



Regionalplan Münsterland



Herausgeber:

Bezirksregierung Münster
- Regionalplanungsbehörde -
Domplatz 1-3
48143 Münster
Postanschrift:
48128 Münster

Tel.: 0251 / 411 - 0

Fax: 0251 / 411 - 1751

Internet: <http://www.brms.nrw.de>

E-Mail: RegionalplanMSL@brms.nrw.de



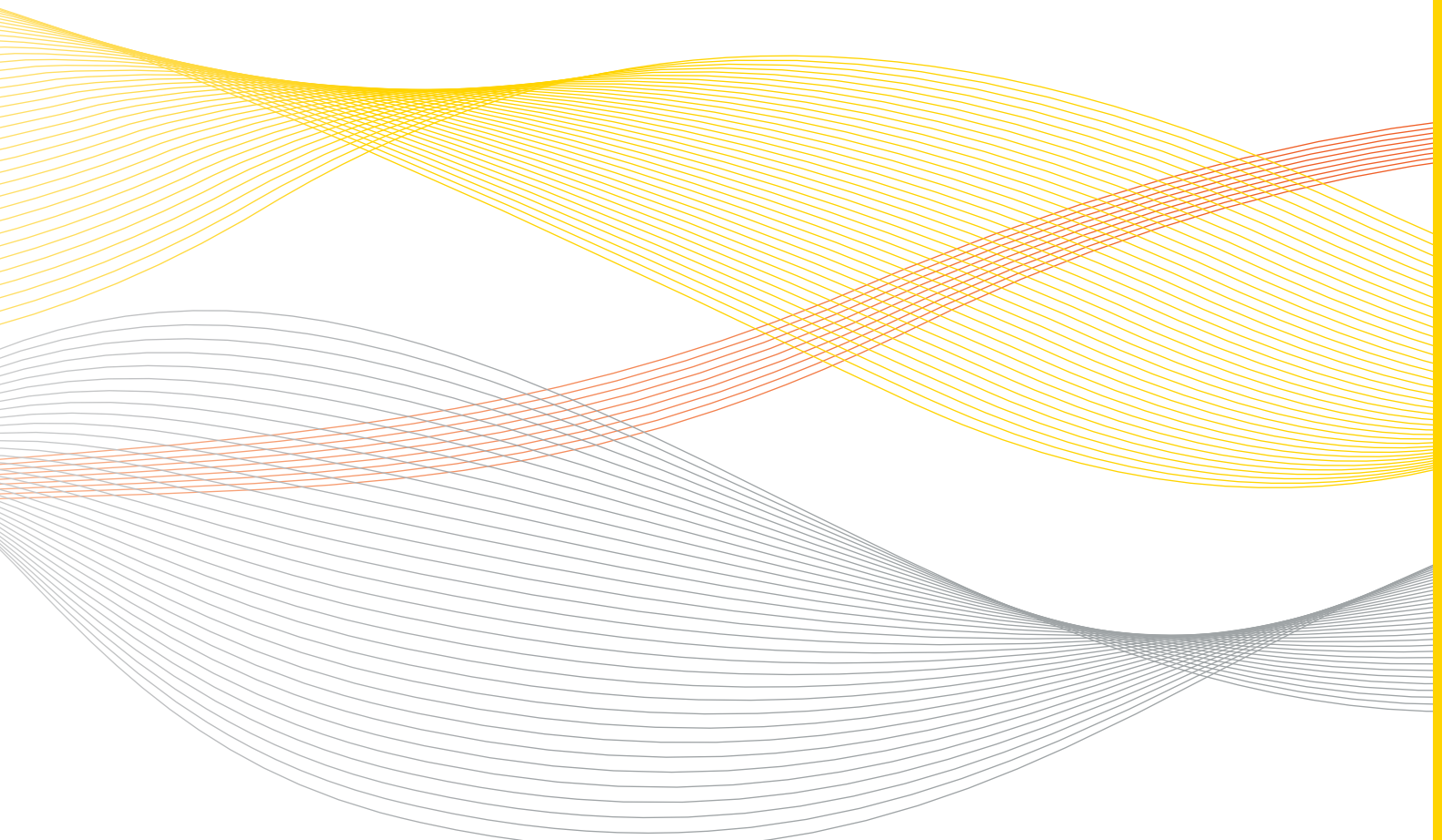
**Regionalplan
Münsterland**

Regionalplan Münsterland



Kapitel 0

Übersicht und Vorwort



Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Grundsätze und Ziele	IV
Grundsätze	IV
Ziele	VI
Verzeichnis der Erläuterungskarten	IX
Verzeichnis sonstiger Abbildungen	X
Verzeichnis der Tabellen	X
Abkürzungsverzeichnis	XI
Vorwort und Planbegründung.....	XIII
I. Einführung	1
1. Das Plangebiet und seine Stellung im Raum.....	1
2. Rahmenbedingungen, Entwicklungstrends und Raumnutzungskonflikte als Handlungsansätze für die Planfortschreibung.....	4
3. Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen	6
Rechtsgrundlagen	6
Rechtswirkungen	7
Abwägung der Ziele in Aufstellung des LEP-Entwurfs 2013	10
II. Übergreifende Planungsgrundsätze und -ziele.....	13
1. Nachhaltige Raumentwicklung, Monitoring	13
2. Klimawandel und Regionalplanung.....	20
3. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung	22
III. Siedlungsraum	25
1. Allgemeine Siedlungsbereiche	25
Übergreifende Ziele und Grundsätze zu den Allgemeinen Siedlungsbereichen	25
Einzelhandel	29
2. Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen.....	33
Übergreifende Ziele und Grundsätze zu den Allgemeinen Siedlungsbereichen für zweckgebundene Nutzungen	33
Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“	34
Zweckbindung „Einrichtungen des Bildungswesens“	39
Zweckbindung „Gesundheitseinrichtungen“	40
Zweckbindung „Großflächiger Einzelhandel“	42
Zweckbindung „Militärische Nutzungen“	45
Zweckbindung „Technologiepark“	45
Sonstige Zweckbindungen.....	46
3. Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)	48

4.	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen	54
IV.	Freiraum	57
1.	Generelle Planungsansätze im Freiraum- und Agrarbereich	57
2.	Landwirtschaft und Freiraum	61
3.	Waldbereiche	66
	Waldfunktionen und Verbesserung der Waldstruktur	66
	Waldvermehrung.....	71
	Schutz von Saatgutbeständen, Vermehrungsgutplantagen und forstlichen Versuchsflächen und Flächen mit historischen Waldnutzungsformen.....	71
4.	Bereiche für den Schutz der Natur	73
5.	Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung	82
6.	Wasser.....	86
	Grundwasser- und Gewässerschutz.....	86
	Oberflächengewässer	88
	Vorbeugender Hochwasserschutz	89
7.	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit zweckgebundener Nutzung	93
V.	Sicherung der Rohstoffversorgung.....	97
1.	Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche)	97
2.	Steinkohlenbergbau.....	101
3.	Salzbergbau.....	103
VI.	Ver- und Entsorgung.....	105
1.	Energie.....	105
2.	Abfall	106
3.	Abwasser	108
VII.	Verkehr	111
1.	Regionales Verkehrssystem	111
2.	Schienenfernverkehr.....	113
3.	Öffentlicher Personennahverkehr und sonstiger regionaler Schienenverkehr.....	115
4.	Straßenverkehr	119
5.	Binnenschifffahrt	122

6. Luftverkehr.....	124
7. Radverkehr	125

VIII. Erläuterungskarten

IX. Datenanhang

Zeichnerische Darstellungen

Verzeichnis der Grundsätze und Ziele

Grundsätze

Grundsatz 1:	Den demographischen Wandel bewältigen und Chancengerechtigkeit bewahren!	13
Grundsatz 2:	Die regionale Wirtschaft stärken, attraktive Wirtschaftsstandorte nachhaltig entwickeln und die dazu erforderliche Infrastrukturausstattung anpassen!	14
Grundsatz 3:	Freiflächensystem erhalten und entwickeln!.....	16
Grundsatz 4:	Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung aufeinander abstimmen!	17
Grundsatz 5:	Regionale Kooperation fortentwickeln!	18
Grundsatz 6:	Dem Klimawandel bei der künftigen räumlichen Entwicklung Rechnung tragen!	20
Grundsatz 7:	Merkmale der Kulturlandschaften berücksichtigen!	22
Grundsatz 8:	Allgemeine Siedlungsbereiche kompakt entwickeln!	25
Grundsatz 9:	Allgemeine Siedlungsbereiche – wo möglich – bedarfsorientiert aktualisieren	28
Grundsatz 10:	Nahversorgung sichern, Attraktivität der Zentren erhöhen, Einzelhandelskonzepte entwickeln und fortschreiben!	29
Grundsatz 11:	Die Aufenthaltsqualität des Münsterlandes für Ferien und Freizeit nutzen!	34
Grundsatz 12:	Randsortimente beschränken!.....	42
Grundsatz 13:	Qualitätsvielfalt berücksichtigen, Brachflächen aktivieren, Chancen für überregional bedeutsame Entwicklungen gemeinsam nutzen!.....	49
Grundsatz 14:	Raumstrukturelle Voraussetzungen für grenzüberschreitende und interkommunale Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche berücksichtigen!	50
Grundsatz 15:	Nachfolgenutzungen im Einzelfall regeln!.....	54
Grundsatz 16:	Freiraum grundsätzlich erhalten!	57
Grundsatz 17:	Agrarstrukturelle Belange berücksichtigen!	61
Grundsatz 18:	Entwicklungsmöglichkeiten für naturraumverträgliche Landwirtschaft erhalten!.....	61

Grundsatz 19:	Regionale Waldstruktur durch ökologisch verträgliche und nachhaltige Forstwirtschaft stärken!	66
Grundsatz 20:	Weitere Vorgaben für den Waldausgleich zum „Interkommunalen GIB Borken/Heiden/ Reken – Gewerbe-park A 31“ berücksichtigen!	70
Grundsatz 21:	Zusätzlichen Wald schaffen, Vernetzung der Waldge-biete anstreben!	71
Grundsatz 22:	Waldbereiche mit besonderen forstwirtschaftlichen Funktionen schützen!	71
Grundsatz 23:	Erhalt der biologischen Vielfalt!	77
Grundsatz 24:	Bei allen Nutzungen Landschaftsbild, ökologische Funktionen und natürliche Vielfalt erhalten!	82
Grundsatz 25:	Hochwasserschutz berücksichtigen!	89
Grundsatz 26:	Hochwasserschutz aktiv fortführen!.....	90
Grundsatz 27:	Überflutungsgefahren berücksichtigen!	90
Grundsatz 28:	Lagerstätten langfristig sichern, Abbaubereiche voll-ständig ausschöpfen!.....	98
Grundsatz 29:	Steinkohlenbergbau weiterhin raumverträglich betrei-ben!.....	101
Grundsatz 30:	Halden umweltschonend einrichten und betreiben!	101
Grundsatz 31:	Salzkavernen als Unterspeicher unter Berück-sichtigung des Naturschutzes nutzen!.....	103
Grundsatz 32:	Abfallbehandlungsanlagen räumlich und technisch einpassen!	106
Grundsatz 33:	Niederschlagswasser berücksichtigen!	108
Grundsatz 34:	Verkehrliche Anbindung und Erschließung sichern, wachsende Mobilität umweltgerecht bewältigen!	111
Grundsatz 35:	Einbindung der Region in den Schienenpersonenfern-verkehr verbessern!	113
Grundsatz 36:	Das Angebot des Schienenpersonennahverkehrs ausbauen – auch mit neuen Strecken und neuen Be-dienungsformen!	115
Grundsatz 37:	Leistungsfähige Ost-West-Verbindungen herstellen!	119
Grundsatz 38:	Verbindungsqualität durch Ortsumgehungen verbes-sern!	120

Grundsatz 39:	Wasserstraßen viel stärker nutzen!	122
Grundsatz 40:	Luftverkehrsanbindung sichern, Flughafen für die Regionalentwicklung nutzen!.....	124
Grundsatz 41:	Radwegenetz kontinuierlich ausbauen!	125

Ziele

Ziel 1:	Siedlungsentwicklung und freiraumgebundene Nutzungen freiraumverträglich gestalten!	15
Ziel 2:	Kulturlandschaften bewahren und verträglich weiterentwickeln!.....	22
Ziel 3:	Allgemeine Siedlungsbereiche bedarfsgerecht in Anspruch nehmen!.....	25
Ziel 4:	Die Einzelhandelsentwicklung auf die Allgemeinen Siedlungsbereiche konzentrieren!	29
Ziel 5:	Den Vorrang von ASB-Zweckbindungen beachten!.....	33
Ziel 6:	Planungsgrenzen für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen beachten!	34
Ziel 7:	Besondere Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen gezielt entwickeln!	37
Ziel 8:	Regional bedeutsame Standorte des Bildungswesens stärken!	39
Ziel 9:	Gesundheitseinrichtungen sichern!	40
Ziel 10:	Besondere Standorte des großflächigen Einzelhandels zentren- und nahversorgungsverträglich sichern!	42
Ziel 11:	Funktionsfähigkeit militärischer Einrichtungen erhalten, bei Konversion umgebungsangepasste Nachfolgenutzung sichern!.....	45
Ziel 12:	Technologieparks Münster und Bocholt für zukunftsTechnologieorientierte Betriebe sichern!.....	45
Ziel 13:	Besondere regionale Einrichtungen zweckorientiert entwickeln!.....	46
Ziel 14:	Flächen zur Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Münsterland und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze nutzen!.....	48
Ziel 15:	Den „Interregionalen GIB AUREA“ weiter entwickeln!	52
Ziel 16:	Grenzen des GIB „Borken/Heiden/Reken – Gewerbepark A 31“ beachten!	53
Ziel 17:	Kohleregion stärken!.....	53

Ziel 18:	Den Vorrang von GIB-Zweckbindungen beachten!.....	54
Ziel 19:	Zweckgebundene GIB-Standorte weiter entwickeln, solange die Standortvoraussetzungen gegeben sind!	55
Ziel 20:	Raum für wichtige Freiraumfunktionen sichern und weiterentwickeln!	57
Ziel 21:	Vorgaben hinsichtlich der Eignungsgebiete für Anlagen der Intensivtierhaltung in der kommunalen Bauleitplanung beachten!.....	63
Ziel 22:	Vorrang des Waldes beachten!	66
Ziel 23:	Funktionsvielfalt des Waldes beachten, Funktionsverluste ausgleichen!	67
Ziel 24:	Waldinanspruchnahme durch den „Interkommunalen GIB Borken/Heiden/Reken – Gewerbepark A 31“ ausreichend kompensieren!.....	69
Ziel 25:	Naturschutz beachten!	73
Ziel 26:	Naturschutzbelange durch nachfolgende Fachplanung sichern!.....	76
Ziel 27:	Durch Landschaftsplanung Zugänglichkeit und angepasste Nutzung ermöglichen, dabei Naturelemente schützen!	83
Ziel 28:	Grundwasser und Gewässer schützen!	86
Ziel 29:	Naturräumliche Funktion der stehenden und fließenden Gewässer beachten, Nutzungen verträglich gestalten, biologische Intaktheit sichern!	88
Ziel 30:	Überschwemmungsbereiche beachten!	89
Ziel 31:	Gewässerbegleitende Flächen rückgewinnen!	90
Ziel 32:	Zweckbindungen in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen beachten!	93
Ziel 33:	Einrichtungen und Anlagen für freiraumorientierte Nutzung bedarfsangepasst sichern!	93
Ziel 34:	Militärische Einrichtungen im Freiraum für die Dauer ihrer Nutzung sichern!	95
Ziel 35:	Oberirdische Rohstoffe bedarfsorientiert sichern und raumverträglich abbauen!	97
Ziel 36:	Nicht verwertbares Bergematerial plangemäß aufhalden!	101
Ziel 37:	Standortgebundenen Salzbergbau und Untergrundspeicherung flächensparend und naturverträglich durchführen!	103

Ziel 38:	Abfallarme Kreislaufwirtschaft und umweltverträgliche Beseitigung vorantreiben!.....	106
Ziel 39:	Ziele der Abwasserbehandlung beachten!	108
Ziel 40:	Schientrassen erhalten, Wiederaufnahme von Schienenpersonenverkehr prüfen!.....	117

Verzeichnis der Erläuterungskarten

0

- Erläuterungskarte II-1:
Kulturlandschaften/ Großlandschaftsräume
- Erläuterungskarte IV-1:
Landschaftsräume
- Erläuterungskarte IV-2:
FFH- und Vogelschutzgebiete
- Erläuterungskarte IV-3:
Bereiche zum Schutz der Natur / Naturschutzgebiete
- Erläuterungskarte IV-4:
Grundwasservorkommen / Wasserschutzgebiete
- Erläuterungskarte IV-5:
Gefährdete Grundwasservorkommen
- Erläuterungskarte V-1:
Lagerstätten
- Erläuterungskarte V-2:
Wertvolle Lagerstätten
- Erläuterungskarte V-3:
Steinkohlenbergbau
- Erläuterungskarte VII-1:
Großräumiges und überregionales Verkehrsnetz
- Erläuterungskarte VII-2:
ÖPNV und sonstiger regionaler Schienenverkehr

0

Verzeichnis sonstiger Abbildungen

Abbildung I-1: Lage des Plangebiets im Raum.....	2
--	---

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle III-1: „Flächenbedarfskonto“ im Plangebiet	28
Tabelle IV-1: Wildnisgebiete im Münsterland:	75
Tabelle IV-2: Übersicht über Anzahl und Stand der Landschaftspläne im Münsterland.....	79

Abkürzungsverzeichnis

0

ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
ASBZ	Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BSLE	Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung
BSN	Bereiche für den Schutz der Natur
DOKR	Deutsches Olympiade-Komitee für Reiterei e.V.
DSchG	Denkmalschutzgesetz
DVO	Durchführungsverordnung
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FluLärmG	Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm
FMO	Flughafen Münster/Osnabrück
GG	Grundgesetz
GIB	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich
GIBZ	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen
GIS	Geographisches Informationssystem
GV. NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
GVZ	Güterverkehrszentrum
IGVP	Integrierte Gesamtverkehrsplanung des Landes NRW
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
LEP NRW	Landesentwicklungsplan NRW
LEPro	Landesentwicklungsprogramm
LFoG NRW	Landesforstgesetz NRW
LG NRW	Landschaftsgesetz NRW
LPIG NRW	Landesplanungsgesetz NRW
LPIG DVO	Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes
Mio.	Millionen
MWel	Megawatt elektrisch
NSG	Naturschutzgesetz
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr

0

qkm	Quadratkilometer
RL	Richtlinie
ROG	Raumordnungsgesetz
RRX	Rhein-Ruhr-Express
SGV. NRW.	Sammlung der geltenden Gesetze und Verordnungen NRW
SPNV	Schienengebundener Nahverkehr
VSG	Vogelschutzgebiete
VV	Verwaltungsvorschrift
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WLE	Westfälische Landes-Eisenbahn
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
ZVM	Zweckverband SPNV Münsterland

Vorwort und Planbegründung

Der bisher für das Münsterland geltende Regionalplan wurde durch die Beschlüsse des damaligen Bezirksplanungsrates vom 02.12.1996, 09.06.1997 und 01.12.1997 aufgestellt. Rechtsverbindlich wurde er nach den Bekanntmachungen von Teilgenehmigungen vom 12.11.1998 (GV. NRW., Nr. 43, S. 606), vom 25.11.1998 und 26.11.1998 (GV. NRW., Nr. 54, S. 742).

Bis heute wurden 25 Änderungsverfahren eingeleitet und abgeschlossen. Zahlreiche weitere Entwicklungen wurden zudem mit Hilfe von Zielabweichungsverfahren ermöglicht.

Angesichts der vielfältigen Dynamik der Entwicklungen im Münsterland entschloss sich der Regionalrat zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland und beauftragte die Regionalplanungsbehörde am 20.09.2010 mit dem Erarbeitungsbeschluss, dazu das Erarbeitungsverfahren nach § 19 LPIG durchzuführen.

Die wesentlichen Gründe für die Fortschreibung waren:

- Die sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen hatten sich auch im Münsterland in den letzten Jahren grundlegend geändert. Ging man während der Erarbeitung des bisherigen Planes 1994 – 1996 noch von einer künftigen Bevölkerungszunahme aus, so zeigten eine aktualisierte Bevölkerungsvorausschätzung sowie die aktualisierten Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung aus 2008, dass sich auch das Münsterland verstärkt mit Bevölkerungsrückgängen als Konsequenz des demographischen Wandels auseinandersetzen musste.

Auf der anderen Seite war die Flächennachfrage einer wachsenden regionalen Wirtschaft ungebrochen. Diese unterschiedlichen Tendenzen in Bevölkerungswachstum und Wirtschaftswachstum und zudem die Tatsache, dass bei mehreren Gemeinden die Siedlungsflächenreserven des geltenden Regionalplans stark abgenommen hatten, machten eine Überarbeitung des Siedlungskonzeptes erforderlich.

- Auch das Freiraumkonzept bedurfte der Überarbeitung. Maßgeblich hierfür waren vor allem neuere Erkenntnisse aus der Landschaftsplanung, ein wachsender Flächenbedarf der Landwirtschaft sowie die Raumsprüche der regenerativen Energien. Darüber hinaus musste der Regionalplan, einer LEP-Verpflichtung folgend, um räumlich konkrete Vorgaben für die Gewinnung von Lockergesteinen ergänzt werden.
- Zudem hatten sich viele rechtliche Grundlagen, z. B. das Raumordnungsgesetz oder das Landesplanungsgesetz geändert. Den im Raumordnungsgesetz gestellten Anforderungen an die Formulierung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung war im Rahmen der Fortschreibung Rechnung zu tragen. Auch die im bisherigen Regionalplan verwendeten Planzeichen entsprachen nicht mehr der aktuellen landesplanerischen Planzeichenverordnung.
- Aufgrund europarechtlicher Vorschriften und deren nationaler Umsetzung ergaben sich erhöhte Anforderungen an die Abwägung mit den Zielen des Umweltschutzes. Für die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland war daher eine Umweltprüfung durchzuführen.

0

- Die Anzahl der Änderungsverfahren verdeutlichte ebenfalls, dass nach 14 Jahren eine flächendeckende Überarbeitung des Regionalplans Münsterland erforderlich war.

Die Regionalplan-Fortschreibung - Stand: 27.06.2014 - greift diese Veränderungen – mit Ausnahme der Themen Energie und Kalkstein – auf.

Die Ereignisse in und – bzgl. der nationalen Energiepolitik – nach Fukushima/Japan sowie die sich abzeichnenden Veränderungen landesplanerischer Zielvorgaben führten am 04.07.2011 zu dem Beschluss des Regionalrats Münster, das Kapitel VI.1 – Energie mit den dazu gehörenden zeichnerischen Darstellungen aus dem laufenden Erarbeitungsverfahren herauszunehmen und es im Rahmen eines eigenständigen sachlichen Teilplans "Energie" zu erarbeiten. Hierzu wurde die Regionalplanungsbehörde mit der Erstellung eines neuen Planentwurfs beauftragt. (Vgl. Sitzungsvorlage 29/2011.) Dieser Teilplan wurde am 21.09.2015 vom Regionalrat aufgestellt und ist mit seiner Bekanntmachung im GV. NRW am 16.02.2016 wirksam.

Am 18.03.2013 wurde das Verfahren zur 25. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, das eine Erweiterung von zwei Abgrabungsbereichen für die Kalksteingewinnung im Teutoburger Wald in Lengerich und Lienen vorsah, auf Beschluss des Regionalrats in das Erarbeitungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland integriert (Sitzungsvorlage 3/2013). Ziel war es, dadurch die Rohstoffart Kalkstein mit Blick auf landesplanerische Vorgaben zur Sicherung der Rohstoffversorgung insgesamt betrachten und mit den Verfahrensbeteiligten erörtern zu können. Aufgrund der FFH-Problematik bei diesen beiden Abgrabungsbereichen und der dazu vorgetragenen Bedenken von Verfahrensbeteiligten und aus der Öffentlichkeit beschloss der Regionalrat in seiner Sitzung am 23.09.2013, die Rohstoffart Kalkstein aus dem laufenden Erarbeitungsverfahren herauszunehmen und in einem eigenen sachlichen Teilplan erarbeiten zu lassen (Sitzungsvorlage 38/2013).

Bis zum Eintreten der Rechtskraft des sachlichen Teilplans für den Rohstoff Kalkstein gelten die textlichen und zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland – Teile 1 und 2 von 1996 und 1997 einschließlich der dazu gemachten Regionalplan-Änderungen unmittelbar. Weitere Hinweise dazu finden sich in den Kapiteln V.1 und VI.1.

Die Regionalplanungsbehörde hat bei der Fortschreibung folgende Eckpunkte in ihrer Konzeption berücksichtigt:

- Die neu dargestellten Siedlungsbereiche für Wohnen und Gewerbe basieren auf einer Flächenbedarfsabschätzung, der weitestgehend aktuelle Datengrundlagen zu den sozio-ökonomischen Entwicklungen im Münsterland zugrunde liegen.
- Grundsätzlich bleiben Rechtspositionen wie bestehende Baurechte unangetastet.

Seit Ende August liegt der am 25. Juni 2013 von der Landesregierung beschlossene Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) öffentlich aus. Die darin enthaltenen neuen Ziele in Aufstellung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 3 Nr. 4 ROG im laufenden Erarbeitungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. In Kapitel I.3 ist dazu eine kurze Bewertung neu eingearbeitet worden.

Dem Planentwurf wurde ein Umweltbericht beigelegt. Er beschreibt und bewertet die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Planfortschreibung auf die Umwelt hat. Zudem werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des § 9 ROG auch Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gemacht, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens hat die Regionalplanungsbehörde folgende Arbeitsschritte vorgenommen:

- Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 10 ROG mit Offenlage bei der Regionalplanungsbehörde, den Kreisen des Plangebiets und der kreisfreien Stadt Münster sowie elektronisch über das Internet vom 17.01.2011 bis zum 31.07.2011.
- Auswertung aller von den Verfahrensbeteiligten und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Hinweise, Bedenken und Anregungen durch die Regionalplanungsbehörde für den anstehenden Meinungsausgleich. Dazu wurden entsprechende Meinungsausgleichsvorschläge formuliert.
- Durchführung der Erörterungen nach § 19 Abs. 3 LPIG über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Verfahrensbeteiligten mit diesen zur Herbeiführung eines Meinungsausgleichs zu den allgemeinen, münsterlandweit geltenden Zielen und Grundsätzen am 27. und 28.11.2012 und zu den regional bzw. kommunal geltenden Vorgaben – im Wesentlichen handelte es sich dabei um die zeichnerischen Darstellungen – im Zeitraum vom 15.04. bis 15.05.2013.
- Die Auswertung der Erörterungen ergab, dass der Regionalplan-Entwurf gegenüber dem ursprünglichen Entwurf vom 20.09.2010 in Teilen, die das ganze Plangebiet betrafen, wesentlich geändert wurde. Die Änderungen bezogen sich vor allem auf die textlichen und zeichnerischen Darstellungen in den Kapiteln IV.4 (BSN) und IV.5 (BSLE). Weiterhin ergaben sich wesentliche Änderungen bei einzelnen textlichen Festlegungen in den Kapiteln II.1, II.3, III.1, III.3, IV.2, IV.3 und V.1. Im Zeitraum vom 07.10. bis 06.11.2013 wurden die Änderungen gemäß § 13 Abs. 3 LPIG i. V. m. § 10 Abs. 1 ROG erneut ausgelegt und den Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit dadurch die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen hierzu gegeben.

Die im Rahmen der Erneuten Auslegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden danach ausgewertet und abgewogen. Ein neuer Erörterungsbedarf resultierte daraus nicht.

- Der Regionalrat und die von ihm eingesetzte Planungskommission zur Begleitung des Erarbeitungsverfahrens wurden über die Ergebnisse des Erarbeitungsverfahrens, insbesondere über Anregungen und Bedenken, über die keine Einigung erzielt wurde, umfassend informiert. Das Erarbeitungsverfahren wurde damit zum Abschluss gebracht.

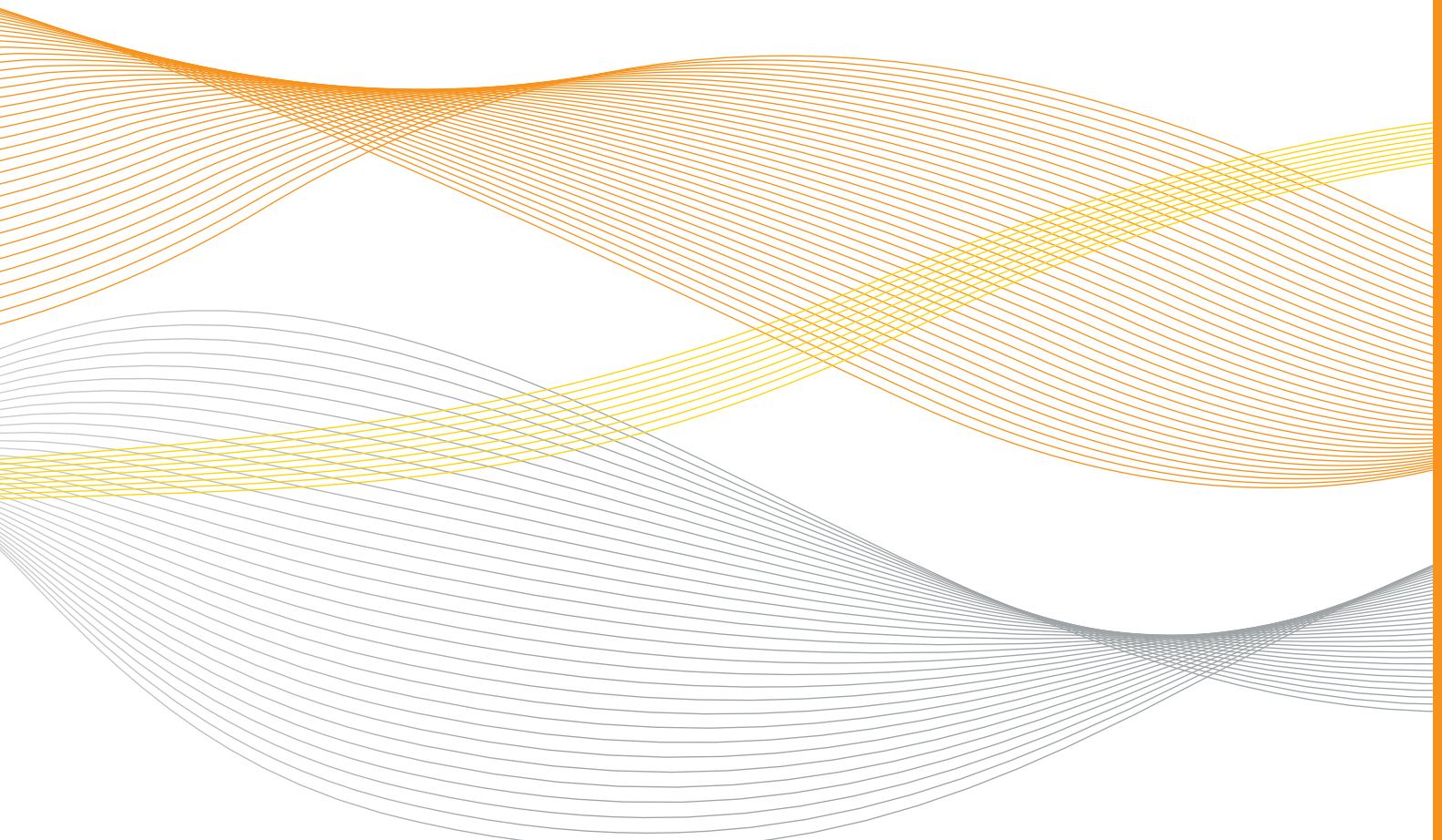
Nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat am 16.12.2013 wurde die Fortschreibung des Regionalplans der Landesplanungsbehörde mit Bericht vom 13.02.2014 nach § 19 Abs. 6 LPIG angezeigt. Mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – GV.NRW, Ausgabe 2014, Nr. 17 vom 27. Juni 2014, S. 334 ist der fortgeschriebene Regionalplan gemäß § 14 LPIG NRW rechtswirksam.

Mit der Bekanntmachung des Sachlichen Teilplans Energie am 16.02.2016 wurden auch einzelne Passagen des Regionalplans Münsterland in den Kapiteln 0 und VI.1 (Energie) an den aktuellen Sachstand redaktionell angepasst. Zudem wurden die zeichnerischen Darstellungen des Sachlichen Teilplans Energie mit den bisher gültigen zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans Münsterland zusammengeführt (siehe Registerkarte „Zeichnerische Darstellungen“ am Ende des Planwerks), um Einheitlichkeit des Plans und seine Lesbarkeit zu gewährleisten.



Kapitel I

Einführung



1. Das Plangebiet und seine Stellung im Raum

I.1

- 1 Das Plangebiet Münsterland besteht aus den Kreisen Borken (mit 17 Gemeinden), Coesfeld (mit 11 Gemeinden), Steinfurt (mit 24 Gemeinden) und Warendorf (mit 13 Gemeinden) sowie der kreisfreien Stadt Münster. Es umfasst eine Fläche von etwa 5.943 qkm und eine Bevölkerung von knapp 1,59 Mio. Einwohner. Hier leben auf etwa 17,4 % der Fläche Nordrhein-Westfalens knapp 8,9 % der Einwohner des Landes. Mit einer Bevölkerungsdichte von 267,4 Einwohnern je qkm liegt das Münsterland damit deutlich unter dem Landesdurchschnitt von fast 526,1 Einwohnern je qkm.
- 2 Das im Nordwesten Nordrhein-Westfalens gelegene Plangebiet bildet zusammen mit der Emscher-Lippe-Region (kreisfreie Städte Bottrop und Gelsenkirchen sowie Kreis Recklinghausen) den Regierungsbezirk Münster mit ca. 2,61 Mio. Einwohnern auf fast 6.909 qkm Fläche. Benachbarte Verwaltungseinheiten sind
 - im Norden die Landkreise Grafschaft Bentheim, Emsland und Osnabrück sowie die kreisfreie Stadt Osnabrück im Land Niedersachsen,
 - im Osten der Kreis Gütersloh im Regierungsbezirk Detmold,
 - im Süden die kreisfreie Stadt Hamm sowie die Kreise Soest und Unna im Regierungsbezirk Arnsberg, der Kreis Recklinghausen im Regierungsbezirk Münster und der Kreis Wesel im Regierungsbezirk Düsseldorf sowie
 - im Westen die niederländischen Regionen Twente in der Provinz Overijssel und Achterhoek in der Provinz Gelderland.
- 3 Naturräumlich gehört das Plangebiet zur Münsterschen Bucht, die im Osten durch die Höhenzüge des Teutoburger Waldes und im Süden durch den Haarstrang begrenzt wird und sich zum Nordwesten und Westen der Norddeutschen und der Niederländischen Tiefebene öffnet. An das von den nördlichen Ausläufern des Teutoburger Waldes gebildete Berg- und Hügelland mit Höhenlagen bis zu 300 m schließen sich nach Süden die ca. 50 bis 80 Meter hoch gelegenen Landschaften "Westliches Sandmünsterland", "Kernmünsterland" (Kleimünsterland) und "Östliches Sandmünsterland" an. Charakteristisch für das Westmünsterland sind die ausgedehnten feuchten Sandniederungen und die darin eingesprengten Moorgebiete, die besonders in einem breiten Streifen entlang der Grenze zu den Niederlanden auftreten. Das östliche Münsterland wird vor allem durch die Emsniederung geprägt. Markante Erhebungen aus verwitterten Kreidekalken und Sandsteinen sind die Baumberge im westlichen und die Beckumer Berge im südöstlichen Plangebiet. (Vgl. auch Erläuterungskarten II-1 und IV-1.)
- 4 Verkehrsgeographisch ist das Münsterland durch diverse Verkehrsachsen von teilweise europäischer Bedeutung über Straße, Schiene und Wasserstraße großräumig gut angebunden. Wichtige Achsen in Nord-Süd-Richtung verbinden das Münsterland mit der Metropolregion Rhein-Ruhr, dem Raum Bremen/Hamburg sowie dem Ems-Dollart Raum und in West-Ost-Richtung mit weiteren wichtigen Großräumen wie Amsterdam, Hannover und Berlin. Die Erreichbarkeit weiterer nationaler wie internationaler Zentren wird durch den internationalen Flughafen Münster-Osnabrück gesichert. Weitere wichtige überregionale Verkehrsachsen verbinden das Plangebiet mit den benachbarten Oberzentren Enschede (als Teil der „Netzwerkstad Twente“), Bielefeld und Osnabrück.

I.1

5 Abbildung I-1: Lage des Plangebiets im Raum



- 6 Raumstrukturell stuft der noch geltende Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) von 1995 das Münsterland noch als „Solitäres Verdichtungsgebiet“ ein. Eine neuere Regionstypenbildung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BSR) führt das Plangebiet als verstärkten Raum höherer Dichte auf.
- 7 Siedlungsstrukturell ist das Münsterland vor allem durch das Oberzentrum Münster mit seinem weit über das Münsterland hinausreichenden Verflechtungsbereich sowie den großen Mittelzentren Rheine und Bocholt geprägt. Darüber hinaus kommen den Mittelzentren Ahaus, Ahlen, Beckum, Borken, Coesfeld, Dülmen, Emsdetten, Greven, Gronau, Ibbenbüren, Oelde, Steinfurt und Warendorf sowie den kleineren, weniger als 25.000 Einwohner umfassenden Mittelzentren Lengerich, Lüdinghausen, Ochtrup, Stadtlohn und Vreden wichtige Funktionen als Kristallisationspunkte im Raum zu. Alle übrigen Städte und Gemeinden des Münsterlandes sind im LEP NRW als Grundzentren eingestuft. Sie besitzen für ihr Stadt- bzw. Gemeindegebiet wichtige zentralörtliche Funktionen, die über die reine Daseinsvorsorge hinausgehen.
- 8 Der historisch gewachsene Verflechtungsbereich des Oberzentrums Münster strahlt weit in die mittelzentralen Versorgungsbereiche hinein. Er ist geprägt durch radiale regionale Entwicklungsachsen, die strahlenförmig auf die Stadt Münster zulaufen. Die eher in der Randlage des Plangebiets liegenden großen Mittelzentren besitzen ebenfalls eine hohe, historisch gewachsene Zentralität und stellen somit aus raumstruktureller Sicht wichtige, die Funktion des Oberzentrums ergänzende Schwerpunkte im Plangebiet dar.
- 9 Darüber hinaus weist das Plangebiet enge Verflechtungen mit den angrenzenden nordrhein-westfälischen und niedersächsischen Räumen auf, so etwa das südliche und südwestliche Münsterland mit dem Ruhrgebiet und dem Rheinland, das nördliche Münsterland mit dem Osnabrücker Raum sowie dem Emsland und der Graf-

schaft Bentheim, das östliche Münsterland mit dem Raum Bielefeld/Gütersloh und das südöstliche Münsterland mit dem angrenzenden Raum Hamm/Soest.

- 10 Einen besonderen raumprägenden Einfluss erfährt das Plangebiet durch die Nachbarschaft zu den Niederlanden. In der Folge des innereuropäischen Öffnungs- und Integrationsprozesses ist es gelungen, frühere grenzbedingte Hemmnisse abzubauen und dadurch neue Raumqualitäten zu schaffen und Entwicklungspotenziale zu erschließen. Einen erheblichen Beitrag leistet dazu die grenzüberschreitende Zusammenarbeit des Münsterlandes im Rahmen der deutsch-niederländischen EUREGIO. Sie hat – durch europäische Förderung unterstützt - erheblich zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Verkehrsinfrastruktur, Naturentwicklung und touristischen Erschließung beigetragen. Die vor allem von den Oberzentren Münster, Osnabrück und Netzwerkstad Twente ergänzend eingebrachte, stärker auf ein grenzüberschreitendes Regionsmarketing zielende „MONT“-Initiative unterstützt diese Entwicklungen, mit denen regionsangemessen auf die Profilierung „europäischer Metropolregionen“ andernorts reagiert werden soll.

I.1

I.2

2. Rahmenbedingungen, Entwicklungstrends und Raumnutzungskonflikte als Handlungsansätze für die Planfortschreibung

- 11 Angesichts des sich verschärfenden weltweiten Wettbewerbs auf globalisierten Märkten mit einhergehendem Strukturwandel in der Wirtschaft sowie der anhaltenden ökonomischen und sozialen Folgen der Finanzkrise von 2008/09 muss sich auch das Münsterland auf einen zunehmend intensiveren Standortwettbewerb einstellen. Gleichzeitig erwachsen der Region durch den demographischen Wandel und knapper werdende Ressourcen sowie aufgrund der veränderten Umweltbedingungen – insbesondere durch den Klimawandel – neue Herausforderungen.
- 12 Vor diesem Hintergrund muss die Regionalplanung der Region auch in der Zukunft die Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen Chancen ermöglichen und dabei gleichzeitig eine sozial gerechte und ökologisch tragfähige, also insgesamt nachhaltige Entwicklung sicherstellen.
- 13 Im Einzelnen sieht sich die Region im Planungszeitraum bis 2025 mit folgenden Problemen und Aufgaben konfrontiert:
 - 14 – Der demographische Wandel wird in naher Zukunft auch das Münsterland treffen und zu rückläufigen Einwohnerzahlen führen. Schon heute ist erkennbar, dass die meisten Gemeinden in den nächsten 15 Jahren den Höhepunkt ihrer Bevölkerungsentwicklung überschreiten werden. Wachstum und Schrumpfung liegen dabei unmittelbar räumlich nebeneinander.
 - 15 – In der Konsequenz werden sich die von Schrumpfung betroffenen Gemeinden mittel- bis langfristig mit Wohnungsleerständen auseinandersetzen müssen. Im Hinblick auf Alter und Energieeffizienz des Wohnungsbestandes – und auch des Durchschnittsalters der sie bewohnenden Bevölkerung – dürften sich diese Entwicklungen auf Gemeinden, bestimmte Quartiere und Wohngebiete konzentrieren – z. B. solche, die in den 60er und 70er Jahren entstanden sind. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass in den betroffenen Gemeinden die Unterauslastung von Infrastrukturen und höhere finanzielle Pro-Kopf-Belastungen drohen.
- 16 Auf der anderen Seite ist in den verbleibenden Zuzugsgemeinden zunächst die Schaffung neuen Wohnraums einschließlich der erforderlichen Infrastrukturen zu erwarten. Angesichts des grundsätzlichen demographischen Trends zu rückläufigen Einwohnerzahlen und angesichts begrenzter öffentlicher Mittel wird allerdings die zentralörtliche Funktion der Infrastrukturen bei Entscheidungen über ihre Auslastung zunehmend an Bedeutung gewinnen müssen.
- 17 – Um im globalen Wettbewerb dauerhaft mithalten und zukunftssichere Arbeitsplätze anbieten zu können, muss die münsterländische Wirtschaft ihre Innovationskraft hin zu nachhaltigen Gütern und Dienstleistungen sowie Produktionsverfahren ständig verbessern. Dies erfordert nicht zuletzt eine ausreichende Versorgung der heimischen Wirtschaft mit gut gelegenen, den Wettbewerbsbedingungen genügenden Gewerbe- und Industriestandorten, die konsequent von anderweitigen – auch ökonomischen – Nutzungen freizuhalten sind, sowie mit ausreichenden Rohstoffen. Zugleich muss es gelingen, auch für den Flächenanspruch der Wirtschaft möglichst nachhaltige und kostengünstige Lösungen zu finden.

I.2

- 18 – Zusätzlich bedarf es einer konsequenten Förderung des heimischen Arbeitskräftepotenzials, die bei der Allgemeinbildung in der Schule anfängt und über eine Ausbildung an (Fach-) Hochschulen und anderen Weiterbildungseinrichtungen in eine lebenslange Weiterqualifizierung mündet. Dabei kommt u. a. den (Fach-) Hochschuleinrichtungen in der Region eine wichtige Bedeutung zu.
- 19 – Angesichts dieser Entwicklungen kommt einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung – z. B. durch eine stärkere Ausrichtung auf Maßnahmen der Innenentwicklung – eine immer größere Bedeutung zu. Bei künftiger Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke müssen zudem die damit verbundenen Folgekosten für die öffentlichen Haushalte noch stärker als bisher berücksichtigt werden.
- 20 – Eine Begrenzung des Siedlungsflächenwachstums vermindert zugleich den Druck auf die landwirtschaftlichen Flächen. Die hochproduktive Landwirtschaft des Münsterlandes benötigt für ihre Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion eine ausreichende Flächenbasis. Die agrarisch genutzten Flächen sind zugleich ein wesentlicher Bestandteil der münsterländischen Kulturlandschaften mit ihren vielfältigen Freiraumfunktionen. Auch deshalb muss die Flächenumwandlung hin zu Siedlungs- und Verkehrsnutzungen deutlich eingeschränkt werden.
- 21 – Auch im Münsterland kommen den verbleibenden Freiraumflächen wichtige Komplementärfunktionen wie z. B. Naturschutz und Erholung zu. Eine nicht ausreichende Beachtung der Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Freiraumes kann vor dem Hintergrund des sich immer stärker abzeichnenden Klimawandels zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensqualität für die Einwohner führen und zugleich die Entwicklung von auf den Freiraum basierenden Wirtschaftszweigen beeinträchtigen.
- 22 Die Regionalplanung allein kann nicht auf alle diese Probleme und Entwicklungen, mit denen das Münsterland in den nächsten Jahren konfrontiert sein wird, eine Antwort geben, zumal sie selbst keine unmittelbaren Konsequenzen für die Raumnutzung auslöst, sondern hierzu erst in andere Planungen „übersetzt“ werden muss. Dennoch muss die Regionalplanung die aufgezeigten Entwicklungen beachten und ihre eigenen Gestaltungsmöglichkeiten für eine nachhaltige Entwicklung der Region einsetzen. Die nachfolgenden textlichen und zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans als einheitlicher und auf möglichst breiter Basis abgestimmter Gesamtplanung leisten dazu einen wichtigen Beitrag.

I.3

3. Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen**Rechtsgrundlagen**

- 23 Die Rechtsgrundlagen für regionalplanerische Entscheidungen bilden das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG), der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW, der LEP Schutz vor Fluglärm NRW und der LEP NRW – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel sowie das Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW mit der gem. § 38 LPIG erlassenen Durchführungsverordnung (LPIG DVO).
- 24 Die Raumordnung fällt seit der Föderalismusreform in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG), was bedeutet, dass die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung haben, solange und soweit der Bund nicht von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat. Die Länder haben allerdings auch ein Abweichungsrecht von der bundesgesetzlichen Vorgabe (Art. 72 Abs. 3 Nr.4 GG).
- 25 Das auch aus diesem Grund im Dezember 2008 novellierte Raumordnungsgesetz (BGBl. Teil I Nr. 65 S. 2986) gilt daher unmittelbar. Es beschreibt in § 1 ROG umfangreich die Aufgabe, die der Raumordnung zukommt, und trägt dabei den Aspekten der unterschiedlichen Nutzungsansprüche Rechnung, die an den Raum gestellt werden. Es enthält u. a. materielle Vorgaben für Raumordnungspläne in Form der Grundsätze der Raumordnung (§ 2 ROG), wichtige Begriffsbestimmungen (§ 3 ROG) und regelt die Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung (§ 4 ROG). Daneben enthält es auch verfahrensrechtliche Vorschriften über die Raumordnung in den Ländern.
- 26 In Nordrhein-Westfalen ist das Recht der Raumordnung durch das ebenfalls novellierte Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33, SGV. NRW. 230) und die dazu erlassene aktualisierte Durchführungsverordnung vom 8. Juni 2010 (SGV. NRW. 230) geregelt. Es ergänzt das unmittelbar geltende Raumordnungsgesetz und enthält u. a. Vorschriften zur Organisation der Raumordnung, Regelungen zu Inhalt und Aufstellungsverfahren der Raumordnungspläne und befasst sich mit den Instrumenten zur Planverwirklichung und Plansicherung.
- 27 Nach Außerkrafttreten des Landesentwicklungsprogramms zum Jahresende 2011 legt auf der Ebene der Landesplanung allein der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW vom 11. Mai 1995 (SGV. NRW. 230), ergänzt durch den LEP "Schutz vor Fluglärm" und den LEP – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest (§ 17 LPIG).
- 28 Eine weitere Konkretisierung dieser Ziele und Grundsätze erfolgt auf der unteren Stufe der Raumordnung durch die Aufstellung von Regionalplänen. Sie sind aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln und legen daher auf der Grundlage des Landesentwicklungsplanes die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest (§ 18 Abs. 1 Satz 1 LPIG) – insbesondere für die nachfolgende kommunale Bauleitplanung.

- 29 Daneben erfüllen die Regionalpläne die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes im Sinne des Landschaftsgesetzes und eines forstlichen Rahmenplanes gem. Landesforstgesetz. Sie stellen regionale Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landschaftsrahmenplan) und zur Sicherung des Waldes (forstlicher Rahmenplan) dar (§ 18 Abs. 2 LPIG).
- 30 Die Vorschriften für das Verfahren zur Erarbeitung und Aufstellung sowie die Anzeige der Regionalpläne gegenüber der Landesplanungsbehörde finden sich sowohl im unmittelbar geltenden ROG (insbes. §§ 8 ff. ROG) als auch im LPIG und in der dazu erlassenen Durchführungsverordnung (Teil 3, Kapitel 1,2).

Rechtswirkungen

- 31 In Regionalplänen werden für einen bestimmten Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums getroffen.
- 32 Diese Festlegungen entfalten eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG.
- 33 Neben diesen „allgemeinen Raumordnungsklauseln“ enthalten zahlreiche Fachgesetze weitere „spezielle“ Raumordnungsklauseln, die auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung verweisen (z. B. § 1 Abs. 4 BauGB, § 3 Abs. 2 Abgrabungsgesetz NRW, § 2 Abs. 3 Landeswassergesetz NRW).
- 34 Welche Bindungswirkung den einzelnen Festlegungen des Regionalplans dabei zukommt, hängt davon ab, ob es sich um Ziele oder Grundsätze der Raumordnung handelt.

Ziele

- 35 Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Diese Ziele sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten, d. h. sie können nicht im Wege der Abwägung überwunden werden.

Grundsätze

- 36 Unter Grundsätzen der Raumordnung werden dagegen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen verstanden. Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen, d. h. in die planerische Abwägung einzustellen und können daher im Gegensatz zu Zielen im Wege der Abwägung überwunden werden.

I.3

Zeichnerische und textliche Festlegungen

- 37 Regionalpläne bestehen gemäß § 12 Abs. 1 LPIG aus textlichen und_ zeichnerischen Festlegungen mit zugeordneten Erläuterungen. Weitere Vorgaben für die Darstellungen in Regionalplänen ergeben sich insbesondere aus § 35 der Durchführungsverordnung zum LPIG und dem dort als Anlage 3 beigefügten Planzeichenverzeichnis.
- 38 Von der durch § 35 Abs. 4 LPIG DVO eröffneten Möglichkeit, für bestimmte Darstellungen aus den angegebenen Planzeichen der Anlage 3 sinngemäß weitere Planzeichen zu entwickeln, wurde Gebrauch gemacht. Die entwickelten Planzeichen sind der Legende des Kartenteils zu entnehmen.
- 39 Bei den zeichnerischen Darstellungen handelt es sich um Ziele oder Grundsätze der Raumordnung i. S. von § 3 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 3 ROG. Darstellungen mit der Eigenschaft von Zielen legen die Raumnutzungen und -funktionen auf der Ebene der Regionalplanung abschließend fest; handelt es sich um zeichnerische Darstellungen mit der Qualität von raumordnerischen Grundsätzen, stehen sie – siehe oben – nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen offen.
- 40 Im vorliegenden Regionalplan werden die folgenden Gebietsbezeichnungen gem. § 8 Abs. 7 ROG festgelegt:
- 41 – Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (Vorranggebiete),
- 42 – Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (Vorbehaltsgebiete), sowie
- 43 – Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind (Eignungsgebiete).
- 44 Zeichnerisch dargestellte Ziele der Raumordnung sind in diesem Plan
- 45 – als Vorranggebiete, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben:
- Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze,
- 46 – als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten:
- Allgemeine Siedlungsbereiche (auch für zweckgebundene Nutzungen),
 - Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (auch für zweckgebundene Nutzungen),
 - Waldbereiche,

I.3

- Oberflächengewässer,
 - Bereiche für den Schutz der Natur,
 - Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit zweckgebundener Nutzung,
 - Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz,
 - Überschwemmungsbereiche,
 - Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen (z. B. Aufschüttungen und Ablagerungen),
 - Flugplätze
- 47 – als Liniendarstellungen:
- Straßen, Schienenwege und Wasserstraßen.
- 48 Zeichnerisch dargestellte Grundsätze der Raumordnung sind in diesem Plan folgende Vorbehaltsgebiete:
- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche,
 - Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung.
- 49 Für die textlichen Festlegungen gilt § 35 Abs. 6 LPIG DVO. Sie
- 50 – konkretisieren – soweit neben den zeichnerischen Darstellungen erforderlich – selbstständig und ergänzend die Grundsätze und Ziele der Landesentwicklungspläne für das Plangebiet,
- 51 – können die zeichnerischen Darstellungen hinsichtlich raumbedeutsamer Funktionen und Nutzungen konkretisieren und differenzieren,
- 52 – sollen sachliche, räumliche und zeitliche Beziehungen und Abhängigkeiten der Darstellungen untereinander und bei der Umsetzung in nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren und -entscheidungen aufzeigen.
- 53 Sie sind entweder als Ziele oder Grundsätze zur Raumordnung formuliert. Wegen der besonderen Bedeutung hinsichtlich ihrer oben beschriebenen unterschiedlichen Bindungswirkung sind sie ausdrücklich als Ziele oder Grundsätze bezeichnet (§ 7 Abs.4 ROG).
- 54 Die inhaltlichen Anforderungen an die Erläuterungen zum Regionalplan finden sich in § 35 Abs. 7 LPIG DVO. Sie erklären – auch in Form von Erläuterungskarten – und geben weitere Hinweise zu den formulierten Zielen und Grundsätzen. Eigene rechtliche Wirkungen entfalten die Erläuterungen nicht.

I.3

Abwägung der Ziele in Aufstellung des LEP-Entwurfs 2013

- 55 Am 25. Juni 2013 beschloss die Landesregierung den Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Dieser befindet sich gegenwärtig in der Auslegung. Somit liegen neue Ziele in Aufstellung vor, die nach § 3 Nr. 4 ROG sonstige Erfordernisse der Raumordnung darstellen, die im laufenden Erarbeitungsverfahren zu berücksichtigen sind.
- 56 Die Regionalplanungsbehörde Münster hat ihre im Plan enthaltenen Ziele und Grundsätze im Hinblick auf die in Erarbeitung befindlichen Ziele des Entwurfs des Landesentwicklungsplanes überprüft. Im Ergebnis stehen die meisten Ziele und Grundsätze des Regionalplans den veröffentlichten Zielen in Aufstellung nicht entgegen.
- 57 Lediglich bei den nachfolgenden Punkten hat die Regionalplanungsbehörde in der Abwägung ihre Ziele nicht an die Ziele des LEP-Entwurfs angepasst:
- 58 – Darstellung zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereiche im Plangebiet gemäß Ziel 6.2-1 des LEP-Entwurfs:
- 59 Die Darstellung zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereiche stellt eine Abkehr von dem bisherigen Planungsansatz dar, zwischen dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereichen nicht zu unterscheiden, ihnen Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen und die Entwicklungsmöglichkeiten im Wesentlichen nur für im Freiraum liegende Ortsteile zu beschränken. Hier wird eine Abkehr von einem Grundzug der Planung gefordert, der eine Abstimmung mit allen im Plangebiet liegenden Gemeinden erfordert und intensive Erörterungen und Abwägungen auslösen würde. Angesichts des Zeitablaufs seit Einleitung des Fortschreibungsverfahrens und des dringenden Bedarfs nach Anpassung des Regionalplans wird es nicht für angezeigt gehalten, das Regionalplanverfahren über einen erheblichen Zeitraum zu verzögern. Deswegen soll vor einer Umstellung der Planung im Sinne von Ziel (in Aufstellung) 6.2-1 des LEP-Entwurfs das Ergebnis des Abwägungsprozesses abgewartet werden und die diesbezügliche grundlegende Änderung der Planung ggf. in einem künftigen Regionalplanverfahren nachgeholt werden.
- 60 – Ziel 35.2 in Bezug auf das in Aufstellung befindliche LEP-Ziel 9.2-2 bzgl. der Versorgungszeiträume:
- 61 Auch die Festlegung eines Versorgungszeitraums von mindestens 35 Jahren für Festgestein wird in der Regionalplanfortschreibung nicht erfüllt; insofern besteht ein Konflikt zwischen dem LEP-Ziel und dem aufgestellten Regionalplan.
- 62 Der Regionalplanentwurf wurde nicht dahingehend geändert, das Ziel (in Aufstellung) 9.2-2 des LEP-Entwurfs auch hinsichtlich der Festgesteine zu erfüllen. Die dargestellten Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) decken einen Versorgungszeitraum von 30 Jahren ab; das Versorgungsziel wird somit nur um 5 Jahre verfehlt. Der Schwellenwert von 25 Jahren Versorgungssicherheit, dessen Erreichen laut Ziel (in Aufstellung) 9.2-5 eine Fortschreibung dieser Bereiche auslösen würde, wird um 5 Jahre überschritten. Die vorgesehenen Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze sind – mit Ausnahme des Rohstoffs Kalkstein – mit den

Beteiligten weitgehend abgestimmt und abgewogen. Die Verlängerung des Versorgungszeitraums um 5 Jahre würde die Festlegung neuer oder die Erweiterung bestehender Abgrabungsbereiche erfordern. Dies hätte eine erneute Auseinandersetzung mit divergierenden Belangen verbunden mit der Wiederaufnahme des Abwägungsprozesses vorausgesetzt, was eine weitere Verzögerung der Regionalplanfortschreibung verursacht hätte. Angesichts der Zeitdauer seit Einleitung des Erarbeitungsverfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland und des deutlichen Überschreitens der Mindestreichweite soll es zunächst bei den bisherigen Darstellungen bleiben und abgewartet werden, ob die gegenüber dem bisherigen LEP NRW vorgesehene Verlängerung der Versorgungsreichweite von 30 auf 35 Jahre nach dem Abwägungsprozess des neuen LEP-Entwurfs Bestand haben wird. Ggf. wird die Versorgungsreichweite durch eine Regionalplanänderung erhöht.

I.3



Kapitel II

Übergreifende Planungs- grundsätze und -ziele

1. Nachhaltige Raumentwicklung, Monitoring

- 63 Oberstes Leitbild der Raumordnung ist nach § 1 Abs. 2 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung. Sie soll sicherstellen, dass die sozialen und ökonomischen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang gebracht werden. Ziel ist eine dauerhafte, großräumig ausgewogene Ordnung des Raumes im Sinne der in § 2 Abs. 2 ROG aufgestellten Grundsätze.
- 64 Die Landesplanung in Nordrhein-Westfalen hat sich in § 1 Abs. 2 LPIG dazu verpflichtet, ihre Raumordnung auf das Leitbild der Nachhaltigkeit auszurichten. Die Konkretisierung für das Land erfolgt über Ziele und Grundsätze des LEP NRW.
- 65 Schon aus diesem Grunde ist auch der Regionalplan Münsterland dem Leitbild einer nachhaltigen Raumentwicklung verpflichtet. Der Plan beinhaltet daher in diesem übergreifenden Teil eine Konkretisierung dieser vorgegebenen Ziele und Grundsätze für sein Plangebiet. Diese sind von den nachfolgenden Fach- und Gesamtplanungen, insbesondere der kommunalen Bauleitplanung, zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Grundsatz 1: Den demographischen Wandel bewältigen und Chancengerechtigkeit bewahren!

- 66 **1.1 Bei allen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet soll der demographische Wandel berücksichtigt werden. Die Kommunen des Münsterlandes sollen mit Blick auf ihre räumliche Stadtentwicklung frühzeitig Konzepte zur Anpassung an den demographischen Wandel entwickeln und fortschreiben.**
- 67 **1.2 Bei der Sicherung und Entwicklung der Infrastruktur sollen die sozialen Folgen des demographischen Wandels berücksichtigt werden. Die soziale Infrastruktur soll so entwickelt werden, dass der gesellschaftliche Zusammenhalt vor Ort bewahrt und gestärkt wird.**
- 68 **1.3 Bei allen räumlichen Planungen und Maßnahmen soll die Chancengerechtigkeit mit Blick auf die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und ihre unterschiedlichen Lebenssituationen, Interessen und Bedürfnisse als Leitprinzip verankert werden, um die Teilhabe aller Menschen an den Entwicklungen vor Ort zu ermöglichen und zu fördern. Unerwünschten Polarisierungstendenzen und zunehmender räumlicher Segregation soll entgegengewirkt werden. Die lokale und regionale Identität der Bevölkerung im Plangebiet soll gestärkt werden.**

Erläuterung und Begründung:

- 69 Die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland muss sich erstmals mit einer Situation auseinandersetzen, in der künftig nicht mehr alle Kommunen des Plangebiets mit einem stetigen Bevölkerungswachstum rechnen können. Die Bevölkerungsvorausschätzungen der letzten Jahre zeigen immer deutlicher, dass viele Gemeinden den Höhepunkt ihrer Bevölkerungsentwicklung im Planungszeitraum bis 2025 erreichen bzw. sogar überschreiten werden. Gleichzeitig nimmt das Durchschnittsal-

II.1

ter der Bevölkerung zu. Diese Entwicklungen führen auch zu neuen Anforderungen an die räumliche Planung. Sie darf sich nicht –noch weniger als früher – auf eine quantitative Siedlungsraumvorsorge beschränken, sondern muss auch bestrebt sein, die räumliche Zuordnung und die Standortqualität der öffentlichen Infrastruktur zu optimieren.

- 70 Mit Blick auf die unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen und ihre vielfältigen Lebenssituationen, Interessen und Bedürfnisse ist die räumliche Planung immer schon dem Ausgleichsgedanken verpflichtet. Allen Gesellschaftsgruppen soll die Teilhabe am öffentlichen Leben durch Nutzung der entsprechenden Einrichtungen ermöglicht und Diskriminierungen sollen vermieden werden. Dem gesellschaftlichen Leitbild einer chancengerechten, Segregationen vermeidenden und Integration fördernden offenen Gesellschaft folgend soll bei raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen darauf geachtet werden, die ohnehin im Plangebiet bereits stark entwickelte lokale und regionale Identität der Menschen mit ihrem Stadt- bzw. Ortsteil, ihrer Kommune und ihrer Region weiterhin zu fördern. Dieser im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zu berücksichtigende Aspekt wird aufgrund des sich abzeichnenden demographischen Wandels (mehr Menschen mit Migrationshintergrund, Individualisierung und Heterogenisierung z. B. der Lebensstile) an Bedeutung gewinnen.

Grundsatz 2: Die regionale Wirtschaft stärken, attraktive Wirtschaftsstandorte nachhaltig entwickeln und die dazu erforderliche Infrastrukturausstattung anpassen!

- 71 **2.1 Die Leistungsfähigkeit der münsterländischen Wirtschaft soll bewahrt und gefördert werden. Dazu soll die Attraktivität des Plangebiets durch geeignete gewerbliche und industrielle Standorte in den dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) gestärkt und die Infrastrukturausstattung der Region auf die künftigen Anforderungen im weltweiten Wettbewerb ausgerichtet werden.**
- 72 **2.2 Die kommunale Bauleitplanung soll jederzeit eine ausreichende Flächenvorsorge für die Belange der Aus- und Weiterbildung durch Schulen, Hochschulen, Berufsakademien und Weiterbildungseinrichtungen gewährleisten.**

Erläuterung und Begründung:

- 73 Es ist davon auszugehen, dass die Globalisierung der Märkte fortschreitet und sich der Standortwettbewerb der Regionen intensiviert. Dem muss sich das Münsterland stellen. Eine wichtige Voraussetzung sind ausreichende und qualitativ hochwertige Gewerbe- und Industrieflächen an geeigneten Standorten, die auch den künftigen, differenzierten Anforderungen der Wirtschaft gerecht werden.
- 74 Die gewerbliche und industrielle Entwicklung soll sich grundsätzlich auf Flächen vollziehen, die im Regionalplan als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) – soweit es sich um Standorte für überwiegend nicht störendes Gewerbe – sowie als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) dargestellt sind. Der Regionalplan stellt sicher, dass das Münsterland mit Blick auf die künftigen Herausforderungen mit ausreichenden und geeigneten Flächen versorgt ist (siehe hierzu auch Kapitel III.3).

- 75 Bei der Entwicklung von den Anforderungen der Wirtschaft genügenden Gewerbe- und Industriestandorten ist auf die Ausstattung mit zukunftsorientierten Infrastrukturen besonders zu achten. In diesem Zusammenhang wird besonders auf die Notwendigkeit des beschleunigten Ausbaus eines hochleistungsfähigen Breitbandkabelnetzes im Plangebiet hingewiesen, der im Übrigen auch der Erreichung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Plangebiets dient. Wichtig ist zudem, dass diese Standorte vollständig dem produzierenden Gewerbe und dem Verkehrsgewerbe (einschl. Baugewerbe und Logistikbranche) vorbehalten bleiben, also nicht durch anderweitige Nutzungen am Standort selbst (z. B. Einzelhandel) oder im Nahbereich (z. B. Wohnen) in ihrer Entwicklung eingeschränkt werden.
- 76 Mit fortschreitender Globalisierung werden auch die Rationalisierungsbestrebungen und Verlagerungstendenzen bei der heimischen Wirtschaft anhalten – verbunden mit entsprechenden Arbeitsplatzverlusten bei den arbeitsintensiven Branchen und den eher geringer qualifizierten Tätigkeiten. Deshalb und unter Berücksichtigung der tendenziellen Alterung ihres Arbeitskräftepotenzials muss die Wirtschaft verstärkt darum bemüht sein, dauerhaft innovationsfähig zu bleiben. Zusätzliche Anforderungen ergeben sich durch den Klimawandel und die sich abzeichnenden Knappheiten bei vielen Rohstoffen, die verstärkte Anstrengungen zu einer ressourceneffizienten und umwelt- bzw. klimafreundlichen Produktionsweise erforderlich machen. Eine stetige und differenzierte (Weiter-) Qualifikation des Erwerbspersonenpotenzials wird deshalb unerlässlich sein. Der Regionalplan trägt dazu bei, indem er die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten der hierfür erforderlichen Institutionen – Universität Münster, Fachhochschulen und weitere Bildungseinrichtungen – sichert. Diese Bereiche sollen durch entsprechende Bauleitplanung auch auf der kommunalen Ebene gesichert werden. Darüber hinaus sollen die Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit auch für weitere Standorte der Aus- und Weiterbildung ausreichend Flächen vorhalten.

Ziel 1: Siedlungsentwicklung und freiraumgebundene Nutzungen freiraumverträglich gestalten!

- 77 **1.1 Die kommunale Bauleitplanung hat ihre Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht sowie freiraum- und umweltverträglich auszurichten. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor einer Außenentwicklung. Dauerhaft nicht mehr benötigte Flächenreserven sind wieder dem Freiraum zuzuführen.**
- 78 **1.2 Der planerische Handlungs- und Mobilisierungsbedarf für Bauflächen ist durch ein qualifiziertes GIS-gestütztes Siedlungsflächenmonitoring kontinuierlich zu ermitteln und unter Beachtung der Belange des Datenschutzes auszuwerten. Darüber ist dem Regionalrat regelmäßig zu berichten. Dies erfordert eine verbindliche Mitwirkung aller Kommunen bei der Erfassung der Flächenpotenziale und -reserven.**
- 79 **1.3 Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Freiraum, die den im Landesentwicklungsplan und den in diesem Regionalplan erlaubten Freiraumfunktionen entsprechen, dürfen nur zweckgebunden, umweltverträglich und flächensparend erfolgen.**

II.1

Grundsatz 3: Freifächensystem erhalten und entwickeln!

- 80 **Der Freiraum soll als ein gestuftes, zusammenhängendes Freifächensystem erhalten, ausgestaltet und erweitert werden. Bei der Inanspruchnahme von Freiraum ist darauf zu achten, dass die verbleibenden Freiflächen weiterhin eine Vielzahl von Komplementärfunktionen erfüllen können.**

Erläuterung und Begründung:

- 81 Unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit ist die Inanspruchnahme des Freiraums für Siedlungszwecke auch im Plangebiet nach wie vor noch sehr hoch. So betrug die tägliche Zunahme an Siedlungs- und Verkehrsflächen im Zeitraum 2004 bis 2008 rund 3,7 ha. Sie lag damit deutlich über dem Durchschnittsverbrauch im Zeitraum 1999 bis 2003. Auch auf die Einwohnerzahl bezogen hat das Münsterland seine Freirauminanspruchnahme zwischen 2004 und 2008 gegenüber 1999 bis 2003 mehr als verdoppelt und lag damit auch über dem Landesdurchschnitt.
- 82 Diese Entwicklungen stehen nicht im Einklang mit dem Nachhaltigkeitsleitbild der Raumordnung. Zwar muss für die weitere Entwicklung der Gemeinden ein ausreichendes Flächenangebot bereitstehen. Dennoch muss diese Entwicklung mit Blick auf den demographischen Wandel und die Freiraumfunktionen bedarfsgerecht, freiraum- und umweltverträglich erfolgen. Daher sind die dauerhaft nicht mehr benötigten Flächenreserven im Rahmen der dazu vorgesehenen einschlägigen Regional- und Bauleitplanungsverfahren wieder dem Freiraum zurück zu geben, um diesen in seinen vielfältigen Funktionen zu sichern und zu stärken. Die sich aus diesem Nachhaltigkeitsgrundsatz ergebenden Konsequenzen werden in den Kapiteln III und IV weiter konkretisiert.
- 83 Neben der Inanspruchnahme durch neue Siedlungsentwicklungen wird der Freiraum auch durch die nur in ihm möglichen bzw. zulässigen (sog. "freiraumgebundenen") Nutzungen beansprucht. Darunter sind im Wesentlichen Nutzungen wie die energetische und nichtenergetische Rohstoffgewinnung, Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung und Erholungs- und Freizeitnutzungen zu verstehen. Die weitere Entwicklung dieser Nutzungsformen soll im Plangebiet flächensparsam und umweltschonend erfolgen. Darüber hinaus soll ihre Planung die Belange der Siedlungsentwicklung berücksichtigen. In den nachfolgenden Fachkapiteln erfolgt eine weitere Konkretisierung dieses Grundsatzes für einzelne freiraumgebundene Nutzungen.
- 84 Die Umsetzung des Ziels 1.2 ist über ein kontinuierliches Siedlungsflächenmonitoring zu evaluieren. Auf der regionalplanerischen Ebene reichen dazu die Daten der amtlichen Statistik nicht aus, da insbesondere Angaben über entwicklungsrelevante Flächenpotenziale und planerisch noch verfügbare Flächenreserven fehlen. Dazu ist ein qualifiziertes und GIS-gestütztes Siedlungsflächenmonitoring für das Plangebiet unter Beachtung des Datenschutzes aufzubauen und regelmäßig zu aktualisieren.
- 85 Dies setzt in Anlehnung an § 4 Abs. 4 LPiG eine aktive Mitwirkung aller Kommunen des Plangebiets bei der Ermittlung regionalplanerisch relevanter Siedlungsflächenreserven und ihrer Inanspruchnahme voraus. Mit Blick auf die damit verbundene Arbeitsbelastung bei allen Beteiligten soll die Erhebung der relevanten Daten möglichst kontinuierlich (fortlaufend) erfolgen und sich bzgl. der zu erfassenden Merkmale auf

das landes- und regionalplanerisch erforderliche Mindestmaß beschränken, sofern seitens der Kommunen keine weitergehenden Erhebungen für ein eigenes kommunales Monitoring gewünscht werden.

- 86 Die Verfolgung des Leitbildes einer nachhaltigen Raumentwicklung ist nach § 1 Abs. 5 BauGB auch eine kommunale Aufgabe. Daher wird in diesem Zusammenhang auch der Aufbau eines kommunalen Siedlungsflächenmonitorings zur Evaluation der Erreichung kommunaler Nachhaltigkeitsziele empfohlen. Dies ist auch insofern sinnvoll, als sich die Regionalplanung nur auf die für ihre Planungsschärfe erforderlichen Daten beschränken wird, wohingegen für die mit einem höheren Detaillierungsgrad arbeitende Bauleitplanung die Verwendung eines deutlich umfangreicheren kleinräumigen Datenmaterials z. B. in Form einer regelmäßigen Baulückenerhebung oder der Erfassung von Nachverdichtungspotenzialen sinnvoll ist.
- 87 Mit der Einführung eines kontinuierlichen Flächenmonitorings für das Plangebiet werden u. a. folgende weitere Ziele verfolgt:
- Sicherung einer bedarfsgerechten und nachhaltigen Siedlungsentwicklung,
 - fortlaufende Beobachtung der Flächenpotenziale und -reserven durch eine verbesserte Datengrundlage,
 - fortlaufende Ermittlung und Beobachtung räumlicher Nutzungsrestriktionen und Entwicklungshemmnisse insbesondere durch die Mobilisierungsmaßnahmen,
 - Schaffung eines Mehrwertes für die Kommunen, z. B. im Bereich der Bauleitplanung und der Wirtschaftsförderung,
 - Objektivierung kommunaler und regionaler Entscheidungsprozesse sowie Beschleunigung insbesondere der regionalplanerischen Verfahren.

Grundsatz 4: Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung aufeinander abstimmen!

- 88 **4.1 Die Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge der Bevölkerung soll bei allen Entscheidungen über Ausbau, Rückbau, Umbau oder Verlagerung von Infrastruktureinrichtungen berücksichtigt werden. Dabei sollen Infrastrukturstandorte und -trassen in Art und Umfang in einem Maß ausgebildet und gebündelt werden, dass eine für Wirtschafts-, Wohn- und Freizeitnutzungen günstige Entwicklung der betroffenen räumlichen Bereiche möglich und die damit verbundenen Belastungen im verträglichen Rahmen bleiben.**
- 89 **4.2 Für die Anpassung der Infrastrukturentwicklung an die Siedlungsentwicklung sollen angesichts des demographischen Wandels vorausschauende, bedarfsgerechte Konzepte entwickelt werden. Zur Sicherung der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Plangebiets sollen die Städte und Gemeinden ihre Konzepte aufeinander und in Zusammenarbeit mit der Regionalplanung abstimmen.**

II.1

- 90 **4.3 Bei der Entwicklung neuer Bauflächen sollen Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung und sinnvollen Erweiterung bestehender Infrastruktureinrichtungen überprüft werden, bevor über den Aufbau neuer Einrichtungen und Netze der technischen und sozialen Infrastruktur nachgedacht wird. Beim Rückbau von Bauflächen soll auf die Funktionsfähigkeit und den kostengünstigen Betrieb der Einrichtungen und Netze zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge geachtet werden.**
- 91 **4.4 Die Siedlungsentwicklung im Plangebiet soll sich an der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur orientieren. Neue Bauflächen sollen an das Netz des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) angebunden sein.**

Erläuterung und Begründung:

- 92 Der demographische Wandel hat auch Auswirkungen auf den künftigen Infrastrukturbedarf. Eine differenzierte Betrachtung der Bevölkerungsentwicklung im Raum zeigt jedoch, dass Wachstum und Schrumpfung eng beieinander liegen. Während in den wachsenden Gemeinden neue Infrastrukturbedarfe entstehen können, werden in den schrumpfenden Nachbargemeinden künftig Unterauslastungen mit einer entsprechend wachsenden Pro-Kopf-Belastung der Einwohner auftreten.
- 93 Gerade bei den typischerweise von den Mittelzentren bereitgestellten Infrastrukturen können dabei in einigen Mittelbereichen des Plangebiets Schieflagen entstehen, da diese Angebote für den gesamten Mittelbereich vorgehalten werden, ihre Finanzierung aber zumeist ausschließlich zulasten der schrumpfenden Ansiedlungsgemeinde geht. Diese Situation erfordert neue, auf Kooperation setzende Lösungen, um auch künftig die öffentliche Daseinsvorsorge der Bevölkerung vor Ort bzw. in einem größeren Versorgungsraum zu sichern.
- 94 Bei der Entwicklung der Infrastruktur ist auch weiterhin auf eine Bündelung der verschiedenen Anlagen und Einrichtungen zu achten, zumal die Standortbedürfnisse der unterschiedlichen Träger oft fast identisch sind und die Wirkungsbereiche sowie die Schutz- und Abstandsflächen sich überlagern. Die Bündelung hilft, die Zahl der Eingriffe in den Raum zu verringern. Konzentration und Bündelung von Infrastrukturen im Raum finden allerdings dort ihre Grenzen, wo die Eingriffe zu einer nicht mehr ausgleichbaren Belastung der dort wohnenden Bevölkerung, zu einer Unterbrechung im Freiraumsystem oder zu erheblichen Konflikten mit anderen Raumnutzungen führen.

Grundsatz 5: Regionale Kooperation fortentwickeln!

- 95 **5.1 Die Globalisierung erfordert eine Vertiefung und einen Ausbau interkommunaler und regionaler Kooperationsansätze im Plangebiet. Bei räumlichen Planungen und Maßnahmen soll dazu frühzeitig auch die Regionalplanung eingebunden werden.**
- 96 **5.2 Ein Ausbau der Kooperationsansätze ist grundsätzlich immer dann erforderlich, wenn der Wettbewerb zwischen den Kommunen im Plangebiet zu regional unerwünschten, kontraproduktiven Ergebnissen führt.**

Erläuterung und Begründung:

- 97 Mit der Globalisierung gewinnt auch die regionale Ebene an Bedeutung, werden doch Regionen im Standortwettbewerb eher wahrgenommen als einzelne Gemeinden. Zugleich nimmt die Verflechtung auf regionaler Ebene zu. Nur gemeinsam können die vielfältigen Stärken einer Region nach außen präsentiert, Defizite abgebaut und ein Öffentlichkeitsimage aufgebaut werden. Erforderlich ist also eine vielfältige interkommunale bzw. regionale Zusammenarbeit. Dies schließt auch eine Kooperation bei räumlichen Planungen und Maßnahmen ein, damit bedeutsame Vorhaben mit überregionaler Ausstrahlung nicht im „Klein-Klein“ der Einzelinteressen untergehen. Die Regionalplanung ist hierbei ein starker Partner.

II.1

II.2

2. Klimawandel und Regionalplanung

Grundsatz 6: Dem Klimawandel bei der künftigen räumlichen Entwicklung Rechnung tragen!

- 98 **Die zukünftige räumliche Entwicklung im Münsterland soll auch den raumbedeutsamen Aspekten des prognostizierten Klimawandels Rechnung tragen. Dazu sind bei allen raumbedeutsamen Planungen Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, die sowohl dem Klimawandel entgegenwirken als auch der Anpassung an den Klimawandel dienen. Hierbei kommt der kommunalen Bauleitplanung als konkreter Handlungsebene eine besondere Bedeutung zu.**

Erläuterung und Begründung:

- 99 Der Klimawandel – als durch den Menschen verursachte Veränderung des globalen Klimas – stellt eine langfristige Herausforderung an unsere Gesellschaft dar. Der Raumordnung kommt bei dieser Bewältigung „wegen ihrer integrierten und zukunftsorientierten Arbeitsweise sowie ihres Mehrebenen-Systems“ (Beirat der Raumordnung) eine tragende Rolle zu. Die Raumplanung steht am Anfang der Risikovermeidungskette, da sie in der Lage ist, räumliche Vorsorgekonzepte zu entwickeln. Räumliche Planung kann mit den bereits bestehenden rechtlichen und planerischen Instrumenten sowohl zum aktiven Klimaschutz beitragen (z. B. zur Vermeidung von CO₂ durch Ermöglichung von Kohlestrom ersetzender Windkraft) als auch Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel unterstützen.
- 100 Als bereits praktizierte Klimaschutzmaßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung lassen sich anführen:
- 101 – Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energiegewinnung, u. a. Darstellung von Vorrangbereichen für die Nutzung der Windenergie (bisher sind im Münsterland über 700 WEA errichtet worden, davon über 600 Anlagen innerhalb der Vorrangbereiche).
- 102 – Klimaschutzrelevante Steuerungselemente des Regionalplans finden sich in den einzelnen Fachkapiteln:
- Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen für die Siedlungsentwicklung (bedarfsgerechte Neudarstellung, Innenentwicklung vor Außenentwicklung),
 - Darstellung und Sicherung von Überschwemmungsbereichen als vorbeugender Hochwasserschutz,
 - Förderung „klimaschutzrelevanter“ Siedlungsentwicklung (z. B. nachhaltige und umweltschonende Siedlungsflächenentwicklung, Anbindung neuer Bauflächen an den ÖPNV),
 - Sicherung von Grundwassergewinnungsgebieten (Sicherung von Wasserressourcen),

II.2

- Sicherung von (regionalen und lokalen) Grünstreifen und Grünbereichen im Siedlungsbereich, damit auch weiterhin Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete erhalten bleiben (zur Milderung von Hitzefolgen, gesundes Stadtklima),
- Formulierung von regionalplanerischen Zielen im Rahmen der Funktion des Regionalplans als forstlicher Rahmenplan, in denen der ökologische und klimagerechte Waldumbau (Anbau von wärme- und trockenverträglicheren Baumarten, verstärkter Waldumbau in Richtung gemischte Bestände) und der Versuch einer Intensivierung der Waldvermehrung zur CO₂-Bindung unterstützt wird,
- Herausstellung der CO₂-Senkefunktion von Grünland, Feuchtgebieten, Mooren, Wälder und Böden,
- Sicherung und Ausbau von ökologischen Biotopverbundsystemen in unzerschnittenen Freiräumen zur Sicherstellung, dass den im Zuge des Klimawandels auftretenden Wanderungen von Pflanzen und Tieren Raum geboten wird,
- Unterstützung einer klimaangepassten und klimaschonenden Landwirtschaft und
- bedarfsgerechte Reaktivierung von Schienenstrecken für den ÖPNV.

II.3

3. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

Ziel 2: Kulturlandschaften bewahren und verträglich weiterentwickeln!

- 103 **Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind der Charakter der Kulturlandschaften mit ihren bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und -elementen, Bau- und Bodendenkmälern sowie die historisch wertvollen Orts- und Landschaftsbilder zu bewahren und weiterzuentwickeln.**

Grundsatz 7: Merkmale der Kulturlandschaften berücksichtigen!

- 104 **7.1 Kulturhistorisch charakteristische Siedlungs- und Freiraumstrukturen, die das Orts- und Landschaftsbild in besonderer Weise bestimmen bzw. durch geeignete Maßnahmen entsprechend aufgewertet werden können, sollen planerisch gesichert und in ihrer Funktion erhalten und entwickelt werden. Hierzu sollen die in der Anlage zur Erläuterungskarte II-1 aufgeführten Leitbilder berücksichtigt werden.**
- 105 **7.2 Bei der Abwägung über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen innerhalb der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sowie in Bereichen mit kulturlandschaftsprägenden Orten und Objekten (einschließlich ihrer Sichtbeziehungen) soll den in der Anlage zur Erläuterungskarte II-1 enthaltenen wertbestimmenden Merkmalen und Leitbildern ein besonderes Gewicht beigemessen werden.**

Erläuterung und Begründung:

- 106 Der Auftrag, die gewachsenen Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten, ist in § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG als Grundsatz der Raumordnung verankert. Dieser Auftrag ist ausdrücklich auf den Gesamttraum gerichtet, bezieht geschichtliche, kulturelle und landsmannschaftliche Zusammenhänge ein. Der Erhalt und die Entwicklung der Kulturlandschaften darf deshalb nicht mit dem Freiraumschutz (vgl. Kapitel IV) verwechselt werden. Wegen dieser vielfältigen Handlungsansätze ist die Regionalplanung auch ein geeignetes Planungsinstrument, um die Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung auf der regionalen Ebene wirksam werden zu lassen.
- 107 Bei der Freiraumentwicklung sind die Leitbilder der Landschaftsentwicklung (vgl. Kap. IV Freiraum, insbesondere Anlage zur Erläuterungskarte II-1) für die Landschaftsgestaltung von Bedeutung. Sie dienen als Rahmen für die Entwicklungsziele der Landschaftspläne und für die Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Zum anderen finden sich auch im Freiraum zahlreiche Spuren menschlichen Handelns. Es kann sich dabei um Bau- und Bodendenkmäler oder bedeutende Kulturlandschaftselemente handeln (z. B. Schlösser, Burgen, Wallanlagen, Grabhügelfelder, Tierparks, historische Landnutzungsformen, Heckenlandschaften, Kanäle, Mühlensysteme, Alleen), die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Gleichzeitig sind auch die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege auf den Charakter der Kulturlandschaft abzustimmen.

II.3

- 108 Der auf den ersten Blick widersprüchliche Begriff der „Erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung“ verdeutlicht, dass dieser Auftrag nicht vorrangig auf die Konservierung bestehender Strukturen zielt. Alle Planungen und Maßnahmen im Raum sind Teil der Kulturlandschaftsentwicklung und müssen sich daran messen lassen, welche langfristigen Raumwirkungen sie entfalten. Durch menschliche Eingriffe in erheblicher Weise geschädigte Bereiche sind in diesem Sinne neu zu gestalten. Durch die Berücksichtigung der regionalen Eigenheiten des Raumes soll seine unverwechselbare Gestalt erhalten werden und so zur Identifikation der Bevölkerung mit der Heimat beitragen.
- 109 Gerade in touristisch geprägten Regionen kommt dem Erhalt und der Entwicklung der Kulturlandschaften auch eine wichtige wirtschaftliche Bedeutung zu. Beim landschaftsorientierten Tourismus, z. B. im Münsterland sind es die „Bilder“ der Landschaft, das Landschaftserleben, welche die Attraktivität der Region verdeutlichen sollen.
- 110 Der gemeinsam von den Landschaftsverbänden Westfalen-Lippe und Rheinland für die Fortschreibung des LEP NRW erarbeitete „Kulturlandschaftliche Fachbeitrag“ benennt für Nordrhein-Westfalen 32 Kulturlandschaften. Das Plangebiet gehört zu den Kulturlandschaften „Westmünsterland“, „Kernmünsterland“, „Ostmünsterland“, „Tecklenburger Land“ und „Ruhrgebiet“ (vgl. auch Erläuterungskarte II-1).
- 111 Bei den Grenzen zwischen den Kulturlandschaften handelt es sich um mehr oder weniger breite Übergangsräume, in denen sich die regionalen Eigenarten der Kulturlandschaften vermischen.
- 112 Zur Konkretisierung der Aussagen des o. g. Fachbeitrages für die Regionalplanung hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe einen auf das Plangebiet bezogenen Fachbeitrag erarbeitet. Dabei wurden innerhalb der Kulturlandschaften nach verschiedenen Fachsichten differenzierte bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche abgegrenzt. Diese sind von regionaler Bedeutung oder repräsentieren für eine Region besonders typische Entwicklungen. Außerdem wurden entsprechend der Maßstabsebene als weitere Aspekte der Kulturlandschaft Objekte und Orte mit bedeutenden Sichtbeziehungen und räumlichen Funktionszusammenhängen in die Betrachtung einbezogen (siehe Erläuterungskarte II-1).
- 113 Als weitere Grundlage wurde auch die Landschaftsbildanalyse des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) herangezogen und ausgewertet.
- 114 Die Regelungen zu den einzelnen Kulturlandschaften werden als Leitbilder in Tabellenform im Anhang zur Erläuterungskarte II-1 formuliert, die den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung haben. Durch sie werden aus Sicht der Erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung Anforderungen an den Raum gestellt, die als Belang in die Abwägung einzustellen sind.
- 115 Bei raumbedeutsamen Planungen (z. B. Siedlungsentwicklung, Gewinnung von Bodenschätzen oder Straßenbau) sind die Bau- und Bodendenkmäler einschließlich ihrer Umgebung und Sichtbeziehungen zu sichern. Bei Denkmalbereichen sowie von Ortsteilen mit kulturhistorischer Bedeutung ist auf eine angemessene Erhaltung, Gestaltung und Nutzung zu achten. Für die gemeindliche Bauleitplanung ergeben sich

II.3

entsprechende Verpflichtungen u. a. aus den § 1 Abs. 3 DSchG sowie aus § 1 Abs. 5 und 6 BauGB.

- 116 In den Erläuterungskarten II-1 sind u. a. historische Sichtbeziehungen dargestellt, deren Erhalt eine besondere Bedeutung zukommt, z. B. bei der Darstellung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie oder bei Gewerbe- und Industriean siedlungsbereichen. Für das Plangebiet sind solche historisch überlieferten Sichtbeziehungen teilweise_sogar durch Bild- und Kartenmaterial aus dem 18. Jahrhundert nachweisbar.



Kapitel III

Siedlungsraum

1. Allgemeine Siedlungsbereiche

III.1

Übergreifende Ziele und Grundsätze zu den Allgemeinen Siedlungsbereichen

Grundsatz 8: Allgemeine Siedlungsbereiche kompakt entwickeln!

- 117 8.1 Im Plangebiet soll eine ausreichende Versorgung mit Allgemeinen Siedlungsbereichen gesichert werden, die den qualitativen Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht.
- 118 8.2 Die Entwicklung von Bauflächen und Baugebieten im Sinne der §§ 2 - 8 und § 10 BauNVO soll sich grundsätzlich innerhalb der dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche vollziehen.
- 119 8.3 In den Allgemeinen Siedlungsbereichen sollen Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, zentralörtliche Einrichtungen und sonstige Dienstleistungen sowie wohnungsnah Freiflächen in der Weise zusammengefasst werden, dass sie nach Möglichkeit unmittelbar, d. h. ohne größeren Verkehrsaufwand, untereinander erreichbar sind.
- 120 8.4 In den im Freiraum gelegenen, zeichnerisch nicht dargestellten Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern soll sich die siedlungsstrukturelle Entwicklung vor allem am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und Betriebe ausrichten.

Ziel 3: Allgemeine Siedlungsbereiche bedarfsgerecht in Anspruch nehmen!

- 121 3.1 Die zeichnerisch dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.
- 122 3.2 Die dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche dürfen durch die kommunalen Planungen nur insoweit in Anspruch genommen werden, wie dies dem nachweisbaren Bedarf in Anlehnung an die jeweils sich abzeichnende künftige Bevölkerungsentwicklung und der geordneten räumlichen Entwicklung der Kommunen entspricht.
- 123 3.3 Die in den Flächennutzungsplänen vorhandenen Flächenreserven sind vorrangig zu entwickeln.
- 124 3.4 Eine Inanspruchnahme von Flächen, die über den im Regionalplan dargestellten Bedarf hinausgeht, ist nur dann zulässig, wenn keine Reserven im Regionalplan und im Flächennutzungsplan mehr vorhanden sind, der Bedarf nachvollziehbar begründet wird und die Inanspruchnahme umweltverträglich und freiraumschonend erfolgt. Dabei sind Möglichkeiten des Flächentausches ebenso zu nutzen wie interkommunale bzw. regionale Lösungen.

III.1

- 125 **3.5 Streu- und Splittersiedlungen dürfen nicht durch die Darstellung zusätzlicher Bauflächen oder Baugebiete in den Flächennutzungsplänen verfestigt oder erweitert werden.**

Erläuterung und Begründung:

- 126 Die Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) umfassen neben Wohnbauflächen auch alle mit dieser Funktion zusammenhängenden Flächen, so beispielsweise für Gemeinbedarfseinrichtungen, für die öffentliche und private Versorgung, für den Verkehr, für Sporteinrichtungen und Kindergärten. Sie schließen auch gemischte Bauflächen, Flächen für wohnverträgliches Gewerbe und Abstandsflächen ein. Kleine Gewerbegebiete können somit als Bestandteil der Allgemeinen Siedlungsbereiche dargestellt und aus diesen entwickelt werden (vgl. Anlage 3 zur LPIG DVO).
- 127 Die Allgemeinen Siedlungsbereiche können auch innerörtliche Grün- und Freiflächen sowie kleinere Waldflächen enthalten einschließlich solcher Teilflächen, die für ein Biotopverbundsystem von Bedeutung sind. Die besondere Funktion dieser Flächen ist im Rahmen der Flächennutzungs- und Fachplanung zu berücksichtigen.
- 128 Die Siedlungsentwicklung soll sich entsprechend den Zielen des LEP NRW bedarfsgerecht und umweltverträglich innerhalb des Siedlungsraumes vollziehen. Die dargestellten Siedlungsbereiche bieten der gemeindlichen Bauleitplanung einen räumlich abgestimmten und dem aktuellen Erkenntnisstand über die künftige Bevölkerungsentwicklung entsprechenden ausreichend dimensionierten Rahmen. Bei zukünftigen Bauleitplänen sind die jeweils aktuellen Berechnungsgrundlagen zum demographischen Wandel heranzuziehen.
- 129 Grundlage für Ermittlung der bis 2025 erforderlichen Bedarfe für Allgemeine Siedlungsbereiche ist u. a. die gemeindebezogene Abschätzung der Wohnsiedlungsbedarfe anhand eines Modells, das auf der Grundlage der künftigen Einwohner- und Haushaltsentwicklung sowie des Wohnungsbestandes die Wohnungsbedarfe für verschiedene Bedarfskomponenten (sog. Nachhol-, Ersatz-, Neu- und Auflockerungsbedarf) berechnet und über planerisch anzustrebende Siedlungsdichten in Flächenbedarfe umsetzt. Darüber hinaus wird über einen GIFPRO-ähnlichen Ansatz ein Flächenbedarf für die in den Allgemeinen Siedlungsbereichen unterzubringenden tertiären Wirtschaftszweige ermittelt¹.
- 130 Sollte sich während der Laufzeit des Regionalplans herausstellen, dass eine Kommune einen über die dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche hinausgehenden Bedarf hat, ist eine umweltverträgliche und flächensparende Inanspruchnahme von Freiraum möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: Die Kommune kann unter Abgleich mit dem angestrebten regionalen Siedlungsflächenmonitoring (vgl. Ziel 1 in Kapitel II.1) den weiteren Bedarf nachvollziehbar nachweisen, und weder innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche des Regionalplans noch innerhalb des Flächen-

¹ Vgl. hierzu im Detail M. Wolf, H. Henke (2010), *Der Siedlungsflächenbedarf im Münsterland bis 2025. Aktualisierte Ergebnisse der Bedarfsberechnungen zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)*, PDF-Arbeitspapier, in: Internet: <http://www.bezirksregierung-muenster.de> – Internetseiten der Regionalplan-Fortschreibung, insbesondere Kapitel 4.

nutzungsplans sind ausreichende Reserven vorhanden – bei letzterem in Form unbebauter Grundstücke, Brachflächen oder Baulücken. Vor Inanspruchnahme von Freiflächen sind – zur Optimierung der Siedlungsentwicklung – Möglichkeiten des Flächentausches ebenso zu prüfen wie interkommunale bzw. regionale Lösungen. Wird Freiraum in Anspruch genommen, ist der Regionalplan in einem ordentlichen Verfahren zu ändern.

- 131 Nach § 35 Abs. 5 LPIG DVO werden im Regionalplan Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2.000 Einwohnern nicht als Siedlungsbereiche dargestellt; sie werden vom Planzeichen „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ erfasst.
- 132 Die dem Freiraum zugeordneten, im Regionalplan nicht als Siedlungsbereiche dargestellten Wohnplätze/Gemeindeteile mit weniger als 2.000 Einwohnern können zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und am Erhalt der ortsansässigen Betriebe orientierte Entwicklung im Flächennutzungsplan dargestellt werden.
- 133 Einer begrenzten, über den Bedarf für die im Ortsteil ansässige Bevölkerung hinausgehenden Entwicklung kann im Einzelfall zugestimmt werden, wenn diese Abrundung oder Ergänzung aufgrund der örtlich vorhandenen Infrastrukturausstattung sinnvoll ist. Sie muss zudem auch gesamtgemeindlich im Hinblick auf die anzustrebende Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Hauptorte und auch hinsichtlich der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild vertretbar sein.
- 134 Vor dem Hintergrund des anhaltenden Freiflächenverbrauchs für Siedlungszwecke ist verstärkt auf eine geordnete und flächensparende Inanspruchnahme der dargestellten Bauflächen zu achten. Die bauliche Entwicklung sollte unter Beachtung auch ökologischer Zielsetzungen zunächst auf die Innenentwicklung und Verdichtung sowie auf die Wiedernutzung von geeigneten Siedlungsflächen gerichtet sein. Bei weiterem Bedarf sollten die Entwicklungsbereiche möglichst an vorhandene Siedlungsflächen anschließen, wobei insbesondere die Belange des Schutzes der Überschwemmungsgebiete zu beachten sind.
- 135 Eine flächensparende kompakte Siedlungsentwicklung kann die bereits vorhandene Infrastruktur kostengünstig nutzen. Neben Maßnahmen zur Förderung der Innenentwicklung und Verdichtung der Siedlungsstrukturen sowie der vorrangigen Nutzung von Brach- und Recyclingflächen sollte weiterer Wohnraum auf bereits (teil-) bebauten Grundstücken durch An- und Umbaumaßnahmen entwickelt werden. Die Schwerpunkte der bauleitplanerischen Vorsorgemaßnahmen sollten verstärkt in einer Verbesserung der Qualität und der Verfügbarkeit, weniger in einer rein quantitativen Ausweitung des Wohnungs- und Wohnflächenangebots liegen.
- 136 Ziel der städtebaulichen Planung ist die Schaffung möglichst kompakter bebauter Bereiche. Deshalb sollen – wenn möglich – die nach den Fachgesetzen erforderlichen Kompensationsmaßnahmen in den dargestellten Bereichen für den Schutz der Natur, den Überschwemmungs- und den Waldbereichen platziert werden.
- 137 Im Rahmen dieser Fortschreibung wurden zur Ermittlung des neu darzustellenden Bedarfes für Allgemeine Siedlungsbereiche in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen umfassende Bestandserhebungen an noch freien und verfügbaren Bauflächen durchgeführt. Parallel hierzu erfolgte eine Abschätzung der Siedlungsflächen-

III.1

bedarfe bis 2025. Die Differenz der ermittelten Flächenbedarfe und der noch verfügbaren freien Flächen in den einzelnen Kommunen ergibt die im Rahmen der Fortschreibung darzustellenden Siedlungsbereiche.

- 138 Die Schätzung des Flächenbedarfs differenziert nach gewerblich/industriellem und Wohnbedarf. Da der Allgemeine Siedlungsbereich auch nicht erheblich störendes Gewerbe umfasst, konnte eine strikte Trennung zwischen den Bedarfsarten bei der Verortung der ermittelten Bedarfe nicht konsequent durchgeführt werden. In Abstimmung mit den einzelnen Kommunen und der Landesplanungsbehörde wurden daher Verschiebungen zwischen ASB- und GIB-Bedarfen unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten und Besonderheiten vorgenommen, ohne dass sich dadurch die Gesamtsumme der ermittelten Siedlungsflächenbedarfe verändert.

Grundsatz 9: Allgemeine Siedlungsbereiche – wo möglich – bedarfsorientiert aktualisieren!

- 139 **Die in Tabelle III-1 aufgeführten Flächenbedarfe für Allgemeine Siedlungsbereiche, die im Rahmen der Entwurfserstellung der Regionalplan-Fortschreibung bei einigen Kommunen räumlich nicht benannt und daher zeichnerisch nicht dargestellt wurden, wurden in einem „Flächenbedarfskonto“ festgehalten und sollten möglichst verortet werden. Nicht verortbare Flächenbedarfe verblieben auf dem Konto.**

Erläuterung und Begründung:

- 140 Bei einigen Gemeinden konnten die Mehrbedarfe an Allgemeinen Siedlungsbereichen, die sich aufgrund der neusten Bevölkerungsvorausschätzung des IT.NRW ergaben, bisher im Planentwurf nicht verortet werden und wurden deshalb in einem Flächenbedarfskonto festgehalten (vgl. Tabelle III-1).
- 141 Tabelle III-1: „Flächenbedarfskonto“ im Plangebiet

Gemeinde/Stadt	noch nicht im Regionalplan verorteter Bedarf (in ha)
Coesfeld, Stadt	24,0
Drensteinfurt, Stadt*	5,0
Lotte, Gemeinde	28,0
Münster, krfr. Stadt	105,0
Oelde, Stadt*	18,0
Ostbevern, Gemeinde*	5,0
Rhede, Stadt	14,7 (nur GIB)
Sassenberg, Stadt	10,0

* Ostbevern und Oelde belassen je 5 ha auf dem Flächenbedarfskonto (Sockelbedarf) und stellen sie nicht zeichnerisch dar. Drensteinfurt verzichtet auf 5 ha des neudargestellten GIB und stellt diese 5 ha ebenfalls ins Flächenbedarfskonto ein. Sind die Flächenreserven der Gemeinden Wadersloh und Everswinkel aufgebraucht, können sie unmittelbar auf diesen Sockelbedarf zugreifen, wenn parallel der Regionalplanungsbehörde ein Bedarfsantrag zur Prüfung vorgelegt wird.

Das zur Verfügung gestellte Flächenkontingent wird nach Bereitstellung ohne Bedarfsnachweis Ostbevern, Drensteinfurt und Oelde wieder zugeordnet. Die bedarfsbeheimateten Kommunen werden den Sockelbedarf vor Everswinkel und Wadersloh nur in Anspruch nehmen, wenn ein entsprechend bestätigter Bedarfsnachweis erfolgt ist.

Quelle: Eigene Berechnungen.

III.1

Einzelhandel

Grundsatz 10: Nahversorgung sichern, Attraktivität der Zentren erhöhen, Einzelhandelskonzepte entwickeln und fortschreiben!

- 142 **10.1** Die gemeindliche Bauleitplanung soll die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die wohnortnahe Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs (Nahversorgung) gewährleistet und gesichert wird und Einzelhandelsbetriebe verbrauchernah und städtebaulich integriert angesiedelt werden. Neben der Nahversorgung soll die Bauleitplanung die Attraktivität der Zentren als Mittelpunkte urbanen Lebens stärken.
- 143 **10.2** Bei der Änderung oder Aufstellung von Bauleitplänen für großflächige Einzelhandelsbetriebe sind auch die Auswirkungen auf die Nahversorgung im Einzugsbereich zu ermitteln und bei der Abwägung zu berücksichtigen.
- 144 **10.3** Durch Bauleitplanung soll sichergestellt werden, dass die Errichtung und Erweiterung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels sowie von mehreren, für sich selbstständigen Einzelhandelsbetrieben in räumlichem Zusammenhang (Fachmarktzentren bzw. -agglomerationen) zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen der zentralen Versorgungsbereiche oder der Nahversorgung führen.
- 145 **10.4** Die Kommunen sollen Einzelhandels- und Zentrenkonzepte mit Leitlinien und städtebaulichen Zielen für ihre künftige Einzelhandels- und Zentrenentwicklung erarbeiten und fortschreiben. Insbesondere sollen sie – als wichtige Grundlage für die Bauleitplanung – ihre zentralen Versorgungsbereiche abgrenzen und eine ortsspezifische Sortimentsliste erstellen.
- Ziel 4: Die Einzelhandelsentwicklung auf die Allgemeinen Siedlungsbereiche konzentrieren!**
- 146 **4.1** Kerngebiete sowie Sondergebiete für Einkaufszentren sowie großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO dürfen nur innerhalb der Allgemeinen Siedlungsbereiche dargestellt bzw. festgesetzt werden, sofern nicht die Anwendung von Ziel 11 in Betracht kommt.
- 147 **4.2** Vorhandene Standorte von großflächigen Einzelhandelsbetrieben außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche dürfen als Sondergebiete für

III.1

großflächige Einzelhandelsbetriebe dargestellt bzw. festgesetzt werden. Dabei sind die Sortimente und deren Verkaufsflächen in der Regel auf die Verkaufsflächen, die baurechtlichen Bestandsschutz genießen, zu begrenzen. Wird durch diese Begrenzung die zulässige Nutzung innerhalb einer Frist von sieben Jahren ab Zulässigkeit aufgehoben oder geändert, können die Sortimente und deren Verkaufsflächen auf die zulässigen Verkaufsflächenobergrenzen begrenzt werden. Ein Ersatz zentrenrelevanter durch nicht zentrenrelevante Sortimente ist möglich.

- 148 **4.3 Ausnahmsweise kommen auch geringfügige Erweiterungen in Betracht, wenn dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche oder der Nahversorgung erfolgt.**

Erläuterung und Begründung:

- 149 Auch in Nordrhein-Westfalen verfolgt die raumbezogene Planung den Ansatz, die Einzelhandelsentwicklung auf die Zentren sowie die wohnungsnah Versorgung auszurichten, um u. a. die Zentren als Mittelpunkte des urbanen Lebens zu stärken und dem Verlust an fußläufiger Nahversorgung, dem Ausschluss nicht motorisierter Bevölkerungsteile sowie Suburbanisierungstendenzen im Einzelhandel entgegenzuwirken.
- 150 Dieser Ansatz fand seinen Ausdruck in § 24a LEPro, der mit Ablauf des Jahres 2011 außer Kraft getreten ist. Er wird im Landesentwicklungsplan (LEP) – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel und in Grundsatz 10 und Ziel 4 dieses Regionalplans aufgegriffen. Die nachfolgende Bauleitplanung soll die Einzelhandelsentwicklung auf die Zentren sowie die Standorte der Nahversorgung ausrichten und bei der Planung darauf achten, dass durch die Ansiedlung oder Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben weder die Zentren noch die Nahversorgung geschädigt werden. Nach dem Inkrafttreten sind die Ziele der Raumordnung im LEP – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel bei der Regionalplanung zu beachten, die im LEP aufgeführten Grundsätze der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Der Regionalplan greift die Festlegungen des LEP auf und unterstützt sie durch ergänzende Regelungen.
- 151 Der LEP – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel enthält Regelungen zum Schutz zentraler Versorgungsbereiche. Diese kommen auch der Nahversorgung zugute, weil zu den zentralen Versorgungsbereichen auch Nahversorgungszentren zählen, die Ortsteilen von Gemeinden eine umfassende Versorgung mit Gütern des täglichen, ggf. auch des mittelfristigen Bedarfs sowie entsprechenden Dienstleistungen bieten. Nahversorgung wird aber auch mit eingeschränktem Angebot von solitären Nahversorgungsstandorten aus betrieben, die sich innerhalb der Wohngebiete befinden und häufig den einzigen fußläufig erreichbaren Einzelhandelsbetrieb darstellen. Die Grundsätze 10.1 und 10.2 enthalten daher eine Verpflichtung der Gemeinden, bei der Bauleitplanung die Belange der Nahversorgung insgesamt zu berücksichtigen.
- 152 Auch die Ansiedlung oder Erweiterung mehrerer, nahe beieinander liegender Einzelhandelsbetriebe, z. B. in Gewerbe- oder Mischgebieten, die für sich genommen unter 800 qm Verkaufsfläche liegen und nicht der raumordnungsrechtlichen Steuerung unterliegen, kann zu einer Funktionsstörung zentraler Versorgungsbereiche führen, die

sich darin ausdrückt, dass ein zentraler Versorgungsbereich seinen Versorgungsauftrag generell oder hinsichtlich einzelner Sortimentsgruppen nicht mehr erfüllen kann (vgl. Erläuterungen zum LEP – Sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel). Eine weitere Auswirkung kann die Aufgabe von Einzelhandelsstandorten sein, durch die zuvor die Nahversorgung eines Gebiets gewährleistet wurde. Diese Gefahren bestehen immer dann, wenn solche Betriebe mit erheblichem Anteil an zentrenrelevanten, ggf. zugleich nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten mit der Zeit ungeplant zu einer Agglomeration mit mehr als 800 qm Verkaufsfläche in der Summe heranwachsen. Die Auswirkungen solcher Agglomerationen auf die zentralen Versorgungsbereiche und die Nahversorgung in ihrer Umgebung können mit denen eines regionalbedeutsamen großflächigen Einzelhandelsbetriebes durchaus vergleichbar sein und sind daher möglichst durch entsprechende Festsetzungen in der Bauleitplanung auszuschließen.

- 153 Einzelhandels- und Zentrenkonzepte bieten den Gemeinden die Möglichkeit, die Belange des Städtebaus und der Stadtentwicklung ganzheitlich zu betrachten und damit auch gestaltend auf die Einzelhandelsstrukturen im Gemeindegebiet Einfluss zu nehmen. Derartige Konzepte können wesentliche Impulse für die Bauleitplanung liefern. Sie verbessern zudem den Schutz bestehender oder in Entwicklung befindlicher zentraler Versorgungsbereiche der jeweiligen Gemeinde vor unverträglichen Planungen benachbarter Gemeinden, indem sie die bestehende und ggf. auch die beabsichtigte Versorgungsfunktion der zentralen Versorgungsbereiche und die Bedeutung der einzelnen Sortimente in diesem Zusammenhang dokumentieren. Daher sollen die Kommunen Einzelhandels- und Zentrenkonzepte für ihre Einzelhandels- und Zentrenentwicklung unter Beachtung von Ziel 4 sowie der Vorgaben des LEP – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel erarbeiten und fortschreiben. Ein Schwerpunkt ist die Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche und die Festlegung einer ortsspezifischen Sortimentsliste.
- 154 Aus regionalplanerischer Sicht bedingt die Orientierung der Einzelhandelsentwicklung auf die Zentren bzw. zentralen Versorgungsbereiche, dass die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben nur an Standorten zulässig ist, die im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt sind. Die Orientierung auf diese Bereiche ergibt sich auch aus der – aus dem gewerblich-industriellen Blickwinkel gegebenen – Begründung zu Ziel 14.4 sowie aus den Vorgaben des Ziels 11 und seinen Erläuterungen.
- 155 Einzelhandelsstandorte im Freiraum und in Bereichen für gewerbliche oder industrielle Nutzungen (GIB) widersprechen in der Regel den Erfordernissen der Raumordnung, weil sie der angestrebten Zentrenstruktur entgegenlaufen und in großem Umfang Verkehrsbewegungen hervorrufen können. Wenn in diesen Bereichen bereits genehmigte Betriebe bestehen, haben sich die Einzelhandelsstrukturen auf sie eingerichtet. Da bestehende großflächige Einzelhandelsbetriebe aufgrund der erteilten Genehmigung mit Bestandsschutz ausgestattet sind, ist in der Regel nicht zu erwarten, dass die von ihnen eingenommenen Flächen kurz- oder mittelfristig für gewerbliche oder industrielle Zwecke bzw. Freiraumzwecke verfügbar werden. In diesen Fällen kann den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet werden, die betreffenden Flächen zu überplanen, um die Standortentwicklung entsprechend den Erfordernissen der Raumordnung und den städtebaulichen Zielen zu steuern, sofern dabei die Verkaufsflächen auf den genehmigten Bestand begrenzt und allenfalls um geringfügige Erweiterungen ergänzt werden. Die diesbezüglichen Festlegungen in Ziel 4 und Ziel 14.4

III.1

dieses Regionalplans orientieren sich an den Regelungen des LEP – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel.

- 156 Die Möglichkeit, Sortimente und Verkaufsflächenobergrenzen anders als durch die Baugenehmigung erlaubt, nämlich entsprechend der materiell zulässigen Nutzung (i. d. R. entsprechend einem geltenden Bebauungsplan) zu begrenzen, erlaubt den Gemeinden, Entschädigungsansprüche nach § 42 BauGB zu vermeiden.
- 157 Die Gemeinden erhalten die Option, bei der Festsetzung von Sortimenten und Verkaufsflächenobergrenzen zentrenrelevante Sortimente, zu denen in Nordrhein-Westfalen auch die nahversorgungsrelevanten Sortimente gehören, durch nicht zentrenrelevante Sortimente zu ersetzen. Dies kann benachbarte zentrale Versorgungsbereiche und die Nahversorgungstrukturen stärken und ist daher aus raumordnerischen Gesichtspunkten erwünscht.
- 158 Die Beurteilung, ob eine Verkaufsflächenerweiterung "geringfügig" ist, ist vom Einzelfall abhängig. Dabei kann einbezogen werden, ob ein Erweiterungswunsch eines Einzelhandelsunternehmens durch geänderte rechtliche Bestimmungen oder sich ändernde Anforderungen an Organisation und Warenpräsentation motiviert ist oder wie weit der Erweiterungswunsch etwa geeignet ist, zusätzliche Kaufkraft zu binden und damit den Einzelhandelsbetrieb gegenüber raumordnerisch zielkonform platzierten Konkurrenten zu stärken.

Schutz vor Fluglärm

- 159 [Aufgrund der Einwendungen der Landesplanungsbehörde gelöscht.]
- 160 [Aufgrund der Einwendungen der Landesplanungsbehörde gelöscht.]

2. Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen

III.2

Übergreifende Ziele und Grundsätze zu den Allgemeinen Siedlungsbereichen für zweckgebundene Nutzungen

161 Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen umfassen neben den Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen auch noch Krankenhäuser bzw. Kliniken, militärische Nutzungen, Flächen für großflächigen Einzelhandel, Hochschulen, Technologieparks und regional bedeutsame soziale Einrichtungen.

Ziel 5: Den Vorrang von ASB-Zweckbindungen beachten!

162 **5.1 Die zeichnerisch dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.**

163 **5.2 Die dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen sind den jeweils genannten Zweckbindungen vorbehalten. Weitere Nutzungen sind nur untergeordnet und in engem funktionalem Zusammenhang mit der Zweckbindung zulässig. Ihr Umfeld ist von konkurrierenden Nutzungen, die ihre Funktion und ihre Weiterentwicklung beeinträchtigen könnten, freizuhalten.**

164 **5.3 Nach Aufgabe der zweckgebundenen Nutzungen sind diese Bereiche wieder der ursprünglichen Nutzung zuzuführen und/ oder der Umgebungsnutzung anzupassen.**

Erläuterung und Begründung:

165 Bereiche bzw. Teilbereiche des Allgemeinen Siedlungsbereiches können aufgrund ihrer räumlichen Lage, wegen besonderer Standortfaktoren oder aufgrund rechtlicher Vorgaben zeichnerisch und textlich als „Allgemeiner Siedlungsbereich mit Zweckbindung“ im Regionalplan festgelegt werden. Sie sind den jeweils zu benennenden baulich geprägten Nutzungen vorbehalten. Neue Standorte von regionaler Bedeutung können nur auf dem Wege einer Änderung des Regionalplans entwickelt werden.

166 Nach der Aufgabe der zweckbestimmten Nutzung sind solche Bereiche, die abgesetzt von den Siedlungsbereichen liegen, wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zuzuführen bzw. an die Umgebungsnutzung anzupassen. Bauliche Anlagen sind zurückzubauen.

167 Zur Lesbarkeit des Regionalplans, wird der zeichnerischen Bereichsdarstellung jeweils ein Symbol zugeordnet, das im Planzeichenverzeichnis erläutert wird.

168 Im Regionalplan sind folgende Zweckbindungen dargestellt:

- Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (Symbol „E“),

III.2

- Einrichtungen des Hochschul- und Bildungswesens (Symbol „B“),
- Gesundheitseinrichtungen (Symbol „G“),
- Großflächiger Einzelhandel (Symbol „EH“),
- Militärische Nutzungen (Symbol „M“),
- Technologiepark (Symbol „T“) und
- Sonstige Zweckbindungen.

Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“**Grundsatz 11: Die Aufenthaltsqualität des Münsterlandes für Ferien und Freizeit nutzen!**

- 169 11.1 Die überregionale Freizeit- und Erholungsfunktion, die von weiten Teilen des Münsterlandes erfüllt wird, soll gesichert und weiterentwickelt werden. Dabei dürfen die ökologischen Ausgleichsfunktionen des Raumes und der Charakter der Kulturlandschaft nicht beeinträchtigt werden.
- 170 11.2 Standorte für großflächige Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen, die überwiegend durch bauliche Anlagen geprägt werden, sollen entsprechend ihrer Standortanforderungen und in Abhängigkeit von ihren Auswirkungen solchen Zentralen Orten zugeordnet werden, die sich räumlich-funktional hierfür eignen. Eine Ausrichtung dieser Standorte auf das innergemeindliche Siedlungsschwerpunkte-System ist sicherzustellen. Hierbei ist auf eine leistungsfähige und attraktive Anbindung des ÖPNV besonders zu achten.
- 171 11.3 Dabei sind die Belange des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege und Kulturlandschaftsentwicklung sowie des Gewässerschutzes und der Charakter des aufnehmenden Ortsteils besonders zu beachten. Die Leistungsfähigkeit der öffentlichen und privaten Infrastruktur ist bei der Errichtung zu berücksichtigen.
- 172 11.4 Mit der Errichtung neuer Freizeiteinrichtungen und Erholungsanlagen sollen keine neuen Siedlungsansätze im Freiraum entstehen. Die Neuorientierung bestehender Einrichtungen soll im Rahmen eines Flächenrecyclings auf bereits genutzten Flächen realisiert werden.
- Ziel 6: Planungsgrenzen für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen beachten!**
- 173 6.1 Die Entwicklung von Freizeitanlagen, Feriendörfern, Ferien- und Wochenendhausgebieten, Campingplätzen und zugeordneten Hotels ist grundsätzlich auf die dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche mit

der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ (ASBZ-E) zu konzentrieren.

- 174 **6.2** Kleinere Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen unterhalb der Schwelle der Raumbedeutsamkeit können im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert werden, wenn sie im Umkreis von bis zu etwa einem Kilometer zu einer Siedlungs- oder Ortsrandlage liegen und verkehrlich gut angebunden sind.
- 175 **6.3** In Ausnahmefällen können solche Einrichtungen und Anlagen auch planungsrechtlich gesichert werden, wenn sie von den o. g. Kriterien abweichen und stattdessen Bestandteil eines mit der Regionalplanung abgestimmten gemeindlichen oder regionalen Ferien- und Freizeitkonzeptes sind.
- 176 **6.4** In Wochenend- und Ferienhausgebieten ist durch Festlegung von Art und Maß der Bebauung in der Bauleitplanung das Dauerwohnen auszuschließen.
- 177 [Aufgrund der Einwendungen der Landesplanungsbehörde gelöscht.]
- 178 **6.5** Im Einzelfall kann es zu einer Umwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ bzw. eines Sondergebietes für Ferien- oder Wochenendhausgebieten in einen Allgemeinen Siedlungsbereich bzw. in Wohnbauflächen kommen, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:
- 179 1. unmittelbares Angrenzen an einen genehmigten Allgemeinen Siedlungsbereich, genehmigte Wohnbauflächen oder Baugebiete nach § 1 Abs. 2 Nr. 2, 3, 4 und 5 BauNVO,
- 180 2. Darstellung als Allgemeiner Siedlungsbereich im Regionalplan auf der Grundlage eines Flächentauschs,
- 181 3. gesicherte Erschließung und ausreichende Infrastruktur.

Erläuterung und Begründung:

- 182 Zu den Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen zählen i. d. R. Ferien-, Freizeit- und Erlebnisparks, Gesundheits- und Wellnessanlagen, Ferien- und Wochenendhausgebiete, Dauercampingplätze sowie Einrichtungen für Ferien- und Fremdenberberbergung (z. B. Großhotels).
- 183 Bei den Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen handelt es sich ausschließlich um projektbezogene Planungen, deren Darstellung im Regionalplan somit nicht mehr angebotsorientiert, sondern vorhabenbezogen unter den Maßgaben des § 19 Abs. 2 LPIG NRW erfolgt.
- 184 Vorhandene Einrichtungen bzw. Planungen dieser Art mit einer Fläche von i. d. R. mehr als 10 ha, die einen ausreichend konkreten Planungsstand erreicht haben, werden im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich mit entsprechender

III.2

Zweckbindung („ASBZ-E“) dargestellt. Künftige Planungen sollen nachfrageorientiert im Wege eines Regionalplanverfahrens nach § 7 Abs. 7 ROG i. V. m. § 19 LPIG geprüft werden.

- 185 Wegen der vielfältigen und erheblichen Auswirkungen bedürfen großflächige und intensiv genutzte Freizeiteinrichtungen einer konkreten räumlichen Steuerung und auf den Einzelfall bezogener funktionaler Festlegungen. Dazu dienen neben den allgemeinen Zielsetzungen des Ziels 6 weitere spezifische Zweckbindungen für die dargestellten Standorte in Ziel 7.
- 186 Bei der Standortwahl sollen großflächige, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen ihres Umfangs und ihrer Lage entsprechend auf das zentralörtliche Gliederungssystem ausgerichtet werden. Kriterien dafür sind der Einzugsbereich der Ansiedlungsgemeinde und die in diesem Rahmen zu sichernde Versorgung der Bevölkerung im Freizeitsektor.
- 187 Innerhalb des gemeindlichen Gliederungssystems soll darauf geachtet werden, dass der Standort räumlich und funktional den Siedlungsbereichen der Ansiedlungskommune zugeordnet wird.
- 188 Dabei soll der Standort in den größeren Siedlungsschwerpunkten verortet sein (funktionale Zuordnung). Bei der räumlichen Zuordnung soll darauf geachtet werden, dass er weder isoliert noch deutlich vom Siedlungsbereich bzw. den Siedlungsrändern abgesetzt liegt, eine dem erwarteten Besucheraufkommen angemessene Verkehrsinfrastruktur aufweist und eine leistungsfähige und für den Nutzer attraktive ÖPNV-Anbindung sichergestellt ist. Bei seiner Lage unmittelbar an einem Allgemeinen Siedlungsbereich mit überwiegender Wohnnutzung soll darauf geachtet werden, dass eine Beeinträchtigung der im Umfeld der Anlage lebenden Bevölkerung vermieden wird.
- 189 Bei der Planung von Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen unmittelbar an den Siedlungsrändern und Ortslagen soll darauf geachtet werden, dass prägende Siedlungs- und Freiraumstrukturen aufgenommen werden und somit der Charakter des aufnehmenden Ortsteils bzw. Landschaftsraumes erhalten bleibt.
- 190 Im Rahmen der Fortentwicklung von kommerziellen Freizeitanlagen müssen von Zeit zu Zeit neue Attraktionen angeboten werden. Im Sinne einer nachhaltigen Nutzung der bestehenden Anlage und eines schonenden Umgangs mit der Ressource „Freiraum“ sollen die dargestellten Standorte im Sinne eines nachhaltigen Flächenrecyclings erneut genutzt werden, indem für neu zu errichtende Attraktionen verstärkt unattraktiv gewordene Angebote aufgegeben und diese Standorte im Sinne eines nachhaltigen Flächenrecyclings erneut genutzt werden.
- 191 Kleinere Anlagen von örtlicher Bedeutung wie z. B. Feriendörfer, Ferien- und Wochenendhausgebiete, Campingplätze und Hotels werden im Regionalplan aufgrund ihrer Flächengröße von i. d. R. unter 10 ha nicht dargestellt. Sie können durch die gemeindliche Bauleitplanung planungsrechtlich gesteuert werden, wenn sie unter Berücksichtigung der Grundsätze 11.3 und 11.4 und unter Beachtung der Ziele 6.2 und 6.3 die Kriterien der Lage und Verkehrsanbindung erfüllen. Bei der verkehrlichen Anbindung sind diese Einrichtungen insbesondere an überörtliche Straßen anzubinden.

- 192 Sollten kleinere, aber örtlich bedeutsame Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen die Kriterien des Grundsatzes 11.2 nicht erfüllen, kann in Ausnahmefällen in Anlehnung an Ziel 6.3 davon abgewichen werden, wenn das Vorhaben Bestandteil eines gemeindlichen oder regionalen Ferien- und Freizeitkonzeptes ist und sich die angestrebten Aktivitäten nicht in den dargestellten Freizeit- und Erholungsbereichen konzentrieren lassen.
- 193 Inhalte eines solchen Konzeptes sind u. a. die Lage an bedeutenden Rad- oder Reitwanderwegen oder in einem bedeutsamen Nah- und Wochenenderholungsgebiet. Bei Lage dieser Anlagen in besonders sensiblen Landschaftsbereichen muss darüber hinaus in dem Konzept das räumliche Entwicklungspotenzial der Planung mitbestimmt werden.
- 194 Die Bauleitplanung muss in diesen Fällen ein Sondergebiet gemäß § 10 BauNVO mit Angaben über Art und Maß der baulichen Nutzung ausweisen.
- 195 In allen übrigen Fällen ist die Entwicklung kleinerer Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen nur noch im Rahmen von § 35 BauGB möglich. Darüber hinausgehende Entwicklungen, die nicht über die o. g. Möglichkeiten abgesichert werden können bzw. sollen, sind zu unterbinden.
- 196 Die Umwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ bzw. eines Sondergebietes für Ferien- oder Wochenendhausgebiete in einen Allgemeinen Siedlungsbereich bzw. in Wohnbauflächen darf nur im absoluten Einzelfall erfolgen. Hierbei sind die Regelungen des Ziels 6.5 zwingend einzuhalten. Der erforderliche Flächentausch nach Ziel 6.5 Nr. 2 soll eine weitere Inanspruchnahme von Freiraum zu Gunsten von Siedlungsflächen verhindern.

Ziel 7: Besondere Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen gezielt entwickeln!

- 197 **7.1 Der Bereich des Allwetterzoos Münster mit dem Westfälischen Pferdemuseum ist nach den aktuell sich abzeichnenden Standards weiterzuentwickeln. Hierzu notwendige bauliche Erweiterungen sind zulässig, der Charakter des Zoos ist dabei zu erhalten.**
- 198 **7.2 Der als ASBZ-E zweckgebundene Allgemeine Siedlungsbereich „Dorf Münsterland“ nördlich der Gemeinde Legden ist als Freizeitanlage mit Hotel und Gastronomie auf eine Tages-, Wochenend- und Ferienerholung auszurichten.**
- 199 **7.3 Die Allgemeinen Siedlungsbereiche mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“**
- **Erholungsgebiet Pröbsting (Borken),**
 - **Freizeitanlage Berkeltal (Gescher-Harwick),**
 - **Freizeitanlage Dreiländersee (Gronau),**

III.2

- Ferienpark Wolfssee (Isselburg),
- Freizeitanlage Reken-Mühlenberg (Reken),
- Freizeitanlage Reken-Kreulkerhok (Reken),
- Ferienpark Im Brook und ven der Buss (Velen),
- Ferienpark Baumberge - Gut Holtmann (Billerbeck),
- Ferienpark Lönsquelle und Waldesruh (Coesfeld),
- Wochenendhausgebiet Olfen-Eversum (Olfen),
- Freizeitanlage Naturerlebnisbad Olfen (Olfen),
- Wochenendhausgebiet Elter Sand (Rheine),
- Naherholungs- und Feriengebiet Haddorfer See (Wettringen),
- Campingplatz Steinfurt (Steinfurt),
- Campingplatz Hertha-See (Hörstel),
- Campingplatz Sonnenhügel (Lengerich),
- Campingplatz Buddenkuhl-See (Ladbergen),
- Campingplatz Waldsee (Ladbergen),
- Campingplatz Regenbogen Camp (Tecklenburg),
- Campingplatz "Eurocamp" (Lienen),
- Wochenendhaus- und Campingplatzgebiet Feldmark (Sassenberg) und
- Campingplatz Münster / Freibad Stapelskotten (Münster)

sind in ihrer Nutzung als Ferien- und Wochenendhausgebiet, Campingplatz, Hotel und Gastronomie auf eine Tages-, Wochenend- und Ferien-erholung auszurichten. Ferien- und Wochenendhäuser bzw. Wohnwagen sind ausschließlich dem Freizeitwohnen vorbehalten. Liegen die Freizeiteinrichtungen an Gewässern oder sind Frei- oder Hallenbäder vorhanden, ist das Angebot darüber hinaus auch für wasserorientierte Freizeitaktivitäten vorzusehen.

Erläuterung und Begründung:

- 200 Der „Allwetterzoo“ in Münster ist eine weit über die Region hinaus bedeutsame Freizeitanlage mit ca. einer Millionen Besuchern im Jahr. Das Westfälische Pferdarium und das angrenzende Planetarium mit dem Museum für Naturkunde Münster sowie dem Mühlenhof-Freilichtmuseum ergänzen diesen Standort. Dem Zoo soll Gelegenheit gegeben werden, sich angemessen zu entwickeln und so seine Qualität zu sichern und weiter auszubauen.
- 201 Der Bereich des Zoos wird ergänzt durch den als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit Zweckbindung dargestellten Mühlenhof, das Planetarium und die zugeordneten Freiflächen, die weniger baulich geprägt sind, jedoch als Freizeitanziehungspunkt eine Einheit bilden.

Zweckbindung „Einrichtungen des Bildungswesens“

Ziel 8: Regional bedeutsame Standorte des Bildungswesens stärken!

- 202 **Die regional bedeutsamen Einrichtungen des Bildungswesens (Hochschulen) in**
- **Münster,**
 - **Bocholt und Ahaus,**
 - **Coesfeld,**
 - **Steinfurt und Rheine,**
 - **Nordkirchen und**
 - **Ahlen, Beckum und Oelde**
- sind zu stärken und in ihrer Funktion weiter auszubauen.**

Erläuterung und Begründung:

- 203 Die Bereiche für Einrichtungen des Hochschulwesens in der Stadt Münster umfassen im Wesentlichen die Entwicklungsbereiche der Westfälischen Wilhelms-Universität, der Fachhochschule Münster und der Bundesfinanzverwaltung.
- 204 Weitere Einrichtungen des Bildungswesens von zum Teil überregionaler Bedeutung (Katholische Fachhochschule NRW, Fachhochschule für öffentlich Verwaltung NRW und Deutsche Hochschule für Polizei) liegen innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereichs der Stadt Münster. Diese Einrichtungen werden wegen ihres geringen Flächenanspruchs nicht gesondert flächig als ASBZ dargestellt, sondern lediglich mit dem Symbol "B" gekennzeichnet.

III.2

- 205 In Bocholt ist der Standort der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen dargestellt. Der im Aufbau befindliche Standort in Ahaus wird zurzeit nicht zeichnerisch dargestellt.
- 206 In Steinfurt, Ahlen, Beckum, Oelde und Coesfeld sind Standorte der Fachhochschule Münster vorhanden. Der Standort in Steinfurt ist zeichnerisch als ASBZ dargestellt. Der Standort in Beckum ist wegen seiner geringen Flächengröße lediglich mit dem Symbol "B" gekennzeichnet. Die im Aufbau befindlichen Standorte in Ahlen, Oelde und Coesfeld werden zurzeit nicht zeichnerisch dargestellt.
- 207 In Nordkirchen sind Flächen der Fachhochschule für Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen und deren Erweiterungsflächen dargestellt. Das angrenzende Schloss Nordkirchen und seine Nebenanlagen werden ebenfalls von der Fachhochschule für Finanzen genutzt.

Zweckbindung „Gesundheitseinrichtungen“**Ziel 9: Gesundheitseinrichtungen sichern!**

- 208 **Zur Sicherstellung der bedarfsgerechten Krankenhausversorgung sind im Regionalplan Gesundheitseinrichtungen dargestellt, die an sich und in ihrem Umfeld besonders zu schützen und bedarfsgerecht zu entwickeln sind.**

Erläuterung und Begründung:

- 209 Aufgrund ihrer Flächengröße sind folgende Gesundheitseinrichtungen als Allgemeiner Siedlungsbereich mit der zweckgebundenen Nutzung „Gesundheitseinrichtung“ und einem entsprechenden Symbol im Regionalplan dargestellt:
- Universitätsklinikum Münster,
 - Alexianer-Krankenhaus in Münster-Amelsbüren,
 - LWL-Klinik Münster,
 - Fachklinik Hornheide in Münster-Handorf,
 - LWL-Klinik Lengerich / Helios Klinik Lengerich,
 - St. Rochus-Hospital Telgte und
 - Kur- und Wellnessanlage Kloster Bentlage in Rheine.
- 210 Folgende Gesundheitseinrichtungen sind im Regionalplan aufgrund ihrer Flächengröße nur mit einem Symbol dargestellt:
- Clemens-Hospital Münster,
 - Herz-Jesu-Krankenhaus Münster-Hiltrup,

- St. Franziskus-Hospital Münster,
- Raphaelsklinik Münster,
- Evangelisches Krankenhaus "Johannisstift" Münster,
- St. Marien-Krankenhaus Ahaus-Vreden als
 - 1. Betriebsstätte in Ahaus,
 - 2. Betriebsstelle in Vreden,
- St. Agnes-Hospital Bocholt,
- St. Marien-Hospital Borken,
- St. Antonius-Hospital Gronau,
- Lukas-Krankenhaus Gronau,
- Augustahospital Isselburg-Anholt,
- St. Vinzenz-Hospital Rhede,
- Krankenhaus Maria Hilf Stadtlohn,
- Christophorus-Kliniken Coesfeld mit
 - 1. Betriebsstelle in Coesfeld,
 - 2. Betriebsstelle in Nottuln und
 - 3. Betriebsstelle in Dülmen,
- St. Marien-Hospital Lüdinghausen,
- Klinik am Schlossgarten Dülmen,
- St. Antonius-Krankenhaus Hörstel,
- Marienhospital Emsdetten,
- Maria-Josef-Hospital Greven,
- Klinikum Ibbenbüren,
- Pius-Hospital Ochtrup,
- Mathias-Spital Rheine als 1. Betriebsstätte,

III.2

III.2

- Jakobi Krankenhaus als 2. Betriebsstätte des Mathias-Spitals Rheine,
- Marienhospital Steinfurt-Borghorst,
- St. Franziskus-Hospital Ahlen,
- St. Elisabeth-Hospital Beckum,
- Marienhospital Oelde,
- St. Josef-Stift Sendenhorst und
- Josephs-Hospital Warendorf

Zweckbindung „Großflächiger Einzelhandel“

Ziel 10: Besondere Standorte des großflächigen Einzelhandels zentren- und nahversorgungsverträglich sichern!

- 211 **10.1** Die im Regionalplan zeichnerisch dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche mit der Zweckbindung „Großflächiger del“ (ASBZ-EH) dienen der Aufnahme von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten an bestehenden Einzelhandelsstandorten. Das zentren- und nahversorgungsrelevante Randsortiment dieser Betriebe ist auf maximal 10 % der gesamten Verkaufsfläche zu begrenzen.
- 212 **10.2** Ergänzend darf die gemeindliche Bauleitplanung in diesen Bereichen die Voraussetzungen für die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben unterhalb der Großflächigkeitsschwelle schaffen, wenn es sich dabei um Vorhaben mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment handelt und der Umfang des zentrenrelevanten Randsortiments deutlich untergeordnet ist. Die Ansiedlung von Betrieben mit produzierenden und tertiären Nutzungen darf in untergeordnetem Maß zugelassen werden.
- 213 **10.3** Die Bauleitplanung hat durch geeignete textliche Festsetzungen–dafür Sorge zu tragen, dass durch die Randsortimente zentrale Versorgungsbereiche oder die Nahversorgung im Einzugsbereich nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Grundsatz 12: Randsortimente beschränken!

- 214 In den Allgemeinen Siedlungsbereichen mit der Zweckbindung „Großflächiger Einzelhandel“ (ASBZ-EH) sollen die zentren- und nahversorgungsrelevanten Randsortimente in den Sondergebieten durch Bauleitplanung eine Verkaufsfläche von 2.500 qm nicht überschreiten.

Erläuterung und Begründung:

- 215 Nach Ziel 4 ist die Errichtung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben, Einkaufszentren und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben nur in den

dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereichen möglich. Im Plangebiet haben sich allerdings an einigen Standorten, die von den Siedlungsbereichen mehr oder weniger deutlich abgesetzt liegen, Einzelhandelsagglomerationen mit überwiegend nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment gebildet.

- 216 Mit Blick auf bestehendes Baurecht kann und will die Regionalplanung solche Standorte nicht auf den Bestand einschränken, zumal ihre zentrenunschädliche Entwicklung über kommunale Einzelhandelskonzepte gesteuert werden kann. Hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die im Einzugsbereich dieser Standorte liegenden Zentren bzw. zentralen Versorgungsbereiche sieht die Regionalplanung ihre Aufgabe darin, bereits auf der regionalen Ebene durch eine entsprechende zeichnerische Darstellung – unabhängig davon, ob die regionalplanerische Darstellungsschwelle von 10 ha überschritten wird oder nicht – mit ergänzenden textlichen Zielen sicherzustellen, dass von diesen Standorten keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die zentralen Versorgungsbereiche und die Nahversorgung im Einzugsgebiet ausgehen.
- 217 Während die zeichnerischen Festlegungen den möglichen Entwicklungsraum der dargestellten Standorte umgrenzen, beschreiben die textlichen Festlegungen den Rahmen für die Bauleitplanung hinsichtlich des Umfangs der kritisch einzustufenden zentrenrelevanten Sortimente. In den als „ASBZ-EH“ dargestellten zweckgebundenen Allgemeinen Siedlungsbereichen sind für großflächige Einzelhandelsbetriebe vorhabenbezogenen Sondergebietsfestsetzungen erforderlich, in denen das zentren- und nahversorgungsrelevante Randsortiment in Anlehnung an den LEP – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel auf maximal 10 % der Verkaufsfläche beschränkt wird. Dieser Wert hat sich nach dem Gutachten "Grundlagen für die Erarbeitung einer neuen landesplanerischen Regelung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels" vom Juni 2011 allgemein als wirtschaftlich tragfähig für großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten erwiesen und wird in diesen Raumordnungsplan zur raumordnerischen Steuerung großflächigen Einzelhandels als abwägungsfestes Ziel der Raumordnung übernommen.
- 218 Die als Grundsatz der Raumordnung ausgeprägte Grenze von 2.500 qm für die Verkaufsfläche zentren- und nahversorgungsrelevanter Randsortimente entspricht der Festlegung des LEP – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel für Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche. Um der gemeindlichen Bauleitplanung zu ermöglichen, den Besonderheiten des Einzelfalls gerecht zu werden, ist die absolute Grenze für Randsortimente in diesem Regionalplan als abwägungserheblicher Grundsatz der Raumordnung und nicht als abwägungsfestes Ziel der Raumordnung formuliert.
- 219 Die 2500-qm-Grenze gilt für jedes einzelne Sondergebiet innerhalb des ASBZ. Insbesondere in kleineren Mittelzentren und in Grundzentren wird die Verkaufsfläche von 2.500 qm bei den Sortimenten, die die typischen Randsortimente großflächiger Einzelhandelsbetriebe darstellen, häufig unterschritten (vgl. o. a. Gutachten). Eine absolute Flächenbegrenzung für derartige Sortimente pro ASBZ-EH würde den Schutz benachbarter Zentren und der Nahversorgung zwar verstärken, ginge aber über die Regelungen des LEP – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel hinaus und erscheint deswegen nicht angezeigt, weil die zentrenrelevanten Randsortimente in zwei der drei bestehenden ASBZ in der Planungsregion die Grenze von 2.500 qm Verkaufsfläche bereits deutlich überschreiten und die 10%-Grenze in Ziel 10.3 sowie das Beeinträchtungsverbot in Ziel 10.1 für einen ausreichenden Schutz sorgen.

III.2

- 220 Darüber hinaus können in den dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereichen mit der Zweckbindung „Großflächiger Einzelhandel“ ergänzend auch Einzelhandelsbetriebe unterhalb der Großflächigkeitsschwelle von 800 qm entsprechend der Vorgaben von Ziel 10.2 angesiedelt werden. Hier ist eine Sondergebietspflicht nicht unbedingt erforderlich, wenn negative (Agglomerations-) Auswirkungen nicht zu erwarten sind.
- 221 Die Beurteilung, ob eine Sortimentsgruppe als nicht-zentrenrelevant, nahversorgungs- oder zentrenrelevant einzustufen ist, ergibt sich aus der ortsspezifischen Abwägung durch die Bauleitplanung, z. B. durch eine ortsspezifische Sortimentsliste.
- 222 Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass sich die als „ASBZ-EH“ dargestellten Einzelhandelsstandorte und die dort angesiedelten Einzelhandelsbetriebe entsprechend ihrer Wettbewerbssituation entwickeln können, ohne schädliche Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche und die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung in ihrem Einzugsbereich auszulösen.
- 223 Derzeit sind im Regionalplan drei Allgemeine Siedlungsbereiche mit der Zweckbindung „Großflächiger Einzelhandel“ dargestellt:
- in Münster im Bereich zwischen der Autobahn A1, der Bundesstraße B 54 und der Landstraße L 510 („Bereich Möbel Finke u. a.“),
 - in Senden am südlichen Ortseingang des Ortsteiles Bösensell („Bereich Möbel Staas u. a.“) und
 - in Lengerich an der Autobahnabfahrt Lengerich („Teutopark“).
- 224 Im „Bereich Möbel Finke u. a.“ ist planungsrechtlich die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel für Möbel (Bestand: Möbel Finke) und für Gartenfachmarktbedarfe zulässig. Der „Bereich Möbel Staas u. a.“ in Senden-Bösensell umfasst im Wesentlichen die beiden dort bereits existierenden Möbel- und Wohneinrichtungshäuser, einen Teppichfachmarkt und einen Kücheneinrichtungsfachmarkt. Im „Teutopark“ existieren ein großflächiger Baumarkt sowie zwei kleinere Einzelhandelsbetriebe; weitere Planungen für Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment sind dort auf den noch freien Restflächen angedacht.
- 225 Die Darstellung neuer Allgemeiner Siedlungsbereiche mit der Zweckbindung „Großflächiger Einzelhandel“ mit textlichen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung ist durch eine ergänzende Änderung des Regionalplans dann denkbar, wenn sich ein außerhalb der Zentren in den Allgemeinen Siedlungsbereichen liegender Standort mit mehreren (großflächigen) Einzelhandelsbetrieben derartig auf die Einzelhandelsstrukturen auswirkt oder auszuwirken droht, dass eine regionalplanerische Steuerung insbesondere zum Schutz von zentralen Versorgungsbereichen oder der Nahversorgung geboten erscheint.

Zweckbindung „Militärische Nutzungen“

Ziel 11: Funktionsfähigkeit militärischer Einrichtungen erhalten, bei Konversion umgebungsangepasste Nachfolgenutzung sichern!

226 **Die Funktionsfähigkeit der weiterhin militärisch genutzten Standorte ist zu erhalten. Bei Aufgabe sind die Standorte entsprechend Ziel 5.3 einer an der Umgebung orientierten Nachfolgenutzung zuzuführen.**

Erläuterung und Begründung:

227 Bei den dargestellten militärisch genutzten Standorten handelt es sich um folgende Nutzungen:

- Kaserne der Bundeswehr in Münster-Handorf (Lützowkaserne),
- Sanitätshauptdepot der Bundeswehr in Gronau-Epe,
- Kaserne der Bundeswehr in Rheine-Bentlage (Theodor-Blank-Kaserne),
- Kaserne der Bundeswehr in Ahlen (Westfalen-Kaserne) und
- Kaserne und Sportschule der Bundeswehr in Warendorf.

228 Die dargestellten militärischen Einrichtungen werden derzeit noch genutzt und müssen daher gesichert und bei Bedarf auch angemessen erweitert werden können. Sollten einzelne Standorte aufgegeben werden, so ist eine sich an der umgebenden Nutzung orientierte Nachfolgenutzung anzustreben.

Zweckbindung „Technologiepark“

Ziel 12: Technologieparks Münster und Bocholt für zukunftsTechnologieorientierte Betriebe sichern!

229 **Die Technologieparks Münster und Bocholt sind als Sonderfläche technologieorientierten Betrieben, die auf Kooperationen mit Hochschulen und sonstigen Forschungseinrichtungen angewiesen sind, vorbehalten.**

Erläuterung und Begründung:

230 Die Technologieparks haben sich zu einem elementaren Baustein der regionalen Clusterbildung im Hochtechnologiesegment entwickelt. Die stringente Ausrichtung auf Technologieunternehmen bietet die Sicherheit, in einem innovativen Umfeld tätig zu sein, Synergien nutzen zu können und von der unmittelbaren Nähe zu den Hochschulen zu profitieren.

III.2

Sonstige Zweckbindungen

Ziel 13: Besondere regionale Einrichtungen zweckorientiert entwickeln!

- 231 **13.1 Das baulich geprägte Gelände des Deutschen Olympiade-Komitees für Reiterei (DOKR) und des Bundesleistungszentrums (BLZ) in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) und Deutschen Lehranstalt für Agartechnik (DEULA) sind zu erhalten und zu entwickeln. Nutzungen, die die Zweckbestimmungen dieser Einrichtungen beeinträchtigen, sind nicht zulässig.**
- 232 **13.2 Die Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen in den Bereichen Haus Hall in Gescher, dem St. Antoniusheim in Köckelwick bei Vreden, dem Anna-Katharinenstift Karthaus in Dülmen und dem Stift Tilbeck in Havixbeck sowie das Martinistift in Nottuln und das St. Josefshaus in Wettringen als Einrichtungen der Erziehungshilfe sind zu erhalten und weiterzuentwickeln. Sie sind ausschließlich den unter diese Zweckbindung fallenden oder damit im funktionalen Zusammenhang stehenden Nutzungen vorbehalten.**
- 233 **Aufgrund ihrer von den Siedlungsbereichen abgesetzten Lage sind sie nach Aufgabe ihrer Nutzungen einer an der Umgebungsnutzung orientierten und verträglichen Nachfolgenutzung zuzuführen bzw. zurückzubauen.**
- 234 **13.3 In Hörstel-Riesenbeck ist der zweckgebundene Allgemeine Siedlungsbereich ausschließlich der Nutzung „Wohnen und Leben mit Pferden“ vorzubehalten.**

Erläuterung und Begründung:

- 235 Der nördliche Teil der Stadt Warendorf ist von den genannten Einrichtungen der Reiterei geprägt. Dieser Charakter ist zu erhalten und bei Bedarf auch angemessen weiterzuentwickeln. Die angrenzenden Freiraumbereiche beinhalten darüber hinaus ebenfalls Einrichtungen der Reiterei und ergänzen das Angebot entsprechend.
- 236 Die Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wie Haus Hall in Gescher, Stift Tilbeck in Havixbeck, das St. Antoniusheim in Vreden, die Karthäuser Werkstätten in Dülmen sowie das Martinistift und das St. Josefshaus als Einrichtungen der Erziehungshilfe in Nottuln und Wettringen sind aufgrund ihrer vom Siedlungsbereich abgesetzten Lage als Allgemeiner Siedlungsbereich mit zweckgebundener Nutzung dargestellt.
- 237 In den beiden erstgenannten Einrichtungen leben und arbeiten Menschen mit Behinderungen und finden sich medizinische Einrichtungen, Wohnungen und Werkstätten. Zukünftig wollen sich die Einrichtungen Haus Hall und Stift Tilbeck stärker als bisher öffnen, um Menschen mit und ohne Behinderung zusammen zu führen. Daher wurden in den ehemals abgeschlossenen Einrichtungen z. B. Gaststätten und andere Begegnungsstätten eingerichtet. Es ist beabsichtigt, auf dem Stiftungsgelände in begrenztem Umfang auch Wohn- und Gewerbenutzungen für Menschen ohne Behinderung anzusiedeln, wobei der Gedanke der Inklusion hier im Vordergrund stehen

muss. Hierbei ist sicher zu stellen, dass diese Nutzungen dem Stiftungszweck dienen und der eigentlichen Nutzung deutlich untergeordnet sind.

III.2

III.3

3. Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Ziel 14: Flächen zur Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Münsterland und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze nutzen!

- 238 **14.1** Die zeichnerisch dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.
- 239 **14.2** Die Neuansiedlung und Entwicklung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie von ihnen zuzuordnenden Anlagen hat vorrangig in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zu erfolgen.
- 240 **14.3** Im Rahmen der Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass eine Nutzung der für stark emittierende Gewerbe und Industrien besonders geeigneten Standorte durch andere, weniger störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe ebenso vermieden wird wie eine Einschränkung durch konkurrierende Raumnutzungen im Umfeld.
- 241 **14.4** Bauleitplanungen für tertiäre Nutzungen sind nur in untergeordnetem Maß in den Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen zu verwirklichen. Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO sind in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht zulässig.
- 242 **14.5** Vorhandene Standorte von großflächigen Einzelhandelsbetrieben dürfen nach Ziel 4.2 als Sondergebiete für großflächige Einzelhandelsbetriebe dargestellt bzw. festgesetzt werden.
- 243 **14.6** Vor der bauleitplanerischen Umsetzung von Freiflächen prüfen die Kommunen im Dialog mit der Wirtschaft, ob von den Firmen vorgehaltene ungenutzte betriebsgebundene Gewerbe- und Industrieflächen für eine anderweitige gewerbliche Entwicklung zur Verfügung gestellt werden können. Die dargestellten Bereiche sind möglichst vollständig für gewerbliche und industrielle Zwecke zu nutzen.
- 244 **14.7** Eine Inanspruchnahme von Flächen, die über den im Regionalplan dargestellten Bedarf hinausgeht, ist nur dann zulässig, wenn keine Reserven im Regionalplan und im Flächennutzungsplan mehr vorhanden sind, der Bedarf nachvollziehbar begründet wird und die Inanspruchnahme umweltverträglich und freiraumschonend erfolgt. Dabei sind Möglichkeiten des Flächentausches ebenso zu nutzen wie interkommunale bzw. regionale Lösungen.
- 245 **14.8** In den zeichnerisch nicht dargestellten Ortsteilen unter 2000 Einwohnern hat sich die Entwicklung am Bedarf der ortsansässigen Handwerks-, Gewerbe- und Industriebetriebe auszurichten.

Grundsatz 13: Qualitätsvielfalt berücksichtigen, Brachflächen aktivieren, Chancen für überregional bedeutsame Entwicklungen gemeinsam nutzen!

- 246 **13.1 Gewerblich-industrielle Brachflächen sind vorrangig zu überplanen und einer neuen Nutzung zuzuführen.**
- 247 **13.2 Bei Bedarf sollen überregional bedeutsame Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche in übergemeindlicher Abstimmung entwickelt und vermarktet werden.**
- 248 **13.3 Zur Verbesserung des Gewerbe- und Industrieflächenangebotes soll bei der städtebaulichen Planung der gewerblich-industriellen Reserveflächen künftig den qualitativen Planungsaspekten eine stärkere Bedeutung beigemessen werden; es ist u. a. ein möglichst vielfältiges Angebot verschiedener Verkehrsträger anzustreben.**

Erläuterung und Begründung:

- 249 Der Wirtschaftsstandort Münsterland ist so zu entwickeln, dass das Ziel, neue Arbeitsplätze zu schaffen und vorhandene zu sichern, verwirklicht werden kann. Hierzu sind in allen Teilräumen des Plangebiets die infrastrukturellen und flächenmäßigen Voraussetzungen zu schaffen. Der gemeinsame wirtschaftliche Fachbeitrag der Handwerkskammer Münster und der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen bilden hierbei eine wichtige Arbeitsgrundlage.
- 250 Innerhalb des Plangebiets ist ein Netz von differenzierten, den unterschiedlichen Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechenden gewerblich-industriellen Standorten vorzuhalten, das für die Wirtschaft ein ausreichendes Angebot an Flächen und für alle Bevölkerungsteile in zumutbarer Entfernung zum Wohnort ein ausreichend differenziertes Angebot an Arbeitsplätzen gewährleistet. Für den Erholungsort Lienen soll der Ortsteil Kattenvenne die Ergänzungsfunktion bei der Sicherung ortsbezogener gewerblicher Arbeitsplätze übernehmen.
- 251 Grundlage für die Ermittlung des Bedarfs an Gewerbe- und Industrieflächen ist das landesweit verwendete sogenannte GIFPRO-Modell, bei dem eine Beziehung zwischen den "Gewerbeflächen beanspruchenden" Beschäftigten und der Flächennachfrage in Form des Verlagerungs- und Neuansiedlungsbedarfs unterstellt wird. Das in diesem Plan verwendete Modell ermittelt die Bedarfe zunächst auf der Ebene der Planregion und verteilt diese dann anhand eines planerischen Schlüssels auf die einzelnen Kommunen².

² Vgl. zur Berechnungsmethode im Allgemeinen und zu den weiteren Besonderheiten der GIB-Bedarfsberechnung M. Wolf, H. Henke (2010), *Der Siedlungsflächenbedarf im Münsterland bis 2025. Aktualisierte Ergebnisse der Bedarfsberechnungen zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)*, PDF-Arbeitspapier, in: Internet: <http://www.bezirksregierung-muenster.de> – Internetseiten der Regionalplan-Fortschreibung, insbesondere Kapitel 3 i. V. m. Kapitel 2.

III.3

- 252 Die im Regionalplan dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche dienen, hierin der geltenden Planzeichenverordnung folgend, vor allem der Unterbringung von störenden Gewerbe- und Industriebetrieben. Diese Bereiche sind aufgrund ihrer speziellen Anforderungen an den Standort und seine Umgebung im Plangebiet nicht beliebig vermehrbar. Daher würde eine Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel – auch mit überwiegend nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment –, die auf die Versorgung der Einwohner und damit auf Belange der Allgemeinen Siedlungsbereiche ausgerichtet ist, mit den in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen vorrangigen Nutzungen konkurrieren und die Ansiedlung von Gewerbe-, Industrie- und Handwerksbetrieben nicht unerheblich erschweren. In Analogie zu Ziel 4 in Kapitel III.1 ist die Neuerrichtung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO daher in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht zulässig. Gleiches gilt auch für solche tertiäre Nutzungen bzw. Dienstleistungsnutzungen in diesen Bereichen, die aufgrund ihrer Ausrichtung auf die zentralen Orte in erster Linie in den Allgemeinen Siedlungsbereichen zu bündeln sind und daher in den Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen nur in untergeordnetem Maß errichtet werden dürfen.
- 253 Da bestehende großflächige Einzelhandelsbetriebe aufgrund der erteilten Genehmigung mit Bestandschutz ausgestattet sind, ist in der Regel nicht zu erwarten, dass die von ihnen eingenommenen Flächen kurz- oder mittelfristig für gewerbliche oder industrielle Zwecke verfügbar werden. In diesen Fällen kann den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet werden, die betreffenden Flächen zu überplanen, um die Standortentwicklung entsprechend den Erfordernissen der Raumordnung und den städtebaulichen Zielen zu steuern. Das Nähere regelt Ziel 4.2 (vgl. LEP – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel; vgl. die Erläuterungen in Rdnr. 155 zu Ziel 4.2 dieses Regionalplans).
- 254 Mit Blick auf das Ziel der Zentrenstärkung und der Sicherung der wohnortnahen (Grund-) Versorgung ist bei der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit einer Verkaufsfläche unterhalb der Großflächigkeitsschwelle von 800 qm, die an sich in Gewerbe- und Industriegebieten nach der BauNVO zulässig sind, Grundsatz 10.2 in die städtebauliche Abwägung einzustellen.
- 255 Erforderliche Neudarstellungen sind in der Regel als Erweiterungen bereits bestehender Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche zu konzipieren und in einem Regionalplanverfahren zu bestätigen.
- 256 Die Inanspruchnahme des Freiraumes ist flächensparend und umweltschonend auszugestalten. Die nach den Fachgesetzen erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sollen – wenn möglich – in den dargestellten Bereichen für den Schutz der Natur, den Überschwemmungsbereichen und den Waldbereichen platziert werden.

Grundsatz 14: Raumstrukturelle Voraussetzungen für grenzüberschreitende und interkommunale Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche berücksichtigen!

- 257 **Grenzüberschreitende und interkommunale Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sollen möglichst den bestehenden Siedlungsstrukturen zugeordnet werden. Die Flächenbedarfe für diese Bereiche sind aus den lokalen GIB-Bedarfen der beteiligten Kommunen zu entwickeln. Neue, von den be-**

stehenden Siedlungsbereichen deutlich abgesetzte Standorte sollen nur dargestellt werden, wenn

- **der Standort an bestehende überregionale Verkehrsträger direkt angeschlossen werden kann,**
- **die notwendige Ver- und Entsorgung gesichert ist,**
- **der Standort auch langfristige Entwicklungsperspektiven ermöglicht,**
- **Freiraum- und Umweltschutzbelange einer gewerblich-industriellen Nutzung nicht entgegenstehen und**
- **die langfristigen (Folge-) Kosten einer solchen Planung auf die Siedlungsentwicklung ausreichend beachtet werden.**

Erläuterung und Begründung:

- 258 Nach den Vorgaben des LEP NRW sollen gewerblich und industriell genutzte Flächen möglichst den Siedlungsbereichen zugeordnet werden. Insofern sind bei einer angestrebten Fortschreibung die Vorgaben in Form landesplanerischer Ziele und Grundsätze der Raumordnung auch bei der Gewerbeflächenentwicklung zu beachten und zu berücksichtigen.
- 259 Bereits im Jahr 2001 hat die Landesplanungsbehörde im Zusammenhang mit einer Neuorientierung der Gewerbeflächenpolitik des Landes unter dem Stichwort „Nordrhein-Westfalen braucht eine Gewerbeflächenpolitik!“ eine Umorientierung des bisher von ihr verfolgten planerischen Ansatzes erkennen lassen. Unter bestimmten Voraussetzungen – hier spielen u. a. die Kriterien Lage, Größe, Verkehrsanbindung, Freiraum- und Umweltschutz sowie Eigentumsverhältnisse eine Rolle – können Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche auch abgesetzt von den Siedlungsbereichen dargestellt werden. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Ansatz frühzeitig mit den Regionalplan-Änderungsverfahren für das „Interregionale GIB AUREA“ (zwischen Herzebrock-Clarholz, Oelde und Rheda-Wiedenbrück; siehe auch Ziel 15) sowie den „AirportPark FMO“ (am Internationalen Flughafen Münster/Osnabrück auf dem Gebiet der Stadt Greven gelegen; siehe Ziel 19.1) erfolgreich aufgegriffen.
- 260 Der hier als Grundsatz vorgestellte Ansatz soll angesichts der Orientierung eines Teils der Wirtschaft auf regional bedeutsame Standorte, die sich vor allem durch die Lage an einer Autobahnabfahrt sowie durch ein großes Flächenpotenzial, relativ niedrige Grunderwerbskosten, geringe Konflikte mit Freiraum- und Umweltbelangen sowie schnelle Baugenehmigungszeiten auszeichnen, in geeigneter Weise fortgeführt und vor allem für zukünftig zu entwickelnde interkommunale und grenzüberschreitende Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche vorgehalten werden. Grundsatz 14 greift damit zugleich die Anforderungen und Hinweise des Grundsatzes 2 auf.
- 261 Interkommunale bzw. grenzüberschreitende GIB sind aus den jeweiligen kommunalen GIB-Flächenbedarfen zu entwickeln. Sogenannte "Sonderbedarfe" sind mit dem Ziel, den Freiflächenverbrauch zu reduzieren, nicht zu vereinbaren.

III.3

- 262 Grundsatz 14 formuliert Kriterien, nach denen für die Wirtschaftsentwicklung des Münsterlandes interessante, von dem Siedlungsbereichen abgesetzte interkommunal zu entwickelnde Standorte im Rahmen der Regionalplanung ermöglicht werden können. Dazu werden insbesondere planerische Aspekte aufgeführt, die mit Blick auf die erforderliche regionalplanerische Abwägung mit anderen Raumnutzungen, insbesondere dem Freiraum (Natur- und Landschaftsschutz), und der Minimierung von Umweltbelastungen erfüllt sein müssen.
- 263 Zusätzlich fordert Grundsatz 14 auch die Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Abwägungen einer solchen Planung auf die Siedlungsentwicklung. Dieses Kriterium stellt darauf ab, dass mit einer deutlich vom Siedlungsraum abgesetzten Gewerbeentwicklung erhebliche Kosten für die infrastrukturelle Anbindung dieser Standorte verbunden sein können, die nicht nur Erschließungskosten, sondern auch weitere Folgekosten nach sich ziehen. Dieses Kriterium hat in der raumordnerischen Diskussion über eine nachhaltige Siedlungsentwicklung in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen ("Folgekostenrechner"). Angesichts der angespannten Situation der öffentlichen Haushalte und mit Blick auf Grundsatz 4 sind daher bei von den Siedlungsbereichen abgesetzten interkommunalen Gewerbeentwicklungen auch diese Aspekte zu berücksichtigen.

Ziel 15: Den „Interregionalen GIB AUREA“ weiter entwickeln!

- 264 **15.1 Der „Interregionale GIB AUREA“ ist in gemeinsamer Kooperation von den Städten Rheda-Wiedenbrück, Oelde und der Gemeinde Herzebrock-Clarholz unter Einbeziehung des landesplanerischen Vertrages vom 09.02.2001 zu schaffen und zu entwickeln. Aufgrund der besonderen Standortgunst ist der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich hochwertigen Produktionsbetrieben vorbehalten. Ziel 14.4 gilt unmittelbar.**
- 265 **15.2 Die Anschlussstelle des Interregionalen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches ist in ein verkehrliches Gesamtkonzept zur Entlastung der Ortslagen einzubinden.**
- 266 **15.3 Der Interregionale Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich ist langfristig mit der Schieneninfrastruktur zu verknüpfen. Im Rahmen der nachfolgenden Fach- und Bauleitplanung sind daher die erforderlichen Flächen für die Realisierung eines Gleisanschlusses bereit zu stellen und langfristig vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern.**

Erläuterung und Begründung:

- 267 Der „Interregionale GIB AUREA“ mit ca. 80 ha Nutzfläche ist für die Städte Oelde und Rheda-Wiedenbrück sowie für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz mittelfristig der zentrale Entwicklungsraum für die gewerblich-industrielle Nutzungen. Er liegt verkehrsgünstig an der Autobahn A 2 mit eigenem Autobahnanschluss.
- 268 Die zentrale Lage an der Achse Rhein/Ruhr - Hannover - Berlin ist ein optimaler Ausgangspunkt für Betriebe der Logistik, und die Solitärage ermöglicht die Ansiedlung auch störender Industriebetriebe.

Ziel 16: Grenzen des GIB „Borken/Heiden/Reken – Gewerbepark A 31“ beachten!

- 269 **Der „GIB Borken/Heiden/Reken“ wird auf die dargestellten ca. 57 ha Flächengröße beschränkt. Bei der Entwicklung des Gewerbe- und Industriensiedlungsbereichs gelten die Vorgaben der Ziele 14.4 und 24 unmittelbar.**

Erläuterung und Begründung:

- 270 Die Weiterentwicklung des Gewerbeparks A 31 ist über die dargestellte Abgrenzung (ca. 57 ha) im Regionalplan zukünftig aufgrund der vorhandenen Wälder im Norden und Süden und der großen Freizeiteinrichtungen, wie „Golfanlage Uhlenberg Reken“ und „Wildpark Frankenhof“, im Osten des Standortes nicht möglich.
- 271 Durch diese begrenzte Größenordnung und Entwicklungsmöglichkeit des Gewerbeparks A 31 wird gleichzeitig sichergestellt, dass ein regionalpolitisch nicht erwünschter Standortwettbewerb mit der Emscher-Lippe-Region und den Kommunen des Kreises Wesel vermieden wird.
- 272 Als Betreiber des Gewerbeparks A 31 tritt der „Zweckverband Westmünsterland Gewerbepark A 31“ auf. Beteiligt sind die drei Kommunen Borken, Heiden und Reken.
- 273 Weiterhin sollen sich die Betriebsansiedlungen auf ca. 10 bis 15 Betriebe konzentrieren, die landschaftsgerecht in Form eines Gewerbeparks eingebunden werden, um damit den Eingriff in das Landschaftsbild zu minimieren.
- 274 Das mit der Entwicklung des „Interkommunalen GIB Borken/Heiden/Reken“ im Zusammenhang stehende Ziel 24 zum Waldausgleich in Kapitel IV.3 ist entsprechend zu beachten.

Ziel 17: Kohleregion stärken!

- 275 **Mit der Schließung der Zeche in der Kohleregion Ibbenbüren wird in der Gesamtregion ein zusätzlicher Bedarf an gewerblich-industriellen Bauflächen eintreten. Dieser Bedarf soll zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze so früh wie möglich und vorrangig durch entsprechende Regionalplan-Verfahren umgesetzt werden. Die betroffenen Kommunen werden durch eine zusätzliche Flächenbereitstellung weitestgehend unterstützt.**

Erläuterung und Begründung:

- 276 Um zum jetzigen Zeitpunkt keine Nachfolgenutzungen und vorgezogenen Entscheidungen zu treffen, werden im Regionalplan noch keine zusätzlichen Flächenbedarfe verortet. Sollte es zur Umsetzung der Kohlebeschlüsse kommen, werden in einem entsprechenden Regionalplanverfahren Möglichkeiten gesucht, die Kohleregion Ibbenbüren zu stärken, um den Arbeitsplatzverlust im Bereich des Steinkohlebergbaus zu kompensieren. Hierzu kann auch die Ausweisung von zusätzlichen GIB-/ASB-Flächen in einer entsprechenden Größenordnung (ca. 75 ha) in der Kohleregion gehören. Der Bedarf von zusätzlichen Flächenausweisungen muss zum jeweiligen Zeitpunkt geprüft werden.

III.4

4. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen

- 277 Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche oder GIB-Teilbereiche, die aufgrund
- ihrer räumlichen Lage,
 - besonderer geologischer, verkehrlicher oder anderer spezifischer Standortfaktoren oder
 - rechtlicher Vorgaben

bestimmten Nutzungen vorbehalten sind, werden als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen dargestellt.

Ziel 18: Den Vorrang von GIB-Zweckbindungen beachten!

- 278 **18.1 Die zeichnerisch dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen („GIBZ“) sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.**
- 279 **18.2 In den Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen für zweckgebundene Nutzungen sind solche Einrichtungen und Anlagen von regionaler Bedeutung angesiedelt bzw. anzusiedeln, die aufgrund ihrer besonderen Standortanforderungen oder wegen rechtlicher Vorgaben nicht in einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen unterzubringen sind. Sie sind ausschließlich den unter diese Zweckbindung fallenden oder damit im funktionalen Zusammenhang stehenden Nutzungen vorbehalten.**

Grundsatz 15: Nachfolgenutzungen im Einzelfall regeln!

- 280 **Bei Aufgabe der zweckgebundenen Nutzung soll im Einzelfall geprüft werden, welche Nachfolgenutzung möglich und mit den umliegenden Raumansprüchen vereinbar ist.**

Erläuterung und Begründung:

- 281 Im Regionalplan werden als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich mit Zweckbindung dargestellt:
- der AirportPark FMO am Internationalen Flughafen Münster/Osnabrück auf dem Gebiet der Stadt Greven,
 - das GVZ in Rheine,
 - das Zwischenlager für radioaktive Abfälle in Ahaus und die Urananreicherungsanlage in Gronau,

- die raumbedeutsamen Standorte der Rohstoffindustrie (Darstellung mit Symbol „Rohstoffindustrie“),
- die darstellungsrelevanten Abfallbehandlungsanlagen im Plangebiet und
- die Bergbaustandorte in Ibbenbüren, Mettingen und Ascheberg-Herbern.

Ziel 19: Zweckgebundene GIB-Standorte weiter entwickeln, solange die Standortvoraussetzungen gegeben sind!

III.4

- 282 **19.1 „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für standortgebundene Anlagen – Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am Internationalen Flughafen Münster/Osnabrück“ (AirportPark FMO):**
- 283 **1. Der AirportPark FMO ist als interkommunaler Gewerbe- und Dienstleistungspark der Städte Münster und Greven sowie des Kreises Steinfurt gemeinsam zu entwickeln und zu realisieren. Die weitere Realisierung des Vorhabens hat im Konsens zwischen den drei Vorhabenträgern zu erfolgen.**
- 284 **2. Innerhalb des AirportParks FMO sind nur Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe zulässig, die auf eine unmittelbare räumliche Nähe zum Flughafen für ihre Leistungs- bzw. Produktionserbringung angewiesen sind und die ohne den Standort am Flughafen nicht in der Region zu halten wären bzw. nur wegen des hochwertigen Standortes in die Region kommen würden. Bei der Vermarktung des Airport-Parks FMO ist sicherzustellen, dass kein Konkurrenzstandort mit Verlagerungseffekten aus anderen Gewerbegebieten seines Umfelds geschaffen wird.**
- 285 **3. Untergeordnet sind die der Versorgung des Gebietes dienende Läden bis zu einer jeweiligen Geschossfläche unterhalb der Vermutungsgrenzen des § 11 Abs. 3 BauNVO sowie Schank- und Speisewirtschaften und Anlagen für soziale Zwecke und Freizeiteinrichtungen zulässig.**
- 286 **4. Innerhalb des AirportParks FMO sind großflächige Einzelhandelsbetriebe sowie kerngebietstypische Einrichtungen (z. B. Vergnügungsstätten) unzulässig.**
- 287 **19.2 Das GVZ in Rheine ist Unternehmen des Verkehrssektors vorbehalten. Zulässig sind darüber hinaus kooperierende Nebenbetriebe.**
- 288 **19.3 Das Zwischenlager für radioaktive Abfälle in Ahaus und die Urananreicherungsanlage in Gronau sind im Rahmen der entsprechenden Betriebsgenehmigungen zu sichern.**
- 289 **19.4 Die als zweckgebundene Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche dargestellten Standorte der Rohstoffindustrie sind ausschließlich diesen Betriebsanlagen vorbehalten. Sie sind nach Aufgabe der umgebenden Nutzung zuzuführen.**

III.4

- 290 **19.5 Die Bergbaustandorte in Ibbenbüren, Mettingen und Ascheberg-Herbern sind von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten. Die Standorte Ibbenbüren und Mettingen sind nach Aufgabe der bergbaulichen Nutzung bei entsprechendem Bedarf in Teilbereichen als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche zu nutzen. Der Standort Ascheberg-Herbern ist der umgebenden Nutzung zuzuführen.**

Erläuterung und Begründung:

- 291 Der Flughafen Münster/Osnabrück stellt einen wesentlichen Wirtschaftsfaktor für die Region dar. Aufgrund seiner einzigartigen Zuordnung unmittelbar zum Flughafen kommt dem AirportPark FMO eine überregionale Bedeutung zu. Er ist daher nur ganz eng entsprechend seiner Zweckbindung gemäß Ziel 19.1 zu entwickeln.
- 292 Der Standort des GVZ Rheine im Norden der Stadt liegt verkehrsgünstig an einer Verknüpfung der A 30 mit der Eisenbahnlinie Rheine - Freren mit Anschluss an die Strecke Hengelo - Osnabrück und dem Dortmund-Ems-Kanal. Der Standort findet eine räumliche Ergänzung auf dem Gebiet der Gemeinde Salzbergen.
- 293 Die mit einem zusätzlichen Symbol dargestellten Standorte der Rohstoffindustrie sind hinsichtlich ihrer Lage und Abgrenzung im Wesentlichen durch die historische Flächendisposition dieser Betriebe bestimmt. Werden im Zuge von Strukturveränderungen einzelne Bereiche aus der Zweckbindung entlassen, so sollen diese der umgebenden Nutzung zugeführt werden.
- 294 Die derzeitigen Raumannsprüche des Steinkohlenbergbaus im Münsterland sind mit den 3 Standorten in Ibbenbüren, Mettingen und Ascheberg-Herbern ausreichend berücksichtigt. Bei Aufgabe der bergbaulichen Nutzung ist der Standort in Ibbenbüren aufgrund seiner Lage unmittelbar angrenzend an den Siedlungsbereichen der Stadt Ibbenbüren für gewerblich-industrielle Zwecke zu nutzen. Im Gegensatz dazu liegen die beiden anderen Bergbaustandorte abgesetzt von den Siedlungsbereichen. Im Bereich Mettingen werden Teilbereiche der Fläche auf Grund der guten Anbindung und der unterschiedlichen Nutzungsstruktur weiterhin als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche dargestellt. Entsprechend dem Grundsatz 15 ist der Standort Ascheberg-Herbern bei Aufgabe der bergbaulichen Nutzung wieder der umgebenden Nutzung zuzuführen. Sollten sich hier allerdings neue Nutzungskonzepte ergeben, so sind diese im Einzelfall unter Berücksichtigung der umliegenden Raumannsprüche zu prüfen.



Kapitel IV
Freiraum

1. Generelle Planungsansätze im Freiraum- und Agrarbereich

Ziel 20: Raum für wichtige Freiraumfunktionen sichern und weiterentwickeln!

295 Die zeichnerisch dargestellten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche des Plangebiets sind Vorbehaltsgebiete.

Grundsatz 16: Freiraum grundsätzlich erhalten!

296 **16.1** Die bestehenden Freiräume sollen wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktion und ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere grundsätzlich erhalten werden. Eine Zerschneidung von noch vorhandenen großen zusammenhängenden Freiräumen soll verhindert werden. Die Inanspruchnahme soll sich auf das unumgängliche Maß begrenzen.

297 **16.2** Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll grundsätzlich auf die Funktionsfähigkeit des Freiraumes als

- Raum für die Land- und Forstwirtschaft,
- Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- Raum der ökologischen Vielfalt,
- klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,
- Raum mit Bodenschutzfunktionen,
- Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,
- Raum für landschafts- und naturverträgliche Erholung,
- Identifikationsraum als historisch gewachsene Kulturlandschaft und
- gliedernder Raum für Siedlungsbereiche und -gebiete

Rücksicht genommen werden. Die verschiedenen Freiraumfunktionen sollen sachgerecht gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

298 **16.3** Die in der Erläuterungskarte IV-1 abgegrenzten Landschaftsräume sowie die in den dazu gehörenden Anhängen beschriebenen Leitbilder zur Landschaftsentwicklung sollen als Orientierungshilfen bei Entscheidungen, die der Sicherung, Entwicklung und Inanspruchnahme von Freiraum sowie der Planung und Umsetzung damit verbundener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den einzelnen Landschaftsräumen dienen, berücksichtigt werden.

IV.1

- 299 **16.4** Zur Sicherung der nicht vermehrbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – wenn möglich – in den dargestellten Bereichen für den Schutz der Natur, den Überschwemmungsbereichen und den Waldbereichen platziert werden. Hierbei sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen.
- 300 **16.5** Mit dem Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Bei der notwendigen Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke soll der Erhaltung besonders schutzwürdiger Böden ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Erläuterung und Begründung:

- 301 Die naturräumlichen Großlandschaften des Planungsraumes entsprechen den Beschreibungen in Kapitel I.1. Diese Großlandschaften setzen sich, obwohl überwiegend landwirtschaftlich geprägt, aus verschiedenartigen Landschaftsräumen zusammen, die sich durch Merkmale in ihrer Naturausstattung und Nutzungsstruktur voneinander unterscheiden (vgl. Erläuterungskarten II-1 und IV-1). In Anlehnung an die Aussagen des vom LANUV erstellten Fachbeitrages nach § 15a LG NRW wird in den Anlagen zu den Erläuterungskarten II-1 und IV-1 die angestrebte zukünftige Landschaftsentwicklung als programmatisches Leitbild aufgezeigt. Hieraus sind entsprechende Zielvorstellungen zur Entwicklung und Sicherung der Landschaftsräume abzuleiten und in der vorausschauenden Landschaftsplanung zu konkretisieren.
- 302 Diese Leitbilder und Zielvorstellungen berücksichtigen nicht nur die naturräumlichen Vorgaben, sondern vor allem auch die historischen und aktuellen, vom Menschen geprägten Nutzungsformen. Dieses spiegelt sich in den Kulturlandschaften wider (vgl. auch Erläuterungskarte II-1).
- 303 Der Regionalplan hat gem. § 18 Abs. 2 LPiG i. V. m. § 15 Abs. 2 LG NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes. Zur Erfüllung dieser Funktion werden sowohl in den zeichnerischen als auch in den textlichen Darstellungen Vorgaben für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung getroffen, die den Rahmen für den Natur- und Landschaftsschutz und die Landschaftsentwicklung im Plangebiet setzen.
- 304 Aufgabe von Landesplanung und Landschaftsplanung ist es, gemäß Grundsatz 16 die bestehenden Freiräume unter Berücksichtigung dieser naturräumlichen Leitbilder zu erhalten, zu sichern und weiterzuentwickeln. Dabei dürfen sie die im Grundsatz 16.2 aufgeführten Funktionen des Freiraums im Rahmen der erforderlichen Abwägungen nicht voneinander losgelöst betrachten, sondern sollen sich auch um eine Verzahnung dieser teilweise im Konflikt zueinander stehenden Funktionen bemühen. Eine besondere Bedeutung kommt hierbei dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung von unzerschnittenen Freiräumen zu.
- 305 Die Regionalplanung geht bei ihren Freiraumdarstellungen weiterhin von einer Dreigliederung des Freiraumes aus. Neben der Darstellung des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs als sogenannter Grundnutzung finden sich – wenn die hierfür notwendigen Funktionen und Qualitäten vorliegen – überlagernde Darstellungen, z. B. die Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung und die Bereiche für den Schutz der Natur. Ausdrücklich muss darauf hingewiesen werden, dass im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, unabhängig von der

IV.1

überlagernden Darstellung, landwirtschaftliche Nutzung stattfinden kann. Daher unterliegt der gesamte Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich dem im Raumordnungsgesetz und dem LEP NRW formulierten Freiraumschutz und soll die dort genannten allgemeinen Freiraumfunktionen wahrnehmen.

- 306 Die Zerschneidung der Landschaft durch Siedlung und Verkehr führt zu Verinselung und Beeinträchtigung von Lebensräumen. Große unzerschnittene verkehrssarme Räume sind weitgehend barrierefrei und bieten damit einem breiten Artenspektrum, insbesondere wandernden Arten, einen hochwertigen Lebensraum. Sie dienen somit auch dem Erhalt der Biodiversität.
- 307 Eine weitere Verknappung und Zerschneidung von zusammenhängenden landwirtschaftlichen Flächen kann verhindert werden, wenn in die räumlichen Ausgleichskonzepte Maßnahmen einbezogen werden, die das landesplanerische, forstliche und landschaftspflegerische Zielsystem berücksichtigen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen vorrangig zur weiteren Entzerrung von Nutzungskonflikten (z. B. vorbeugender Erosionsschutz, Schutz von Waldrand- und Uferandstreifen) und zur Verbesserung der Strukturen in Wäldern oder in Natur- und Landschaftsschutzgebieten beitragen.
- 308 Der Boden ist ein bedeutender Bestandteil des Naturhaushaltes. Mit seinen natürlichen Funktionen ist er Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Als Bestandteil der natürlichen Wasser- und Stoffkreisläufe wirkt er ausgleichend (Schutz-, Filter- und Pufferfunktion) insbesondere im Hinblick auf das Grundwasser.
- 309 Zweck des Bodenschutzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen sowie schädliche Bodenveränderungen abzuwehren. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.
- 310 Da Bodenbelastungen oft mit Wertverlusten und erheblichen Kosten für die Allgemeinheit verbunden sind und zerstörte Böden i. d. R. nicht wiederhergestellt werden können, sollen bei allen Planungen und Vorhaben etwaige Beeinträchtigungen des Bodens aus Gründen der Vorsorge und Sorgfaltspflicht so weit wie möglich vermieden werden. Somit soll vorrangig die Wiederverwendung von bereits für Siedlungs-, Gewerbe- und Infrastrukturanlagen genutzten Flächen geprüft werden.
- 311 Zum Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Böden gehört es, dass nur diejenigen Flächen versiegelt werden, deren Nutzung und Funktion dies unbedingt erfordert. Beeinträchtigte und/oder gegenüber bestimmten Nutzungen empfindliche Böden sollen standortangepasst genutzt werden; sie sind zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen standortangepasst zu renaturieren. Nach Möglichkeit soll ihre Leistungs- und Funktionsfähigkeit verbessert bzw. wiederhergestellt werden, z. B. durch die Sanierung belasteter Böden.
- 312 Als schutzwürdig im Sinne des o. a. Grundsatzes gelten sowohl Böden mit sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Böden mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial und Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Durch den Grundsatz soll erreicht werden, dass bei Errichtung bzw. Erweiterung von bodenbeeinträchtigenden Nutzungen möglichst solche Böden in Anspruch genommen werden, die we-

IV.1

niger schutzwürdig sind. Die schutzwürdigen Böden sind in der vom Geologischen Dienst als Bodenschutz-Fachbeitrag herausgegebenen „Karte der schutzwürdigen Böden in Nordrhein-Westfalen 1:50.000“ enthalten.

2. Landwirtschaft und Freiraum

IV.2

Grundsatz 17: Agrarstrukturelle Belange berücksichtigen!

- 313 17.1 In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die Funktion und Nutzung der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft gesichert werden. Dabei soll auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden. Insbesondere sollen für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur in notwendigem Umfang in Anspruch genommen werden.
- 314 17.2 Bei der Entwicklung der innerhalb der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche liegenden Ortsteile unter 2.000 Einwohnern sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf die Vereinbarkeit mit den agrarstrukturellen Belangen in der Umgebung so abgestimmt werden, dass der Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe nicht gefährdet werden.

Grundsatz 18: Entwicklungsmöglichkeiten für naturraumverträgliche Landwirtschaft erhalten!

- 315 18.1 Planungen und Maßnahmen der Landwirtschaft sollen in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die Bodenfruchtbarkeit sichern, die Kulturlandschaft erhalten und gestalten, schonend mit den naturräumlichen Ressourcen umgehen, eine klimaangepasste Wirtschaftsweise fördern sowie die Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie und die Belange des Artenschutzes der FFH- und Vogelschutzrichtlinie berücksichtigen.
- 316 18.2 Bei notwendiger Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke sollen die Existenzsicherung entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlagen gewährleistet bleiben.

Erläuterung und Begründung:

- 317 Die Landwirtschaft ist einer der wesentlichen Wirtschaftsfaktoren im Münsterland. Sie trägt mit 26.000 Erwerbstätigen und über 600 Mio. € zur regionalen Bruttowertschöpfung bei. Von den ca. 600.000 ha Fläche des Plangebiets werden von ca. 12.600 landwirtschaftlichen Betrieben ca. 367.000 ha als landwirtschaftliche Nutzflächen bewirtschaftet.
- 318 In diesem Zusammenhang ist auch auf den für das Münsterland wichtigen Seitenzweig der Landwirtschaft, der Teichwirtschaft, zu verweisen. So bietet z. B. das Teichgut Hausdülmen eine landesweit bedeutsame Möglichkeit zur Versorgung nordrhein-westfälischer Gewässer mit heimischem Fischbesatz.
- 319 Dass sich die Landwirtschaft im Münsterland so positiv entwickeln konnte, hängt von den insgesamt guten Rahmenbedingungen in dieser Region ab. Neben den günstigen

IV.2

- gen natürlichen Voraussetzungen wie Klima, Geologie, Bodenwerte und Hydrologie hat auch die Lage der Betriebsstandorte zu diesem Erfolg beigetragen.
- 320 Erstmals für ein Fortschreibungsverfahren liegt ein landwirtschaftlicher Fachbeitrag für das Münsterland vor. Dieser wurde von der Landwirtschaftskammer NRW und dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband 2008 vorgelegt.
- 321 Nach dem Raumordnungsgesetz sowie dem LEP NRW sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen oder zu sichern, dass die Landwirtschaft als leistungsfähiger Wirtschaftszweig fortbestehen und sich entwickeln kann. Nur so kann die Landwirtschaft dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und die Kulturlandschaft mit ihren Naturpotenzialen zu pflegen und zu gestalten.
- 322 Die wirtschaftlichen, technischen und politischen Entwicklungen im landwirtschaftlichen Bereich haben in diesem Sektor zu einem erheblichen Strukturwandel auch im Plangebiet geführt. Diese Entwicklungen können von der Regionalplanung kaum beeinflusst werden; sie hat sich aber mit den Folgen des landwirtschaftlichen Strukturwandels auseinander zu setzen.
- 323 Langfristig soll sich die Landwirtschaft unter Wahrung ihrer Primärfunktion (Produktion von Nahrungsgütern) so entwickeln, dass sie den Kriterien einer nachhaltigen, weitgehend umwelt- und sozialverträglich orientierten Landwirtschaft entspricht. Dort, wo diese Produktion bereits nachhaltig erfolgt, soll sie weiter erhalten und ausgebaut werden.
- 324 Die flächengebundene Landwirtschaft ist zu sichern und die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind in ausreichendem Umfang zu erhalten.
- 325 Ein großes Problem für die Entwicklung der Landwirtschaft ist der anhaltende Verlust landwirtschaftlicher Flächen. Deshalb haben alle Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen darauf zu achten, dass die landwirtschaftlichen Betriebsstandorte und deren Entwicklungsmöglichkeiten ausreichend berücksichtigt werden.
- 326 Mit diesem Regionalplan wird eine nachhaltige Entwicklung angestrebt, insbesondere auch in der Siedlungsstruktur (vgl. Grundsatz 3). Die Regelungen zur Steuerung der notwendigen Kompensationsansprüche (vgl. Grundsatz 16.4) sind besonders für die Landwirtschaft von Bedeutung. Danach sollen Kompensationsmaßnahmen verstärkt innerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur, der Waldbereiche und der Überschwemmungsbereiche umgesetzt werden.
- 327 Bei der Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur wurde darauf geachtet, dass nur die aus fachlicher Sicht für einen regionalen Biotopverbund notwendigen Gebiete zugrunde gelegt wurden (vgl. Ziel 26).
- 328 Zukünftig wird der drohende Klimawandel auch das landwirtschaftliche Handeln noch stärker beeinflussen. Im Zusammenhang mit entsprechenden Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel lag bisher die Präferenz eher bei ökonomischen und förderrechtlichen Maßnahmen, z. B. Ausbildungsmaßnahmen und Beratung. Zukünftig wird sich der Schwerpunkt stärker auf eine integrative Bewirtschaftungspraxis, die die Belange des Naturhaushaltes, der Landnutzung und des Wasser- und Bodenschutzes in den Blick nimmt, ausrichten müssen.

IV.2

- 329 Die dargestellten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche werden teilweise überlagert von Sekundärnutzungen. Sofern solche Nutzungen miteinander konkurrieren, erfolgt eine detaillierte Abwägung und Abgrenzung im Einzelfall in den nachfolgenden fachgesetzlichen Verfahren unter Beachtung der landesplanerischen Rahmenvorgaben.
- 330 Der Wettbewerb auf den Agrar- und Rohstoffmärkten und die sonstigen gesellschaftlichen Ansprüche an den Freiraum werden zukünftig die Nachfrage an landwirtschaftlichen Flächen verstärken. Eine Abmilderung dieser Nutzungs- und Flächenkonkurrenz kann durch folgende Ausgleichsmechanismen geleistet werden:
- 331 – Für die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der Landschaft soll auch zukünftig das bewährte Prinzip "Grundschatz und Verträge" gelten. Damit können wirtschaftliche Nachteile ausgeglichen und diese Maßnahmen mit der landwirtschaftlichen Flächennutzung abgestimmt werden.
- 332 – Bei der Umsetzung von Maßnahmen z. B. der Wasserrahmenrichtlinie oder auch der Ausweisung von Naturschutzgebieten, insbesondere von FFH- und Vogelschutzgebieten, sowie zur weiteren Verankerung der "guten fachlichen Praxis" in der Landwirtschaft sollen die Beteiligten und Fachbehörden vor Ort frühzeitig und intensiv zusammenarbeiten.
- 333 – Zum einvernehmlichen Ausgleich unterschiedlicher Nutzungsansprüche bei Eingriffen in die Flächenstruktur bzw. bei Flächenentzug können Landtausch- und Bodenordnungsverfahren durchgeführt werden. Hierbei kommt vor allem öffentlichen Planungsträgern durch das Anbieten von geeigneten Tauschflächen eine große Bedeutung zu.
- 334 – Es sollte ein übergreifendes, interkommunal vereinbartes Konzept zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen geschaffen werden. Um eine klare Abgrenzung und Übereinstimmung mit den Vorgaben der Ökokontoverordnung zu erzielen, sollte ein entsprechendes Konzept auf Kreisebene entwickelt werden. Damit kann vermieden werden, dass es zu einer weiteren Verknappung und Zerschneidung zusammenhängender landwirtschaftlicher Flächen und auch der historischen Kulturlandschaft kommt.

Ziel 21: Vorgaben hinsichtlich der Eignungsgebiete für Anlagen der Intensivtierhaltung in der kommunalen Bauleitplanung beachten!

- 335 **21.1 Eignungsgebiete für Anlagen der Intensivtierhaltung sind zulässig in**
- **Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen und**
 - **Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen.**
- 336 **21.2 Eignungsgebiete für Anlagen der Intensivtierhaltung sind ausnahmsweise zulässig in Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung, wenn sie mit der Funktion des Bereichs vereinbar sind, der Emissionsschutz gewährleistet wird und eine ausreichende Verkehrsanbindung vorhanden ist sowie das Orts- oder Landschaftsbild, Funktionen des Arten- und Biotopschutzes oder be-**

IV.2

deutende Teile der Kulturlandschaft nicht erheblich beeinträchtigt werden.

- 337 **21.3 Eignungsgebiete für Anlagen der Intensivtierhaltung sind nicht zulässig innerhalb von**
- **Bereichen für den Schutz der Natur,**
 - **Waldbereichen,**
 - **Überschwemmungsbereichen,**
 - **Allgemeinen Siedlungsbereichen,**
 - **Bereichen zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze und**
 - **Bereichen zum Grundwasser- und Gewässerschutz.**

Erläuterung und Begründung:

- 338 In der Regel werden Anlagen der Intensivtierhaltung im Außenbereich geplant. Dabei sind die Bestimmungen des § 35 BauGB maßgeblich. Im Kontext dieses Plans sind die Anlagen anzusprechen, die unter die Regelung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB fallen. Danach ergibt sich eine grundsätzliche räumliche Steuerungsmöglichkeit für Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB über Eignungsgebiete, sogenannte Konzentrationszonen. Ein entsprechendes Steuerungssystem auf der Ebene der Regionalplanung ist jedoch nur sehr schwer rechtssicher und konzeptionell umzusetzen. Zudem hat sich gezeigt, dass die Probleme bei der Ansiedlung von Anlagen der Intensivtierhaltung nicht das gesamte Plangebiet betreffen. Die lokalen Probleme bei der Ansiedlung der Anlagen zur Intensivtierhaltung können nur auf der dafür zuständigen kommunalen Planungsebene gelöst werden.
- 339 Wenn Kommunen den Weg der Steuerung über die Darstellung von Eignungsgebieten für Anlagen der Intensivtierhaltung in ihren Flächennutzungsplänen einschlagen wollen, haben sie die raumordnerischen Vorgaben zu beachten (vgl. Ziel 21).
- 340 Die Darstellung von Eignungsgebieten für Anlagen der Intensivtierhaltung hätte bei ihrer Umsetzung zur Folge, dass es in diesen Gebieten zu einer Konzentration solcher Anlagen kommen kann. In Folge der Konzentration drohen in diesen Gebieten verstärkte negative Auswirkungen wie Immissionen oder erhöhter Flächenverbrauch. Daher sind solche Eignungsgebiete innerhalb der in Ziel 21.3 genannten Bereiche nicht mit den dort genannten Funktionen vereinbar und deshalb dort nicht zulässig.
- 341 Die Kreise und Kommunen sowie die Interessenvertretungen der Landwirtschaft suchen zurzeit nach anderen informellen Lösungswegen, um ein verträglicheres Nebeneinander von Tierhaltungsbetrieben und anderen Nutzungen sicherzustellen. Exemplarisch kann hier auf das Borkener Modell "Region in der Balance" mit dem dazu gehörenden Projekt einer Branchenvereinbarung zwischen den Städten und Gemeinden, dem Kreis Borken, der Kreisstelle Borken der Landwirtschaftskammer NRW und dem WLV-Kreisverband Borken aufmerksam gemacht werden. Die Neu-

ansiedlung und Erweiterung von Tierhaltungsanlagen erfolgt hier nach einem vorgeschalteten Abstimmungsprozess der Akteure vor Ort.

IV.2

IV.3

3. Waldbereiche

- 342 Nach § 18 Abs. 2 LPIG sowie § 7 Abs. 1 LFoG NRW hat der Regionalplan die Funktion eines forstlichen Rahmenplanes gemäß §§ 6 und 7 BWaldG. Damit soll der Rahmen für eine geordnete und verbesserte Forststruktur zur Entwicklung der für die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen Funktionen vorgegeben und für das Plangebiet weiter konkretisiert werden.
- 343 Wesentliche Grundlagen für diese Festlegungen sind vor allem die Aussagen des nach § 8 LFoG NRW vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW erarbeiteten forstlichen Fachbeitrages.

Ziel 22: Vorrang des Waldes beachten!

- 344 **Die zeichnerisch dargestellten Waldbereiche des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.**

Erläuterung und Begründung:

- 345 Die regionalplanerische Steuerung der Sicherung und Entwicklung von Wald erfolgt über die zeichnerische Darstellung der Waldbereiche. Ihre raumstrukturelle Wirkung wird über textliche Ziele und Grundsätze zu den Themenfeldern
- Waldfunktionen und Verbesserung der Waldstruktur,
 - Waldvermehrung sowie
 - Schutz von Saatgutbeständen, Vermehrungsgutplantagen und forstlichen Versuchsflächen und Flächen mit historischen Waldnutzungsformen

festgelegt.

Waldfunktionen und Verbesserung der Waldstruktur

- 346 Die Ziele des LEP NRW (Kapitel B.III.3), die Aussagen zur Walderhaltung und Regeln für seine Inanspruchnahme durch andere Nutzungen beinhalten, gelten unmittelbar. Im Folgenden werden sie für das Plangebiet um weitere Regelungen ergänzt.

Grundsatz 19: Regionale Waldstruktur durch ökologisch verträgliche und nachhaltige Forstwirtschaft stärken!

- 347 **Im Planbereich soll eine nachhaltige bzw. – wenn vertretbar – eine naturnahe Waldbewirtschaftung angestrebt werden, die neben ihrer hohen ökologischen Wertigkeit gleichzeitig eine nachhaltige, massenreiche und hochwertige Holzproduktion garantiert. Dadurch soll langfristig ökologisch verträglicher und krisenunabhängiger Waldbau für das gesamte Plangebiet erreicht werden. Im Rahmen des zukünftigen Waldumbaus sollen Aspekte des Klimawandels berücksichtigt werden.**

IV.3

Ziel 23: Funktionsvielfalt des Waldes beachten, Funktionsverluste ausgleichen!

- 348 **23.1** Der Wald ist hinsichtlich seiner Funktionen Immissionsschutz, Wasserschutz, Biotop- und Artenschutz, CO₂-Senke und Sichtschutz wegen seiner Bedeutung für das Klima, den Boden, die Erholung und die Kulturlandschaft, wegen seiner wirtschaftsrelevanten Nutzungsmöglichkeiten und insbesondere auch als CO₂-neutrale Energiequelle zu erhalten und weiterzuentwickeln.
- 349 **23.2** Eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist nur in dem durch die Ziele des LEP NRW vorgegebenen Rahmen zulässig. Dies ist auch bei Wallhecken zu beachten.
- 350 **23.3** Auch die unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle des Regionalplans liegenden Waldgebiete sind zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln.
- 351 **23.4** Als Grundlage für waldbauliche Konzepte und Entscheidungen ist für das Plangebiet die flächendeckende Standortkartierung zu Ende zu führen.
- 352 **23.5** Durch regelmäßige Bodenschutzkalkungen ist der weiteren Zunahme neuartiger Waldschäden entgegenzuwirken und eine langfristige Stabilisierung der geschädigten Ökosysteme einzuleiten bzw. fortzuführen. Dabei sind die Belange des Natur- und Artenschutzes zu berücksichtigen.
- 353 **23.6** Im Zuge der Bewirtschaftung des Waldes ist auch seine Erholungsfunktion durch gezielte Maßnahmen zu stärken. Bei hohem Besucherdruck sind im Rahmen der Landschaftsplanung und der Erarbeitung der forstlichen Bewirtschaftungspläne entsprechende Lenkungsmaßnahmen gemeinsam durch die Träger der Landschaftsplanung, den privaten Waldbesitzern und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW abzustimmen.

Erläuterung und Begründung:

- 354 Im Sinne des LEP NRW gelten alle Regionen mit ländlicher Raumstruktur, die einen Waldanteil von unter 25 % (Entwurf LEP NRW: 20 %) der Gesamtfläche aufweisen, als waldarm. Die Waldfläche des Plangebiets umfasst ca. 84.500 ha. Bei einer Gesamtfläche von ca. 594.300 ha und einem Waldanteil von 14,2 % gehört das Münsterland damit zu den waldärmsten Regionen des Landes (Landesdurchschnitt: 25,5%). Die Waldflächen sind relativ gleichmäßig über das Plangebiet verteilt. Lediglich der Teutoburger Wald stellt sich als stärker zusammenhängendes Band von Waldflächen dar.
- 355 Wegen dieses unterdurchschnittlichen Besatzes im Planungsraum werden im Regionalplan alle Waldgebiete als Waldbereiche dargestellt, soweit sie auf dieser Planungsebene noch zeichentechnisch darstellbar sind.

IV.3

- 356 Als Grundlage der Darstellung der Waldbereiche wurde die Realwaldkartierung durch den Landesbetrieb Wald und Holz von 2008 (ATKIS) gewählt. Diese Waldflächen wurden ab einer Größenordnung von 0,5 ha maßstabsbedingt abgerundet und als Waldbereiche dargestellt. Unbewaldete Flächen unterhalb einer Größe von ca. 5 ha sind, wenn sie innerhalb eines Waldbereiches liegen, als Waldbereiche ("Planwald") dargestellt worden. Diese Vorgehensweise entspricht der pauschalisierten Darstellungspraxis der Regionalplanung. Für diese überplanten Flächen ergeben sich hieraus allerdings keine unmittelbaren bodenrechtlichen Folgewirkungen.
- 357 Im Falle einer unabweisbaren Inanspruchnahme von Wald hat der Ausgleich entsprechend den geltenden Regelungen der Fachgesetze und Verordnungen zu erfolgen. In der Regel werden die Ausgleichsmaßnahmen von den zuständigen Akteuren vor Ort festgelegt. Nur in Ausnahmefällen wird das Maß der Waldkompensation auf der Planungsebene der Regionalplanung geregelt.
- 358 Die geringe Bewaldung wird im gewissen Maße durch die gleichmäßige Streulage der Klein- und Kleinstwaldflächen optisch überdeckt. Ebenfalls tragen die für das Plangebiet so typischen Wallhecken und Windschutzanlagen dazu bei, dass der Eindruck einer viel stärkeren Bewaldung entsteht, als sie tatsächlich vorhanden ist.
- 359 Sowohl in den dargestellten Waldbereichen als auch in den (maßstabsbedingt) nicht dargestellten Wäldern dient die ordnungsgemäße und nachhaltig betriebene Forstwirtschaft der Sicherung und Erhaltung der in Ziel 23.1 aufgeführten Funktionsvielfalt. Ökologische Stabilität ist eine wichtige Voraussetzung für die dauerhafte Erfüllung der Waldfunktionen. Sie lässt sich u. a. durch geeignete waldstrukturelle Maßnahmen erreichen, indem diese dem Leitbild der heimischen und natürlichen Waldgesellschaften soweit als möglich angepasst werden (vgl. auch die Tabelle zur Erläuterungskarte IV-1).
- 360 Zukünftig ist ein besonderes Augenmerk auf geeignete Anpassungsmaßnahmen in Folge des drohenden Klimawandels zu richten. Entsprechende Maßnahmen sollten auf eine Verringerung der Klimaverwundbarkeit der Wälder zielen.
- 361 Kurzfristig könnten Maßnahmen, wie
- Stabilisierung des vorhandenen Waldbestandes durch Erhöhung der Einzelbaumvitalität,
 - Verkürzung der Produktionszeit durch eine gestaffelte Durchforstung und
 - Erhalt bzw. die Förderung von Mischbaumarten
- zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.
- 362 Mittel- bis langfristig sind Maßnahmen wie die standortgemäße Naturverjüngung, Waldumbau und konsequenter Waldschutz zu nennen.
- 363 Mit einer flächendeckenden forstlichen Standortkartierung (verbindlich vorgeschrieben durch § 60 Abs. 3 LFoG NRW) durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW sind die natürlichen Grundlagen der Waldbereiche zu analysieren und daraus Kriterien für die Wahl der im Rahmen einer nachhaltigen Forstwirtschaft anzubauenden

IV.3

Baumarten herzuleiten. Zusätzlich dient die Standortkartierung als wichtige Beratungsgrundlage für die Privatwaldbetreuung.

364 Einige Waldbereiche des Plangebiets sind gekennzeichnet durch nicht autochthone (standortgerechte) Altersklassenwälder. Im Sinne des Grundsatzes 19 sind diese Gebiete langfristig in eine naturnahe Bestockung und Bewirtschaftung zu überführen mit dem Ziel, folgende Strukturverbesserungen zu erreichen:

- Erzielung naturnaher und mehrschichtiger Mischbestände unterschiedlicher Altersklassen,
- Stabilisierung der Bestände durch vermehrten Anbau einheimischer, standortgerechter Laubbaumarten,
- Anwendung von bestands- und bodenschonenden Holzernte- und Transporttechniken,
- weitgehender Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, dafür Nutzung der Möglichkeiten des integrierten Pflanzenschutzes,
- Erhöhung des Alt- und Totholzanteils,
- Sicherung kulturhistorischer Waldgesellschaften und Waldnutzungsformen, dabei auch Erhaltung ausgewählter Altwälder,
- Entwicklung vielfältiger Waldsaumgesellschaften,
- regelmäßige Bodenschutzkalkung sowie
- bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Boden und Beständen.

365 Diese Bewirtschaftungsformen sind verbindlich in den öffentlichen Wäldern einzuführen, zu praktizieren und weiterzuentwickeln.

Ziel 24: Waldinanspruchnahme durch den „Interkommunalen GIB Borken/Heiden/Reken – Gewerbepark A 31“ ausreichend kompensieren!

366 Die durch die Darstellung des Interkommunalen GIB Borken/Heiden/ Reken in Anspruch genommenen ca. 23 ha Waldflächen sind durch

- **Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1 und**
- **Aufwertungsmaßnahmen in bestehenden Waldbeständen für die verlorengehenden Waldfunktionen, die durch die Ersatzaufforstung nicht ausgeglichen werden können und deren Umfang im Rahmen der Bauleitplanung zu bestimmen ist,**

auszugleichen.

IV.3

Grundsatz 20: Weitere Vorgaben für den Waldausgleich zum „Interkommunalen GIB Borken/Heiden/Reken – Gewerbepark A 31“ berücksichtigen!

- 367 **Die Flächen für die Ersatzaufforstungen und die Aufwertungsmaßnahmen in bestehenden Waldflächen sollen vorrangig in den Suchräumen der Erläuterungskarte der 15. Änderung des Regionalplanes Münsterland platziert werden. Mit Ausnahme von maximal 5 ha soll die Standortwahl der Aufforstungsflächen sich auf die drei betroffenen Gemeindegebiete (Borken, Heiden und Reken) beschränken.**

Erläuterung und Begründung:

- 368 Mit der Neuansiedlung der Ersatzaufforstungen an bestehenden Waldbereichen in den Suchräumen der Erläuterungskarte der 15. Änderung des Regionalplans Münsterland wird dem Ziel des Landesentwicklungsplans nach qualitativem Ausgleich bei Waldinanspruchnahmen räumlich entsprochen.
- 369 Ziele für die Ersatzaufforstung sind die Vergrößerung und Arrondierung bestehender Wälder sowie die Ergänzung und Verbindung bisher isolierter Waldflächen mit naturnahen Laubwäldern von mindestens 2 ha Größe. Nur nach Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz kann zur sinnvollen Arrondierung bereits bestehender Waldflächen diese Mindestgröße unterschritten werden.
- 370 Ziel der Aufwertungsmaßnahmen ist insbesondere der Umbau von Waldbeständen in einen möglichst naturnahen Zustand.
- 371 Der Ausgleich für die Inanspruchnahme der Waldflächen hat durch den Zweckverband Westmünsterland Gewerbepark A31 zeitnah zu beginnen und ist spätestens 10 Jahre nach dem Beginn der Waldinanspruchnahme abzuschließen. Der Zweckverband kann das Gewerbegebiet in maximal drei Realisierungsabschnitte einteilen. Die 10-Jahresfrist beginnt mit der Rodung des Waldes in dem jeweiligen Teilabschnitt.
- 372 Spätestens bei Aufstellung des Bebauungsplanes für die Gewerbeflächen bzw. des zeitgleich aufzustellenden ergänzenden Bebauungsplans sind die Flächen für die Ersatzaufforstungen in Text (mit Gemarkung, Flur, Flurstück) und Plan zu bestimmen. Die ggf. separaten Bebauungspläne sind einander zugeordnet und bedingen sich gegenseitig.
- 373 Die weiteren Maßnahmen zum Ausgleich für die Inanspruchnahme der übrigen Freiraumflächen sind ebenfalls zeitnah in dem Maße der Inanspruchnahme des Gewerbegebietes umzusetzen. Ausgleichsmaßnahmen, die nicht innerhalb des interkommunalen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs ausgeglichen werden können, sind in hierfür geeigneten Bereichen umzusetzen.
- 374 Zur Durchsetzung der landesplanerischen Ziele wurde nach § 13 ROG ein raumordnerischer Vertrag zwischen den Vorhabensträgern (Zweckverband) und der Bezirksregierung geschlossen. Dieser Vertrag behält auch weiterhin seine Gültigkeit.

Waldvermehrung

IV.3

Grundsatz 21: Zusätzlichen Wald schaffen, Vernetzung der Waldgebiete anstreben!

- 375 **21.1 Die Neuanlage von Wald soll innerhalb der dargestellten Freiraumbereiche möglich sein. Hierbei sollen die jeweils für den betroffenen Raum geltenden Belange der Landwirtschaft, der erhaltenswerten Kulturlandschaft und des Natur- und Artenschutzes berücksichtigt werden.**
- 376 **21.2 Entsprechend der Regelung des LEP NRW soll unter Wahrung des kulturlandschaftlichen Charakters in waldarmen Gebieten der Waldanteil langfristig erhöht werden. Besonderer Wert ist auf die Vernetzung von Rest- und Kleinwaldflächen zu legen.**

Erläuterung und Begründung:

- 377 In den waldarmen Regionen des Landes (vgl. dazu Rdnr. 354) wie dem Münsterland soll Waldvermehrung verstärkt vorgenommen werden.
- 378 In der Vergangenheit hat sich jedoch herausgestellt, dass sich erforderliche Lenkungsmaßnahmen zur Waldvermehrung mit den zur Verfügung stehenden Instrumenten der Regionalplanung nur bedingt umsetzen ließen. Die Ursache hierfür liegt insbesondere darin, dass die Regionalplanung kaum rechtliche Einwirkungsmöglichkeiten auf das Verhalten der privaten Grundstücksbesitzer hat. Zusätzlich fehlen der Regionalplanung hier rechtliche Durchsetzungsmöglichkeiten im nachgeordneten Bereich.
- 379 Ungeachtet dessen ist in diesen Räumen jede Möglichkeit zu nutzen, durch kleinflächige Aufforstungen den Waldanteil – wo sinnvoll und mit anderen Interessen abgestimmt – weiter zu vermehren. Dabei sollen größere Waldkomplexe insbesondere durch Vernetzung von Restwaldflächen langfristig miteinander verbunden werden.

Schutz von Saatgutbeständen, Vermehrungsgutplantagen, forstlichen Versuchsflächen und Flächen mit historischen Waldnutzungsformen

Grundsatz 22: Waldbereiche mit besonderen forstwirtschaftlichen Funktionen schützen!

- 380 **22.1 Zugelassene Saatgutbestände und Vermehrungsgutplantagen sollen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Versorgung der Forstwirtschaft mit hochwertigem Vermehrungsgut möglichst erhalten und ausgeweitet werden. Entsprechende Bewirtschaftungskonzepte sollen in Abstimmung mit den Waldbesitzern erfolgen.**
- 381 **22.2 Forstliche Versuchsflächen sollen bis zum Abschluss der unmittelbaren Beobachtung vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geschützt werden.**

IV.3

- 382 **22.3 Waldflächen mit Resten historischer Waldnutzungsformen sollen entsprechend ihrem schutzwürdigen Charakter bewirtschaftet bzw. gepflegt werden. Entsprechende Nutzungskonzepte sollen im Konsens mit den Waldbesitzern entwickelt werden.**

Erläuterung und Begründung:

- 383 Zugelassene Saatgutbestände und Vermehrungsgutplantagen dienen der Bewahrung des natürlichen genetischen Potenzials der Waldbäume und sichern somit die Versorgung der Forstwirtschaft mit hochwertigem Vermehrungsgut. Sie sind daher möglichst vor rein wirtschaftlicher Inanspruchnahme und vor einer nachhaltigen Beeinträchtigung zu schützen. Entsprechende Nutzungskonzepte sind mit den privaten Waldbesitzern abzustimmen.
- 384 Die forstlichen Versuchsflächen dienen der Mehrung forstwissenschaftlicher Erkenntnisse und sind i. d. R. auf langfristige Forschungszeiträume angelegt. Vor dem Abschluss der Untersuchungen sollen solche Flächen möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Sie sind insbesondere vor Einwirkungen, die den Untersuchungszweck beeinträchtigen, zu schützen. Hierbei sollen die Interessen der privaten Waldbesitzer berücksichtigt werden.
- 385 Waldflächen mit Resten von historischen Waldnutzungsformen sind möglichst so zu bewirtschaften, dass die kulturhistorischen Relikte auch für die Nachwelt erhalten bleiben.

4. Bereiche für den Schutz der Natur

IV.4

Ziel 25: Naturschutz beachten!

- 386 **25.1 Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. In den Bereichen für den Schutz der Natur ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen.**
- 387 **25.2 Eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist nur in dem durch die Ziele des LEP NRW vorgegebenen Rahmen zulässig.**

Erläuterung und Begründung:

- 388 Für die Abgrenzung der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) wurden folgende Grundlagen herangezogen:
- Gebiete für den Schutz der Natur laut LEP NRW,
 - Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Regionalplan Münsterland und zum LEP NRW (erstellt vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV),
 - gemeldete FFH- und Vogelschutzgebiete (VSG),
 - Naturschutzgebiete (NSG),
 - Wildnisgebiete,
 - Waldbiotopschutzprogramm,
 - Schwerpunktorkommen planungsrelevanter Arten (Quelle LANUV),
 - Landschaftspläne,
 - Flächen, die im Biotopkataster des LANUV gekennzeichnet sind als
 - NSG-Vorschläge,
 - NSG-Erweiterungsflächen,
 - NSG-würdige Biotope,
 - Flächen aus dem Biotopkataster (BK) des LANUV, die folgende Kriterien erfüllen und bei denen der Anteil wertbestimmender Lebensraum- bzw. Biotoptypen zusammen mindestens 50% beträgt:

IV.4

- BK-Flächen mit FFH-Lebensraumtypen,
 - Biotop gem. §62 LG NRW,
 - Fließgewässer, deren Entwicklungskorridore zur typkonformen Gewässerentwicklung gemäß "blauer Richtlinie" mindestens 100 m betragen. Von den angegebenen Spannweiten der Entwicklungskorridore in dieser Richtlinie ist jeweils der obere Wert maßgebend. Geringere Entwicklungskorridore sind im Regionalplan auf Grund des Maßstabes zeichnerisch nicht darstellbar. Als Ausnahme kann ein Fließgewässer mit einem Entwicklungskorridor von weniger als 100 m Breite dargestellt werden, wenn durch die o. g. Kriterien des Biotopkatasters eine Darstellung als Bereich für den Schutz der Natur sinnvoll wäre. Eine durchgängige Darstellung des Gewässers erfolgt auch dann, wenn kürzere Abschnitte nicht die o. g. Kriterien erfüllen, um eine Vernetzungsfunktion zwischen den Bereichen für den Schutz der Natur zu gewährleisten.
- 389 Die Bereiche für den Schutz der Natur sind in der Regel nur dann dargestellt, wenn die entsprechenden geeigneten Flächen eine Mindestgröße von ca. 10 ha aufweisen.
- 390 Insbesondere Waldbereiche wurden ab einer Flächengröße von ca. 15 ha zusätzlich als BSN dargestellt, wenn in diesen Bereichen FFH-Lebensraumtypen und/oder nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NRW gesetzlich geschützte Biotop auf mehr als 50 % der Fläche vorhanden waren. Hier gilt es vor allem die größeren Waldbereiche mit entsprechenden Entwicklungspotenzialen zusätzlich zu der Darstellung als Waldbereich auch als BSN darzustellen, um deren Bedeutung als Trittsteinbiotop für den Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems besonders hervorzuheben. In wenigen Ausnahmen wurden hierbei auch kleinere Flächen als BSN dargestellt, wenn im Rahmen einer summarischen Betrachtung der vorliegenden Beurteilungen im Biotopkataster N (Naturschutzwürdige Wald-Lebensraumtypen) festgestellt wurden. Unter N-Lebensraumtypen sind Biotop zu verstehen, die zwar naturschutzfachlich selten und schutzwürdig sind, jedoch nicht im Anhang 1 der FFH-Richtlinie aufgelistet sind. Sie besitzen eine hohe Entwicklungsfähigkeit hin zu FFH-Lebensraumtypen.
- 391 Im Regelfall werden mehrere benachbarte schutzwürdige Biotop, Objekte und Kleinflächen im Regionalplan nicht separat dargestellt, sondern werden in einem Bereich für den Schutz der Natur zusammengefasst. Damit können maßstabsbedingt mit diesen Bereichen auch Flächen erfasst sein, die z. B. land- oder/und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden. Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum Bereich für den Schutz der Natur unberührt.
- 392 Nach Anlage 3 LPIG DVO sind die Bereiche für den Schutz der Natur Vorranggebiete im Sinne von § 8 Abs. 7 ROG. Sie sind als Ziele der Raumordnung von den nachfolgenden Planungsebenen zu beachten. Vorranggebiete sind dadurch gekennzeichnet, dass in ihnen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein müssen.
- 393 Mit der Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur verfolgt die Regionalplanung das strategische Ziel, Räume für ein zukünftig zu entwickelndes regionales Biotopverbundsystem vor einer Inanspruchnahme durch andere, den Natur- und Landschaftsschutz verhindernde raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu si-

IV.4

chern. Mit der Darstellung als Bereich für den Schutz der Natur geht nicht die Forderung nach einer vollständigen Ausweisung als Naturschutzgebiet einher.

- 394 Der Regionalplan entfaltet eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und solchen Personen des Privatrechts, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentliche Aufgaben wahrnehmen (§§ 4 und 5 ROG; s. auch Kapitel I.3). Dies bedeutet für den einzelnen Landwirt und andere private Nutzer des Freiraums, dass die landesplanerischen Ziele für sie keine unmittelbare bodenrechtliche Bindungswirkung entfalten. Auch weiterhin können in Bereichen für den Schutz der Natur z. B. Scheunen, privilegierte Biogasanlagen, Altenteiler oder Mastställe geplant werden, da diese Planungen und Maßnahmen nach der derzeitigen Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam sind. Ob eine Genehmigung für diese Planungen erfolgen kann, wird im Rahmen fachgesetzlich geregelter Verfahren – z. B. nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – bestimmt, jedoch nicht durch die Lage in einem Bereich für den Schutz der Natur.
- 395 Entsprechend den Zielen des LEP NRW dürfen – vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen – die Bereiche für den Schutz der Natur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das nachweislich erforderliche Maß beschränkt wird. In diesem Fall sind die damit verbundenen Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.
- 396 Der in Ziel 25.1 formulierte Vorrang des Arten- und Biotopschutzes vor anderen beeinträchtigenden raumbedeutsamen Nutzungen schließt die Ausübung bestimmter naturschutzverträglicher Erholungsaktivitäten nicht aus, wenn diese nach Art und Umfang auf ein naturverträgliches Maß beschränkt bleiben. Bestehende Nutzungen können i. d. R. weiterhin betrieben werden, soweit sie den Schutzzielen nicht entgegenstehen.
- 397 Eine weitere Grundlage für die BSN-Abgrenzung sind die sogenannten Wildnisgebiete. Hierbei handelt es sich um ausgedehnte ursprüngliche oder leicht veränderte Gebiete, die ihren ursprünglichen Charakter bewahrt haben, eine weitgehend ungestörte Lebensraumdynamik und biologische Vielfalt aufweisen, in denen keine ständigen Siedlungen sowie sonstige Infrastrukturen mit gravierendem Einfluss existieren und deren Schutz und Management dazu dienen, ihren ursprünglichen Charakter zu erhalten. (Definition Wildnis(gebiet); in Anlehnung an die Kategorie Ib)
- 398 Das LANUV erarbeitet zurzeit ein Konzept für ein dichtes Netz von Wildnisgebieten (größere Flächen) und Wildniszellen (kleinere Flächen) in NRW. Dieses soll zunächst in den landeseigenen Forstbetrieben umgesetzt werden.
- 399 Tabelle IV-1: Wildnisgebiete im Münsterland:

Kreis	Gebiet
Borken	keine
Coesfeld	Nonnenbach Ameshorst Keutenbusch (Venner Moor) Davert

IV.4

Kreis	Gebiet
	Ermener Holz Wälder bei Nordkirchen Südkirchen Obsen Bockenbusch
Steinfurt	Habichtswald Sundern Hohenholte Bockholter Berge
Warendorf	Staatswald Rengering Vinnenberg Schachblumenwiese Wartenhorst
Münster	Wolbecker Tiergarten

Ziel 26: Naturschutzbelange durch nachfolgende Fachplanung sichern!

- 400 **26.1** In den als "Bereiche für den Schutz der Natur" dargestellten Gebieten ist durch fachplanerische Maßnahmen, insbesondere durch die Schaffung von ökologisch wertvollen Achsen und Korridoren, unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächennutzung ein regionales Biotopverbundsystem zu entwickeln. Wo ein entsprechender Biotopverbund bereits besteht, ist er durch geeignete Maßnahmen zu erhalten und weiterzuentwickeln.
- 401 **26.2** Die erforderlichen Kern- und Verbindungsflächen sowie Verbindungselemente des Biotopverbundes sind durch die zuständigen Landschaftsbehörden zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären oder durch andere geeignete Maßnahmen in ihrer ökologischen Funktion zu sichern.
- 402 **26.3** Wo die für den Biotopverbund erforderlichen Flächen innerhalb von Siedlungsbereichen aus zeichentechnischen Gründen nicht als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellt werden konnten, hat die nachfolgende Fachplanung durch geeignete Planungen und Maßnahmen sicherzustellen, dass die Durchgängigkeit z. B. von Fließgewässern erhalten und ggf. verbessert wird.
- 403 **26.4** Auch die unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle des Regionalplans liegenden naturschutzfachlich bedeutsamen Biotope sind im Zuge der Landschaftsplanung zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln.
- 404 **26.5** Durch geeignete Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen haben die zuständigen Landschaftsbehörden dafür zu sorgen, dass die Natur und Landschaft so erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt wird, dass alle naturraumspezifischen Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften in langfristig überlebensfähigen Populationen existieren können.

- 405 **26.6** Der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan wird auf der Kreisebene durch Landschaftspläne konkretisiert. Da im Planungsraum weiterhin eine Vielzahl von Planungen und Maßnahmen zu erwarten sind, durch die wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft eintreten können, sind in Umsetzung des Regionalplans und zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch zukünftig Landschaftspläne aufzustellen und fortzuschreiben. Landschaftspläne sind zudem aufzustellen zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes "Natura 2000" sowie zur Entwicklung, Pflege und Erschließung der Landschaft.

Grundsatz 23: Erhalt der biologischen Vielfalt!

- 406 Die biologische Vielfalt soll gemäß der nationalen Biodiversitätsstrategie durch Schutz und nachhaltige Nutzung erhalten werden. Basis der nationalen Strategie ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten. Dabei soll die ökologische Tragfähigkeit Maßstab der ökonomischen und sozialen Entscheidungen sein.

Erläuterung und Begründung:

- 407 Seit Jahren ist anhand der Roten Listen der Tier- und Pflanzenarten ein anhaltender Rückgang der Artenvielfalt (Biodiversität) festzustellen, so dass mittlerweile ca. 45 % der in NRW vorkommenden Arten ausgestorben oder gefährdet sind. Vor allem gefährdet sind spezialisierte Arten extremer Standorte und Arten extensiv genutzter, insbesondere nährstoffarmer Biotoptypen sowie solche, die naturnahe und großflächige Ökosysteme benötigen. Es ist zu beobachten, dass Bestände von Arten, die in den historisch entstandenen Kultur- und Landschaftsräumen vorkommen, verstärkt rückläufig sind. Aber auch die Bestände sogenannter "Allerweltsarten" – wie viele Arten der freien Feldflur – gehen immer weiter zurück.
- 408 Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, sollen die Lebensräume gefährdeter Arten als Refugial-Lebensräume unbedingt gesichert und dauerhaft in qualitativ hochwertiger Ausprägung erhalten werden. Auch Lebensräume mit für solche Arten potenzieller Eignung sollen entwickelt werden.
- 409 Entsprechend der Regelungen des §21 BNatSchG ist zur dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ein Biotopverbundsystem auf mindestens 10 % der Landesfläche zu schaffen, dessen Kern-, Verbindungs- und Entwicklungsbereiche durch die Bereiche für den Schutz der Natur regionalplanerisch gesichert werden.
- 410 Die Ziele des Biotopverbundes sind u. a.:
- die nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften,
 - die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen,

IV.4

- die Schaffung von Korridoren, die die Wanderbewegungen von Pflanzen und Tieren und somit den Austausch zwischen Populationen sowie Wanderbewegungen und Wiederbesiedlungen ermöglichen, die zum Erhalt der biologischen Vielfalt und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels erforderlich sind,
 - die Verbesserung des Zusammenhangs des europäischen Netzes „Natura 2000“.
- 411 Der Entwicklung eines Biotopverbundsystems kommt auch aufgrund des zu erwartenden Klimawandels eine große Bedeutung zu. Nur wenn unzerschnittene Freiräume und geeignete Verbundkorridore die klimabedingten Wanderungen von Tier- und Pflanzenarten ermöglichen, können diese Arten in ihren Beständen erhalten werden. Daher gilt es, zukünftig bestehende Schutzgebiete zu stärken und bereits bestehende Stressfaktoren (z. B. Wasserknappheit) zu verringern.
- 412 Diese klassischen Handlungsfelder des Naturschutzes reichen allein jedoch nicht aus, um den Artenschwund zu stoppen. Die Regionalplanung kann zum Erhalt der biologischen Vielfalt beitragen, indem sie den Flächenverbrauch eindämmt und die Qualifizierung des Freiraums durch Sicherung geeigneter Bereiche für die Natur- und Landschaftsentwicklung durchführt. Entsprechende Regelungen zur nachhaltigen Steuerung der zukünftigen Siedlungsflächenentwicklung finden sich in den Kapiteln II.1 (Nachhaltige Raumentwicklung, Monitoring) und III (Siedlungsraum).
- 413 Die Kernflächen und damit die Ausgangsbasis für den angestrebten regionalen Biotopverbund stellen die bereits festgesetzten Naturschutzgebiete und die naturschutzwürdigen Flächen innerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur dar. Die darüber hinaus von der BSN-Darstellung erfassten Räume sollen der nachfolgenden Fachplanung den Raum für weitere Entwicklungsmöglichkeiten sichern.
- 414 Eine besondere Schutzwürdigkeit kommt den naturnahen und halbnatürlichen Ökosystemen wie Mooren und Heiden, Gewässern mit ihren Auen, Magerrasen, naturnahen Wäldern, den Fließgewässern und dem Feuchtgrünland zu.
- 415 In der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union sind zum Aufbau eines europaweiten Netzes „Natura 2000“ geeignete Gebiete mit einer repräsentativen Auswahl aller Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse zum Schutz der biologischen Vielfalt in Europa ausgewählt worden. Aufgrund der o. g. Rechtsvorschriften erfolgte die Auswahl und Meldung der Gebiete allein auf der Grundlage der in den Richtlinien genannten Kriterien.
- 416 Die entsprechenden Gebiete sind in der Erläuterungskarte IV-2 und dem dazugehörigen Anhang dargestellt, um kenntlich zu machen, welche der dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur den Rechtsstatus eines FFH- oder Vogelschutzgebietes haben.
- 417 Auf regionalplanerischer Ebene sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in den FFH- und Vogelschutzgebieten und in ihrem Umfeld vor ihrer Darstellung bzw. landesplanerischen Zustimmung auf ihre Verträglichkeit mit den für diese Gebiete geltenden Erhaltungszielen gemäß VV-FFH zu prüfen. Da es sich hierbei um ein abgestuftes Prüfverfahren handelt, ist auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebene eine weitere, detailliertere Verträglichkeitsprüfung für das konkrete Vorhaben erforderlich.

IV.4

- 418 Die Auflistung aller Naturschutzgebiete sowie der jeweilige Schutzgrund sind der Erläuterungskarte IV-3 (einschließlich der Anlage) zu entnehmen. Die Umsetzung der Bereiche für den Schutz der Natur als Naturschutzgebiete hat sich an den fachlichen und rechtlichen Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu orientieren. Hierbei sind die Darstellungen des „Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ des LANUV als fachliche Leitlinien zu berücksichtigen.
- 419 Bei der Umsetzung der BSN kommt auf die Träger der Landschaftsplanung die Aufgabe zu, unter Beachtung der lokal bestehenden Bedingungen Umsetzungskonzepte zum Aufbau eines Biotopverbundsystems zu entwickeln. Sie wählen aus den fachplanerischen Instrumenten die notwendigen Festsetzungen (z. B. Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet (LSG), geschützte Landschaftsbestandteile) oder Entwicklungsziele aus und bestimmen deren gebietsscharfe Abgrenzung.
- 420 Von entscheidender Bedeutung für die Umsetzung der Bereiche für den Schutz der Natur ist die Ermittlung der in qualitativer Hinsicht wesentlichen Teilflächen, d. h. der Teile, die das Wesen bzw. den Charakter des jeweiligen Naturschutzgebietes bestimmen. Anhaltspunkte dazu sind in den Anhängen der Erläuterungskarten IV-2 und IV-3 sowie dem "Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege" zu entnehmen. Ende 2011 waren im Plangebiet 355 Naturschutzgebiete ausgewiesen.
- 421 Zur örtlichen Konkretisierung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind Landschaftspläne aufzustellen oder fortzuschreiben, soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG erforderlich ist, insbesondere wenn wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. So ist, z. B. aufgrund der weiteren Flächeninanspruchnahme für die Siedlungsentwicklung, der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der weiteren oberirdischen Abgrabungen und des weiteren Ausbaus der regenerativen Energiegewinnung mit zahlreichen Eingriffen in Natur und Landschaft zu rechnen. Um abgestimmte Lösungen für diese Konfliktpunkte anbieten zu können, ist es daher erforderlich, mit der Aufstellung oder Fortschreibung von Landschaftsplänen fortzufahren.
- 422 Die im LEP NRW und in diesem Regionalplan dargelegten Konzepte zum Aufbau eines landesweiten Biotopverbundsystems sind auf der lokalen Ebene durch die Landschaftspläne bislang noch nicht bzw. nur in Ansätzen umgesetzt worden. Von den im Plangebiet vorgesehenen 67 Landschaftsplänen sind bisher erst 34 Pläne in Kraft gesetzt worden.
- 423 Tabelle IV-2: Übersicht über Anzahl und Stand der Landschaftspläne im Münsterland

Verwaltungseinheit	Anzahl Landschaftspläne			
	insgesamt	rechtskräftig	begonnen	nicht begonnen
Münster, krfr. Stadt	4	2	2	0
Borken, Kreis	18	11	1	6
Coesfeld, Kreis	11	7	4	0
Steinfurt, Kreis	21	5	3 ¹⁾	13
Warendorf, Kreis	16	9	4	3

1) Bearbeitung in 2000 zurückgestellt.
Quelle: Eigene Erhebungen.

IV.4

- 424 Bei der Umsetzung der Bereiche für den Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung oder durch ordnungsbehördliche Verordnungen stehen im Rahmen der Kulturlandschaftsprogramme der Kreise oder der forstlichen Förderung zur Einbindung der Land- und Forstwirtschaft auch die Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes sowie die Möglichkeit des Abschlusses ersetzender oder ergänzender Verträge gemäß § 3 Abs. 3 BNatSchG zur Verfügung.
- 425 Im Rahmen der Verträge gemäß § 3 Abs. 3 BNatSchG ist darauf zu achten, dass entweder die vertragliche Regelung in eine formale Unterschutzstellung eingebettet ist oder durch sie die Anforderungen an den Drittschutz, die Langfristigkeit der Unterschutzstellung und die Gewährleistung des Verschlechterungsverbots sicherstellt sind.
- 426 Pflanzen, Tiere, Pilze und Mikroorganismen reinigen Wasser und Luft und sorgen für fruchtbare Böden. Intakte Selbstreinigungskräfte der Böden und Gewässer sind wichtig für die Gewinnung von Trinkwasser. Dies alles funktioniert nicht mechanisch, sondern läuft in einem komplexen ökologischen Wirkungsgefüge ab. Ökosysteme verfügen über eine hohe Aufnahmekapazität und Regenerationsfähigkeit – aber sie sind nicht beliebig belastbar.
- 427 Auf den weltweit zu beobachtenden alarmierenden Rückgang der biologischen Vielfalt hat die Wissenschaft bereits in den 1970er Jahren hingewiesen. Durch den Verlust an Arten, Genen und Lebensräumen verarmt die Natur und werden die Lebensgrundlagen der Menschheit bedroht. Verloren gegangene Biodiversität lässt sich nicht wiederherstellen – der Verlust ist irreversibel.
- 428 Deshalb wurde das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) geschaffen und auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) 1992 in Rio de Janeiro beschlossen.
- 429 Mit der vorliegenden umfassenden „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ erfüllt Deutschland Artikel 6 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt. Dieser Artikel sieht vor, dass „jede Vertragspartei (...) nationale Strategien, Pläne oder Programme zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt entwickeln oder zu diesem Zweck ihre bestehenden Strategien, Pläne und Programme anpassen“ wird.
- 430 Die nationale Strategie zielt auf die Umsetzung des Übereinkommens auf nationaler Ebene und beinhaltet auch den deutschen Beitrag für die Erhaltung der biologischen Vielfalt weltweit. Sie bindet sich in den europäischen Kontext ein und berücksichtigt internationale Bezüge. Sie spricht nicht nur die innerstaatlichen Einrichtungen in Bund, Ländern und Kommunen an, sondern alle gesellschaftlichen Akteure. Ziel der Strategie ist es, alle gesellschaftlichen Kräfte zu mobilisieren und zu bündeln, so dass sich die Gefährdung der biologischen Vielfalt in Deutschland deutlich verringert, schließlich ganz gestoppt wird und als Fernziel die biologische Vielfalt einschließlich ihrer regionaltypischen Besonderheiten wieder zunimmt.
- 431 Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und auch der nationalen Strategie ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten. Dabei soll die ökologische Tragfähigkeit Maßstab der ökonomischen und sozialen Entscheidungen sein. Dies wird im Kontext des Übereinkommens als „Ökosystemansatz“ bezeichnet (Beschluss V/6 der CBD).

IV.4

432 Die Zielsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes gilt grundsätzlich auch für die biologische Vielfalt: „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.“

IV.5

5. Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung

Grundsatz 24: Bei allen Nutzungen Landschaftsbild, ökologische Funktionen und natürliche Vielfalt erhalten!

- 433 **24.1** In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sollen die Bodennutzung und ihre Verteilung auf die Erhaltung und die nachhaltige Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Erholungseignung ausgerichtet werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung dieser Funktionen führen können, sollen möglichst vermieden werden. Bei erforderlicher Inanspruchnahme soll im Rahmen der Kompensation auf eine Verbesserung oder Wiederherstellung dieser Funktionen auch unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange hingewirkt werden.
- 434 **24.2** In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung soll im Rahmen der dargestellten Grundnutzung und der Zielsetzung für Sicherung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Landschaft die Zugänglichkeit für die Erholungssuchenden sichergestellt werden. Hinsichtlich der Erholungsnutzung soll der Schwerpunkt der Erholungsarten auf die landschaftsorientierte und naturverträgliche Sport- und Freizeitnutzung ausgerichtet werden. Vermeidbare Störungen durch Immissionen, durch Zerschneidung zusammenhängender Erholungsräume, übermäßige Erschließung und „Möblierung“ sollen grundsätzlich vermieden werden.
- 435 **24.3** Großflächige Freizeitanlagen, die überwiegend durch hohe Freiraumanteile geprägt sind, sind auch in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung zulässig, wenn
- dadurch ökologisch wertvolle Flächen nicht nachteilig beeinträchtigt werden,
 - die hierzu erforderlichen baulichen Anlagen eine untergeordnete und damit keinen landschaftsprägenden Charakter einnehmen bzw. vorhandene Gebäude genutzt werden,
 - sie nicht in abseitig gelegenen, ruhigen und naturnahen Bereichen errichtet werden,
 - der Landschaftscharakter nicht nachteilig verändert wird,
 - die Erholungsmöglichkeiten der Allgemeinheit nicht wesentlich eingeschränkt werden,
 - die Nutzung sich hauptsächlich auf einen bestimmten Interessentenkreis konzentriert und
 - sie die landwirtschaftliche Nutzung nicht nachteilig beeinträchtigen.

- 436 **24.4** Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung des Plangebiets sind Vorbehaltsgebiete.

Ziel 27: Durch Landschaftsplanung Zugänglichkeit und angepasste Nutzung ermöglichen, dabei Naturelemente schützen!

- 437 **27.1** In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung ist im Rahmen der Entwicklung eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen auch unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange zu entwickeln und zu sichern. Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung haben auch der funktionalen Einbindung der Bereiche für den Schutz der Natur und der Sicherung der notwendigen Pufferzonen zu dienen.

- 438 **27.2** Die schutzwürdigen und entwicklungsfähigen Landschaftsteile der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sind von der nachfolgenden Fachplanung durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Die Erholungsnutzung hat die sich hieraus ergebenden Einschränkungen zu beachten.

- 439 **27.3** In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung ist die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung sicherzustellen und durch geeignete Erschließungsmaßnahmen naturverträglich zu lenken. Die Attraktivierung des vorhandenen Wegenetzes ist vorrangig zu prüfen. Die Entwicklung und Umsetzung dieser Maßnahmen hat unter Berücksichtigung der Belange privater Grundstückseigentümer zu erfolgen.

Erläuterung und Begründung:

- 440 Das Planzeichen „Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ enthält gegenüber dem im Regionalplan von 1996 verwendeten Planzeichen zusätzlich den Aspekt der landschaftsorientierten Erholung. Die früheren "Bereiche für den Schutz der Landschaft" und "Erholungsbereiche" sind also wegen ihrer hohen räumlichen Kongruenz zu einem Planzeichen zusammengeführt worden.

- 441 Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sind die Gebiete des Plangebiets, in denen die nachhaltige und ausgewogene Sicherung der gesamten natürlichen Leistungsfähigkeit sowie die Erhaltung eines bestimmten Landschaftscharakters und Nutzungsmusters – auch im Interesse der landschaftsorientierten Erholung – einen hohen Stellenwert haben.

- 442 Für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung wurden vor allem folgende Grundlagen herangezogen:

IV.5

- Biotopverbundflächen (Stufe 2) aus dem „Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ des LANUV (Stand Oktober 2012),
 - festgesetzte Landschaftsschutzgebiete aus Verordnungen und Landschaftsplänen,
 - geplante Landschaftsschutzgebiete,
 - festgelegte Erholungs- und Kurgelände und
 - Naturparks.
- 443 Bei der nicht immer eindeutig zu treffenden regionalplanerischen Abgrenzung dieser Bereiche wird versucht, vor allem die Ergänzungsfunktionen für das regionale Biotopverbundsystem und ihre Eignung für landschaftsorientierte Erholung und naturverträgliche Sport- und Freizeitnutzung zugrunde zu legen. Aufgrund der Abgrenzungsproblematik kann es im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung zu durchaus größeren Abweichungen bei der konkreten räumlichen Abgrenzung der Maßnahmen innerhalb der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung kommen.
- 444 Die verbindliche Festlegung von Planungen und Maßnahmen bleibt dem fachlichen Verfahren nach dem Landschaftsgesetz vorbehalten. In diesen Verfahren werden im Allgemeinen engere Abgrenzungen um die Siedlungsbereiche bzw. Ortslagen unter 2.000 Einwohner vorgenommen. Bei der Detailabgrenzung sind die im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege kartierten Biotopverbundflächen soweit wie möglich zu berücksichtigen. Ebenfalls ist auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft Rücksicht zu nehmen. Im Einzelnen bleiben die Regelung notwendiger Einschränkungen und ihre Durchführung sowie die spätere Behandlung der Schutzgebiete den konkreten Fachplanverfahren vorbehalten.
- 445 In Ergänzung der Bereiche für den Schutz der Natur sollen die Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dazu beitragen, ein möglichst dichtes Netz von schützenswerten Biotopen und Lebensräumen zum Aufbau eines zusammenhängenden Biotopverbundes zu schaffen. Den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung kommt hierbei insbesondere die Funktion der Verbundkorridore und der Pufferzonen um die Bereiche für den Schutz der Natur zu.
- 446 Dabei müssen sich die Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes an den jeweiligen Gegebenheiten der Landschaftsräume, der Funktionsfähigkeit von Natur- und Landschaftsräumen und an den jeweiligen teilraum-typischen Gegebenheiten orientieren (vgl. Erläuterungskarte IV-1 mit Anlagen). Diese ergeben sich aus der Naturausstattung und ihrer anthropogenen Überformung.
- 447 Die landschaftsorientierte Erholung und die naturverträgliche Sport- und Freizeitnutzung haben im Münsterland eine große Bedeutung. Die Landschaftsplanung hat in Abstimmung mit den privaten Grundstücksbesitzern dafür Sorge zu tragen, dass in den hierfür vorgesehenen Bereichen bauliche Maßnahmen für die Erholung-, Sport- und Freizeitnutzung im Sinne des Ziels der Sicherung der Zugänglichkeit der Land-

schaft und vor dem Hintergrund der Erhaltung des Landschaftsbildes landschaftsverträglich umgesetzt werden.

IV.5

- 448 Als Maßnahmen zur Sicherung der Zugänglichkeit und Lenkung der Erholungssuchenden kommen u. a. in Betracht:
- Anlage von Wander-, Rad- und Reitwegen,
 - Anlage von Wanderparkplätzen und
 - Anlage und Sicherung von Wegeverbindungen bei neuen großflächigen Freizeitanlagen.
- 449 Großflächige Freizeitanlagen wie Golfplätze, Segelfluggelände, Badestrände an Seen u. ä. brauchen trotz ihrer Großflächigkeit nicht als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich oder Allgemeine Siedlungsbereiche jeweils mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ dargestellt werden, da sie in der Regel keine oder nur wenige bauliche Anlagen aufweisen, die im Erscheinungsbild der Gesamtanlage eine absolut untergeordnete Rolle spielen.
- 450 Charakteristisch für diese Anlagen ist weiterhin, dass es sich hier nicht um eine Ansammlung unterschiedlicher Freizeitnutzungen handelt, sondern diese Anlagen in der Regel von einem bestimmten Interessentenkreis (z. B. Golfspielern) genutzt werden.
- 451 Die Errichtung solcher überwiegend freiraumorientierter Anlagen in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung soll ohne eine besondere zweckgebundene Darstellung ermöglicht werden, wenn die in Grundsatz 24.3 aufgeführten Maßgaben eingehalten werden. Dies ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

IV.6

6. Wasser

- 452 Dem Schutz der Gewässer als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie als Trinkwasserressource kommt eine herausragende Bedeutung zu. Wasser ist nicht eigentumsfähig. Es ist daher die Aufgabe der Allgemeinheit, das Wasser zu schützen. Seit Dezember 2000 schafft die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) einen einheitlichen Ordnungsrahmen für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.
- 453 Ziel der Wasserrahmenrichtlinie ist das Erreichen eines „guten Zustandes“ für alle Gewässer. Für Oberflächengewässer wird der „gute Zustand“ definiert als guter chemischer und guter ökologischer Zustand bzw. gutes ökologisches Potenzial bei künstlichen und erheblich veränderten Oberflächengewässern. Das Grundwasser befindet sich dann in einem „guten Zustand“, wenn chemischer und mengenmäßiger Zustand gut sind. Eine Verschlechterung des Zustandes von Grundwasser und Oberflächengewässern ist zu verhindern.
- 454 Die Einteilung der Wasserrahmenrichtlinie richtet sich nach den Einzugsgebieten der Grund- bzw. Oberflächenwasserkörper. Der östliche Teil des Plangebiets ist dem Einzugsgebiet der Ems zuzuordnen, der westliche Teil mit den Teileinzugsgebieten Ijsselmeer-Zuflüsse im Norden und Lippe im Süden dem Einzugsgebiet des Rheins.
- 455 Nach Bestandsaufnahme und Monitoring beginnt mit Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm die praktische Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie. Mit den Zielen und Grundsätzen zum Grundwasser- und Gewässerschutz sowie den Oberflächengewässern unterstützt der Regionalplan die Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie.
- 456 Durch die Darstellung von Überschwemmungsbereichen zur Sicherung und Rückgewinnung von natürlichen Überschwemmungsflächen leistet der Regionalplan einen Beitrag zum vorbeugenden Hochwasserschutz.
- 457 Die für die Allgemeinheit unersetzlichen Wasservorkommen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen, müssen gegen schädigende Einwirkungen durch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten gesichert werden. Dieses besondere Schutzerfordernis unterstreicht der Regionalplan durch die Darstellung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz.

Grundwasser- und Gewässerschutz**Ziel 28: Grundwasser und Gewässer schützen!**

- 458 **28.1 Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.**
- 459 **28.2 In den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind alle Vorhaben unzulässig, die die Nutzungen der Grundwasservorkommen nach Menge, Güte und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden.**
- 460 **28.3 Bei der Überlagerung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und Siedlungsbereichen sind durch die Bauleitplanung**

verbindliche Regelungen zu treffen, um Wassergefährdungen auszuschließen und die natürliche Grundwasserneubildung zu gewährleisten.

IV.6

Erläuterung und Begründung:

- 461 Ein flächendeckender, qualitativer und quantitativer Grundwasserschutz und eine ausreichende Wasserversorgung sind sicher zu stellen. Die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz schützen die Grundwasservorkommen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Dargestellt sind die festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebiete der vorhandenen Wassergewinnungen sowie das Einzugsgebiet einer in Aussicht genommenen Gewinnung gemäß den Schutzzonen I bis III A. In diesen Bereichen hat der Schutz der öffentlichen Wasserversorgung Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen.
- 462 Öffentliche Wasserversorgung ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Der Forderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), den Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, entspricht die Versorgungssituation im Münsterland. Überall dort, wo es möglich ist, wird der Wasserbedarf aus ortsnahen Grundwasservorkommen gedeckt. In den Fällen, in denen das originäre Grundwasserdargebot nicht ausreicht, wird entweder das Grundwasser zuvor durch Oberflächenwasser angereichert oder es findet eine Fernversorgung statt. Die Sicherstellung der Versorgung mit Wasser in ausreichender Quantität und Qualität bedingt die konsequente Anwendung des Vorsorgeprinzips. Die 21 Wasserversorgungsunternehmen des Plangebiets fördern in 47 Gewinnungsgebieten Wassermengen zwischen rd. 0,3 und 5 Mio. cbm pro Jahr. Die Grundwasservorkommen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen, sind der Münsterländer Kiessandzug, die Uremsrinne, die Vorosningrinne, der Osningsandstein, die Halterner Sande, der Cenoman-Turon-Zug, die Baumberge und die Dinkelniederung. Ihre Lage sowie die Einzugsgebiete der Wassergewinnungen in ihrer Gesamtausdehnung (Schutzzonen I bis III B) sind in der Erläuterungskarte IV-4 dargestellt.
- 463 Die Wassergewinnungsgebiete des Münsterlandes sind überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Um einen Interessenausgleich zwischen Trinkwasserschutz und Landwirtschaft zu erreichen und die gegenseitige Akzeptanz zu erhöhen, hat sich das Kooperationsmodell „Landwirtschaft/Wasserwirtschaft“ bewährt. Flächendeckend arbeiten in den einzelnen Gewinnungsgebieten die dort wirtschaftenden Landwirte und die Wasserversorgungsunternehmen in Kooperationen zusammen. Durch konkrete Beratung vor Ort und direkte finanzielle Unterstützung leisten sie eine sehr effektive Arbeit zum Grundwasserschutz. Über die Wassergewinnungsgebiete hinaus soll daher in NRW auf freiwilliger Basis das Beratungsmodell in Verbindung mit EU-Agrarumweltmaßnahmen auf Gebiete ausgedehnt werden, in denen sich das Grundwasser bisher nicht in einem guten chemischen Zustand befindet.
- 464 In der Erläuterungskarte IV-5 sind die Grundwasserregionen dargestellt, die aufgrund der Geologie besonders gefährdet sind bzw. die Grundwasserkörper, die sich nach den Ergebnissen des Monitorings nicht in einem guten chemischen Zustand befinden.
- 465 Voraussetzung für einen guten mengenmäßigen Zustand ist das Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung. Daher ist es erforder-

IV.6

lich, – soweit möglich – die Oberflächenversiegelung zu minimieren und unbelastetes Niederschlagswasser zu versickern.

Oberflächengewässer

Ziel 29: Naturräumliche Funktion der stehenden und fließenden Gewässer beachten, Nutzungen verträglich gestalten, biologische Intaktheit sichern!

- 466 **29.1 Die Wirksamkeit der Oberflächengewässer und ihrer Ufer als Lebensraum für Pflanzen und Tiere muss erhalten bzw. wiederhergestellt werden, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes langfristig zu sichern. Die Bedeutung, die fließende und stehende Gewässer für Natur und Landschaft haben, ist bei allen die Gewässer berührenden Planungen und Maßnahmen zu beachten.**
- 467 **29.2 Die vielfältigen Nutzungen der Oberflächengewässer durch den Menschen müssen mit der klimatischen und ökologischen Funktion der Gewässer vereinbar sein. Unter Beachtung wasserwirtschaftlicher Ansprüche sind die Nutzungen so zu regeln, dass die Gewässer in einem ausgewogenen Verhältnis den verschiedenen Ansprüchen dienen.**
- 468 **29.3 Wasserbauliche Maßnahmen müssen den Zustand der Fließgewässer schützen und eine naturnahe Entwicklung zum Ziel haben. Stehende Gewässer sind ihren besonderen Bedingungen entsprechend naturnah zu gestalten. Alle Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen sind unter Beachtung der biologischen Zusammenhänge im und am Gewässer durchzuführen. Dabei muss jederzeit ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss gewährleistet sein.**
- 469 **29.4 Die Schmutz- und Schadstoffbelastung der (unvermeidbaren) Einleitung in Oberflächengewässer ist so weit zu senken, dass die Anforderungen an ein biologisch intaktes Gewässer erreicht werden.**

Erläuterung und Begründung:

- 470 Dargestellt sind die Fließgewässer, die hinsichtlich ihres ökologischen und chemischen Zustandes in dreijährlichen Abständen untersucht werden. Die Ergebnisse gehen in Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm ein.
- 471 Die vielfältigen Funktionen der Oberflächengewässer und ihre Bedeutung für Flora und Fauna, für das Landschaftsbild, die Erholungsnutzung, den klimatischen Ausgleich und die Trinkwassergewinnung müssen durch nachhaltigen Schutz gesichert werden. Dies gilt auch für die Oberflächengewässer, die nicht im Plan dargestellt sind. Hauptgewässer im Münsterland ist die Ems, der mit dem Emsaenschutzkonzept bereits seit 1990 besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht wird.
- 472 Für das Nichterreichen der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie in Fließgewässern sind vor allem hydromorphologische Defizite des Gewässerbettes verantwortlich. Da auch unter sehr günstigen Bedingungen eine Aufwertung aller Gewässerabschnitte uner-

reichbar scheint, wurde der Effekt der sogenannten Strahlwirkung beschrieben. Demnach werden degradierte, nicht oder nur geringfügig verbesserbare Abschnitte („Strahlwege“) durch Einwanderung anspruchsvoller Arten aus ökologisch wertvollen Abschnitten („Strahlursprüngen“) aufgewertet. „Trittsteine“ in ökologisch nicht mehr weiter verbesserbaren Gewässerabschnitten können den Strahlweg verlängern.

IV.6

- 473 Durch ökologische Gestaltungsmaßnahmen der Fließgewässer kann nach dem Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzept ein weitreichendes Biotopverbundsystem unterstützt werden, das unter günstigen Voraussetzungen auch eine artenreiche Wiederbesiedlung angrenzender Lebensräume ermöglicht sowie als Wanderachse terrestrischer Arten fungieren kann. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf Erhalt bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer zu richten. Beachtet werden muss aber auch, dass die erforderliche Entwässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht eingeschränkt werden darf. Folglich bedarf die Umsetzung derartiger Maßnahmen der Kooperation aller Beteiligten, besonders der Mitwirkung von Land- und Forstwirtschaft, den Trägern der Gewässerunterhaltung und Kommunen. Die Maßnahmen zur ökologischen Entwicklung der Gewässer sind nicht nur von Vorteil für die Umwelt sondern erhöhen auch die Attraktivität der Umgebung.
- 474 Erst die gemeinsame vergleichende Betrachtung von qualitativen (Wasserqualität) und strukturellen (Gewässermorphologie und Besiedlung) Parametern ermöglicht eine umfassende Gütebeurteilung für einen vorausschauenden Gewässerschutz. Der gute Zustand der Oberflächengewässer ist grundsätzlich bis Ende 2015 zu erreichen. Fristverlängerungen für die Zielerreichung sind nur mit ausreichender Begründung bis spätestens bis zum 22. Dezember 2027 möglich. Weniger strenge Bewirtschaftungsziele sind im Münsterland derzeit nicht vorgesehen.

Vorbeugender Hochwasserschutz

Grundsatz 25: Hochwasserschutz berücksichtigen!

- 475 **Gewässer und ihre Auen sollen dauerhaft gesichert und wieder zu einer ökologisch und wasserwirtschaftlich funktionsfähigen Einheit entwickelt werden. Um die Speicherkapazität zu erhöhen, sollen gewässerbegleitende Flächen außerhalb von Siedlungen vermehrt den Gewässern zur Verfügung gestellt werden.**

Ziel 30: Überschwemmungsbereiche beachten!

- 476 **30.1 Die zeichnerisch dargestellten Überschwemmungsbereiche des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.**
- 477 **30.2 Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Sie sind von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsflächen, freizuhalten.**
- 478 **30.3 In Flächennutzungsplänen dargestellte, noch unbebaute Siedlungsflächen, die innerhalb von Überschwemmungsbereichen liegen, dürfen**

IV.6

nicht für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden, sondern sind wieder in den natürlichen Retentionsraum einzugliedern.

- 479 **30.4** In Überschwemmungsbereichen sind bauliche Anlagen in Einzelfällen zulässig, die zwangsläufig oder aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit in diesen Bereichen angesiedelt werden müssen (z. B. Infrastrukturanlagen, Hafenanlagen). Bei diesen Vorhaben ist einschließlich der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf den notwendigen Schutz, die Wiederherstellung und Entwicklung eines naturnahen Gewässers und seiner Auen hinzuwirken.
- 480 **30.5** Bei der Überlagerung von im Regionalplan neu dargestellten Siedlungsbereichen mit Überschwemmungsbereichen dürfen diese Siedlungsbereiche ausnahmsweise und nur dann in der nachfolgenden Bauleitplanung umgesetzt werden, wenn durch ein entsprechendes Fachgutachten nachgewiesen werden kann, dass aufgrund von Hochwasserschutzmaßnahmen der überlagerte Siedlungsbereich außerhalb des Überschwemmungsbereiches liegt.

Ziel 31: Gewässerbegleitende Flächen rückgewinnen!

- 481 Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sowie zur Reduzierung des Wasserspiegels und der Abflussgeschwindigkeit sind an ausgebauten und eingedeichten Gewässern geeignete Bereiche (gewässerbegleitende Flächen) zurückzugewinnen und zu funktionsfähigen Auen zu entwickeln (z. B. durch Deichrückverlegung, Gewässerumgestaltung). Entsprechende Flächen sind im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern.

Grundsatz 26: Hochwasserschutz aktiv fortführen!

- 482 **26.1** Sind zum Hochwasserschutz zusätzliche Maßnahmen erforderlich, sollen prioritär naturnahe Maßnahmen der Gewässerentwicklung eingesetzt werden.
- 483 **26.2** In den Einzugsbereichen der Oberflächengewässer soll verstärkt auf Rückhaltung und verlangsamten Abfluss des Wassers hingewirkt werden.
- 484 **26.3** Um Hochwasserschäden zu vermeiden oder zu reduzieren, sollen die Vorsorge gestärkt und auf Nutzungsanpassungen hingewirkt werden.

Grundsatz 27: Überflutungsgefahren berücksichtigen!

- 485 In deichgeschützten und von Extremhochwasser erreichbaren Gebieten soll bei allen räumlichen Planungen und Nutzungen die potenzielle Überflutungsgefahr berücksichtigt werden.

IV.6

Erläuterung und Begründung:

- 486 Durch Hochwasser hervorgerufene Überschwemmungen sind natürliche Ereignisse, mit denen immer wieder gerechnet werden muss. Durch die Flächennutzungen im Einzugsgebiet, den Gewässerausbau und die Verkleinerung der natürlichen Retentionsflächen hat der Mensch in der Vergangenheit die Höhe und den zeitlichen Ablauf der Hochwässer negativ beeinflusst. Technische Hochwasserschutzanlagen (Hochwasserrückhaltebecken, Deiche, Mauern) können keinen absoluten Schutz garantieren.
- 487 Im Regionalplan dargestellt sind die Bereiche, die statistisch etwa einmal in 100 Jahren überflutet werden. Auch in Bereichen, in denen aus Maßstabsgründen die Überschwemmungsbereiche nicht dargestellt werden können, und in Bereichen, für die künftig erst ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt wird, gelten die Ziele und Grundsätze des vorbeugenden Hochwasserschutzes. Darüber hinaus konnten an der Bocholter Aa Flächen ermittelt werden, die als Option zur Rückgewinnung von Retentionsraum ebenfalls als Überschwemmungsbereiche dargestellt sind.
- 488 Natürliche Fließgewässer besitzen gerade in ihren Auen eine außerordentlich hohe Speicherkapazität. Die Sicherung dieser Bereiche vor einer weiteren Inanspruchnahme und die Rückgewinnung von Retentionsflächen etwa durch Gewässerumgestaltung oder Deichrückverlegung dienen daher dem Hochwasserschutz. Darüber hinaus sind Auenbereiche ein wertvoller Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten.
- 489 In den Überschwemmungsbereichen sind alle Nutzungen untersagt, die den Abfluss behindern und die Funktion der Retentionsräume gefährden. Die Bauleitplanung hat sicher zu stellen, dass keine neuen Baugebiete ausgewiesen oder Satzungen nach dem Baugesetzbuch erlassen werden. In Flächennutzungsplänen dargestellte Siedlungsflächen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind, dürfen nicht für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden, sondern sind wieder dem Retentionsraum zur Verfügung zu stellen.
- 490 Die Ausnahmeregelung des § 78 WHG zur Ausweisung neuer Baugebiete ist an die Bedingung geknüpft, dass „keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können“. Durch die bedarfsgerechte Darstellung der Siedlungsflächen im Regionalplan sind die Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung festgelegt, so dass die Ausnahmeregelung des WHG in der Regel nicht greifen kann.
- 491 Sollte im Einzelfall die Inanspruchnahme der Überschwemmungsbereiche z. B. für Infrastruktureinrichtungen unvermeidbar sein, so sind diese Planungen einschließlich der dafür notwendigen Kompensationsmaßnahmen in enger Abstimmung mit den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen und im Hinblick auf den notwendigen Schutz, die Wiederherstellung und Entwicklung eines naturnahen Gewässers und seiner Auen durchzuführen. Bei der Überlagerung von rechtskräftigen Bebauungsplänen mit Überschwemmungsbereichen hat die Bauleitplanung die Nutzer dieser Räume auf die möglichen Gefährdungen durch Überschwemmungen hinzuweisen.
- 492 In Ausnahmefällen, z. B. in Isselburg, ist es aus Sicht der Siedlungsentwicklung wünschenswert, diese Weiterentwicklung in bestimmten Räumen fortzusetzen. Dienen diese Bereiche auch dem Hochwasserschutz kommt es zu einer Überlagerung

IV.6

von Siedlungsbereich mit Überschwemmungsbereich. Diese Überschneidungsbereiche dürfen für die Siedlungsentwicklung jedoch erst dann in Anspruch genommen werden, wenn durch ein entsprechendes Fachgutachten nachgewiesen werden kann, dass aufgrund von Hochwasserschutzmaßnahmen der gesamte überlagerte Siedlungsbereich außerhalb des Überschwemmungsbereiches liegt.

- 493 Naturnahe Gewässer besitzen ein erhebliches Potenzial, auch auf klimabedingte Veränderungsprozesse flexibel zu reagieren und technische Systeme der Siedlungswasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes wirkungsvoll zu ergänzen und zu unterstützen. Gleichzeitig tragen Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung zur Attraktivitätssteigerung von Innenstädten, zur Steigerung der Freizeit- und Erholungsfunktion, zur Unterstützung von Natur- und Landschaftsschutz sowie zur Umsetzung der WRRL bei.
- 494 Vorbeugender Hochwasserschutz beginnt schon mit dem Rückhalt des Niederschlagswassers in der Fläche. Durch die Rückhaltung werden die abzuleitenden Wassermengen deutlich reduziert, der Anstieg der Wasserpegel damit abgemindert und die Gewässer insbesondere in ihren Oberläufen entlastet.
- 495 Hochwasserereignisse und auftretende Schäden machen deutlich, dass die Menschen über mögliche Gefahren und Risiken informiert sein müssen, um Vorsorgemaßnahmen ergreifen zu können und sich zu schützen.
- 496 Die durch technische Hochwasserschutzanlagen geschützten Siedlungsbereiche und andere hochwasserempfindliche Nutzungen bleiben weiterhin potenziell überflutungsgefährdet und stellen so ein hohes Schadenspotenzial dar. Dies gilt auch für Bereiche, die bei Extremhochwasser betroffen sein können. Die frühzeitige Berücksichtigung dieser potenziellen Gefährdung kann zur Minimierung des Schadenspotenzials beitragen.

7. Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit zweckgebundener Nutzung

IV.7

Ziel 32: Zweckbindungen in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen beachten!

497 Die zeichnerisch dargestellten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche mit zweckgebundener Nutzung des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.

Ziel 33: Einrichtungen und Anlagen für freiraumorientierte Nutzung bedarfsangepasst sichern!

498 **33.1** Die dargestellten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ sind den Freizeitnutzungen vorbehalten, die eine überwiegend freiraumorientierte Nutzung mit einigen untergeordneten baulichen Einrichtungen aufweisen. Weitere, darüber hinausgehende Nutzungen sind nur in untergeordnetem Maße und in engem funktionalen Zusammenhang mit der Zweckbindung zulässig. Das Umfeld dieser zweckgebundenen Bereiche ist von konkurrierenden Nutzungen, die die Funktion und Weiterentwicklung dieser Bereiche beeinträchtigen könnten, freizuhalten.

499 **33.2** Nach Aufgabe der Nutzung sind diese Bereiche wieder der ursprünglichen Nutzung zuzuführen und/oder der Umgebungsnutzung anzupassen.

500 **33.3** Die folgenden dargestellten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“

- Freizeitanlage Aasee und Freilichtmuseum Mühlenhof in Münster,
- Freizeitanlage Hiltruper See / Davert in Münster,
- Freizeitanlagen Am Hünting in Bocholt,
- Freizeitanlage Am Klostersee in Borken-Burlo,
- Freizeit- und Erholungsanlage Dreiländersee in Gronau,
- Freizeitanlage und Badesee Wolfsee in Isselburg,
- Sport- und Reitanlagen Dorf Münsterland in Legden,
- Freizeitanlagen Mühlenberg und Kreulkerhok in Reken,
- Freizeitpark Losbergpark in Stadtlohn,
- Freizeitpark mit Campingplatz Klutensee in Lüdinghausen,

IV.7

- Schloss- und Parkanlage Schloss Senden in Senden,
- Naturerlebnispark Dörenthe in Ibbenbüren,
- Märchenwald und Sommerrodelbahn in Ibbenbüren,
- Freizeitpark Metelener Heide in Metelen,
- Campingplatz Offlumer See in Neuenkirchen,
- Naturzoo/Salinenpark in Rheine,
- Erholungsgebiet Bagno in Steinfurt,
- Freizeit- und Sportanlage Everswinkel in Everswinkel,
- Landgästehaus Beverland mit umliegenden Veranstaltungsangeboten in Ostbevern,
- Freizeit- und Erholungseinrichtung Osthalde in Ahlen,
- Freizeit- und Sportanlage in Sassenberg und
- Freizeitanlage Herzebrockweg in Wadersloh

sind in ihrer Nutzung als Freizeit- und Erholungseinrichtungen für die Tages- bzw. Wochenenderholung auszurichten. Liegen die Freizeiteinrichtungen an Gewässern oder sind Frei- oder Hallenbäder vorhanden, ist das Angebot darüber hinaus auch für wasserorientierte Freizeitaktivitäten vorzusehen.

Erläuterung und Begründung:

- 501 Bei den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen mit der Zweckbindung „Ferien- einrichtungen und Freizeitanlagen“ handelt es sich um großräumige Freizeit- und Erholungseinrichtungen, deren überwiegende Nutzung freiraumorientiert ist. Die baulichen Anlagen nehmen im Verhältnis zur Gesamtfläche einen deutlich untergeordneten Anteil ein. Dadurch unterscheiden sich diese Anlagen deutlich von den überwiegend baulich geprägten Einrichtungen, die als Allgemeine Siedlungsbereiche mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ dargestellt werden. Dargestellt sind nur Anlagen ab einer Flächengröße über 10 ha.
- 502 Bei diesen zweckgebundenen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist allerdings der Anteil der baulichen Anlagen so groß, dass diese Einrichtungen nicht mehr ohne gesonderte Darstellung in einem Freiraumbereich liegen können.
- 503 Weiterhin sind diese Freizeit- und Erholungseinrichtungen dadurch gekennzeichnet, dass sie ein breites Spektrum unterschiedlicher Freizeit- und Erholungsnutzungen aufweisen. Sie werden daher von breiten Teilen der Bevölkerung aufgesucht und genutzt. Dies kann z. B. eine Stadtparkanlage mit großem Freizeitbad und weiteren Sporteinrichtungen innerhalb eines großräumigen naturnahen Parkgeländes sein.

IV.7

- 504 Die zeichnerische Darstellung im Regionalplan erfolgt in der Regel ab einer Größe von 10 ha. Die Darstellung beschränkt sich auf bereits vorhandene Freizeitanlagen, da sich eine vorsorgende Angebotsplanung aufgrund der schwer vorhersehbaren Entwicklung im Freizeitsektor als nicht sinnvoll herausgestellt hat.
- 505 Für Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ gelten die in Grundsatz 11 und in den Zielen 5 und 6 festgesetzten allgemeinen Regeln für Freizeitanlagen. Sollte im Rahmen der weiteren Entwicklung der Freizeit- und Erholungsanlage das Verhältnis zwischen freiraumorientierter und baulich geprägter Nutzung zugunsten der baulichen Prägung umschlagen, ist im Zuge einer Änderung des Regionalplans der Bereich als Allgemeiner Siedlungsbereich mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ darzustellen.

Ziel 34: Militärische Einrichtungen im Freiraum für die Dauer ihrer Nutzung sichern!

- 506 **34.1 Die dargestellten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche mit der Zweckbindung „Militärische Einrichtungen“ sind großflächigen militärischen Anlagen (z. B. Truppenübungsplätzen) vorbehalten, die keiner bzw. nur weniger untergeordneter baulicher Anlagen bedürfen.**
- 507 **34.2 Nach Aufgabe der Nutzung sind diese Bereiche wieder der unterlagernden Darstellung des Regionalplans zuzuführen.**

Erläuterung und Begründung:

- 508 Im Plangebiet sind folgende militärischen Standorte als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit der Zweckbindung „Militärische Einrichtungen“ dargestellt:
- Truppenübungsplatz Dorbaum Nord und Süd in Münster,
 - Truppenübungsplatz Geißheide in Reken,
 - Truppenübungsplatz Borkenberge in Lüdinghausen,
 - Tower-Barracks in Dülmen,
 - Sanitätslager in Ochtrup,
 - Flugplatz Bentlage in Rheine,
 - Truppenübungsplatz Gellendorf in Rheine,
 - Bundeswehr Depot "Materiallager Kanalhafen – Außenstelle Ochtrup" in Rheine,
 - Truppenübungsplatz Ahlen in Ahlen und
 - Freigelände der Bundeswehr Sportschule und des DOKR in Warendorf.

IV.7

- 509 Sollten die militärischen Nutzungen aufgegeben werden, sind die dargestellten Standorte aufgrund ihrer isolierten Lage wieder dem Freiraum zuzuführen. Die Truppenübungsplätze, die bereits jetzt in Teilbereichen zusätzlich mit dem Planzeichen „Bereich für den Schutz der Natur“ dargestellt werden, sind entsprechend den dortigen Zielen zu schützen und zu entwickeln.



Kapitel V

Sicherung der Rohstoffversorgung

1. Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche)

Ziel 35: Oberirdische Rohstoffe bedarfsorientiert sichern und raumverträglich abbauen!

- 510 **35.1** Die zeichnerisch dargestellten Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) des Plangebiets sind Vorranggebiete, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.
- 511 **35.2** Zur vorsorgenden Sicherung oberflächennaher Rohstoffe werden Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze dargestellt. Die Rohstoffvorkommen dieser Bereiche einschließlich der nicht im Regionalplan dargestellten genehmigten Abgrabungen unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha sowie der Restkapazitäten in auslaufenden Abgrabungen decken im Plangebiet einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren ab.
- 512 **35.3** Abgrabungsvorhaben dürfen nur innerhalb der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe erfolgen. Nicht mit einer Rohstoffgewinnung zu vereinbarende Nutzungen sind auszuschließen.
- 513 **35.4** Abgrabungsvorhaben unterhalb von 10 ha sind in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe zulässig, wenn
- das Vorhaben im Zusammenhang mit räumlich benachbarten Maßnahmen steht, bei denen ein erheblicher Rohstoffbedarf vorhanden ist (z. B. Straßenbau, Deichbau, Deponien) oder
 - es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abgrabung handelt oder
 - sie der Gewinnung von "Baumberger" und "Ibbenbürener" Sandstein dienen.
- 514 **35.4** Konkurrierende Ziele der Raumordnung dürfen dem Vorhaben nicht entgegenstehen.
- 515 **35.5** Die Abgrabungsbereiche müssen den einzelnen Abbauphasen folgend zeitnah nach deren Beendigung unter Berücksichtigung der sie umgebenden Nutzungsstruktur und unter Einbeziehung möglicher im Zusammenhang mit der Abgrabung entstandener Entwicklungspotenziale rekultiviert bzw. renaturiert werden.

V.1

Grundsatz 28: Lagerstätten langfristig sichern, Abbaubereiche vollständig ausschöpfen!

- 516 **28.1** Der Rohstoff einer Lagerstätte soll vollständig abgebaut werden. Enthält eine Lagerstätte unterschiedliche Bodenschätze, sollen alle Rohstoffe gebündelt gewonnen werden.
- 517 **28.2** In den in der Erläuterungskarte V-2 als besonders wertvolle Lagerstätten dargestellten Bereichen sollen Nutzungen, die eine Rohstoffgewinnung dauerhaft unmöglich machen, nicht zugelassen werden.
- 518 **28.3** In der Erläuterungskarte V-1 sind die als wirtschaftlich bedeutsam einzustufenden oberflächennahen Rohstoffvorkommen des Plangebiets dargestellt. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll die Standortgebundenheit der Lagerstätten berücksichtigt werden.
- 519 **28.4** Bei benachbarten Abgrabungsvorhaben soll ein aufeinander abgestimmter Rekultivierungsplan angestrebt werden.

Erläuterung und Begründung:

- 520 Mineralische Rohstoffe sind in sehr langen geologischen Prozessen gebildet worden, standortgebunden, nicht regenerierbar und somit endlich. Dies verpflichtet zu einem sparsamen und schonenden Umgang.
- 521 Ein Grundsatz der Raumordnung ist die Schaffung der „räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen“ (§ 2 Abs. 4 ROG) im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 2 Abs. 1 ROG. Eine nachhaltige Raumentwicklung beinhaltet auch den Aspekt der wirtschaftlichen Ansprüche. Derzeit ist eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung ohne die weitere Inanspruchnahme der vorhandenen Rohstoffvorkommen nicht denkbar. Die räumliche Steuerung erfolgt unter den Gesichtspunkten bestmöglicher Verfügbarkeit des Rohstoffes und der Informationen der Abgrabungsunternehmen. Dies beinhaltet sowohl die Merkmale der Lagerstätten wie Qualität, Mächtigkeit und Überlagerung als auch die Berücksichtigung vorhandener Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie anderer Raumnutzungen, wie beispielsweise der kommunalen Planung (Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen), regenerative Energien und Verkehrsinfrastruktur. Hinsichtlich der Merkmale der Lagerstätten ist für die Lockergesteinsrohstoffe wichtige Sach- und Entscheidungsgrundlage die neue Landesrohstoffkarte des Geologischen Dienstes NRW. Da für die Festgesteinsrohstoffe eine vergleichbare Karte nicht zur Verfügung steht, werden die Firmenangaben als Grundlage verwendet.
- 522 Die Sicherung der Rohstoffversorgung erfolgt durch die Darstellung von Bereichen für den Schutz und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) als Vorranggebiete, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Rohstoffvorkommen, deren Nutzung möglich erscheint, werden so dem Zugriff von Flächennutzungen entzogen, die eine Gewinnung des Rohstoffes gefährden oder einschränken. Mit Ausnahme der in Ziel 35.4 getroffenen Regelungen ist eine Rohstoffgewinnung außerhalb dieser Bereiche ausgeschlossen. Die Ausweisung hat in Abhängigkeit vom Bedarf zu erfolgen. Die dargestellten Abgrabungsbereiche ein-

schließlich der nicht im Regionalplan dargestellten genehmigten Abgrabungen unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha sowie der Restkapazitäten in auslaufenden Abgrabungen decken den Bedarf für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren.

- 523 Für den Rohstoff Kalkstein sind im Regionalplan nur die bisher schon im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland festgelegten Bereiche erneut nachrichtlich dargestellt. Die bedarfsgerechte Darstellung von Bereichen zur Sicherung und zum Abbau dieses Rohstoffes erfolgt wegen der besonderen Problematik der Lagerstätten im Teutoburger Wald in einem sachlichen Teilplan. Der Kalksteinabbau wird bis zu Erarbeitung des sachlichen Teilplans nicht durch die Darstellung von Abgrabungsbereichen gesteuert, sondern allein durch andere entgegenstehende Ziele und Grundsätze beschränkt.
- 524 Grundlage der Bedarfsermittlung für die einzelnen Rohstoffe ist der durchschnittliche Jahresverbrauch der zugelassenen, in Betrieb befindlichen Abgrabungen auf Basis der Genehmigungsdaten ergänzt durch Firmenangaben. Darüber hinaus stehen für Lockergesteinsrohstoffe Auswertungen von Luftbildern zur Verfügung, die vom Geologischen Dienst NRW vorgenommen wurden. Für den zukünftigen Bedarf wird der durchschnittliche Jahresverbrauch linear fortgeschrieben. Damit ist gewährleistet, dass konjunkturelle Schwankungen ausgeglichen werden und der bisherige Einsatz von Recyclingstoffen auch zukünftig berücksichtigt wird. Von einer möglichen Erhöhung des Einsatzes von Recyclingstoffen kann nicht ausgegangen werden. Schon heute werden in NRW 75 - 83 % der anfallenden mineralischen Bauabfälle und nahezu 100 % der industriellen Nebenprodukte verwertet. Ein von der Landesregierung in Auftrag gegebenes Gutachten kommt zu dem Schluss, dass von einer weiteren Steigerung der Recyclingquote nicht ausgegangen werden kann (vgl. Recyclinggutachten NRW.).
- 525 Die zur Bedarfsdeckung notwendige Fläche wird unter Berücksichtigung der derzeit möglichen Abbautiefe sowie eines Zuschlages für Anteile, die für die Bedarfsdeckung nicht zur Verfügung stehen, wie Böschungflächen, Störschichten und Verkehrswege ermittelt. Sofern vorhandene Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie andere Raumnutzungen nicht entgegenstehen, erfolgt die Darstellung der Abgrabungsbereiche innerhalb der von den Firmen im Rahmen einer Unternehmerbefragung gemeldeten Flächen. Ist dies nicht realisierbar, werden die Bereiche in konfliktarmen Räumen möglichst in der Nähe der von den Firmen gemeldeten Flächen oder Betriebsstandorten dargestellt.
- 526 Der Regionalplan wird zu jedem Zeitpunkt ausreichende Flächen für eine gesicherte Rohstoffversorgung zur Verfügung stellen, denn die Fortschreibung der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass bezogen auf das Plangebiet für Lockergesteinsrohstoffe ein Versorgungszeitraum von 15 Jahren und für Festgesteinsrohstoffe ein Versorgungszeitraum von 20 Jahren nicht unterschritten wird. Mit der Fortschreibung ist der planerische Versorgungszeitraum wieder auf mindestens 30 Jahre zu ergänzen.
- 527 Das Fortschreibungserfordernis wird sich aus dem Monitoring ergeben. Das Monitoring basiert auf dem "Abgrabungsmonitoring NRW" des Geologischen Dienstes NRW ergänzt durch das Abgrabungskataster der Bezirksregierung Münster. Zukünftig werden insbesondere über das luftbildgestützte Monitoring des Geologischen Dienstes

V.1

tes NRW genaue Informationen über den jeweiligen Abgrabungsfortschritt zur Verfügung stehen.

- 528 Für den Abbau mineralischer Rohstoffe sind zeitlich begrenzte Flächenbeanspruchungen unvermeidlich. Eine dem Abgrabungsfortschritt zeitnah folgende Rekultivierung bzw. Renaturierung unter Berücksichtigung von umgebenden Nutzungsstrukturen und entstandenen Entwicklungspotenzialen trägt dazu bei, die Eingriffe in die Leistungsfähigkeit von Naturhaushalt und Landschaftsbild zu minimieren.
- 529 Die Verpflichtung zu einem sorgsamem Umgang mit den nur begrenzt vorhandenen Bodenschätzen sowie einer sparsamen Flächeninanspruchnahme bedingt die vollständige Ausschöpfung einer Lagerstätte. Beinhaltet eine Lagerstätte verschiedene Bodenschätze, ist eine Kooperation mehrerer Unternehmen anzustreben, um alle Rohstoffe einer Verwendung zuzuführen.
- 530 Zur langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung werden die Darstellungen des Regionalplans durch eine Karte der wertvollen Lagerstätten ergänzt. Unter Beachtung konkurrierender Nutzungen werden Lagerstätten gesichert, die sich durch die Begrenztheit der Vorkommen und besonders hohe Mächtigkeiten auszeichnen. Darüber hinaus werden Erweiterungen bereits genehmigter Abgrabungen und im Rahmen der Unternehmerbefragung gemeldete Flächen berücksichtigt. Diese Bereiche stehen einer sonstigen zwischenzeitlichen Ausweisung oder Nutzung grundsätzlich nicht entgegen, soweit ein künftiger Abbau nicht unzumutbar erschwert oder unmöglich gemacht wird. Die Notwendigkeit einer langfristigen Sicherung belegt die Darstellung der zurzeit noch zugänglichen Lagerstätten in der Erläuterungskarte V-1. Diese Darstellung, als Ergebnis einer Überlagerung der als wirtschaftlich bedeutsam einzustufenden Rohstoffvorkommen mit bereits vorhandenen Nutzungen, die eine Rohstoffgewinnung ausschließen bzw. erschweren, zeigt die Endlichkeit der Vorkommen.
- 531 In den dargestellten Abgrabungsbereichen ist auf Ebene der Regionalplanung die Realisierbarkeit eines Abgrabungsvorhabens geprüft worden. Eine abschließende Entscheidung über den Abbau von Bodenschätzen in den Abgrabungsbereichen ist Gegenstand eines nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahrens, in dem auch auf Ebene der Regionalplanung nicht betrachtete Belange berücksichtigt werden. Darüber hinaus kann es aufgrund der Maßstabsebene zur Überlagerung von Abgrabungsbereichen und ökologisch wertvollen Strukturen bzw. Schutzgütern kommen, die im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind.

2. Steinkohlenbergbau

Grundsatz 29: Steinkohlenbergbau weiterhin raumverträglich betreiben!

- 532 **Der Steinkohlenabbau soll so durchgeführt werden, dass die obertägigen Auswirkungen auf andere Nutzungen möglichst gering sind.**

Ziel 36: Nicht verwertbares Bergematerial plangemäß aufhalten!

- 533 **36.1 Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen des Plangebiets sind Vorranggebiete, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.**
- 534 **36.2 Das Bergematerial ist vorrangig zu verwerten.**
- 535 **36.3 Für die Ablagerung nicht verwertbaren Bergematerials sind als Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen die Bergehalden „Hopstener Straße“ und „Rudolfshacht“ dargestellt. Die Aufhaltung ist in Teilabschnitten durchzuführen. Diese sind unverzüglich nach Abschluss unter Berücksichtigung der umgebenden Nutzungsstruktur zu rekultivieren.**

Grundsatz 30: Halden umweltschonend einrichten und betreiben!

- 536 **30.1 Immissionen durch den Haldenbetrieb und den Transport des Bergematerials sollen minimiert werden.**
- 537 **30.2 Der Transport des Bergematerials soll unter Berücksichtigung der bestehenden Infrastruktur auf möglichst kurzen Wegen mit emissionsarmen, energiesparenden Transportmitteln erfolgen.**

Erläuterung und Begründung:

- 538 Abbauwürdige Steinkohlenvorkommen des Münsterlandes lagern im Norden und im Süden des Plangebiets. Gefördert wird Steinkohle ausschließlich in Ibbenbüren, dem nördlichsten Steinkohlenbergwerk Deutschlands. Insgesamt sind in Deutschland nur noch drei Steinkohlenbergwerke aktiv. Die Schachtanlage verfügt über einen Rahmenbetriebsplan bis zum Jahr 2018.
- 539 Im Bergwerk Ibbenbüren wird in rund 1.400 m unter der Erdoberfläche hochwertige Anthrazitkohle abgebaut. Der größte Teil der geförderten Kohle dient der Energieerzeugung im benachbarten Kraftwerk. Die für den Betrieb des Bergwerkes erforderlichen übertägigen Anlagen sind in Ibbenbüren und Mettingen als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen dargestellt. (Vgl. hierzu auch Ziel 19.5 in Kapitel III.4.) Die Entsorgung des im Plangebiet anfallenden Bergematerials wird durch die im Raum Ibbenbüren dargestellten Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen gesichert. Diese Bereiche liegen innerhalb der Windenergieeignungsbereiche ST 29 und ST 50. Eine Inanspruchnahme für die Windkraftnutzung soll erst dann erfolgen, wenn die Bergehalden aus der Bergaufsicht entlassen worden sind.

V.2

- 540 In Ascheberg-Herbern ist der vorhandene Schachtstandort als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen dargestellt (vgl. ebenfalls Ziel 19.5 in Kapitel III.4).
- 541 Die Erläuterungskarte V-3 zeigt den Abbaubereich und das explorierte Steinkohlenvorkommen des Bergwerks Ibbenbüren sowie die explorierten Steinkohlenvorkommen im Süden des Plangebiets.

3. Salzbergbau

V.3

Grundsatz 31: Salzkavernen als Untergrundspeicher unter Berücksichtigung des Naturschutzes nutzen!

542 Die durch die Salzgewinnung entstehenden Hohlräume (Kavernen) sollen, wenn der Bedarf besteht und soweit dies technisch möglich und naturschutzrechtlich vertretbar ist, zur Speicherung von Gas und Öl genutzt werden.

Ziel 37: Standortgebundenen Salzbergbau und Untergrundspeicherung flächensparend und naturverträglich durchführen!

543 Bei der Errichtung und dem Betrieb der zur Salzgewinnung und Untergrundspeicherung notwendigen standortgebundenen übertägigen Betriebseinrichtungen und -anlagen sowie der dafür erforderlichen Infrastruktur sind die Freiraumbelange (insbesondere agrarstrukturelle Belange, Landschaftsbild, landschaftsgebundene Erholung, Natur- und Artenschutz) zu beachten. Die übertägigen Betriebseinrichtungen und die Infrastruktur sind flächensparend und gebündelt unter Minimierung nicht vermeidbarer Eingriffe in Natur und Landschaft anzulegen.

Erläuterung und Begründung:

544 Im Nordwesten des Plangebiets, unmittelbar an der Grenze zu den Niederlanden befindet sich das Salzbergwerk Epe. Im Bereich der Städte Gronau und Ahaus wird hochreines Industriesalz durch Solung gewonnen. Über ein Pipelinesystem gelangt die Sole zu den verarbeitenden Unternehmen. Hauptabnehmer sind Chemiewerke in Marl, Rheinberg und Jemeppe (Belgien).

545 Die nach der Aussolung verbleibenden Kavernen eignen sich aufgrund ihrer Teufe und Geologie sehr gut zur Speicherung von Gas und Öl für Krisenzeiten und um Nachfragespitzen auszugleichen. Neben seiner hohen Bedeutung für die Soleproduktion ist der Standort Epe somit auch wichtig für die Energieversorgung Deutschlands.

546 Die Salzlagerstätte wird an der Oberfläche überlagert von einem Landschaftsschutzgebiet, mehreren Naturschutzgebieten, zwei FFH-Gebieten und Teilen eines EU-Vogelschutzgebietes. Mit dem Bau der für die Salzgewinnung und Kavernennutzung notwendigen Infrastruktureinrichtungen können erhebliche und nachhaltige Eingriffe in diese besonders schutzwürdigen Gebiete verbunden sein. Unvermeidbare Eingriffe sind durch geeignete Maßnahmen zu minimieren und möglichst vor Ort auszugleichen. Eine entsprechende Klärung ist in den nachfolgenden Fachverfahren herbeizuführen.



Kapitel VI

Ver- und Entsorgung

1. Energie

VI.1

- 547 Am 04.07.2011 fasste der Regionalrat Münster den Beschluss, das Kapitel VI.1 – Energie mit den dazu gehörenden zeichnerischen Darstellungen des Planentwurfs vom 20.09.2010 aus dem laufenden Erarbeitungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland herauszunehmen. Zugleich wurde die Regionalplanungsbehörde Münster mit der Erstellung eines Planentwurfs für einen eigenständigen sachlichen Teilplan „Energie“ beauftragt.
- 548 Nach Durchführung des Erarbeitungsverfahrens wurde der sachliche Teilplan "Energie" zum Regionalplan Münsterland am 21.09.2015 vom Regionalrat aufgestellt und mit der Bekanntgabe im Gesetz- und Verordnungsblatt am 16.02.2016 (GV. NRW, Ausgabe 2016, Nr. 5, S. 106) gemäß § 14 LPIG rechtswirksam. Seine textlichen Darstellungen befinden sich im Registerblatt "Sachlicher Teilplan Energie"; seine zeichnerischen Darstellungen (Windenergiebereiche, Kraftwerksstandorte, Standorte für Regenerative Energiegewinnung) wurden in die zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans Münsterland eingearbeitet.
- 549 Zugleich entfallen damit die bislang noch geltenden Regelungen zum Thema Energie des alten Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland (einschl. der 24. Änderung) sowie des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, Sachlicher Teilabschnitt "Eignungsbereiche für erneuerbare Energien/Windenergiebereiche" mit den dazu gehörenden Windenergieeignungsbereichen.

VI.2

2. Abfall

Ziel 38: Abfallarme Kreislaufwirtschaft und umweltverträgliche Beseitigung vorantreiben!

- 550 **38.1 Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponien des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.**
- 551 **38.2 Zur Schonung der natürlichen Ressourcen hat der Umgang mit Abfällen nach folgenden Prioritäten zu erfolgen: Vermeidung – Vorbereitung zu Wiederverwendung – Recycling – sonstige Verwertung (z. B. energetische Verwertung) – umweltverträgliche Beseitigung.**
- 552 **38.3 Die im Plangebiet anfallenden behandlungsbedürftigen Siedlungsabfälle sind in NRW selbst (“Grundsatz der Autarkie“) und möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes (“Grundsatz der Nähe“) zu beseitigen.**

Grundsatz 32: Abfallbehandlungsanlagen räumlich und technisch einpassen!

- 553 **Abfallbehandlungsanlagen sollen in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen und dort möglichst im Verbund mit anderen Entsorgungsanlagen errichtet werden.**

Erläuterung und Begründung:

- 554 Ziele der Siedlungsabfallwirtschaft in NRW sind eine möglichst abfallarme Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung einer umweltverträglichen Beseitigung.
- 555 Die am 12. Dezember 2008 in Kraft getretene novellierte EU-Abfallrahmenrichtlinie definiert ein fünfstufiges System zum Umgang mit Abfall: Vermeidung – Vorbereitung zu Wiederverwendung – Recycling – sonstige Verwertung (z. B. energetische Verwertung) – Beseitigung. Damit bekommt die Wiedernutzung von Abfällen ein noch stärkeres Gewicht.
- 556 Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in ihrem Gebiet Abfallwirtschaftskonzepte auf. Dabei sind sie an die Festlegungen des Abfallwirtschaftsplanes Nordrhein-Westfalen gebunden. Schwerpunkte des Abfallwirtschaftsplanes bilden die überwiegend aus privaten Haushalten stammenden Abfälle einschließlich der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle, die mechanisch, mechanisch-biologisch oder thermisch zu behandeln sind.
- 557 Seit die Ablagerung biologisch abbaubarer Abfälle zum 1. Juni 2005 vollständig eingestellt wurde, wird nahezu der gesamte behandlungsbedürftige Siedlungsabfall in NRW thermisch behandelt. Der Anteil der mechanisch-biologischen Behandlung ist gering. Dies gilt nicht für das Münsterland. Von den vier in NRW betriebenen mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen befinden sich drei im Plangebiet:

VI.2

- Mechanisch-biologische Restabfallbehandlungsanlage in Münster,
 - Mechanisch- biologische Abfallbehandlungsanlage in Gescher und
 - Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage in Ennigerloh.
- 558 Der Output aus der biologischen Behandlungsstufe dieser Anlagen wird auf Zentraldeponien in Münster und Ennigerloh abgelagert.
- 559 Die Kreise Steinfurt und Coesfeld entsorgen ihre behandlungsbedürftigen Siedlungsabfälle gegenwärtig in der Gemeinschaftsmüllverbrennungsanlage „Niederrhein“ in Oberhausen.
- 560 Für die Ablagerung nicht verwertbarer Siedlungsabfälle stehen im Plangebiet die Zentraldeponien Altenberge und Ennigerloh zur Verfügung. Die Zentraldeponie Münster wird ausschließlich zur Ablagerung des Outputs der mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage genutzt.
- 561 Aufgrund ihrer Größe sind die Standorte der mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen Gescher und Ennigerloh sowie der Abfallbehandlungsanlage in Coesfeld darstellungsrelevant und als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung Abfallbehandlungsanlagen im Plan dargestellt (vgl. auch Kapitel III.4). Nicht in funktionalem Zusammenhang mit den Abfallbehandlungsanlagen stehende Nutzungen sollen damit ausgeschlossen werden. Die Standorte der mechanisch-biologischen Restabfallbehandlungsanlage in Münster und der Abfallbehandlungsanlage Altenberge sind mit einem Symbol gekennzeichnet. Als Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponien sind die Zentraldeponien Altenberge, Ennigerloh und Münster dargestellt.
- 562 Die Standorte der mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen sowie der Zentraldeponien sind im Plan dargestellt. In NRW und damit auch im Plangebiet besteht eindeutig Entsorgungssicherheit für behandlungsbedürftige Siedlungsabfälle. Es besteht derzeit kein Bedarf, weitere dafür geeignete Flächen auszuweisen. Grundsätzlich sind Abfallbehandlungsanlagen in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen möglichst im Verbund mit anderen Ver- und Entsorgungsanlagen anzusiedeln.
- 563 Gewerbliche und industrielle Abfälle werden i. d. R. außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung entsorgt. Verantwortlich sind die jeweiligen Abfallerzeuger und -besitzer. Für die Rücknahme und Entsorgung von Verpackungsabfällen ist ebenfalls nicht der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zuständig, sondern der Hersteller und Vertreiber. Die Sonderabfallentsorgung (Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten können) ist in NRW privatwirtschaftlich organisiert.
- 564 Für Deponien der Klasse I erarbeitet das Land zur Zeit eine Analyse, die Auswirkungen auf mögliche Standorte haben wird.

VI.3

3. Abwasser

Ziel 39: Ziele der Abwasserbehandlung beachten!

- 565 **39.1 Schmutz- und Niederschlagswasser sind so abzuleiten und zu behandeln, dass von ihnen keine nachteiligen Wirkungen auf Oberflächengewässer, Grundwasser oder andere Schutzgüter ausgehen.**
- 566 **39.2 Der Flächenbedarf der dargestellten Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich ausreichender Flächen zur dauerhaften Sicherstellung der Abwasserbeseitigung ist durch die Bauleitplanung zu sichern.**
- 567 **39.3 Durch die Bauleitplanung sind verbindliche Regelungen zu treffen, die eine schadlose Abwasserbeseitigung gewährleisten. Dabei dürfen die natürlichen Gewässereigenschaften nicht nachteilig verändert und das Leistungsvermögen der Gewässer durch die zusätzliche Einleitungs- menge nicht überfordert werden.**

Grundsatz 33: Niederschlagswasser berücksichtigen!

- 568 **Bei Erschließung neuer Wohn- und Gewerbegebiete bzw. bei großflächiger Erneuerung der Erschließungsinfrastruktur soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation, begrenzt auf eine gewässerverträgliche Menge, ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer schadlos eingeleitet werden.**

Erläuterung und Begründung:

- 569 Zum Schutz der Bevölkerung und der natürlichen oder im naturnahen Zustand befindlichen Gewässer ist es erforderlich, das Abwasser gezielt zu erfassen, abzuleiten, zu behandeln und anschließend in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
- 570 In NRW sind ca. 97 % der Einwohner an die Kanalisation angebunden und mit der Abwasserbehandlung an einer Kläranlage angeschlossen. In den übrigen Fällen wird das Abwasser in Kleinkläranlagen gereinigt oder in abflusslosen Gruben gesammelt und abgefahren. Im Bereich der kommunalen und industriellen Abwasserableitung und -behandlung ist der Stand der Technik eingeführt bzw. weitestgehend umgesetzt.
- 571 Beim Abwasser wird zwischen Schmutz- und Niederschlagswasser unterschieden.
- 572 Von einer Erhöhung der Schmutzwassermenge ist nicht auszugehen. Dagegen stellt die Niederschlagswasserbewirtschaftung vor dem Hintergrund der bestehenden und noch wachsenden Versiegelung sowie der Folgen des Klimawandels mit vermehrten Starkregenereignissen eine Herausforderung aber auch eine Chance dar. Wirksame Maßnahmen gegen starkregenbedingte Überflutungen von Stadtteilen sind häufig mit einer ökologischen und städtebaulichen Aufwertung dieser Stadteile verbunden.
- 573 Grundsätzlich ist es Aufgabe der einzelnen Gemeinde, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen und die dazu erforderlichen Abwasseranlagen zu be-

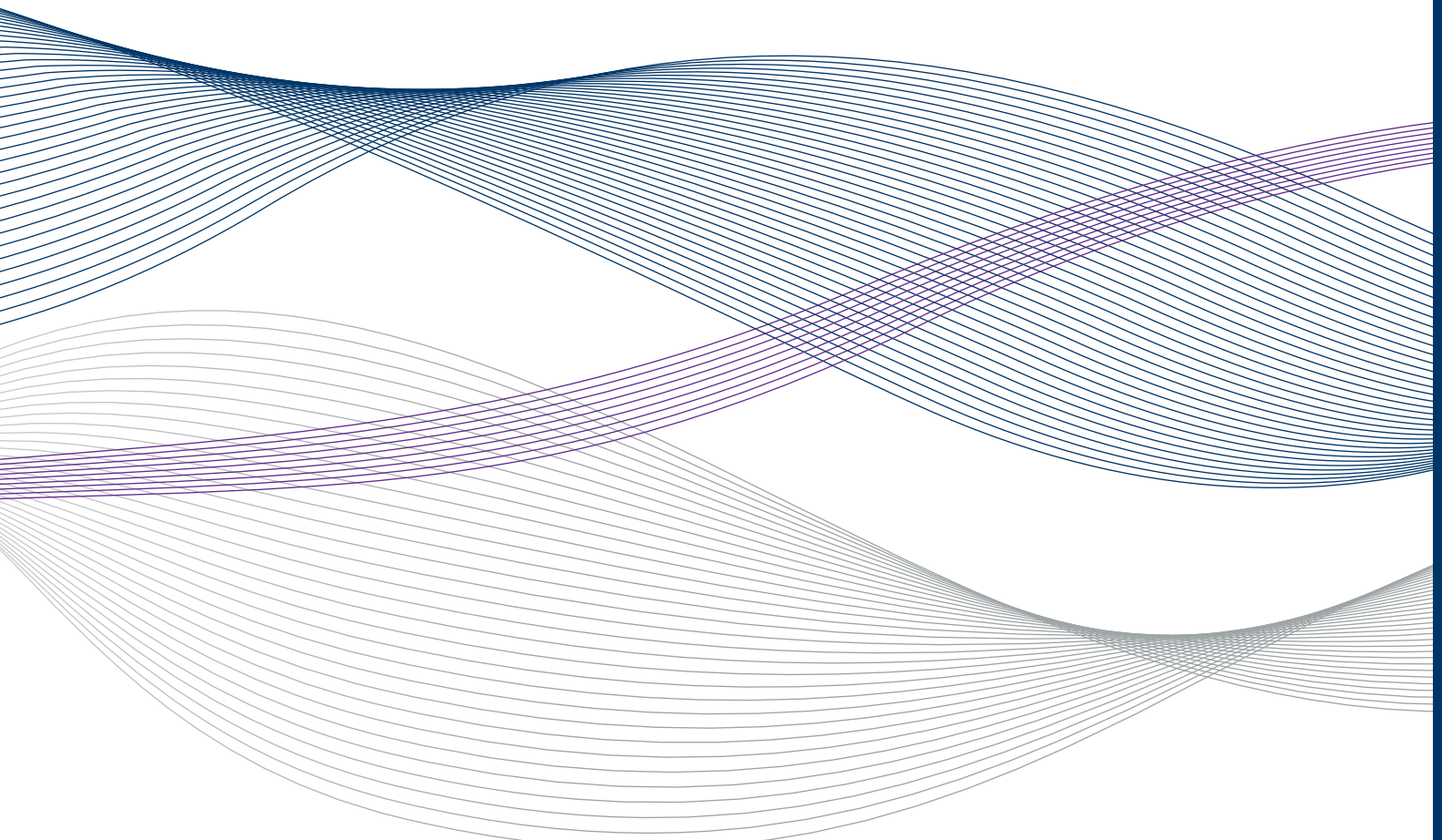
VI.3

treiben. Für einige Gemeinden im Südosten des Münsterlandes hat der Lippeverband die Aufgabe der Abwasserbehandlung übernommen. Alle Kommunen des Plangebiets und der Lippeverband haben Abwasserbeseitigungskonzepte aufgestellt, in denen alle Maßnahmen zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht festgelegt sind. Die Fortschreibung der Abwasserbeseitigungskonzepte beinhaltet auch die gezielte Niederschlagswasserbeseitigung mittels aufzustellender Niederschlagswasserbeseitigungs- und falls erforderlich auch Fremdwasserbeseitigungskonzepte bis 2012.

- 574 Mit einem Symbol sind im Plan die Standorte der vorhandenen Abwasserbehandlungsanlagen dargestellt. Die vorhandenen Standorte gewährleisten eine mindestens dem Stand der Technik entsprechende Abwasserbehandlung. Darüber hinaus ist keine zusätzliche Standortsicherung erforderlich. Allerdings können Erweiterungen aufgrund von Betriebsoptimierungen notwendig werden.



Kapitel VII
Verkehr



1. Regionales Verkehrssystem

VII.1

Grundsatz 34: Verkehrliche Anbindung und Erschließung sichern, wachsende Mobilität umweltgerecht bewältigen!

- 575 **34.1** Das Verkehrssystem des Münsterlandes soll die raum- und umweltverträgliche Mobilität von Menschen und Gütern gewährleisten. Dazu ist die Einbindung der Region in das großräumige – nationale wie internationale – Verkehrsnetz über alle Verkehrsträger sicher zu stellen. Ihre innerregionale Erschließung ist so auszugestalten, dass Mobilität und Leistungsaustausch zwischen den Orten in einer ihrer zentralörtlichen Bedeutung entsprechenden Qualität möglich sind. Insgesamt muss die Verkehrsinfrastruktur in ihrer Leistungsfähigkeit erhalten und verbessert werden.
- 576 **34.2** Soweit notwendige verkehrliche Verbesserungen den Ausbau der Verkehrswege erforderlich machen, sollte dieser angesichts der knappen Flächen, aber auch wegen der verkehrlichen Belastungen von Mensch, Umwelt und Klima sowie begrenzter öffentlicher Mittel strikt bedarfsorientiert und nach Dringlichkeit erfolgen.
- 577 **34.3** Die Anteile der relativ umweltverträglichen Massenverkehrsträger (Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Öffentlicher Personennahverkehr) an den gesamten Verkehrsleistungen müssen weiter gesteigert werden. Deshalb sollten Schienenwege und Wasserstraßen zumindest erhalten und – wenn möglich – ausgebaut bzw. modernisiert werden. Die Leistungsfähigkeit von Bahnhöfen (für den Personenverkehr) und Umschlagseinrichtungen (für den Gütertransport) soll – dem wachsenden Bedarf folgend – gesteigert werden. Schienenferne Räume sollen durch Bussysteme bedarfsgerecht und verbindungsoptimiert an die Zentren und Umsteigepunkte angebunden werden. Auch die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes muss erhalten und gezielt verbessert werden; die dazu erforderlichen Maßnahmen sollen sich auf den Ausbau vorhandener Straßen, die Schließung von Netzlücken und den Bau von Ortsumgehungen zur Entlastung der Zentren konzentrieren.

Erläuterung und Begründung:

- 578 Die Erläuterungskarte VII-1 gibt einen Überblick über das großräumig und überregional bedeutsame Verkehrsnetz des Münsterlandes. Es zeichnet sich – trotz einiger Schwächen – durch eine hohe Anbindungs- und Erschließungsqualität aus. Bei zunehmenden und sich ändernden Mobilitätsanforderungen ist jedoch eine ständige Optimierung des Verkehrssystems erforderlich.
- 579 An der Zielsetzung, die Anteile der Massenverkehrsmittel am Verkehrsaufkommen und an den Verkehrsleistungen zu erhöhen, wird festgehalten. Hierzu ist es erforderlich, Schienenwege und Wasserstraßen zu modernisieren und weiter auszubauen, ebenso wie die Ausweitung und die qualitative Verbesserung der Angebote im schienen- wie im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

VII.1

- 580 Gleichwohl werden – unter der Annahme, dass sich die verkehrspolitischen Rahmenbedingungen in den nächsten Jahren nicht grundlegend ändern – Pkw und Lkw aufgrund ihrer systemspezifischen Vorteile die dominierenden Verkehrsmittel bleiben. Deshalb sind im Hinblick auf die erforderliche Leistungsfähigkeit und eine verbesserte Sicherheit des Verkehrs sowohl der Erhalt als auch der gezielte Ausbau des Straßennetzes unverzichtbar. Die Ausstattung mit modernen Leitsystemen zur Verbesserung des Verkehrsflusses kann ebenfalls einen Beitrag zur Beseitigung von Engpässen leisten.

2. Schienenfernverkehr

VII.2

Grundsatz 35: Einbindung der Region in den Schienenpersonenfernverkehr verbessern!

- 581 **35.1** Es muss angestrebt werden, das Oberzentrum Münster in das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz für den Personenfernverkehr (ICE-Taktverkehr) einzubinden. Dies setzt voraus, dass die von Hamburg über Bremen - Osnabrück in das Ruhrgebiet führende Nord-Süd-Verbindung im Abschnitt Münster - Lünen zweigleisig ausgebaut wird. Dieser Streckenausbau ist zugleich eine notwendige Voraussetzung zur Realisierung der Linie 1 des geplanten Rhein-Ruhr-Expresses (RRX).
- 582 **35.2** Zur besseren Einbindung des Münsterlandes in den großräumigen West-Ost-Verkehr sollen umsteigefreie Verbindungen des qualifizierten Personenfernverkehrs mit Berlin und mit den ostdeutschen Wirtschaftszentren erhalten bzw. neu geschaffen werden.
- 583 **35.3** Die Strecke Amsterdam - Hengelo - Bad Bentheim - Rheine - Osnabrück sollte verstärkt für den wachsenden grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr genutzt und deshalb in ihrer Leistungsfähigkeit höheren Anforderungen angepasst werden.

Erläuterung und Begründung:

- 584 Das Plangebiet wird durch die als „Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und den sonstigen großräumigen Verkehr“ dargestellten Strecken (siehe auch Erläuterungskarte VII-1).

- Münster - Osnabrück - Bremen - Hamburg,
- Münster - Rheine - Emden - Norddeich,
- Münster - Lünen - Dortmund (- Rhein-Ruhr),
- Münster - Recklinghausen - Essen (- Rhein-Ruhr),
- Dortmund - Hamm - Bielefeld - Hannover und
- (Amsterdam -) Hengelo - Bad Bentheim - Rheine - Osnabrück - Hannover

an das Netz des Schienenpersonenfernverkehrs angebunden. An den ICE-Hochgeschwindigkeitsverkehr in Richtung Rhein/Main bzw. Süddeutschland ist das Oberzentrum Münster überwiegend nur über Umsteigeverbindungen angebunden.

- 585 Die Strecken Münster - Lünen - Dortmund und Münster - Osnabrück - Bremen - Hamburg sind Bestandteil der Nord-Süd-Achse, die die deutschen Nordseehäfen mit den Ballungsräumen Rhein-Ruhr und Rhein-Main sowie dem süddeutschen Raum verbindet. Sie stellt für den Planungsraum zugleich die wichtige Verbindung zu den nordeuropäischen Ländern her. Als kürzeste Verbindung zwischen der Metropole

VII.2

Rhein-Ruhr und den Ballungsräumen Hamburg und Bremen sowie zur Stärkung Münsters und des Münsterlandes bedarf sie dringlich der durchgehenden Einbindung in das Netz der Hochgeschwindigkeitsverbindungen (ICE-Taktverkehr). Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass der Streckenabschnitt von Münster bis Lünen zweigleisig für Fahrgeschwindigkeiten von mindestens 200 km/h ausgebaut wird. Dieser Streckenausbau ist zudem zwingend erforderlich, um die Verkehrsnachfrage im zentralen und südlichen Münsterland für den hier als Teil der Linie 1 vorgesehenen „Außenast“ des „Rhein-Ruhr-Expresses“ (RRX) zu erschließen (siehe auch Kap. VII.3).

- 586 Die Strecke Dortmund - Hamm - Bielefeld - Minden - Hannover verbindet das Ruhrgebiet mit Berlin und dem osteuropäischen Raum. Sie ist Bestandteil des europäischen Hochgeschwindigkeitsnetzes und wird im ICE-Taktverkehr betrieben. Über den Bahnhof Hamm ist das Münsterland per Umsteige Verbindung an diese Achse angebunden.
- 587 Als Folge der Globalisierung und im Zuge der europäischen Integration wird der Leistungsaustausch mit den westlichen und östlichen Nachbarländern weiter zunehmen. Hierfür wird im Personen- und Güterverkehr verstärkt die in West-Ost-Richtung verlaufende Strecke Hengelo - Bad Bentheim - Rheine - Osnabrück - Hannover in Anspruch genommen. Die Leistungsfähigkeit dieser zum „transeuropäischen Netz“ zählenden Schienenstrecke entspricht jedoch noch nicht den Anforderungen an eine internationale Hauptverkehrsachse und bedarf dringlicher Verbesserungen (z. B. hinsichtlich des Systemwechsels in Bad Bentheim und der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten). Die in den letzten Jahren auf dieser Strecke bereits realisierten grenzüberschreitenden Bedienungsverbesserungen (Erhöhung der Zahl der direkten IC-Verbindungen Amsterdam - Berlin) sind zum Teil zu Lasten des Oberzentrums Münster und seines engeren Einzugsbereichs realisiert worden, haben das Mittelzentrum Rheine jedoch gestärkt und sind im Systemzusammenhang nachvollziehbar. Eine verbesserte Anbindung des zentralen Münsterlandes an die Hauptstadtregion und die ostdeutschen Wirtschaftszentren – vor allem in der „Metropolregion Sachsendreieck“ – ist jedoch weiterhin anzustreben.

3. Öffentlicher Personennahverkehr und sonstiger regionaler Schienenverkehr

VII.3

Grundsatz 36: Das Angebot des Schienenpersonennahverkehrs ausbauen – auch mit neuen Strecken und neuen Bedienungsformen!

- 588 **36.1** Die Nahverkehrspläne sind darauf auszurichten, dass die Schwerpunkte des Verkehrsaufkommens – Wohn-, Arbeits- und Ausbildungsstätten, Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen sowie besondere touristische Attraktionen – mit möglichst geringem Zeitaufwand, ausreichender Bedienungshäufigkeit, angemessenem Beförderungskomfort und optimaler Verknüpfung der Verkehrsträger erreicht werden können. Dabei ist auch den Verflechtungen Rechnung zu tragen, die sich über Landes-, Kreis- und Zweckverbandsgrenzen hinweg ergeben.
- 589 **36.2** Der Hauptbahnhof Münster soll rechtzeitig für die Integration in das geplante Verkehrsangebot des „Rhein-Ruhr-Expresses“ (RRX) eingerichtet werden. Langfristig sollte vorgesehen werden, das Münsterland über mehrere „Außenäste“ an das RRX-System anzubinden.

Erläuterung und Begründung:

- 590 Die stets wachsenden Pendlerzahlen und -distanzen machen den Ausbau des schienengebundenen Personennahverkehrs erforderlich. Auch für das Münsterland ist deshalb die Entwicklung des neuen Angebots „Rhein-Ruhr-Express“ (RRX), das die Städte des Ballungsraums zwischen Dortmund und Köln im engen Takt untereinander sowie über sogenannte „Außenäste“ auch mit den übrigen Räumen des Landes verbinden soll, von großer Bedeutung. Nach derzeitigem Planungsstand soll das Oberzentrum Münster nach dem Ausbau des Streckenabschnitts Münster - Lünen (siehe Kap. VII.2) Kopfstation der RRX-Linie 1 sein, die über den Ballungsraum Rhein-Ruhr bis Aachen geführt wird. Die infrastrukturellen Voraussetzungen im Hauptbahnhof Münster sollten dafür rechtzeitig geschaffen werden, um Kapazitätsengpässe, die sich auch aus anderen Entwicklungen ergeben – Taktverdichtung im Nahverkehr, WLE-Reaktivierung (siehe unten) – frühzeitig zu vermeiden. Für das südöstliche Münsterland könnte die geplante RRX-Linie 6 (Minden - Koblenz) und für das südwestliche Münsterland eine Erweiterung des RRX-Netzes auf der Strecke (Münster -) Recklinghausen - Essen Bedeutung erlangen, sofern es gelingt, auf diesen Strecken hinreichend aufkommensstarke Haltepunkte zu schaffen.
- 591 Der größere Teil des schienengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) wird auch weiterhin auf den Schienenstrecken abgewickelt, die im Regionalplan als „Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr“ dargestellt sind. Im Münsterland zählen dazu folgende Strecken (siehe auch Erläuterungskarte VII-2):
- Münster - Steinfurt - Gronau - Enschede,
 - Münster - Hamm,
 - Münster - Warendorf - Rheda-Wiedenbrück - Bielefeld,

VII.3

- Münster - Coesfeld,
 - Dortmund (- Lünen) - Coesfeld - Gronau - Enschede,
 - Borken/Coesfeld - Dorsten - Oberhausen/Essen und
 - Wesel - Bocholt.
- 592 Die Strecke Münster - Steinfurt - Gronau - Enschede stellt – unter Einbindung der Kreisstadt Steinfurt (Fachhochschulstandort) – eine direkte Verbindung zwischen dem Oberzentrum Münster und dem benachbarten Oberzentrum Enschede (Netzwerkstad Twente) dar. Sie wird im Nahverkehr betrieben und von zahlreichen Pendlern genutzt, dient im Netzzusammenhang aber auch als Zubringer zum Fernverkehrsangebot in den Niederlanden. Bei Wertung dieser Funktion kommt der Strecke deshalb eine überregionale Bedeutung zu. Aus raumordnerischer und regionalpolitischer Sicht ist mittel- bis langfristig auf niederländischer Seite eine Streckenverlängerung bis zum Eisenbahnknotenpunkt Hengelo wünschenswert, zumal auf münsterländischer Seite bereits Maßnahmen zur Erhöhung der Streckengeschwindigkeit und der Taktfrequenz realisiert werden.
- 593 Von überregionaler Bedeutung ist auch die Schienenverbindung zwischen den Oberzentren Münster und Bielefeld. Durch die im Nahverkehrsplan vorgesehene Umsetzung eines umfangreichen Konzeptes zur Infrastrukturverbesserung, zur verkehrlichen Beschleunigung und zur Takt- und Angebotsverdichtung wird die Attraktivität der Schienenstrecke Münster - Warendorf - Bielefeld wesentlich erhöht. Die besondere „überregionale“ Bedeutung der Verbindung Münster - Hamm ergibt sich nicht zuletzt aus der Einbindung des Eisenbahnknotens Hamm in den ICE-Taktverkehr Richtung Hannover/Berlin.
- 594 Die übrigen oben aufgeführten Strecken sind für die Abwicklung der regionalen Verkehre von großer Bedeutung. Durch die Einrichtung neuer Haltepunkte und Maßnahmen zur Erhöhung von Taktfrequenz und Streckengeschwindigkeit wird die Leistungsfähigkeit der Strecke Münster - Coesfeld erheblich verbessert.
- 595 Ein besonderes regionales Interesse gilt auch der Schienenanbindung des Flughafens Münster/Osnabrück (FMO), die im Planentwurf als "Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung" dargestellt ist. In der "Integrierten Gesamtverkehrsplanung" des Landes ist sie als südliche Abzweigung aus der großräumig bedeutsamen Strecke Münster - Rheine - Emden vorgesehen, die im Raum Lienen-Kattenvenne in die großräumig bedeutsame Hauptstrecke Münster - Osnabrück einfädelt und somit die Knotenpunkte Münster und Osnabrück mit dem FMO verbindet. Regional- und verkehrsplanerisch mindestens ebenso sehr erwünscht wäre jedoch auch eine nördliche Abzweigung aus der Strecke Münster - Emden, also die direkte Verbindung des FMO mit dem Knotenpunkt Rheine (siehe auch Erläuterungskarte VII-2).
- 596 Nicht zuletzt in Folge der Regionalisierung des Schienenpersonennahverkehrs und der Schaffung von Verkehrs- und Tarifgemeinschaften (im Plangebiet: Münsterland-Tarif der Verkehrsgemeinschaft Münsterland) konnte in den letzten Jahren auf allen vom Nahverkehr genutzten Schienenstrecken das Verkehrsangebot verbessert und das Fahrgastaufkommen gesteigert werden. Durch die für die nächsten Jahre vorgesehene Attraktivierung bestehender und die Einrichtung neuer Haltepunkte wird der Schienenpersonennahverkehr des Münsterlandes zusätzlich gestärkt werden.

VII.3

- 597 Als Grundgerüst des ÖPNV im Münsterland wird das Netz des schienengebundenen Personennahverkehrs vervollständigt durch einige Schnellbuslinien, die teilweise auch Ersatzfunktionen für den Schienenpersonennahverkehr übernehmen. Ergänzt wird dieses Grundgerüst durch ein (Regio-) Busliniennetz, das die Bedienung in der Fläche garantiert und Zubringerfunktionen zum Schienenverkehr wahrnimmt.

Ziel 40: Schienentrassen erhalten, Wiederaufnahme von Schienenpersonenverkehr prüfen!

- 598 **Die Trassen der übrigen regionalen Schienenwege – ob derzeit genutzt oder nicht – sind zu erhalten, um gegebenenfalls bei zukünftig veränderten Mobilitätsbedürfnissen wieder stärker genutzt bzw. reaktiviert werden zu können. Eine zwischenzeitliche Radwegnutzung aufgelassener Schienenstrecken steht diesem Ziel nicht entgegen.**

Erläuterung und Begründung:

- 599 Neben den oben genannten sind zudem als „Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr“ drei Strecken bzw. Streckenabschnitte dargestellt, die bisher ausschließlich dem Güterverkehr dienen (mit Angabe des Betreibers):
- Rheine - Recke - Osnabrück (Tecklenburger Nordbahn bzw. Regionalverkehr Münsterland),
 - Münster - Sendenhorst - Beckum - Lippstadt - Warstein mit dem Abzweig Beckum - Neubeckum - Ennigerloh (Westfälische Landes-Eisenbahn – WLE) und
 - Ibbenbüren - Lengerich - Versmold - Gütersloh mit dem Abzweig von Tecklenburg-Brochterbeck nach Ibbenbüren-Dörenthe (Teutoburger Wald-Eisenbahn).
- 600 Es ist aus raumordnerischer Sicht sehr wünschenswert, diese ausschließlich für den Güterverkehr genutzten Strecken zu erhalten. Hinsichtlich der Streckenabschnitte Recke - Osnabrück der „Tecklenburger Nordbahn“ und Münster - Sendenhorst - Beckum - Neubeckum sowie Neubeckum - Lippstadt der „Westfälischen Landes-Eisenbahn“ (WLE) sollte angesichts der vorhandenen Pendlerpotenziale weiterhin die Möglichkeit zur Wiederaufnahme der Personenbeförderung geprüft werden.
- 601 In der „Integrierten Gesamtverkehrsplanung“ des Landes NRW ist zudem noch die Strecke Bocholt - Rhede für eine Reaktivierung vorgesehen. Eine Potenzialstudie hat die Schienenwürdigkeit des Streckenabschnitts Bocholt - Coesfeld, insbesondere des Streckenabschnitts Bocholt - Borken, festgestellt und aus verkehrlicher Sicht den Abschnitt Bocholt - Borken zur Reaktivierung empfohlen. Sie wird deshalb ebenfalls als „Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr“ dargestellt. Um auch in Zukunft über Optionen für eine nachhaltige Mobilität verfügen zu können, sollten alle noch erhaltenen Schienenwege im Münsterland von Nutzungen freigehalten werden, die ihre Reaktivierung für einen schienengebundenen Verkehr unmöglich machen oder erschweren.
- 602 Das gesamte dem Nahverkehr dienende Schienennetz des Münsterlandes einschließlich seiner für den Personenverkehr reaktivierbaren Streckenabschnitte, die

VII.3

nur dem Güterverkehr dienenden Schienenstrecken sowie die wichtigsten Schnellbuslinien des Öffentlichen Personennahverkehrs sind in Erläuterungskarte VII-2 abgebildet.

4. Straßenverkehr

VII.4

Grundsatz 37: Leistungsfähige Ost-West-Verbindungen herstellen!

- 603 **Die Einbindung des Münsterlandes in das großräumig bedeutsame Straßennetz soll durch eine zügige Fertigstellung des 6-streifigen Ausbaus der A 1 sowie der für die Ost-West-Relation bedeutsamen Straßenverbindungen B 67 und B 51 bzw. B 64 verbessert werden.**

Erläuterung und Begründung:

- 604 Das im Regionalplan dargestellte Straßennetz gliedert sich in
- Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr, die vor allem einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch zwischen Oberzentren, großen Mittelzentren und Verdichtungsgebieten ermöglichen sollen,
 - Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr, die einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch zwischen Mittel- und Grundzentren untereinander und zwischen diesen und den Oberzentren ermöglichen sollen und
 - sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen, die nicht als Bundes- oder Landesstraßen klassifiziert bzw. in den entsprechenden Bedarfsplänen enthalten sind. Sie sollen Siedlungsbereiche sowie Einrichtungen und Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen an das übergeordnete Straßennetz anbinden; ihre Realisierung in einer folgenden Bedarfsplanung oder durch eine kommunale Maßnahme erscheint deshalb wünschenswert.
- 605 Bei den dargestellten Straßen handelt es sich um eine unter regionalplanerischen Kriterien getroffene Auswahl, in die alle Bundesautobahnen, in großem Umfang die Bundes- und Landesstraßen und in Einzelfällen auch Straßen in kommunaler Trägerschaft aufgenommen wurden.
- 606 Der Bau der bei Bundesfern- und Landesstraßen geplanten Maßnahmen – sofern sie nicht in der Baulast der Gemeinden oder des Kreises liegen – richtet sich nach Bedarfsplänen, die als Gesetze beschlossen und regelmäßig fortgeschrieben werden. Die aufgrund der Bedarfsplangesetze geplanten Maßnahmen sind im Netzzusammenhang dargestellt. In der zeichnerischen Darstellung sind die Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr sowie die Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr danach unterschieden,
- ob sie vorhanden, planfestgestellt, linienbestimmt oder in einer Grobtrasse darstellbar sind (durchgezogene Linien) oder
 - ob es sich um Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung handelt (unterbrochene Linien).
- 607 Die äußere Erreichbarkeit bzw. die Lagegunst einer Region hängt in hohem Maße von ihrer Einbindung in das großräumige Straßennetz ab, insbesondere in das Autobahnnetz. Das Plangebiet ist in nord-südlicher Richtung durch die Autobahnen A 1

VII.4

(deren weitgehender 6-streifiger Ausbau die notwendige Leistungsfähigkeit im Planungszeitraum herstellen wird), A 43 und A 31 sehr gut mit den norddeutschen Wirtschaftszentren und dem Rhein-Ruhr-Raum verbunden. Mit der zuletzt erreichten Fertigstellung des letzten Lückenschlusses im Zuge der B 54 ist auch die Verbindung des zentralen Münsterlandes mit der benachbarten niederländischen Region Twente und der Anschluss an das niederländische Autobahnnetz verbessert worden.

- 608 Probleme bereiten hingegen auf absehbare Zeit noch die unzureichenden Straßenverbindungen in der West-Ost-Relation. Zwar berühren mit der A 30 und der A 2 wesentliche Magistralen das Münsterland in seinen nördlichen bzw. südöstlichen Randbereichen; im zentralen Münsterland fehlt es jedoch nach wie vor an leistungsfähigen durchgängigen Straßenverbindungen in Richtung Westmünsterland (und weiter Richtung Niederrhein - Gelderland) bzw. Ostwestfalen. Daher ist es von großer Bedeutung, dass wichtige Elemente dieser Verbindungen, nämlich die in der Bedarfsplanung seit langem als vordringlich anerkannten Maßnahmen zum Ausbau der B 67 (Teilabschnitt Reken - Dülmen), der B 51 (Umgehungsstraße Münster und Teilabschnitt Münster - Telgte) und der B 64 (Ortsumgehungen Warendorf und Beelen) noch während der Laufzeit dieses Plans realisiert werden können.

Grundsatz 38: Verbindungsqualität durch Ortsumgehungen verbessern!

- 609 **Die Verbindungsqualität einiger überregional bzw. regional bedeutsamer Straßenverbindungen sollte durch den Bau von Ortsumgehungen verbessert werden.**

Erläuterung und Begründung:

- 610 Als weitere überregional bedeutsame Verbindungsachsen sind die B 475, die B 474 sowie die L 586 (Münster - Sendenhorst - Beckum) und die L 558 ("kleine Hollandlinie") zu nennen, deren Leistungsfähigkeit u. a. durch verschiedene Ortsdurchfahrten eingeschränkt sind. Deshalb kommt dem Bau der Ortsumgehungen Ennigerloh und Westkirchen im Zuge der B 475 große Bedeutung zu, ebenso den Ortsumgehungen Münster - Wolbeck, Sendenhorst - Albersloh und Sendenhorst im Zuge der L 586 sowie der (grenzüberschreitenden) Ortsumgehung Südlohn-Oeding im Zuge der L 558.
- 611 In Einzelfällen sollte aus regionalplanerischer Sicht auch die Leistungsfähigkeit einer „regional bedeutsamen Straßenverbindung“ durch die Schaffung von Ortsumfahrungen verbessert werden. Dies betrifft insbesondere eine Entlastungsstraße für Olfen und Seppenrade (Stadt Lüdinghausen) westlich der vorhandenen B 474, aber auch die Süd-umgehung Ostenfelde (Stadt Ennigerloh), die dazu beitragen könnte, dass Schwerverkehre von und zur Zentraldeponie des Kreises Warendorf bzw. vom und zum an der A 2 gelegenen Interkommunalen Gewerbegebiet AUREA (Rheda-Wiedenbrück/Oelde) sicherer und mit weniger Umweltbelastungen abgewickelt werden könnten. Auch die Westumgehung Burgsteinfurt (Stadt Steinfurt) gehört in diese Kategorie; hier geht es vor allem darum, für die auf die Fachhochschule und ihre Institute gerichteten Verkehre einen leistungsfähigen Anschluss an das großräumig bzw. überregional bedeutsame Netz herzustellen. Da die letztgenannten Vorhaben nicht in die prioritäre Stufe der Bedarfsplanung aufgenommen wurden, werden sie im Regionalplan als „sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen“ dargestellt. Mit dem gleichen Planzeichen wurden zusätzlich einige derzeit noch kommunale Stra-

ßen dargestellt, die in der raumordnerischen und verkehrlichen Realität die Funktion einer Straßenverbindung für den überregionalen oder regionalen Verkehr bereits übernommen haben, denen jedoch noch die (angestrebte) Umwidmung in eine höher klassifizierte Straße fehlt.

VII.4

VII.5

5. Binnenschifffahrt

Grundsatz 39: Wasserstraßen viel stärker nutzen!

- 612 **39.1 Der verkehrsgünstige Anschluss des Münsterlandes an das Wasserstraßennetz soll erhalten und in seiner Leistungsfähigkeit gesteigert werden. Die dazu erforderlichen Ausbaumaßnahmen sollen unter Berücksichtigung der landschaftlichen und ökologischen Belange in Anlehnung an Ziel 29 zügig durchgeführt werden.**
- 613 **39.2 In den an Wasserstraßen gelegenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen sind nach Möglichkeit Hafenanlagen vorzusehen. Um vor allem die Chancen des verstärkten Containertransports in der Binnenschifffahrt zu nutzen, sollten alle Häfen den ausgebauten Kanalprofilen und dem Verkehr mit größeren Schiffen angepasst werden.**

Erläuterung und Begründung:

- 614 Die Binnenschifffahrt ist ein besonders sicherer, kostengünstiger und umweltverträglicher Verkehrsträger. Da sie außerdem über bedeutende Kapazitätsreserven verfügt, soll sie in stärkerem Maße zur Bewältigung der wachsenden Güterströme in Anspruch genommen werden. Ihre systembedingten Vorteile bringt die Binnenschifffahrt zwar überwiegend bei den traditionell vorherrschenden Massengutverkehren zur Geltung; es ist aber erkennbar, dass sie – wenn die fahrwegtechnischen Voraussetzungen gegeben sind – auch in anderen Bereichen, insbesondere im Container- und Gefahrgutverkehr, größere Marktanteile erlangen und so z. B. zur Entlastung des Straßennetzes beitragen kann. Diese volkswirtschaftlich wichtige Aufgabe kann die Binnenschifffahrt aber nur dann erfüllen, wenn das Wasserstraßennetz den steigenden technisch-wirtschaftlichen Anforderungen entsprechend angepasst wird und die an Wasserstraßen gelegenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche über Häfen bzw. Schiffsanlegestellen verfügen.
- 615 Das Münsterland wird durch den Dortmund-Ems-Kanal und den Mittellandkanal erschlossen und mit den Räumen Osnabrück, Hannover, Magdeburg und Berlin sowie über die Weser mit Bremen und über den Elbe-Seitenkanal mit Hamburg verbunden. Der Dortmund-Ems-Kanal stellt darüber hinaus die Verbindung mit dem Seehafen Emden und – über den Rhein-Herne-Kanal bzw. den Wesel-Datteln-Kanal – mit dem Ruhrgebiet und dem Rheinstromgebiet her. Die Ausbauvorhaben am Dortmund-Ems-Kanal und am Mittellandkanal sind im Bundesverkehrswegeplan enthalten und werden gegenwärtig abschnittsweise umgesetzt.
- 616 Angesichts eines sehr ungünstigen Nutzen-Kosten-Verhältnisses und großer räumlicher Probleme bleibt die Realisierung der seit vielen Jahren angedachten direkten Wasserstraßenverbindung vom niederländischen Twentekanal zum nordwestdeutschen Wasserstraßennetz (Dortmund-Ems-Kanal bzw. Mittelland-Kanal) weiterhin sehr ungewiss.
- 617 Die im Plan dargestellten Häfen sind entweder in ihrer tatsächlichen Ausdehnung oder, wo dies aufgrund der geringen Ausdehnung nicht möglich ist, durch ein Symbol gekennzeichnet. Häfen mit einem beträchtlichen Ladungsaufkommen liegen in Münster (insbesondere Ölhafen Gelmer, Hafen der Raiffeisen Central Genossen-

VII.5

schaft sowie Stadthafen), Ladbergen und Ibbenbüren (Hafen Dörenthe am Dortmund-Ems-Kanal und Hafen Ibbenbüren am Mittellandkanal). Für den am Dortmund-Ems-Kanal geplanten GIB Münster-Amelsbüren sind im Hinblick auf den regionalplanerisch angestrebten wasserseitigen Umschlag ebenfalls Hafenanlagen dargestellt. Generell erfüllen also die Kanäle und Häfen des Münsterlandes wichtige Funktionen im Verkehrsnetz; dadurch bieten sie zugleich Industrie- und Gewerbebetrieben günstige Standortvoraussetzungen. Darüber hinaus kommt den Kanälen eine wachsende Bedeutung für Freizeit und Erholung zu.

- 618 Kanäle können generell auch zur Ableitung sowie zur Anreicherung von Grundwasser dienen. Bei ungedichteten Kanalprofilen, die sich in einem Grundwassergewinnungsgebiet befinden, kann dies zu Beschränkungen von Schmutz- und Regenwassereinleitungen führen.

VII.6

6. Luftverkehr

Grundsatz 40: Luftverkehrsanbindung sichern, Flughafen für die Regionalentwicklung nutzen!

- 619 **40.1 Die Anbindung des Münsterlandes an das nationale und internationale Luftverkehrsnetz ist im Interesse der angestrebten wirtschaftlichen Entwicklung zu sichern und weiter zu verbessern. Dabei sind die Belange des Schutzes der Bevölkerung vor Fluglärm sowie des Umwelt- und Naturschutzes zu berücksichtigen.**
- 620 **40.2 Der Internationale Verkehrsflughafen Münster-Osnabrück soll in seiner Leistungsfähigkeit und Attraktivität weiter gestärkt werden. Zu den wichtigsten Elementen zählen dabei die Verlängerung der Start- und Landebahn, die Verbesserung der Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln (siehe Abschnitt VII.3) und die weitere Realisierung des Gewerbegebiets „AirportPark FMO“ (siehe Ziel 19.1).**
- 621 **40.3 Für die Allgemeine Luftfahrt ist unter Berücksichtigung konkurrierender Ansprüche des übrigen Luftverkehrs und der Belange des Freizeit- und Erholungssektors sowie des Umwelt- und Naturschutzes ein dem Verkehrsbedarf entsprechendes Flugplatzsystem vorzuhalten.**

Erläuterung und Begründung:

- 622 Das Münsterland hat durch den Internationalen Verkehrsflughafen Münster/Osnabrück (FMO) auf dem Gebiet der Stadt Greven Anschluss an das deutsche und das internationale Luftverkehrsnetz. Der Flughafen ist für die großräumige Erreichbarkeit des Plangebiets, aber auch der angrenzenden nordrhein-westfälischen, niedersächsischen und niederländischen Gebiete von herausragender Bedeutung und darüber hinaus als attraktiver Standortfaktor strukturpolitisch von großem Gewicht. Die geplante Verlängerung der Start- und Landebahn und die Realisierung des an den Flughafen angrenzenden Gewerbe- und Dienstleistungsparks „AirportPark FMO“ werden diese Qualität noch erhöhen.
- 623 Die Erreichbarkeit des FMO durch öffentliche Verkehrsmittel ist – trotz der teilweisen Einbeziehung des Flughafens in das Bus-Liniennetz und ergänzender Shuttle-Angebote – nach wie vor verbesserungswürdig. Deshalb soll mit dieser Planung die Grundlage für eine Anbindung des FMO an das Schienennetz gelegt werden (siehe Abschnitt VII.3).
- 624 Der Verkehrslandeplatz Stadtlohn-Vreden hat – wie auch der Verkehrslandeplatz Münster-Telgte – neben seiner Bedeutung als Standort für die Allgemeine Luftfahrt auch eine Funktion als regionaler Schwerpunkt für den Geschäftsreiseluftverkehr.
- 625 Die Landeplätze Rheine-Eschendorf, Borkenberge und Borken-Hoxfeld dienen überwiegend der Allgemeinen Luftfahrt. Die Entwicklungsmöglichkeiten des Landeplatzes Rheine-Eschendorf sind durch seine Nähe zur Wohnbebauung der Stadt Rheine begrenzt.

7. Radverkehr

VII.7

Grundsatz 41: Radwegenetz kontinuierlich ausbauen!

- 626 **Zur Förderung der individuellen und zudem ökologisch vorteilhaften Mobilität soll das vom Kraftfahrzeugverkehr getrennte inner- und zwischenörtliche Radwegenetz im Planungsraum gesichert und ausgebaut werden. Durch die Schaffung geeigneter Verknüpfungen und Übergänge („Bike-and-ride“) sollen alle Möglichkeiten genutzt werden, dass der Radverkehr zu einer besseren Flächenschließung des Öffentlichen Personennahverkehrs beitragen kann.**

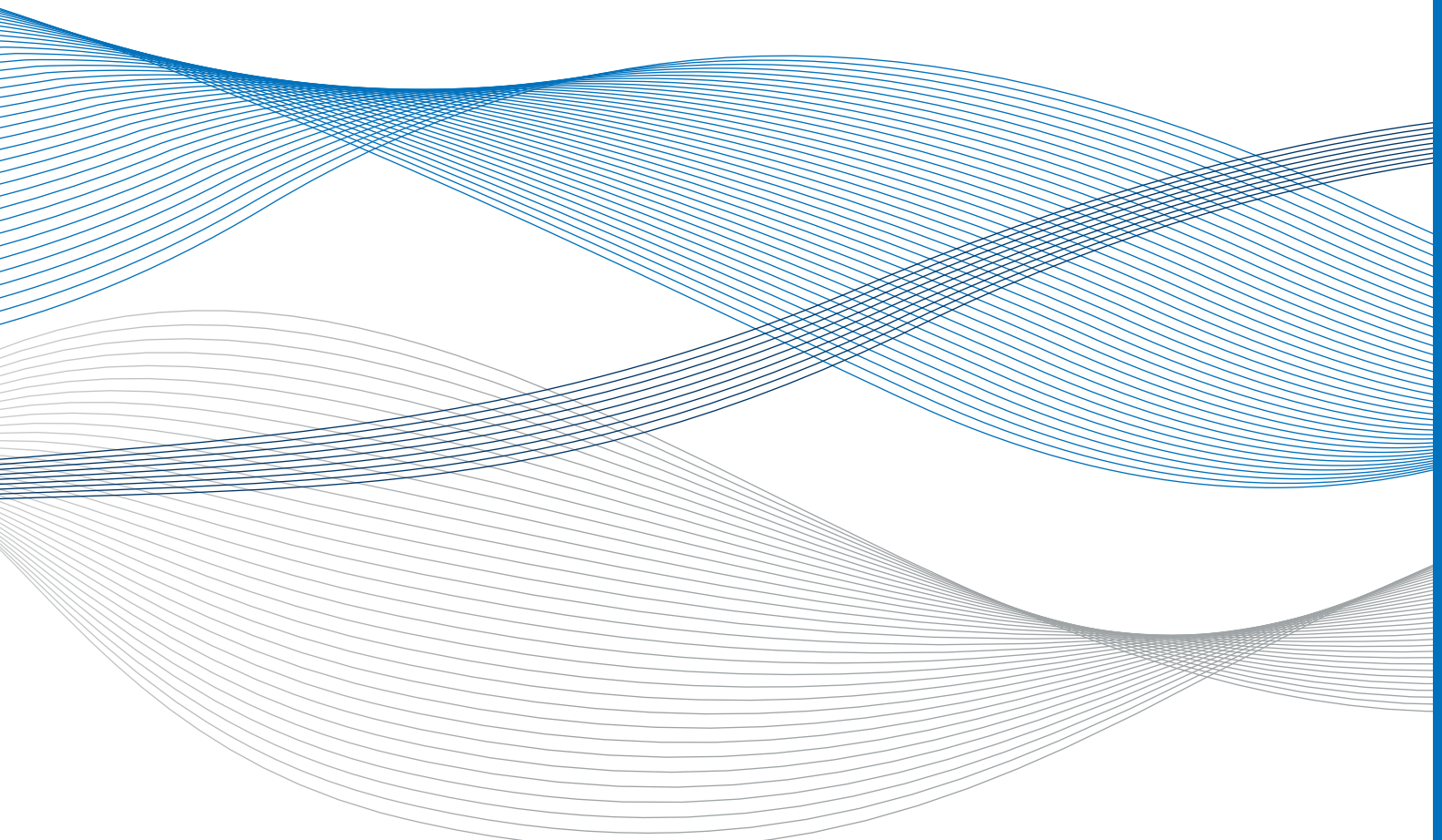
Erläuterung und Begründung:

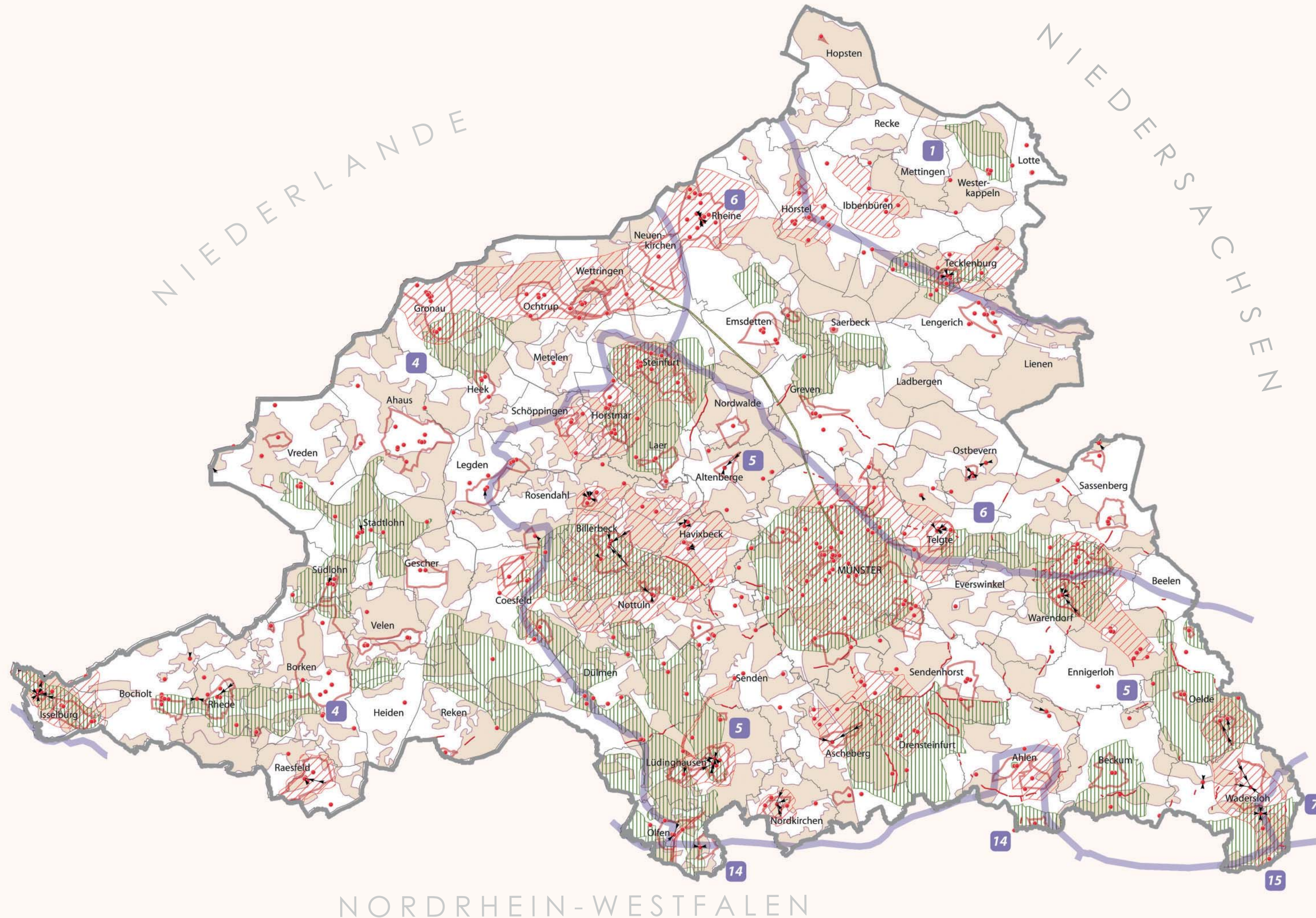
- 627 Im Münsterland ist die Nutzung des Verkehrsmittels Fahrrad – topografisch begünstigt – überdurchschnittlich ausgeprägt. Das gilt sowohl für die Wege, die von der Wohnbevölkerung zu alltäglichen Zwecken zurückgelegt werden (z. B. zum Arbeits- oder Ausbildungsplatz und zur Freizeiterholung), wie auch für die Aktivitäten, die von Touristen in der Region unternommen werden.
- 628 Im Hinblick auf die zahlreichen Vorteile dieser Mobilitätsform und in Übereinstimmung mit den entsprechenden Wünschen der regionalen Bevölkerung und der die Region aufsuchenden Erholungssuchenden und Touristen ist das Netz der Radwege inner- wie zwischenörtlich kontinuierlich ausgebaut und verbessert worden. Auch wenn der Regionalplan wegen der in seinem Maßstab eher als gering einzustufenden Raumbedeutsamkeit des Radverkehrs keine Darstellungen des Wegenetzes enthält, ist es ein regionalplanerisches Anliegen, das Gewicht dieser Mobilitätsform bei der Steuerung der Raumnutzungen zur Geltung zu bringen.



Kapitel VIII

Erläuterungskarten





Kulturlandschaften

Kulturlandschaften (KL)

Kulturlandschaften in Nordrhein-Westfalen

- | | |
|-----------------------------|--------------------------------------|
| 1 TECKLENBURGER LAND | 7 PADERBORN - DELBRÜCKER LAND |
| 4 WESTMÜNSTERLAND | 14 RUHRGEBIET |
| 5 KERNMÜNSTERLAND | 15 HELLWEGBÖRDEN |
| 6 OSTMÜNSTERLAND | |

Bedeutame Kulturlandschaftsbereiche (KLB)

Darstellung	Fachsicht
	Archäologie
	Denkmalpflege
	Landschaftskultur

Bedeutame Orte und Sichtbeziehungen

Darstellung	Fachsicht
	Flächen mit potentiell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte
	Kulturlandschaftsprägende Orte und Objekte
	Kulturlandschaftsprägende Objekte
	Sichtbeziehungen

Erläuterungen siehe:

Anlage: Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

Maßstab 1 : 350 000



Quelle: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag Landschaftsverband Westfalen - Lippe 2012
<http://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft>

Bekanntmachung 27.06.2014

Anlage zur Erläuterungskarte II-1 – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

Quelle: Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland, Download unter: <http://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft>.

Hinweise: Die im Folgenden enthaltenen Nummerierungen beziehen sich auf den Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag. Die Namen der Siedlungen entsprechen denen auf der Topographischen Karte 1 : 50.000.

Kulturlandschaften und ihre Abgrenzung	Kulturlandschaftscharakter	Leitbilder
<p>KL 1 Tecklenburger Land KL 4 Westmünsterland KL 5 Kernmünsterland KL 6 Ostmünsterland</p>	<p>Die Kulturlandschaften 1, 4, 5 und 6 sind eng verwandt und weisen in weiten Teilen dieselben charakteristischen Merkmale auf. Ihre Abgrenzungen sind relativ ausgedehnte Grenzsäume.</p> <p>Deshalb können für diese aus pragmatischen Gründen gemeinsame Leitbilder und Grundsätze formuliert werden.</p> <p>Im Anschluss werden differenzierte Aussagen zu den einzelnen Kulturlandschaften getroffen.</p>	<p>Schutz, Erhalt und Pflege der Boden- und Baudenkmäler, Schutz der bedeutsamen Stadt- und Ortskerne, Erhalt und Pflege der historisch überlieferten Sichtbeziehungen.</p> <p>(Aus archäologischer Sicht ist festzuhalten, dass kein Teil des Plangebietes als archäologisch unbedeutend auszugliedern ist.)</p> <p>Obertägige Bodendenkmäler (Wallburgen, Grabhügel, Bergbaurelikte, Landwehren oder Kanäle) sind landschaftsprägend. Zeugnisse vergangener Landwirtschaftstechniken sind Wölbäcker und Kampfluren. Ihr Erhalt ist ein wichtiges Anliegen der Bodendenkmalpflege.</p> <p>Eine Intensivierung der Landwirtschaft birgt für die Bodendenkmäler ein Konfliktpotenzial, das vermieden werden muss.</p> <p>Obertägige Bodendenkmäler (Wallburgen, Landwehren) sind gefährdet durch forstliche Nutzungen und Abbautätigkeiten.</p> <p>Eine starke Einbindung der Bodendenkmalpflege in forstwirtschaftliche Abläufe ist gewünscht. Die Ausweisung und der Betrieb von Steinbrüchen und anderen Abgrabungen sollen konfliktarm erfolgen.</p> <p>Bereiche mit guter Erhaltung der archäologischen und archäobotanischen Substanz sind z. B. Flussauen, Dünen und Eschgebiete sowie die wenigen noch vorhandenen Moorgebiete. Sie sind dies aufgrund ihrer Überdeckung und Bewahrung alter Geländeoberflächen sowie ihres Wasserhaushaltes. Wichtiges Ziel der Bodendenkmalpflege ist die Bewahrung</p>

Kulturlandschaften und ihre Abgrenzung	Kulturlandschaftscharakter	Leitbilder
		<p>dieser Bereiche mit ihrer Archivfunktion.</p> <p>Es ist auf den Erhalt bzw. die Wiederherstellung von natürlichen Grundwasserständen zu dringen.</p> <p>Flussterrassen sind archäologisch wertvolle Fundlandschaften. In allen vor- und frühgeschichtlichen Zeiten waren sie bevorzugtes Gebiet für Siedlungstätigkeiten. Sie sind durch Sandabbau gefährdet.</p> <p>Eine enge Abstimmung ist vor allem mit den Abbaubetrieben notwendig.</p> <p>Gerade unbekannte Bodendenkmäler sind gefährdet. Vor der Umsetzung von Planungen sind daher intensive Prüfungen der Kultur- und Sachgüter notwendig.</p> <p>Eine enge Abstimmung ist vor allem mit den Abbaubetrieben notwendig.</p> <p>Der Boden wirkt wie ein archäologisches Archiv, das durch Bodenerosion gefährdet ist.</p> <p>Zur Minimierung der Bodenerosion sind bodenschonende Bearbeitungsweisen nötig.</p> <p>Im Umfeld von Eschlagen sind Einzelhöfe und Drubbel platziert. Diese altbesiedelten Bereiche weisen eine typische (siehe Kapitel 3) Wegestruktur auf.</p> <p>Im Gegensatz sind ehemalige Moore und Heiden relativ gering besiedelt und weisen typische Erschließungsstrukturen (Wege, Gräben) auf. Diese Strukturen werden durch Gehölze nachgezeichnet.</p> <p>Die Siedlungs-, Nutzungs- und Vegetationsstrukturen sind in ihrer charakteristischen Ausbildung zu erhalten und zu berücksichtigen. Insbesondere die Gegensätze zwischen den Räumen, die verschiedene Zeitepochen widerspiegeln, sind erhaltenswert.</p> <p>Die historisch gewachsene, persistente Nutzungsstruktur der bäuerlichen Kulturlandschaft drückt sich in der Wald-</p>

Kulturlandschaften und ihre Abgrenzung	Kulturlandschaftscharakter	Leitbilder
		<p>Offenlandverteilung aus Feldgehölze, Baumreihen und -gruppen, Kopfbäume, Wallhecken, Obstbäume und Hecken, alte Eichen an Höfen, Wegen und im Grünland sind sichtbarer Ausdruck. Sie lässt an einen Englischen Landschaftsgarten denken und wird oft „Münsterländer Parklandschaft“ genannt.</p> <p>Der Erhalt dieser Vegetationselemente und ihrer Anordnung ist unabdingbar für die Erhaltung dieses Landschaftscharakters. Ihr Erhalt und ihre Pflege sind von großer Bedeutung und müssen gewährleistet sein. Rechtzeitig sollen Nachfolgegehölze gepflanzt werden.</p> <p>Typische Bestandteile der „Münsterländer Parklandschaft“ sind große Bauernhöfe mit ihrem hofnahen Grünland, kleine Kotten, vereinzelte Gräftenhöfe und Herrenhäuser mit ihren Gärten.</p> <p>Ihre typische Einzellage, bzw. gruppierte Anordnung sollen erhalten bleiben.</p> <p>Zu den charakteristischen Elementen gehören auch Obstwiesen und -weiden.</p> <p>Pflegeschnitte und Nachpflanzungen sollen erfolgen.</p> <p>Eschbereiche sind seit Jahrhunderten relativ intensiv landwirtschaftlich genutzt. Sie zeichnen sich durch Offenheit und Gehölzarmut aus.</p> <p>Dieser spezifische Landschaftscharakter soll berücksichtigt werden.</p> <p>Plaggenesche sind schutzwürdige anthropogene Böden. Ihnen kommt eine besondere Aufmerksamkeit zu.</p> <p>Reste von Feuchtwiesen, Hochmooren und Heiden überliefern historische Landschaftsbilder. Ihr Charakter soll Berücksichtigung finden.</p> <p>In der ebenen bis flachwelligen Landschaft wirken neue technische Bauwerke sehr weit. Dieser Tatsache soll gebührend bei der Planung von z. B. Windkraftanlagen oder Richtfunkmasten Rechnung getragen werden.</p>

Kulturlandschaften und ihre Abgrenzung	Kulturlandschaftscharakter	Leitbilder
		<p>Größere Waldstücke und auch kleinere Wälder sind oft historische Waldstandorte. Ihre Ausdehnung ist erhaltenswert.</p> <p>Die Bewirtschaftung als Niederwald hat zu typische Waldbildern geführt (z. B. Erlenbruchwälder in den Niederungen und Buchenwälder im Teutoburger Wald), die mit Aufgabe dieser Forstmethode verschwinden.</p> <p>Änderungen im Nutzungsgefüge können zur Aufgabe von landwirtschaftlichen Flächen führen und Aufforstungen ermöglichen oder notwendig machen. Eine Fortsetzung der Niederwaldbewirtschaftung im Rahmen der Brennholzgewinnung oder der Erzeugung nachwachsender Rohstoffe (Pelletsherstellung) ist zu erwägen.</p> <p>Viele Einzelhöfe, Hofgruppen, Drubbel und Kleinsiedlungen sind nahezu in ihrer historischen räumlichen Verteilung erhalten. Die Gehöfte haben oft noch ihre traditionelle Ausformung. Hofgebäude weisen die regionaltypische Bauweise auf.</p> <p>Neue Siedlungen und Bauten berücksichtigen das Siedlungsmuster, die vorhandene Bausubstanz und regionale Baumaterialien.</p> <p>Das historisch gewachsene Siedlungsmuster soll weiter verfolgt werden und auch in Zukunft die traditionelle Siedlungsweise abbilden. Gewerbegebiete, Neubausiedlungen, Windparks, Solar- und Photovoltaikanlagen oder andere raumwirksame Vorhaben können Einzelhöfe und Hofgruppen bedrängen.</p> <p>Entsprechende Planungen respektieren den Charakter der Dörfer und Städte.</p> <p>Hofstellen und Gebäude im Außenbereich können besonders kulturlandschaftsprägend sein. Sie erfahren Unterstützung bei einer gestaltwerterhaltenden Umnutzung.</p> <p>Erhaltene Kirhdörfer zeichnen sich häufig durch Kirchringe aus. Diese werden von Gebäuden gebildet, die im späten Mittelalter ringförmig um die Kirche angelegt wurden.</p>

Kulturlandschaften und ihre Abgrenzung	Kulturlandschaftscharakter	Leitbilder
		<p>Die Kirchringe sollen erhalten und gepflegt werden. Gegebenfalls ist die maßstäbliche Schließung durch Neubauten angezeigt.</p> <p>Dem Erhalt der Ortsränder kommt große Bedeutung zu. Daher sollten Neubauvorhaben diese Ortsränder und die Maßstäblichkeit der vorhandenen Bebauung einhalten. Die denkmalpflegerisch bedeutsamen Ortsränder sind darüber hinaus von technisch-industriellen Überprägungen (z.B. Solarfreiflächenanlagen, Windkraftanlagen) freizuhalten.</p> <p>Schlösser, Herrenhäuser, Klöster, Burgen oder ähnliche Bauwerke können Orte mit funktionaler Raumwirksamkeit sein. Ablesbare Spuren ihrer funktionalen Bezüge in den Raum (z. B. Alleen, Wege, Waldflächen, Baumartenzusammensetzung, Teiche, ehemals abhängige Höfe und Dörfer) sind zu berücksichtigen. Bei Veränderungen in der Umgebung ist die funktionale Raumwirksamkeit vertieft zu untersuchen und zu beachten.</p> <p>Der Verlust dieser Raumbezüge kann ein Baudenkmal wesentlich beeinträchtigen. Von daher bedarf es im Vorfeld der Untersuchung der funktionalen Raumbezüge.</p> <p>Einige der Baudenkmäler (z. B. Herrenhäuser, Hofstellen, Mühlen und Gutsanlagen) werden in ihrem Charakter unter anderem durch ihre Solitärstellung bestimmt.</p> <p>Die Solitärstellung von Baudenkmalern gilt es zu erhalten, da diese als ein wichtiger Bestandteil der denkmalkonstituierenden Merkmale angesprochen werden kann.</p> <p>Um die Sichtbeziehung auf Baudenkmäler langfristig zu gewährleisten, sind die vorgelagerten Flächen von einer Bebauung freizuhalten. Diese Flächen können landwirtschaftlich genutzt werden. Auf den Erhalt der bäuerlichen Kulturlandschaft mit ihren typischen landwirtschaftlich genutzten Flächen ist in diesen Bereichen besonders zu achten.</p> <p>Die Umgebung der Baudenkmäler wird mit einbezogen (dargestellt als situative Sichtbereiche).</p>

Kulturlandschaften und ihre Abgrenzung	Kulturlandschaftscharakter	Leitbilder
		<p>Nicht nur Baudenkmäler, sondern auch Gebäudekomplexe und Stadtsilhouetten sind durch Sichtbeziehungen in der Kulturlandschaft markant wahrnehmbar.</p> <p>Erhaltene historische Sichtbeziehungen sind frei zu halten. Nicht mehr vorhandene historische Sichtbeziehungen könnten reaktiviert werden. Situative Sichtbeziehungen werden im Hinblick auf anstehende Planungen konkretisiert.</p> <p>Der Erhaltung der bedeutsamen historischen Stadt- und Ortskerne sowie der teilweise leer stehenden Kloster- und Gutsanlagen sowie Herrenhäuser ist ein aktives Leerstandsmanagement förderlich.</p> <p>In der historischen Kulturlandschaft finden sich zahlreiche Spuren menschlichen Handelns. Es kann sich dabei um bedeutende Kulturlandschaftselemente handeln, wie z. B. Jagdsterne, Hohlwege, Tierparks, Heckenlandschaften, Kanäle, Mühlengräben, Stauwehre, historische Nutzgärten, Parkanlagen oder Alleen.</p> <p>Ihre Bedeutung bedarf der Bewertung und Einbeziehung insbesondere bei raumbedeutsamen Planungen.</p> <p>Sakrale Kleinarchitekturen wie Kapellen und Bildstöcke prägen die Kulturlandschaft. Sie sind Zeichen des christlichen Bekenntnisses. Sie sind mit ihrem Umfeld zu erhalten.</p> <p>Befestigungsanlagen und Gräften sind typische Elemente im Münsterland. Sie bedürfen der Erhaltung und Pflege.</p> <p>Viele mittelalterliche Stadt- und Burganlagen nutzen die günstige topografische Situation der Höhen- oder Hanglage. Nur wenn diese Lagen, besonders die Hangkanten auf Dauer freigehalten werden, bleibt die Genese sichtbar.</p> <p>Die Zerstörungen des Zweiten Weltkrieges haben Neuplanungen notwendig gemacht. Es gilt, diese Wiederaufbauleistungen zu würdigen und in die Planungen mit einzubeziehen.</p>
KL 1 Tecklenburger Land Die Kulturlandschaft Tecklenburger	Den flachen Nordwesten charakterisieren geringwertige	Für das Tecklenburger Land gelten insbesondere die Aussa-

Kulturlandschaften und ihre Abgrenzung	Kulturlandschaftscharakter	Leitbilder
<p>Land umfasst den nördlichen Teil des Kreises Steinfurt.</p> <p>Die deutlich nach Norden auf Niedersachsen orientierte Kulturlandschaft 1 ist zwar in sich durchaus uneinheitlich, gegenüber den südlich benachbarten Landesteilen Westfalens allerdings kulturgeschichtlich ebenso deutlich abgegrenzt wie naturräumlich durch den steilen Kamm des Teutoburger Waldes (Osning).</p> <p>Durch sie verläuft die Grenze zwischen dem norddeutschen Tiefland und dem Mittelgebirgsraum.</p>	<p>Sandböden und großflächig vermoorte Niederungen, wohingegen der hügelige Südosten morphologisch abwechslungsreicher gestaltet ist. Im Norden des Höhenzuges Teutoburger Wald liegt die Schafbergplatte mit ertragreichen Braunerden und zahlreichen Bodenschätzen (Steinkohle, Eisenerze, Sandstein und Ton). Außerhalb der bewaldeten Mittelgebirgsrücken und der vermoorten Tieflandflächen dominiert der Ackerbau.</p> <p>Archäologische Funde – v. a. aus den Steinzeiten – bilden in Verbindung mit den Mooren ein bedeutendes Bodenarchiv. Die Nutzungs- und Kultivierungsgeschichte ehemaliger Hochmoore ist zum Teil noch ablesbar.</p> <p>Das Tecklenburger Land ist ein Streusiedlungsgebiet mit Kirchdörfern (Merkmal Kirchringbebauung) und Dorfsiedlungen, einzelnen Klöstern, Stiften und herrschaftlichen Gebäuden. Vor der hochmittelalterlichen Tecklenburg, Hauptsitz des gleichnamigen Grafengeschlechts, entwickelte sich die Stadt an einem Pass über den Teutoburger Wald. Der historische Baubestand wird durch den Fachwerkbau mit städtischem Dielenhaus und niederdeutschem Hallenhaus geprägt.</p> <p>Typische Kulturlandschaftselemente sind Plaggenesche, Wallhecken, Hecken, Baumreihen und Hofbäume. Ein regionalspezifisches Merkmal stellen zudem frühmittelalterliche Steingrabhügel dar. Ebenfalls charakteristisch sind Befestigungsanlagen, durch die von der Bronzezeit bis ins Hochmittelalter Passstraßen kontrolliert und geschützt wurden.</p> <p>Die bergmännische Gewinnung und Weiterverarbeitung der Bodenschätze hat im Südosten Relikte in großer Zahl hinterlassen. Auf den seit dem Mittelalter betriebenen Kalkabbau im Teutoburger Wald geht die ansässige Zement- und Kalkindustrie zurück. Standorte des historischen und auch des neuzeitlichen Steinkohlenabbaus mit entsprechender Infrastruktur und Bergmannskolo-</p>	<p>gen zu Räumen, die durch Plaggenesche geprägt sind, und zu ehemaligen und bestehenden Heiden und Mooren sowie folgendes:</p> <p>Charakteristische Bodendenkmäler sind Höhenburgen. Neben ihrer Erhaltung ist auch die Ablesbarkeit ihrer Funktion in Bezug auf den Raum und das Verkehrswegenetz zu berücksichtigen.</p> <p>Die Dynamik der bergbaulichen Entwicklung im 19. und 20. Jahrhundert spiegelt sich im Siedlungsmuster um Ibbenbüren wider. Dieser typische Aspekt des Tecklenburger Landes ist bei der Weiterentwicklung des Raumes zu berücksichtigen.</p> <p>Charakteristische Merkmale des Bergbaus im Bereich der Schafbergplatte sind Bergbaupingen, Mundlöcher, Bergehalden, Steinbrüche u. a.. Sie sind zu erhalten. Eine Vermittlung der vielfältigen Zeugnisse des Bergbaus ist als Beitrag zur regionalen Identitätsstiftung angebracht.</p> <p>Das Tecklenburger Land weist baukulturelle Gestaltwerte (z. B. die Verwendung des dortigen Sandsteins) auf. Diese sind bei der Weiterentwicklung der Ortskerne und Siedlungsflächen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Bewirtschaftung als Niederwälder hat typische Waldbilder (z. B. im Teutoburger Wald) erzeugt, die mit Aufgabe dieser Forstmethode verschwinden.</p> <p>In ausgewählten Bereichen sollten weiterhin Wälder durch Aufden-Stock-Setzen bewirtschaftet werden (Nutzung als Brennholz, Erzeugung von Holzpellets).</p>

Kulturlandschaften und ihre Abgrenzung	Kulturlandschaftscharakter	Leitbilder
	nien finden sich auf dem Schafberg.	
<p>KL 4 Westmünsterland</p> <p>Die Kulturlandschaft 4 betrifft im Plan- gebiet mit dem Kreis Borken den west- lichen und südwestlichen Teil des ehemaligen Fürstbistums Münster; eingeschlossen waren die beiden ehemals reichsunmittelbaren Herr- schaften Anholt und Gemen (Ortsteile Gronau, Gemen, Isselburg und Werth).</p> <p>Die überwiegend flache Kulturland- schaft 4 ist weitgehend identisch mit der naturräumlichen Landschaft Westmünsterland und speziell hin- sichtlich der Bodenbeschaffenheit (arme Sandböden) deutlich abgesetzt gegen die fruchtbaren Klei-(Lehm-)böden der östlich angrenzenden Kul- turlandschaft 5 „Kernmünsterland“. Während die Grenze nach Westen zu den Niederlanden und zum Nieder- rhein weniger naturräumlich als territorial- und religionsgeschichtlich bedingt ist, bildet im Süden die Lippe eine gleichermaßen naturräumlich wie kul- turgeschichtlich markante Grenze zur Kulturlandschaft 14, dem heutigen „Ruhrgebiet“, dessen unmittelbar süd- lich der Lippe gelegener Teil historisch als Vest Recklinghausen zum Fürst- bistum Köln gehörte. Die Kulturland- schaft 4 ist durch deutliche wirtschaft- liche und kulturräumliche Bezügen zu den Niederlanden charakterisiert.</p>	<p>Das Westmünsterland ist eine landwirtschaftlich genutz- te, waldarme Kulturlandschaft. Die Böden des flachen bis sanft gewellten Geländes sind nährstoffarm und sandig. Die ehemals ausgedehnten Moorlandschaften sind nur in Resten vorhanden und bilden wichtige archäobotanische Archive. Unter den archäologischen Hinterlassenschaften des Westmünsterlandes sind steinzeitliche Rast- und Bestattungsplätze am Rande von Mooren oder Dünengebieten ebenso hervorzuheben wie große bronze- und eisenzeitliche Brandgräberfelder und frühmittelalterliche Friedhöfe.</p> <p>Weit verstreute Einzelhöfe und zahlreiche Siedler- und Kleinbauernstellen prägen das Bild. Die Landschaft ist durch Bachläufe, Hecken, Baumreihen, kleine Feldge- hölze und Wälder in Teilen reich gegliedert. Als Wind- schutz und Holzlieferanten sowie als Begrenzung der Kampfluren und Weiden angelegte Hecken bestimmen vielerorts die Landschaft.</p> <p>Folgende Siedlungsmuster sind besonders charak- teristisch: Überwiegend im Norden liegen entlang der Was- serläufe auf den höher gelegenen Bach- und Flusster- rassen die Ackerflächen, denen ein Band aus Hofstellen, kleinen Waldflächen und kleineren Kämpfen folgt. Auf den trockenen Kreidehöhen finden sich dagegen die großen, fast baum- und strauchlosen Eschflächen, be- gleitet von einem breiten Streifen, in dem die Hofstellen mit zugehörigem Grünland, Obstweiden und Bauern- wäldchen liegen. Typisch sind auch Drubbel, drei bis acht Höfe, die mit ihren Eschflächen eine kulturland- schaftliche Einheit bilden.</p> <p>Ein Gestaltungsmerkmal vieler Gebäude ist der rote Backstein und die rote Dacheindeckung.</p>	<p>Aussagen zu Räumen, die durch Plaggenesche geprägt sind, und zu ehemaligen und bestehenden Heiden und Mooren so- wie folgendes:</p> <p>Das Westmünsterland weist baukulturelle Gestaltwerte (z. B. die Verwendung des roten Ziegels) auf. Diese sind bei der Weiterentwicklung der Ortskerne und Siedlungsflächen zu berücksichtigen.</p>

Kulturlandschaften und ihre Abgrenzung	Kulturlandschaftscharakter	Leitbilder
	<p>Das Westmünsterland weist eine hohe Anzahl von Herrschaftssitzen, in der Regel mittelalterlichen Ursprungs, auf. Oftmals bildeten sie die Keimzelle einer Siedlung und wurden zum Teil in der frühen Neuzeit zu barocken Schlössern ausgebaut. Die tradierte katholische Konfessionszugehörigkeit manifestiert sich bis heute in der großen Anzahl von Bildstöcken, Hof- und Wegekreuzen sowie dem Bestand an spätromanischen und gotischen Hallenkirchen mit charakteristischen mittelalterlichen Wehrtürmen.</p> <p>Das Westmünsterland bietet kulturlandschaftliche Bezüge zu den Niederlanden, z. B. durch die im Westen anzutreffenden Relikte der Textilindustrie.</p>	
<p>KL 5 Kernmünsterland</p> <p>Kulturlandschaft 5 umfasst hauptsächlich Gebiete des ehemaligen Fürstbistums Münster. Dazu gehören neben der Stadt Münster als Oberzentrum (bis auf deren nordöstliche Ortsteile) der gesamte heutige Kreis Coesfeld und der größere Teil des Kreises Warendorf (außer Ostbevern, Sassenberg, den nördlichen Teilen von Telgte Warendorf und Beelen, Teile der Stadt Ahlen sowie Teilen von Wadersloh) sowie Teile des Kreises Steinfurt (Kommunen Altenberge, Horstmar, Laer, Nordwalde, Teile von Burgsteinfurt).</p> <p>Die Abgrenzung erfolgte überwiegend aufgrund der naturräumlichen Struktur, insbesondere dem Vorkommen von schweren lehmigen und tonigen Böden („Klei“). Im Süden bildet die Lippe eine gleichermaßen naturräumliche</p>	<p>Das Kernmünsterland ist ein überwiegend ebenes bis flach hügeliges Gelände. Größere Erhebungen bis etwa 180 m NN liegen v. a. im Nordwesten und Osten. Das Kernmünsterland grenzt sich durch seine lehmhaltigen, fruchtbareren Böden („Kleimünsterland“) von dem umgebenden „Sandmünsterland“ ab. In dieser waldarmen, ackerbaulich genutzten Landschaft entstand der Begriff der „Münsterländischen Parklandschaft“. Die kleinen Wälder und Hecken bilden die Kulisse für weite Blicke auf Hofstellen mit Hofbäumen, hofnahem Grünland oder Obstweiden sowie die Fluss- und Bachniederungen mit Ufergehölzen. Die Heckendichte ist jedoch gegenüber den Nachbarlandschaften deutlich reduziert. Typisch sind auch größere Waldflächen auf den Hügeln.</p> <p>Das Kernmünsterland ist ein Streusiedlungsgebiet mit Einzelhöfen und Eschsiedlungen. Um die Kirchen, die eine große Fernwirkung haben, bildeten sich dichtere Ortslagen heraus. Ab 1800 kam eine große Anzahl Kötter- und Heuerlingshäuser hinzu. Im frühen 20. Jh. wurden unter Einfluss der Münsterländer Barockarchitektur neue charakteristische Hoftypen entwickelt.</p>	<p>Für das Kernmünsterland gelten insbesondere die Aussagen zu intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen und folgendes:</p> <p>Charakteristisch für das Kernmünsterland sind Landwehren als Zeugnisse mittelalterlicher Verteidigungspolitik.</p> <p>Hier ist nicht nur auf den Erhalt einzelner Teilstücke zu achten, sondern auf die Berücksichtigung der Landwehren als ganzheitliches System linearer Strukturen.</p> <p>Das Kernmünsterland weist baukulturelle Gestaltwerte (z. B. die Verwendung des Baumberger Sandsteins) auf. Diese sind bei der Weiterentwicklung der Ortskerne und Siedlungsflächen zu berücksichtigen.</p>

Kulturlandschaften und ihre Abgrenzung	Kulturlandschaftscharakter	Leitbilder
<p>wie auch eine aufgrund der Territorialgeschichte kulturhistorische Grenze, die seit der Reformation zugleich eine Konfessionsgrenze darstellt.</p>	<p>Typisch ist die Umgrüftung von Höfen und Adelssitzen. Letztere waren oft mit einer Vorburg für die Wirtschaftsgebäude sowie mit Parkanlagen versehen. Zahlreiche mittelalterliche Stadtgründungen, Landwehren, Klöster und Stifte sind Bestandteil der Kulturlandschaft. Münster ist ein großstädtischer Solitär und das traditionelle Zentrum von Verwaltung und Kirche für ein weites Umland. Eine fränkische Missionarssiedlung war die Keimzelle des 805 gegründeten Bistums und der späteren Stadt. Im 19. Jh. wurde Münster zum Militärstandort ausgebaut. Der Wiederaufbau der im Zweiten Weltkrieg zu 90% zerstörten Stadt wird als eine der großen Leistungen des Nachkriegsstädtebaus bewertet.</p> <p>Viele historische Wind- und Wassermühlen sind als vorindustrielle Gewerberelikte erhalten. Im Süden um Ascheberg und Ahlen findet sich ein umgrenztes Areal ehemaligen Strontianitabbaus. In den Baumbergen, die sich seit dem späten 19. Jh. zu einem Naherholungsgebiet entwickelten, wurde der in der Architektur verwendete Kalkstein abgebaut.</p>	
<p>KL 6 Ostmünsterland</p> <p>Kulturlandschaft 6 umfasst im Planungsgebiet die östlichen Ortsteile der Stadt Münster als Oberzentrum, Teile der Kreise Steinfurt und Warendorf.</p> <p>Für die Abgrenzung der Kulturlandschaft 6 sind primär naturräumliche Voraussetzungen und in deren Folge ähnliche wirtschaftliche Entwicklungen entscheidend.</p> <p>Das östliche Sandmünsterland umfasst die Niederungen der Ems und den Landschaftsraum bis zum Teutoburger Wald und endet im Südosten mit der Gütersloher Sandebene. Die</p>	<p>Vom bewaldeten Kamm des Teutoburger Waldes erstreckt sich die Kulturlandschaft Ostmünsterland nach Süden zur Emsniederung. Am Hang des Mittelgebirgszuges finden sich Eschflächen. Sie gehen über in eine stark gegliederte Heckenlandschaft auf geringwertigen Sandböden, die die gesamte Kulturlandschaft prägen. Die feuchten Niederungsbereiche der Flüsse und Bäche werden als Grünland, die höher gelegenen Flächen als Acker genutzt. Die Hofstellen liegen an der Terrassenkante. Bestimmende Elemente in der Landschaft sind die Ems und ihre Nebenflüsse, deren Terrassen in vor- und frühgeschichtlicher Zeit ein dicht besiedelter Raum waren. In Kombination mit den benachbarten Feuchtgebieten hat sich hier ein bedeutendes archäologisches</p>	<p>Aussagen zu Räumen, die durch Plaggenesche geprägt sind, zu ehemaligen und bestehenden Heiden und Mooren, zu Flusslandschaften (Ems) sowie folgendes:</p> <p>Charakteristisch für das Ostmünsterland sind Landwehren als Zeugnisse mittelalterlicher Verteidigungspolitik.</p> <p>Hier ist nicht nur auf den Erhalt einzelner Teilstücke zu achten, sondern auf die Berücksichtigung der Landwehren als ganzheitliches System linearer Strukturen.</p> <p>Die Emsniederung und ihre Terrassen sind reich an kulturhistorischen Elementen.</p> <p>Ganzheitliche Konzepte bei der Renaturierung der Emsaue sind zu erarbeiten, um all diese kulturhistorischen Elemente mit einzubeziehen. Zu berücksichtigen sind hier nicht nur die</p>

Kulturlandschaften und ihre Abgrenzung	Kulturlandschaftscharakter	Leitbilder
<p>nördliche bzw. östliche Grenze bildet der Höhenkamm des Teutoburger Waldes.</p> <p>Die Landschaften beiderseits der Ems und ihrer Zuflüsse werden zum so genannten Sandmünsterland gezählt, da sie von großen Sandablagerungen bestimmt und wenig fruchtbar sind. Die Kulturlandschaft ist damit nach Süden und Südwesten naturräumlich ebenso deutlich gegen das fruchtbare Kern- oder Klei-Münsterland (Kulturlandschaft 5) abgegrenzt wie durch den Höhenzug des Teutoburger Waldes von den nördlichen Kulturlandschaften. Im Plangebiet ist dies die Kulturlandschaft 1 („Tecklenburger Land“). Territorial- und religionsgeschichtlich ist Kulturlandschaft 6 dagegen recht uneinheitlich strukturiert.</p>	<p>Bodenarchiv bewahrt.</p> <p>Das Siedlungsbild wird von Streu- und Drubbelsiedlungen geprägt. Die großen Höfe (Längsdielenhäuser) mit charakteristischem altem Baumbestand umfassen zahlreiche Neben- und Wirtschaftsgebäude, darunter auch Schafställe, Bienenhäuser und Brennereien, die auf alte Erwerbszweige verweisen. Die ehemaligen Öd- und Heideflächen werden von kleinen Kotten und Heuerlingshäusern dominiert.</p> <p>Zahlreiche Klöster, Stifte und umgräbtete Adelssitze mit teilweise hoher architekturgeschichtlicher Bedeutung bereichern die ländlichen und städtischen Räume und waren Ausgangspunkte der Siedlungsentwicklung. Das Städtchenetz bildete sich weitgehend bis zum beginnenden Spätmittelalter heraus.</p> <p>Beeindruckende Zeugnisse der Industrialisierung sind insbesondere die baulichen Hinterlassenschaften der Textilindustrie in den Städten entlang der Ems.</p> <p>Die Gegenden mit katholischer Tradition weisen eine große Anzahl von Bildstöcken, Wege- und Hofkreuzen, Prozessionswegen und Kreuzwegen auf. Als wichtigstes Wallfahrtsziel etablierte sich Telgte.</p>	<p>heute noch sichtbaren Strukturen, sondern alle Veränderungen, die seit der letzten Eiszeit vorstättengingen und im Untergrund ablesbar sind.</p> <p>Die offenen Ackerflächen am Südhang des Teutoburger Waldes sind Ergebnis einer lang andauernden intensiven Ackernutzung. Sie sind als kulturlandschaftsprägend freizuhalten von baulicher oder das Erscheinungsbild verändernder Nutzungen.</p>
KL 7 Delbrücker Land	Zu der marginal kleinen Fläche sind keine besonderen Aussagen notwendig.	
<p>KL 14 Ruhrgebiet</p> <p>Südlich von Olfen ragt der Grenzsaum des Ruhrgebiets in den Planungsraum. Ahlen und seine südliche Umgebung gehören aufgrund ihrer Siedlungs- und Industriegeschichte eindeutig zum Ballungsraum Ruhrgebiet.</p>	Der größte Teil des Ruhrgebiets ist dem norddeutschen Tiefland zuzurechnen, in dem auch der Raum Ahlen liegt. Dieser grenzt im Süden an die Lippe (siehe KL 15).	Die Kulturlandschaft Ruhrgebiet ist nur in wenigen Bereichen betroffen (vgl. A 14.01, K 14.01, K 14.02, D 14.1).
<p>KL 15 Hellwegbörden</p> <p>Die Hellwegbörden werden im Norden</p>	Die Lippe war schon in der Urgeschichte ein wichtiger	Die Kulturlandschaft Hellwegbörden ist nur durch Aussagen

Kulturlandschaften und ihre Abgrenzung	Kulturlandschaftscharakter	Leitbilder
zum Münsterland durch die Lippeaue begrenzt. Nur in diesem kleinen Bereich wird der Planungsraum betroffen.	Erschließungsweg nach Nordosten.	zur Lippeaue betroffen (vgl. K 15.01).



Landschaftsräume

LEGENDE:

- Kulturlandschaften NRW / Großlandschaftsräume
- 1 Landschaftsräume

Erläuterungen siehe:

Anlage 1: Großlandschaftsräume und Leitbilder

Anlage 2: Landschaftsräume in den Großlandschaften

Maßstab 1 : 350 000



Quelle: Fachbeitrag Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW 2009

Bekanntmachung 27.06.2014

Anlage 1 zur Erläuterungskarte IV-1 – Leitbilder zur Landschaftsentwicklung in den Großlandschaften

Name	Charakteristik	Leitbild	Zielvorstellungen
Tecklenburger Land (Osnabrücker Hügelland, Osnabrücker Osning, Platlüner Sandebene)	Naturräumlich dreigeteilte Landschaft. Der Kernbereich im Osnabrücker Hügelland ist eine plateauartige, schwach gewellte Karbonscholle, die randlich steil abfällt. Man findet Lössaufwehungen, breite Niederungen, Dünenbildungen und Niedermoore. Der Osnabrücker Osning ist geprägt durch den Kreide- und Schichtkamm „Teutoburger Wald“. Der geologische Untergrund der Platlüner Sandebene wird aus Niederterrassensedimente gebildet. Sie ist geprägt durch Nieder- und Hochmoore, Niederungen, Talsandplatten, höher gelegene Flugsande und Dünenfelder. Einige Niedermoore und offene Gewässer sind durch Erdfälle entstanden. Die natürliche potenzielle Vegetation ist entsprechend der Bodengesellschaften vielfältig.	Das Osnabrücker Hügelland wird durch ein abwechslungsreiches Mosaik aus großen und kleinen Waldbereichen und landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt. Die Wälder entsprechen in weiten Teilen der potenziellen natürlichen Vegetation. Die naturnahen Bachtäler beherbergen die typischen Biotoptypen (Quellen, Bruch- und Auwälder, Extensivgrünland. Der Osning wird von naturnahen Waldgesellschaften geprägt. Die charakteristischen Felsklippen bieten Wanderfalke und Uhu wertvollen Lebensraum. Die Platlüner Sandebene wird durch ausgedehnte Niederungsbereiche mit großflächigen wiedervernässten Feuchtwiesen, die Wat- und Wiesen-vögeln Lebensraum bieten geprägt.	Erhaltung, Sicherung und Entwicklung <ul style="list-style-type: none"> – bodenständiger Laubwälder, – extensiv genutzter Offenlandbiotope, – struktur- und artenreicher Sand- und Kalkäcker, – naturnaher Bäche und ihrer Auen, – extensiv genutzten Feuchtgrünlands, – von Nieder- und Hochmooren, – der Sonderbiotope (Felsklippen, aufgelassene Steinbrüche) mit Lenkung der Erholungsnutzung, – von Grünland auf grundwassernahen Standorten.
Ostmünsterland	Das weitgehend ebene Ostmünsterland wird vor allem durch Niederterrassenaufschüttungen von Lippe und Ems geprägt. Daneben sind auch Flugsandfelder und Sand-Dünen aus dem Jungpleistozän vorhanden. Das Gebiet nördlich der Ems ist gekennzeichnet durch einen Wechsel von Niederungen mit Mooren, grundwassernahen Sandplatten und aus Flugsanden bestehenden Geländewellen mit Hochmooren. Eines der größten Moore ist das Kattenvenner Moor. Es herrschen deutlich bis stark grundwasserbeeinflusste Böden vor auf denen Feuchtigkeitsliebende Waldformen, die potenzielle natürliche Vegetation dar-	Die landwirtschaftlichen Flächen werden in einem ausgewogenen und standörtlich angepassten Verhältnis als Grünland oder Acker genutzt und sind durch vielfältige Gehölzstrukturen gegliedert. Die Niederungen werden von weitgehend offenem, ausgedehntem, extensiv genutztem und wiedervernässtem Grünland sowie Mooren und Bruchwäldern eingenommen. Auf den trockeneren Terrassensanden wachsen feuchte und trockene Eichen-Birkenwälder mit Heide- und Trockenrasenvorkommen. Die Auen besitzen eine typische und vielfältige Biotop-	Erhaltung und Entwicklung <ul style="list-style-type: none"> – naturnaher Feuchtwiesenkomplexe, – von Grünland auf grundwassernahen Standorten, – extensiv genutzter Offenlandbiotope, – bodenständiger Laubwälder, – naturnaher Fließgewässer und ihrer Auen, – von Nieder- und Hochmooren, – der typischen Kulturlandschaft mit ihren das Landschaftsbild prägenden Elementen, – naturnaher Stillgewässer. – Umwandlung von Acker in Grünland, – Extensivierung der Grünlandnutzung, – Renaturierung von Abgrabungen.

Name	Charakteristik	Leitbild	Zielvorstellungen
	stellen. Heute wird der Raum intensiv landwirtschaftlich genutzt. Bei den verbliebenen Wäldern handelt es sich teilweise um Nadelforste. Zum Teil ist die Landschaft parkähnlich mit gliedernden Hecken, Feldgehölzen und Baumgruppen	struktur.	
Kernmünsterland	Der geologische Untergrund wird aus kreidezeitlichen Gesteinen gebildet (Sande, Sandmergel, Kalk- und Kalksandsteine, Mergelsande und Tonmergelsteine) Das Relief ist überwiegend eben bis flachwellig mit feuchten Mulden und Dellen. Die Fluss- und Bachtäler sind nur flach eingesenkt. Grund- und stauwasserbeeinflusste Böden sind weit verbreitet. Die früher waldbreiche Landschaft ist durch Rodung und Inkulturnahme heute weitgehend durch die für das Münsterland typische Parklandschaft mit kleinen Waldparzellen, Hecken, Gebüsch, Gehölzstreifen an Bächen und Gräben sowie Baumgruppen an verstreut liegenden Höfen ersetzt. Große Waldbereiche sind nur noch als Relikte erhalten geblieben. Heute dominiert die Ackernutzung. Die Bachläufe sind überwiegend stark ausgebaut und begradigt sowie durch Stauanlagen unterbrochen. Unverbaute Bachabschnitte und naturnahe Elemente der Auenlandschaft sind nur noch lokal und fragmentarisch vorhanden.	Die für das Kernmünsterland typische Münsterländer Parklandschaft weist neben der ausgeprägten agrarischen Nutzung einen großen Strukturreichtum auf. Dazu gehören naturnahe Fließ- und Stillgewässer, Gräben, Gräben sowie Gehölze. Bereichert wird die Landschaft durch eine Vielzahl historischer Elemente wie Landwehren, Gräbenhöfe, Schlösser, Kirchen, Einzelhöfe, usw.. Die Siedlungsstruktur ist locker und von kleinen Dörfern und Einzelhöfen geprägt.	Erhöhung – des Grünlandanteils, – der Strukturvielfalt, – des Waldanteils und der naturnahen Waldbewirtschaftung. Förderung – extensiver Bewirtschaftungsweisen, – extensiver, artenreicher, feuchter Grünlandflächen, – der Wiedervernässung von Feuchtwaldstandorten. Reduzierung – der Schlaggrößen von Ackerflächen, – Reduzierung von Einleitungen in die Gewässer, – nicht bodenständiger Gehölze, – der Auennutzung. Entwicklung – struktur- und nahrungsreicher Saumbiotope, – Pufferzonen an Quellen und Gewässern, – Renaturierung der Fließgewässer. Lenkung – der Erholungsnutzung.
Westmünsterland	Die Landschaft ist im Wesentlichen durch sandige Talebenen und Niederungen sowie sandreiche Geschiebelehmplatten bestimmt. Die Talsandgebiete werden von Bächen und kleinen Flüssen mit flachen, kaum eingesenkten Talniederungen teilweise zerschnitten. Im Laufe des Holozäns	Das Gebiet zeigt mit teilweise naturnahen, der potenziellen natürlichen Vegetation entsprechenden Wäldern, Heiden und Sandmagerrasen noch typische Ausschnitte des sandigen Westmünsterlandes und weist ein hohes standörtliches Entwicklungspo-	Erhaltung, Sicherung und Entwicklung – der typischen Kulturlandschaft mit ihren das Landschaftsbild prägenden Elementen, - naturnahen Nieder- und Hochmooren, - der Offenlandbiotope auf Kosten der Kiefernforste auf Heidestandorten, - trockener Heiden, Wacholderbestände und

Name	Charakteristik	Leitbild	Zielvorstellungen
	entstanden über wasserstauenden Schichten sowie in Talniederungen Nieder- bis Hochmoore, die heute nahezu vollständig abgetorft sind. Lediglich im Amtsvenn sind noch größere Hochmoor- und Feuchtwiesenkomplexe erhalten geblieben, die zudem von landesweiter Bedeutung sind.	tenzial auf. Die Reststrukturen der sandigen offenen Landschaften werden als wertvolle Biotopflächen erhalten und entwickelt. Die noch erhaltenen Bereiche mit nährstoffarmen Mooren, Heide- und Grünlandstandorten sind sowohl wegen ihrer Größe als auch wegen ihrer Ausprägung für NRW von herausragender Bedeutung. Sie stellen für hochgradig gefährdete Tier- und Pflanzenarten bedeutende Rückzugsgebiete dar.	Sandtrockenrasen, <ul style="list-style-type: none"> - von Feuchtheiden mit Glockenheide, - naturnaher bodensaurer Eichenmischwälder, - der Standorte feuchter Laubwälder, - naturnaher Stillgewässer, - naturnaher Fließgewässer und ihrer Auen.

Anlage 2 zur Erläuterungskarte IV-1 – Landschaftsräume in den Großlandschaften

Nummer	Kennung	Name
Tecklenburger Land		
1 + 104	LR-IIIb-001	Moor- und Niederungsbereiche nördlich des Mittellandkanals (z. T. im Ostmünsterland gelegen)
2 + 105	LR-IIIb-002	Dünen-, Flugsand- und Eschbereiche zwischen Altenrheine und Schale (z. T. im Ostmünsterland gelegen)
3	LR-IV-001	Mettinger Vorland und Westerkappeler Flachwellenland mit Seester Platte
4	LR-IV-002	Schafbergplatte
5	LR-IV-003	Wallenbrocker Moorniederung
6	LR-IV-004	Hasetal
7	LR-IV-006	Sandstein- und Kalkschichtkämme mit südlichem Vorland („Tecklenburger Osning“)
8	LR-IV-007	Ibbenbürener Senke mit Goldbachniederung südlich Lotte
9	LR-IV-008	Eggen- und Kuppenlandschaft zwischen Tecklenburg und Bad Iburg
10	LR-IV-009	Habichtswald
Ostmünsterland		
82 + 21	LR-IIIa-005	Münsterländer Hauptkiessandzug (z. T. im Westmünsterland gelegen)
83 + 22	LR-IIIa-006	Rheiner Höhen (z. T. im Westmünsterland gelegen)
84	LR-IIIa-007	Flussaue: Emstal
85	LR-IIIa-008	Niederungsbereiche südlich des Teutoburger Waldes
86	LR-IIIa-009	Waldreiches Dünengebiet bei Elte („Elter Sand“)
87 + 23	LR-IIIa-010	Niederungsbereiche westlich des Emstals (z. T. im Westmünsterland gelegen)
88	LR-IIIa-011	Dünen-, Flugsand- und Eschbereiche zwischen Rheine, Greven und Ladbergen
89	LR-IIIa-018	Waldreiche Niederung zwischen Greven und Kattenvenne
90	LR-IIIa-027	Handorfer Sandplatte
91	LR-IIIa-029	Breuskenheide
92	LR-IIIa-030	Beverner Sandplatte
93	LR-IIIa-031	Bevental
94	LR-IIIa-032	Beverner Waldgürtel
95	LR-IIIa-033	Füchtorfer Venn- und Heidegürtel
96	LR-IIIa-034	Füchtorfer Lehmplatte
97	LR-IIIa-035	Versmolder Heidegürtel
98	LR-IIIa-037	Hesseltal
99	LR-IIIa-038	Sassenberger Sande
100	LR-IIIa-053	Warendorfer Niederterrasse
101	LR-IIIa-059	Harsewinkeler Emstal
102	LR-IIIa-060	Rhedaer Sandplatte
103 + 65	LR-IIIa-061	Axtbachtal (z. T. im Kernmünsterland gelegen)

Nummer	Kennung	Name
104 + 1	LR-IIIb-001	Moor- und Niederungsbereiche nördlich des Mittellandkanals (z. T. im Tecklenburger Land gelegen)
105 + 2	LR-IIIb-002	Dünen-, Flugsand- und Eschbereiche zwischen Altenrheine und Schale (z. T. im Tecklenburger Land gelegen)
Kernmünsterland		
42	LR-IIIa-014	Rückenlandschaft um Horstmar
43	LR-IIIa-015	Hohenholter Lehmebene
44	LR-IIIa-016	Altenberger Höhenrücken
45	LR-IIIa-017	Suttofer Platte
46 + 27	LR-IIIa-020	Berkelniederung (z. T. im Westmünsterland gelegen)
47	LR-IIIa-022	Osterwicker Hügelland
48 + 29	LR-IIIa-023	Coesfelder Geest (z. T. im Westmünsterland gelegen)
49	LR-IIIa-024	Darfelder Mulde
50	LR-IIIa-025	Baumberge und Coesfeld-Daruper Höhen
51	LR-IIIa-026	Uppenberger Geestrücken
52	LR-IIIa-028	Wersetal
53	LR-IIIa-046	Dülmener Sandplatte
54	LR-IIIa-047	Bulderner Geschiebelehmplatte
55	LR-IIIa-048	Nottulner Hügelland mit Roxeler Riedel
56	LR-IIIa-049	Stevortal
57	LR-IIIa-050	Die Davert mit Hohe Ward
58	LR-IIIa-051	Wolbecker Sandlössebene
59	LR-IIIa-052	Angeltal
60	LR-IIIa-054	Lehmplatten um Hoetmar, Drensteinfurt und Ahlen
61	LR-IIIa-055	Everswinkeler Waldhügelland
62	LR-IIIa-056	Flugsandbedeckte Kreideplatte zwischen Warendorf und Beelen
63	LR-IIIa-057	Holtruper Mulde
64	LR-IIIa-058	Beckumer Berge
65 + 103	LR-IIIa-061	Axtbachtal (z. T. im Ostmünsterland gelegen)
66	LR-IIIa-062	Letter Platte
67	LR-IIIa-072	Lüdinghausen-Olfener Flachmulde
68	LR-IIIa-073	Ascheberger Geschiebelehmplatte
69	LR-IIIa-074	Oelder Riedelland
70	LR-IIIa-075	Strombergplatte
71	LR-IIIa-076	Wadersloher Grundmoräne
72	LR-IIIa-081	Lippeniederung zwischen Cappeln und Sande
73	LR-IIIa-088	Seppenrader Hügelland
74	LR-IIIa-090	Nordkirchener Waldhügelland



Nummer	Kennung	Name
75	LR-IIIa-091	Offenes Quartärhügelland von Selm bis Hamm
76	LR-IIIa-092	Lipper Höhen
77	LR-IIIa-093	Weichseleiszeitliche Lippe-Niederterrassen
78	LR-IIIa-094	Holozäne Lippeaue
79	LR-IIIa-095	Obere Lippetalung
80	LR-IIIa-096	Liesborner Platte
81	LR-IIIa-097	Benteler Niederung
Westmünsterland		
11	LR-I-002	Vardingholter Hauptterrassenplatte
12	LR-I-005	Millingen – Bocholter Ebene
13	LR-I-006	Sandplatten und Flugsanddünen am Rande der Isselaue
14	LR-I-007	Isselauenkorridor mit Bruchniederungen
15	LR-I-008	Aa-Niederung
16	LR-I-009	Brünen-Schermbecker Sandplatten
17	LR-IIIa-001	Dinkelniederung
18	LR-IIIa-002	Brechte mit Stoverner Sandplatte und Teile des Gildehäuser Venn
19	LR-IIIa-003	Ochtruper Höhen
20 + 84	LR-IIIa-004	Talae der Vechte und Steinfurter Aa
21 + 82	LR-IIIa-005	Münsterländer Hauptkiessandzug (z. T. im Ostmünsterland gelegen)
22 + 83	LR-IIIa-006	Rheiner Höhen (z. T. im Ostmünsterland gelegen)
23 + 87	LR-IIIa-010	Niederungsbereiche westlich des Emstals (z. T. im Ostmünsterland gelegen)
24	LR-IIIa-012	Ammeloer Sandebene
25	LR-IIIa-013	Amtsvenn
26	LR-IIIa-019	Zwillbrocker Sandebene
27 + 46	LR-IIIa-020	Berkelniederung (z. T. im Kernmünsterland gelegen)
28	LR-IIIa-021	Almsicker Wald
29 + 48	LR-IIIa-023	Coesfelder Geest (z. T. im Kernmünsterland gelegen)
30	LR-IIIa-041	Eschlohner Flachrücken
31	LR-IIIa-042	Geest zwischen Stadtlohn, Weseke und Coesfeld
32	LR-IIIa-043	Borken-Velener Aatal
33	LR-IIIa-044	Weißes Venn, Meerfelder Bruch
34	LR-IIIa-045	Merfelder Flachrücken
35	LR-IIIa-068	Lembecker Sandplatten
36	LR-IIIa-069	Borken-Rekener Hügelland
37	LR-IIIa-070	Waldhügelland der zentralen Hohen Mark
38	LR-IIIa-083	Lippeaue

Nummer	Kennung	Name
39	LR-IIIa-086	Hullerner Niederterrasse
40	LR-IIIa-087	Borkenberge
41	LR-IIIa-089	Waldreiche Kreidehöhen um Cappenberge



FFH- und Vogelschutzgebiete

LEGENDE:

-  Vogelschutzgebiete
-  Flora Fauna Habitat Gebiete

Erläuterungen siehe:
Anlage FFH- und Vogelschutzgebiete

Maßstab 1 : 350 000


Quelle: Biotopkataster Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW 2010

Bekanntmachung 27.06.2014



Anlage zur Erläuterungskarte IV-2 – FFH- und Vogelschutzgebiete

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
Vogelschutzgebiete			
A	Düsterdieker Niederung (Vogelschutzgebiet)	Ausgedehnte gehölzarme Grünlandniederung. Auf Anmoor- und Gleyböden wachsen feuchte und nasse Grünland-Gesellschaften verschiedener Ausprägung. Gräben, Flachwassermulden und Kleingewässer sind wichtige Bestandteile der Wiesenlandschaft. Entlang der Landesgrenze nach Niedersachsen schließen sich abgetorfte, ehemalige Hochmoorgebiete an. Im Osten liegen Heideflächen, Sandmagerrasen und lichte Kiefernwälder auf Sandböden.	Um das Feuchtgebiet für Wat- und Wiesenvögel sowie zahlreiche andere Feuchtgrünland- und Moorarten attraktiv zu gestalten, sind sowohl im Grünlandbereich als auch in den Mooren und Randbereichen weitergehende Wiedervernässungsmaßnahmen notwendig. Das Grünland ist als Lebensraum für die Bodenbrüter extensiv zu bewirtschaften. Die Moordegenerationsstadien sind von Gehölzen frei zu halten. In den Heidebereichen sollte zur Erhaltung offener Sandflächen und Sandpionierflächen die militärische Nutzung nach Möglichkeit beibehalten werden.
B	Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland (Vogelschutzgebiet)	Großflächige strukturreiche Grünlandkomplexe mit Feucht- und Magergrünlandflächen, mesotrophen Kleingewässern, Heckenzügen sowie naturnahen Fließgewässerabschnitten und Erlenbruchwäldern. Landesweit bedeutsame Brutvorkommen verschiedener Wat- und Wiesenvögel. Weiter umfasst Gebiet einen bedeutenden Hochmoorkomplex mit Torfstichgewässern in verschiedenen Regenerations- und Sukzessionsstadien.	Mit höchster Priorität ist die Förderung der Wiesenvogel-Population durch Erhaltung und Entwicklung der geeigneten Lebensräume, vor allem der Feucht- und Magergrünlandflächen sowie des Hochmoores zu verfolgen. Dazu gehören die Verbesserung des Wasserhaushaltes, die Wiedervernässung von Nassgrünland, die Anlage von Kleingewässern, Blänken und Flachwassermulden, der Gelegeschutz und die Lenkung der Freizeitnutzung.
C	Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes (Vogelschutzgebiet)	Die Moore an der deutsch-niederländischen Grenze zählen zu den letzten größeren zusammenhängenden Mooren in NRW. Infolge der Kultivierung haben sich vielfältige Lebensräume, wie trockene Heidegebiete, feuchte Heiden mit Glockenheide- und Gagelbeständen sowie Nass- und Feuchtgrünländer herausgebildet. Überregionale Bedeutung für brütende, rastende und überwinternde Vogelarten.	Vorrangig zu schützen, entwickeln und wiederherzustellen sind die naturnahen lebenden Hochmoore und Zwischenmoore sowie ihre Regenerationsstadien, oligotrophe, mesotrophe und eutrophe Stillgewässer mit ihrer Verlandungsvegetation, bodensauere Eichen-Mischwälder auf Sandböden, Moorwälder, trockene Heidegebiete, feuchte Heiden sowie Feuchtgrünländer. Dazu gehören u. a. die Weitervernässung, Entkusselung, Schafbeweidung sowie extensiv bewirtschaftete Grünlandbereiche (Vertragsnaturschutz).
D	Rieselfelder, Münster (Vogelschutzgebiet)	Der nördliche Teil der ehemaligen Rieselfelder der Stadt Münster setzt sich aus zahlreichen Einzelparzellen zusammen. Es handelt sich hierbei i. d. R. um unterschiedlich stark verlandete Flachwasserbecken mit Röhrichten. Das Gebiet umfasst aber auch angrenzende Feuchtgrünlandflächen.	Das vorrangige Schutzziel besteht in der Optimierung der Feuchtflächen als Lebensraum für eine Vielzahl gefährdeter Tierarten (darunter viele Arten der Vogelschutzrichtlinie). Neben der Bedeutung als Verbundzentrum des nordrheinwestfälischen Feuchtwiesennetzes und der Nähe zum Emskorridor sind die Rieselfelder ein unverzichtbarer Rast- und Ruheraum innerhalb des europäischen Vogelzugs.

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
E	Davert (Vogelschutzgebiet)	Das Vogelschutz- und FFH-Gebiet Davert umfasst ein zusammenhängendes, ausgedehntes historisches Waldgebiet innerhalb des Kernmünsterlandes. Von den naturnahen Waldgesellschaften bestimmen auf stau- oder grundwassergeprägten Böden artenarme Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und bodensaure Eichenwälder den Charakter des Gebietes. Prägend für das Landschaftsbild sind die knorrigen Eichen-Althölzer im mittleren bis starken Baumholzalter. Die bodensauren Eichenwälder stocken auf sandigen, wechselfeuchten bis wechsellässen, basenarmen Böden. Als weitere naturnahe Wälder kommen in der Davert Erlen- und Birken-Bruchwälder vor. Die Davert wird von dem Emmerbach, mit seiner besonderen Bedeutung für die Helmazurjungfer, und einem reich verzweigten Graben-/Fließgewässernetz durchzogen.	Die Davert ist aufgrund ihrer Flächengröße und Ausstattung ein Waldbiotop von internationaler Bedeutung. Im Hinblick auf den europaweiten Biotopverbund ist das Gebiet als ein wichtiger Knotenpunkt entlang der Fließgewässerachsen Ems und Lippe einzustufen. Übergeordnetes Schutzziel ist die Erhaltung und Förderung der naturnahen Waldgesellschaften durch Erhaltung bzw. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes, naturnahe Waldwirtschaft sowie Umwandlung der Nadelholzforste in bodenständige Gehölzbestände. Daneben sind die Erhaltung und Optimierung der Gewässerbiotope, insbesondere Kleingewässer und Emmerbach, vorrangige Naturschutzziele.
F	Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen (Vogelschutzgebiet)	Das Vogelschutzgebiet umfasst durchgängig die Lippeaue östlich von Hamm bis westlich von Lippstadt sowie die südlich gelegenen Ahsewiesen. Es handelt sich um einen sehr naturnahen, abschnittsweise schon renaturierten und unter natürlicher Fließgewässerdynamik stehenden Auenbereich, der überwiegend von Grünlandflächen dominiert wird. Auentypische Strukturen, zahlreiche Altwässer, Röhrichte und Hochstaudenfluren, Reste naturnaher Auengehölze sind eingestreut. Die Ahsewiesen bei Welver stellen einen sehr strukturreichen Grünlandkomplex aus vielen verschiedenen Grünlandgesellschaften unterschiedlicher Feuchtestufen dar.	Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen, reichstrukturierten Auenlandschaft mit Naturentwicklungsflächen sowie mit extensiv genutztem, vernässten Grünland, Auenwaldstruktur, Blänken und Altwässern. Entwicklungsziel für die Lippeaue ist die Fortführung und Umsetzung des Lippeauenprogramms zur Renaturierung und Dynamisierung der Lippe sowie die Fortsetzung der Wiedervernässung und Grünlandextensivierung in den Ahsewiesen. Hierdurch werden die Populationen von Rohrweihe, Wachtelkönig und Eisvogel gefördert. Landesweit bedeutsames Forschungsprojekt (Sukzession u. a. unter Einfluss Herbivorer im Bereich renaturierter Auenabschnitte: Fluss- und Ufermorphologie, Auenwaldentwicklung).
G	Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge (Vogelschutzgebiet)	Das Vogelschutzgebiet umfasst einen Gebietskomplex aus mehreren Teilflächen in der Niederung des Heubaches einschließlich der Teiche in der Heubachniederung sowie die Truppenübungsplätze Weisses Venn (Lavesumer Bruch) und Borkenberge zusammen mit dem Waldbereich Linnert. Die Heubachniederung war bis in die Mitte dieses Jahrhunderts die Kernzone des größten zusammenhängenden Hoch-	Vorrangiges Entwicklungsziel für das Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung und Optimierung der Restmoorflächen und Feuchtwiesen. Ebenfalls übergeordnet ist die Erhaltung und Wiederherstellung der ausgedehnten Heidegebiete und Standorte armer Eichen-Birken- sowie Buchen-Eichenwälder. Dazu gehören die extensive Grünlandbewirtschaftung magerer Flachlandmähwiesen und -weiden (z. B. Vertragsnaturschutz), die Wiedervernässung von entwässerten Mooren und Feuchtgrünlandstandorten, die

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
		und Niedermoorkomplexes in Nordrhein-Westfalen. Sie ist natürlicher Korridor zwischen dem West- und dem Kernmünsterland, in dem das ursprüngliche Biotopinventar des Münsterlandes repräsentiert ist. Heute wird diese Niederungslandschaft von feuchtem und mesophilem Grünland dominiert, in das Restflächen von Hoch- und Niedermooren eingebettet liegen. Charakteristisch auf den Truppenübungsplätzen sind die trockenen Heide-, Sand- und offenen kiefernbewaldeten Dünenbereiche.	extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege von Heideflächen (u. a. Schafbeweidung, Entkusselung), die Anlage von Blänken und Kleingewässern im Bereich wiedervernässter ehemaliger Ackerstandorte, die Anlage von nicht genutzten Uferrandstreifen, die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland, die Wiederaufforstung mit bodenständigen Baumarten, die Wiedervernässung der gestörten Heidemoore, die Überlassung von Fließgewässerabschnitten und angrenzenden Wäldern der natürlichen Entwicklung, die Lenkung des Erholungsverkehrs sowie die Schaffung von Einrichtungen für das Naturerlebnis.
FFH-Gebiete			
1	Finkenfeld und Wiechholz (FH-Gebiet)	Im Zentrum des Gebietes stockt ein größerer bodensaurer Stieleichen-Birken-Waldkomplex, das Wiechholz. An anmoorigen Stellen wächst ein Fragment des Moorbirkenwaldes mit Übergängen zum Erlenbruchwald. Das Waldgebiet ist umgeben von mehreren Teilflächen reichstrukturierten Feuchtgrünlandes. Dazwischen liegen auch Ackerflächen.	Im Wiechholz steht der Schutz des strukturreichen Waldes mit Moor- und Bruchwaldanteilen sowie Alt- und Totholz im Vordergrund. Wichtigstes Entwicklungsziel ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes und die Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung im Feuchtwiesenbereich. Das Gebiet ist wichtiger Bestandteil des nordrhein-westfälischen Feuchtwiesennetzes im nördlichen Münsterland.
2	Koffituten (H-Gebiet)	Im Bereich eines Dünengebietes der Plantlünner Sandebene am Rand der Voltlager Aa liegt in einer Mulde ein Hochmoorkomplex, der von Kiefern- und Birken-Eichenwäldern umgeben ist. Zudem sind zwei Birken-Moorwald-Komplexe in dem Gebiet eingelagert. Das Umfeld ist von Grünlandflächen geprägt.	Für einen landesweiten Erhalt und Verbund der ehemals weitverbreiteten Hochmoore stellt das Gebiet mit seiner artenreichen und typischen Ausstattung einen wichtigen Refugialraum mit vielen seltenen und stark gefährdeten Hochmoorarten dar. Es kann als Ausgangspunkt für die Wiederbesiedlung weiterer degenerierter Hochmoore im Naturraum fungieren. Erhaltung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes (keine Entwässerung des Umfeldes) und Schutz gegen Nährstoffeintrag aus dem Umfeld sind wichtige Maßnahmen für den Erhalt und die Renaturierung des Hochmoorkomplexes.
3	Heiliges Meer – Heupen (FH-Gebiet)	Es handelt sich um ein sehr strukturreiches Gebiet mit naturnahen, unterschiedlich alten Erdfallseen und -tümpeln mit unterschiedlichem Nährstoffangebot und jeweils ausgeprägter, nährstofftypischer Verlandungsvegetation. Um die z. T. großflächigen Gewässer herum befinden sich Bruchwald, große Feuchtgrünlandbereiche, Feucht- und Trockenheide sowie Sandtrockenrasen.	Naturschutzfachliches Ziel ist der Schutz der natürlichen Seen verschiedener Trophiestufen und Verlandungsstadien und deren Lebensgemeinschaften, die Erhaltung der benachbarten Feucht- und Trockenheiden und Sandtrockenrasen sowie der Bruchwälder. Der Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld des Seenkompleses, insbesondere der Erhaltung bzw. Entwicklung und extensiven Bewirtschaftung von Feucht- und Magergrünland kommt ebenfalls große Bedeutung zu. Das Gebiet ist aufgrund der besonderen Ausstattung an Stillgewässern eine einzigartige Kernfläche im landesweiten Biotopverbund.

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
4	Mettinger und Recker Moor (FFH-Gebiet)	In diesen Gebieten befinden sich ehemalige Hochmoorlebensräume, die in der Vergangenheit bereits zum größten Teil abgetorft worden sind und heute überwiegend Grünland tragen (Mettinger Moor). Im Recker Moor befinden sich neben verschiedenen Abbaustadien auch vereinzelte Hochmoorregenerationsstadien. Die Moorbereiche sind teilweise offen, teilweise auch mit Wald bestockt. In der Umgebung der Hochmoore befinden sich ausgedehnte Grünlandbereiche, teilweise auch Feuchtgrünland.	Vorrangiges Entwicklungsziel ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung hochmoortypischer Lebensgemeinschaften. Dazu wird eine allmähliche Wiedervernässung ehemals trockengelegter Bereiche durchgeführt. In der Umgebung des Hochmoores soll feuchtes und mageres Grünland erhalten bzw. wiederhergestellt werden und extensiv bewirtschaftet werden. Durch seine isolierte Lage ist das Gebiet, wie die meisten Moorkomplexe, ein wichtiger Refugialraum für moortypische Lebensgemeinschaften.
5	Wäldchen nördlich Westerkappeln (FFH-Gebiet)	Das kleine Waldgebiet ist im Naturraum Osnabrücker Hügelland im Umfeld von großen, teils mageren Grünlandbereichen gelegen. Es besteht aus einem kleinen, strukturreichen Laubwaldkomplex mit bodensauren Eichen- und Buchenwäldern, die durch einen hohen Anteil von Alt- und Totholz gekennzeichnet sind. Es finden sich Horst- und Höhlenbäume im Gebiet. Im äußersten Osten stockt der Wald auf kalkhaltigem Untergrund, hier ist kleinflächig ein Waldmeister-Buchenwald ausgebildet. Darüber hinaus findet sich in einer ehemaligen Sandabgrabung ein Kleingewässerkomplex, der von Kiefernwald umgeben ist.	Der Wald hat Bedeutung als Habitat der Bechsteinfledermaus. Es gilt daher, diesen Teillebensraum dieser Art zu erhalten und die weitere Bewirtschaftung und Pflege des Waldes auf die Lebensraumsprüche dieser Art abzustimmen. Zum Erhalt und zur Förderung des Fledermausvorkommens sind die naturnahen Laubwälder und ihr Strukturreichtum zu erhalten und zu fördern. Insbesondere sollte der Anteil an Alt- und Totholz weiter erhöht werden, um den Insektenreichtum als Nahrungsbasis der Fledermäuse zu fördern sowie Voraussetzungen zur Bildung von natürlichen Höhlen als Quartiere der zurzeit noch in Fledermauskästen vorkommenden Tiere zu schaffen. Die eingeschlossenen Feucht- und Kleingewässer sind ebenfalls als wichtige Strukturen (Nahrungsbasis) zu erhalten. Darüber hinaus sollte langfristig ein sukzessiver Umbau der Kiefernbestände in bodenständige Laubwaldgesellschaften angestrebt werden.
6	Vogelpohl (FFH-Gebiet)	Das Gebiet ist Teil der Plantlünner Sandebene im Nordwesten des Weser- und Weser-Leine-Berglandes. Es zeichnet sich aus durch großflächige Grünlandkomplexe im Bereich von Hase-Niederung und Seester Feld sowie strukturreiche Heideflächen und offene, meist lückige Grasflächen auf Binnendünen im Nordwesten des Gebietes. Der Großteil des westlichen Gebietes ist Truppenübungsplatz, so dass in weiten Teilen die landwirtschaftliche Nutzung gering ist.	Das vorrangige Entwicklungsziel für das Gebietes ist die langfristige Sicherung der Besen- und Glocken-Heiden und der ausdauernd lückigen Sandtrockenrasen. Die Erhaltung und Entwicklung der wertvollen Grünlandbereiche ist besonders durch die weitere Förderung einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu gewährleisten. Das Gebiet ist mit seinen überregional bedeutsamen Lebensräumen und seltenen Tier- und Pflanzenarten eine wichtige Kernfläche eines landesweiten Biotopverbundes. Zusammen mit dem im Süden und Südwesten angrenzenden NSG "Haseniederung, Seester Feld, Vogelpohl" und NSG "Deipe Briäke" und dem niedersächsischen Bereich des Standortübungsplatzes entsteht hier ein großräumiger Komplex als bedeutender Baustein für ein europaweites Netz gefährdeter Lebensräume.

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
7	Stollen bei Ibbenbüren-Osterledde (FFH-Gebiet)	Der Stollen in der Bauernschaft Osterledde östlich von Ibbenbüren-Laggenbeck befindet sich im westlichen Randbereich des Weser- und Weser-Leine-Berglands nördlich des hier auslaufenden Teutoburger Waldes (Osnabrücker Osning). Es handelt sich um einen ca. 20-30 m tiefen und 2-3 m hohen ehemaligen Luftschutzstollen. Der Stollen ist U-förmig und verfügt über 2 Eingänge. Er liegt in der Nordwand eines alten, verlassenem, kleinen Sandsteinbruchs mit fast senkrecht abfallenden Wänden inmitten eines Waldes. Die Sohle des Steinbruchs ist von Erd- und Schottermaterial bedeckt und dicht mit Gehölzen und Stauden bewachsen. Aufgrund seiner Beschattung durch Gehölze herrscht im ehemaligen Steinbruch ein feuchtkühles Mikroklima. Der ehemalige Steinbruch unterliegt einer deutlichen Erholungsnutzung.	Vorrangige Maßnahmen sind der Erhalt des Stollens und der in ihm herrschenden mikroklimatischen Verhältnisse sowie der Schutz der Fledermäuse vor möglichen Störungen. Eine dauerhafte Sicherung der Eingänge (fledermausgerechter Verschluss) ist vorzunehmen, da im Steinbruchbereich Freizeitnutzung stattfindet, und sich bereits ab Spätsommer Fledermäuse im Quartier aufhalten. Der Stollen bildet zusammen mit den ebenfalls im Bereich des Osnabrücker Osnings gelegenen unterirdischen Fledermaus-Winterquartieren "Permer Stollen" und "Stollen westlich Leeden" einen Schwerpunkt im Netz der Teichfledermaus-Winterquartiere in Nordrhein-Westfalen und ist ein unverzichtbarer Baustein desselben.
8	Permer Stollen (FFH-Gebiet)	Der Permer Stollen, das derzeit vermutlich größte Fledermauswinterquartier Nordrhein-Westfalens, liegt östlich von Ibbenbüren-Laggenbeck im Tecklenburger Land nördlich des Teutoburger Waldes. Der mit Ziegelsteinmauerwerk ausgebaute Bergwerkstollen wurde 1881 an der Südabdachung des Schafberges angelegt und diente zum Abtransport von Erzen sowie zur Entwässerung nördlich gelegener Grubenfelder. 1926 wurde er stillgelegt. Der Förder- und Wasserlösungsstollen hat eine beträchtliche Ausdehnung (ca. 1000 m Länge), es sind zahlreiche Fugen und Wasserstellen vorhanden. Die Umgebung des Stollenmundloches wird von Grünland, Äckern und kleinen Wäldern geprägt.	Vorrangige Maßnahmen sind der Erhalt des Stollens und der in ihm herrschenden mikroklimatischen Verhältnisse sowie der Schutz der Fledermäuse vor möglichen Störungen. Der vorhandene fledermausgerechte Verschluss des Eingangs ist regelmäßig zu kontrollieren. Der Stollen bildet zusammen mit den in der Nähe gelegenen unterirdischen Fledermauswinterquartieren "Stollen westlich Leeden" und "Stollen bei Ibbenbüren-Osterledde" einen zentralen Schwerpunkt im Netz der Teichfledermaus-Winterquartiere in Nordrhein-Westfalen und ist ein unverzichtbarer Baustein desselben.
9	Habichtswald (FFH-Gebiet)	Der Staatsforst Habichtswald ist ein geschlossenes Waldgebiet im Osnabücker Hügelland. Das hügelige, aus Kalk- und Sandsteinen des Jura aufgebaute und von Lösslehm überlagerte Relief weist eine hohe Standortvielfalt auf. Neben dem wertbestimmenden und zum Teil alten Buchenwald kommen auch Eichen- sowie Erlen-Eschenbestände, randlich auch Fichtenforste vor. Mehrere naturnahe Quellbäche	Vornehmliches Ziel ist die Erhaltung und naturnahe Entwicklung eines geschlossenen Waldes und seiner Altholzbestände. Darüber hinaus sollte über eine naturnahe Waldbewirtschaftung ein Umbau der standortfremden Fichtenbestände in naturnahe, je nach Standort typische Laubwaldgesellschaften vorgenommen werden. Vordringlich wären solche Maßnahmen in den Quell- und Bachoberlaufbereiche durchzuführen. Zur Vermeidung von Zerschneidungswirkungen und auch zur Ruhigstellung gegenüber Freizeit-

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
		entwässern das Gebiet nach Nordosten.	aktivitäten wären eine waldschonende Unterhaltung und gegebenenfalls ein Rückbau der Wirtschaftswege eine zusätzliche Maßnahme für eine ökologische Optimierung des Habichtswaldes.
10	Sandsteinzug Teutoburger Wald (FFH-Gebiet)	Das Gebiet befindet sich auf dem hier nach Westen hin ausklingenden Höhenzug des Teutoburger Waldes im Bereich der zwei parallel verlaufenden Gebirgsketten, nämlich der Osningsandstein- und dem Plänerkalksteinzug. Auf dem Sandsteinhöhenzug stocken bodensaure Buchenwälder und lichte Birken- und Kiefern-mischwälder. Entlang des Kammes treten markante Felsformationen mit bis zu 40m hohen Felsgruppen, Felsbändern und Einzelfelsen mit zum Teil artenreichen Bewuchs aus vorwiegend niederen Pflanzen auf. Das Naturschutzgebiet Osterklee ist ein Kalk-Halbtrockenrasen auf dem stark geneigten, süd-exponierten Hang des Kalksteinzuges.	Außer der Erhaltung der naturnahen Waldbereiche sollte ihr Anteil innerhalb des Gebietes durch einen Umbau der nicht standortgemäßen Nadelforsten in standorttypische Hainsimsen-Buchenwälder erhöht werden. Durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung ist eine Erhaltung von Alt- und Totholz ebenso wie eine Förderung von Naturverjüngung anzustreben. Die Felsen, und in stärkerem Masse deren felstypische Vegetation, sind vor allen durch intensive Nutzung als Kletterfelsen oder durch regelmäßiges Betreten durch Wanderer und Spaziergänger teilweise stark beeinträchtigt. Hier sollten die wertvollsten und empfindlichsten Bereiche von Betretung freigehalten werden. Der Kalk-Trockenrasen des Osterklee benötigt als halbnatürlicher Vegetationstyp vordringliche Pflegemaßnahmen zur Offenhaltung der voranschreitenden Verbuschung (Mahd, Beseitigung des aufkommenden Gehölz-bewuchses).
11	Nördliche Teile des Teuto-burger Waldes mit Intruper Berg (FFH-Gebiet)	Dieser tektonische außerordentlich bedeutsame Kalk-stein- Höhenzug zwischen Lengerich und Lienen gehört zu einem über 100 km langen Ausläufer der in das nordwestliche Tiefland hineinziehenden Mittelgebirgsschwelle, die die münsterländische Bucht im Norden begrenzt. Waldmeister-Buchenwälder, bei denen es sich meist um durchgewachsene Niederwälder handelt und die in verschiedenen Bereichen große Orchideenbestände aufweisen, bedecken zusammen mit Fichtenparzellen die Hänge und Kamm-lagen. Mehrere naturnahe Quellbäche entspringen auf dem südexponierten Hang. Kalk-Halbtrockenrasen, die durch ihren Reichtum an Orchideen und anderen Blütenpflanzen besonders im Frühjahr ein buntes Bild bieten und eine Vielzahl von Insekten aufweisen, sowie Kalksümpfe und Kalktuffquellen mit seltenen Pflanzengesellschaften sind weitere zusätzliche schutzwürdige Lebensräume in stillgelegten und zum Teil schon sehr alten Steinbrüchen.	Als Teil eines landesweit wichtigen Waldkorridors sind die auf dem Kamm des Teutoburger Waldes vorkommenden Buchenwälder von beachtlicher Bedeutung für den Biotopverbund in einem Netz sommergrüner Laubwälder. Der Korridor wird durch drei in Abbau befindliche Kalksteinbrüche in Teilen unterbrochen. Für den Schutz des Lebensraumtyps Waldmeister-Buchenwald ist der Erhalt des Buchenwaldes und seine Wiederherstellung auf derzeitigen Fichtenstandorten (die z. T. noch eine dem Waldmeister-Buchenwald entsprechende Krautschicht aufweisen), die wichtigste Maßnahmen zur Schaffung eines durchgängigen Verbundsystems für Buchenwälder. Dafür ist eine naturnahe Waldbewirtschaftung, die kleinflächig zum Schutz der wärmeliebenden Arten auch auf Maßnahmen zur stärkeren Auflichtung (vergleichbar der historischen Niederwaldnutzung) zurückgreifen kann, die geeignete Bewirtschaftungsform. Die Pflege der Halbtrockenrasen durch Mahd und Verhinderung der Verbuschung sind Kernpunkte von Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen in den weiteren Biotopstrukturen.
12	Zachhorn	Das Gebiet beinhaltet einen typischen Heideweier-	Die Erhaltung und Optimierung nährstoffarmer Feuchtheide- und

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
	(FFH-Gebiet)	Komplex mit gut ausgebildeten, gefährdeten Pflanzengesellschaften. Es zeichnet sich durch beispielhafte Vorkommen landesweit gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Pflanzengesellschaften bzw. Tier- und Pflanzenarten aus. So sind 12 der vertretenen Pflanzengesellschaften in NRW stark gefährdet bzw. vom Aussterben bedroht; ebenso 8 Pflanzenarten und 4 Tierarten. Besonders hervorzuheben ist die Bedeutung für Wasserinsekten und Amphibien.	Flachmoorvegetation sowie die naturnahe Entwicklung des teils trockenen teils feuchten Eichen-Birkenwaldes ist das vornehmliche Entwicklungsziel dieses Gebietes. Durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung und extensive landwirtschaftliche Nutzung in der direkten Umgebung kann der landesweit bedeutsame Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten erhalten werden. Hierzu sind südlich und östlich gelegene Ackerflächen nach Ankauf in Grünland umzuwandeln.
13	Emsaue (Münster, Kreis Steinfurt) (FFH-Gebiet)	Das Gebiet umfasst 10 Naturschutzgebiete entlang der Ems im Kreis Steinfurt und der Stadt Münster. Neben naturnah mäandrierenden Emsabschnitten sind vor allem Altwässer unterschiedlichster Entwicklungsstadien mit oft ausgedehnten Seggenrieden und Röhrichten, Auengrünland und Gehölzgruppen sowie kleinflächige Dünenbereiche mit Sandrockenrasen, offenen Sandflächen und ein wiedervernässtes, ehemals abgetorfes Hochmoor prägende Landschaftselemente des Gebietes. Lokal sind magere Flachlandmähwiesen erhalten sowie eine größere Wachholder-Heide. Großflächig ist auch Feucht- und Nassgrünland mit Flutrasen, Seggenrieden, Quellen und Niedermooren sowie ehemaligem Hochmoor (Boltenmoor) vorhanden. Neben naturnahen Emsabschnitten sind auch naturnah mäandrierende Seitenbäche mit begleitendem Auwald in das Gebiet aufgenommen worden. Teilweise stocken alte bodensaure Eichenwälder und bodensaure Buchenwälder auf den stellenweise steilen und bis ca. 10 m hohen Terrassenkanten der Ems. In der Aue sind fleckenartig Erlenbrücher vorhanden. In der Ems ist Unterwasser- und Schwimmblattvegetation ausgebildet.	Primäres Naturschutzziel ist die Erhaltung und Optimierung der vorhanden naturnahen Emsabschnitte mit charakteristischem Auenrelief und den natürlichen Gewässerstrukturen. Hierzu gehört auch die Erhaltung und Optimierung der Auwaldreste und Hochstaudenfluren sowie der Altwässer und der begleitenden auentypischen Biotope. Wichtig ist dabei die Erhaltung unterschiedlicher Entwicklungsstadien der Altwässer und der natürlichen Gewässerstrukturen der Ems, was langfristig nur über eine weitgehend ungestörte Fließgewässerdynamik mit Hochwasserereignissen möglich ist. Im NSG „Boltenmoor“ ist weiterhin die Hochmoorregeneration zu fördern. Als Hauptachse des Biotopverbundes im Münsterland ist die Emsaue von landesweiter Bedeutung. Deshalb muss auch die Wiederherstellung einer überwiegend naturnahen, extensiv genutzten Flussauenlandschaft in den stärker überformten Flussabschnitten ein wesentliches Naturschutzziel sein.
14	Emsaue (Kreise Warendorf und Gütersloh) (FFH-Gebiet)	Die Emsaue im Kreis Warendorf ist in Abschnitten (zwischen Telgte und Westbevern) naturnah erhalten, wird aber durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Zu den naturnahen Teilen zählen vor allem die zahlreichen Altarme und die Ems am Truppenübungsplatz Dorbaum mit gut ausgebildeten Prall- und Gleitufeln.	Primäres Ziel ist die Erhaltung und Optimierung naturnaher Emsabschnitte mit charakteristischem Auenrelief und natürlichen Gewässerstrukturen. Hierzu gehört auch die Erhaltung und Optimierung der Auwaldreste und Hochstaudenfluren sowie der Altwässer und der begleitenden auentypischen Biotope. Dies ist langfristig nur über eine weitgehend ungestörte Fließgewässerdynamik mit

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
		In der Ems ist Unterwasser- und Schwimmblattvegetation entwickelt. Die naturnahen Abschnitte werden von Ufer-Hochstaudenfluren und Ufergehölzen gesäumt. Bei Haus Langen mündet die naturnah mäandrierende Bever in die Ems. In der Aue von Ems und Bever sind Feuchtgrünlandflächen, Altarme, Röhrichtbestände in Flutmulden, Quellbereiche, Hartholzauenwald- und Bruchwaldreste erhalten geblieben.	Hochwasserereignissen möglich. Als Hauptachse des Biotopverbundes im Münsterland ist die Emsaue von landesweiter Bedeutung. Deshalb muss die Wiederherstellung einer überwiegend naturnahen, extensiv genutzten Flußauenlandschaft in den stärker überformten Flussabschnitten ein wesentliches Naturschutzziel sein.
15	Eltingmühlenbach (FFH-Gebiet)	Die in weiten Abschnitten noch naturnahe Talaue des Eltingmühlenbaches und des Ladberger Mühlenbaches mit teilweise markant ausgebildeten Terrassenkanten ist einzigartig in Nordrhein-Westfalen. Dieser große, bis 10 m breite und im schutzwürdigen Abschnitt ca. 15 km lange Tiefland-Sandbach mit ausgeprägter Mäanderbildung, Prall- und Gleithängen, Sandbänken und angeschnittenen Mergelbänken wird neben Resten von Auengrünland vor allem von Außenwaldbereichen und alten Eichen-Buchenwäldern auf Dünen gesäumt.	Wichtigste übergreifende Schutzmaßnahme ist die Erhaltung der lebensraumgestaltenden Fließdynamik. Zu ihrer Optimierung zählen die Beseitigung von Steinschüttungen, die Minderung der Barrierewirkung von Brücken im Bereich der Zufahrt zum Flughafen sowie der Rückbau und das Verbot der Anlage weiterer Fischteiche in der Aue. Der Einbau von Fischaufstiegshilfen im Bereich Eltingmühle und Neue Mühle ist für den Fischartenschutz vorrangig erforderlich. Langfristig sollten darüber hinaus auch die begrädigten Gewässerabschnitte wieder entfesselt werden. Zur Verbesserung der Wasserqualität ist die Unterbindung der Einleitung der Autobahnflächenentwässerung sowie der Einleitung häuslicher Abwässer erforderlich. Der Verbesserung der Wasser- und Lebensraumqualität dienen darüber hinaus die Umwandlung gewässernaher Äcker in Grünland, die Anlage extensiv genutzter Uferstrandstreifen sowie die stellenweise Wiederherstellung eines Erlen-Eschenauenwaldsaumes unter Einbezug und Umwandlung nicht bodenständiger Hybridpappelbestände und die Erhaltung alter Laubbäume über ihre Umtriebszeit hinaus. Der Eltingmühlenbach gehört zum Gewässersystem der Ems, dem größten Auennaturschutzgebiet in Nordrhein-Westfalen, das als landesweite Biotopverbundachse insbesondere für den Feuchtwiesen- und Wiesenvogelschutz von Bedeutung ist.
16	Hanfteich (FFH-Gebiet)	Der Hanfteich stellt einen typischen Landschaftsbestandteil der Sandgebiete der Westfälischen Bucht dar. Der früher zum Hanfrösten genutzte Heideweiher liegt umgeben von Feldgehölzen und kleinen Wäldern inmitten einer landwirtschaftlich genutzten Landschaft.	Das Gebiet ist Teil eines Schutzgebietssystems mehrerer nährstoffarmer Feuchtlebensräume im Kreis Steinfurt. Vorrangiges Schutzziel ist der Erhalt und die Optimierung des oligotrophen Heideweiher durch entsprechende Flächenerweiterung und Pflegemaßnahmen. Beibehaltung des bestehenden Wasserhaushaltes sowie Schutz vor Nährstoffeinträgen durch Düngung sind grundlegende Maßnahmen zum Erhalt des Gebietes.
17	Emsdettener Venn und Wie-	Das Gebiet umfasst einen Hochmoorkomplex mit	Entwicklungsziel ist die Erhaltung und Vergrößerung des Hoch-

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
	sen am Max-Clemens-Kanal (FFH-Gebiet)	Torfstichgewässern in verschiedenen Regenerations- und Sukzessionsstadien bis hin zum Bruchwald. Das Zentrum des Hochmoores wurde durch Pflegemaßnahmen gehölzfrei gehalten. Der Hochmoorkomplex wird von großflächigen Grünlandbereichen umgeben, die in früheren Jahrhunderten ebenfalls Heide- und Moorlandschaft gewesen waren. Heute wird er jedoch als Grünland, kleinflächig auch als Acker genutzt.	moorkomplexes mit Moorgewässern in verschiedenen Sukzessionsstadien (insbesondere auch der offenen Bereiche im Zentrum), die Regeneration der Hochmoorvegetation, die Wiedervernässung ehemals trockengelegter Bereiche, der Erhalt bzw. die Entwicklung und extensive Bewirtschaftung des umgebenden Grünlandkomplexes mit Feucht- und Magergrünland als hydrologischer Puffer für das Hochmoor und als Lebensraum für Wat- und Wiesenvögel sowie die Entwicklung von feuchten Hochstaudenfluren. Das Gebiet ist vor allem auch wegen seines Entwicklungspotentials als eine herausragende Teilfläche im landesweiten Verbund der Moor- und Feuchtwiesen-Schutzgebiete.
18	Feuchtwiese Ochtrup (FFH-Gebiet)	Das Gebiet im Westmünsterland liegt in der typischen Münsterländer Parklandschaft, umgeben von offenen Grünlandflächen. Auf Gleyen und Nassgleyen über stauenden Kreidetonen findet sich in bemerkenswerter Ausdehnung ein von Feuchtweiden umgebener Borstgrasrasen. Baumreihen, Kleingewässer und Hecken bereichern das Gebiet zusätzlich.	Der Borstgrasrasen stellt eine Kernfläche für die Wiederbesiedlung der umliegenden Feuchtwiesen mit gefährdeten Arten dar. Besonders wichtig ist der Erhalt der nährstoffarmen Bedingungen und der extensiven Nutzung.
19	Harskamp (FFH-Gebiet)	Das Gebiet ist ein Grünland-Heide-Moor-Komplex, der als Rest einer ehemals ausgedehnten Heide-Feuchtwiesenlandschaft mit einigen Heideweihern im nördlichen Westmünsterland liegt.	Entwicklungsziel für das Gebiet ist die Erhaltung einer typischen Moor- und Heidelandschaft mit ihren verschiedenen Biototypen sowie die Entwicklung und Wiederherstellung von extensiv genutztem, magerem Feuchtgrünland. Dieser Biotopschutz soll auch die Bestände spezialisierter, an die landesweit extrem seltenen Moor- und Heidestandorte angepassten Pflanzen und Tiere sichern und fördern. Aufgrund der Flächengröße und entsprechender Vegetationsstrukturen ist das NSG „Harskamp“ im Verbund mit dem NSG "Moore und Heiden des Westmünsterlandes" einer der wichtigsten Trittsteinbiotope in der Westfälischen Bucht.
20	Schnippenpohl (FFH-Gebiet)	In der östlichen Brechte befindet sich innerhalb eines kleinen Waldgebietes ein flacher Heideweiher mit typischer Heideweihervegetation. Der durch Toneisenerzabbau entstandene Weiher ist von einem lichten Birkenbruch- bzw. Eichen-Birkenwald umgeben, in dem Reste der ehemals weit verbreiteten feuchten Heide erhalten geblieben sind. Im westlichen Teil des Gebietes wird die Birke durch Kiefern ersetzt. Im Umland befindet sich feuchtes Grünland.	Das Gebiet stellt einen landesweit wichtigen Refugialraum für Moor- und Heideweiherarten dar und gehört zu den Gebieten des Moormonitoring. Wichtige Entwicklungsziele sind Wiederherstellung und Erhalt der nährstoffarmen Bedingungen, der strukturellen Vielfalt und die naturnahe Entwicklung der feuchten Waldbereiche.
21	Stollen im Rothenberg bei	Der etwa 30 m lange, alte Erzmütungsstollen liegt im	Vorrangige Maßnahmen sind der Erhalt des Stollens in seinem

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
	Wettringen (FFH-Gebiet)	Westmünsterland in der Bauernschaft Rothenberge zwischen Wettringen und Ochtrup. 1982 wurde der verschüttete Mutungsstollen wieder geöffnet und speziell für den Fledermausschutz hergerichtet.	jetzigen Zustand sowie weiterhin der Schutz der Fledermäuse vor möglichen Störungen. Der Stolleneingang ist bereits vergittert, Gefährdungen oder negative Einflüsse bestehen derzeit nicht. Der Stollen ist ein wichtiger Baustein im Netz der unterirdischen Fledermauswinterquartiere am Rande der Norddeutschen Tiefebene.
22	Alter Bierkeller bei Ochtrup (FFH-Gebiet)	Alter Bierkeller am Nordrand der Münsterländischen Tieflandsbucht in der Weinerbauernschaft südlich von Ochtrup. Der nicht mehr genutzte Bierkeller liegt im Randbereich eines ehemaligen kleinen Kalksteinbruchs.	Vorrangige Maßnahmen sind der Erhalt des Bierkellers in seinem jetzigen guten Zustand sowie weiterhin der Schutz der Fledermäuse vor möglichen Störungen. Das Quartier unterliegt derzeit keinerlei akuter Gefährdung oder negativen Einflüssen, der Eingang ist vergittert. Das Gitter ist regelmäßig zu kontrollieren. Es ist aber darauf zu achten, dass der Einflugbereich vor dem Eingang nicht zu stark zuwächst. Der angrenzende ehemalige Steinbruch, ein bestehendes Naturdenkmal, und seine Vegetation ist ebenfalls zu erhalten.
23	Vechte (FFH-Gebiet)	Die Vechte ist ein kleiner, in diesem Abschnitt naturnaher Fluss in der Sandlandschaft der Westfälischen Bucht mit Kiesvorkommen im Sediment.	Wichtigstes Entwicklungsziel ist die Erhaltung einer stabilen Gropen-Population, insbesondere durch die Erhaltung der Kieshabitats und naturnaher Fließgewässerabschnitte sowie einer insgesamt guten Gewässergüte. Langfristig sollten darüber hinaus die ausgebauten Abschnitte wieder in einen naturnahen Zustand überführt werden. Außerdem sollte die Durchgängigkeit des Fließgewässers durch die Beseitigung von Wehren oder durch den Einbau von Fischpässen wieder hergestellt werden.
24	Herrenholz und Schöppinger Berg (FFH-Gebiet)	Waldkomplex mit arten- und strukturreichen Buchenwäldern auf dem sich bis 100m über das Umland erhebenden Schöppinger Berg, einer als welliger Rücken erscheinender Bergkuppe.	Wichtigstes Ziel ist die Erhaltung und Förderung der großflächigen Buchenwälder durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung. Schwerpunkt ist die Erhaltung und Entwicklung von Altholzbeständen, die Umwandlung von Fichtenparzellen in Buchenwald sowie die Einbindung der zum Teil zersplittert gelegenen Waldparzellen in einen geschlossenen Wald durch partielle Aufforstung von Ackerflächen mit Buchen.
25	Bagno mit Steinfurter Aa (FFH-Gebiet)	Der große, strukturreiche Laubwaldkomplex stockt z. T. auf einem Hügel aus Kreide-Kalkmergel im Kernmünsterland am südlichen Ortsrand von Burgsteinfurt und umschließt Grünland- und Ackerflächen. Er besteht zu einem großen Teil aus naturnahen Waldmeister-Buchenwäldern, in kleineren Anteilen kommen Eichen-Hainbuchenwälder vor. Örtlich stocken auch Nadelholzbestände. Die Krautschicht der naturnahen Bereiche aus Beständen unterschiedli-	Ziel ist zum einen die Erhaltung und Förderung der großflächigen Buchenwälder sowie der Eichen-Hainbuchenwälder durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung, mit einem Schwerpunkt bei der Erhaltung und Entwicklung von Altholzbeständen und der sukzessiven Überführung der Nadelholzbestände in standortgemäßen Laubwald. Die naturnahen Fließgewässer in den Waldbereichen sowie die naturnahen Abschnitte der Steinfurter Aa sind zu erhalten. Für den Erhalt des landesweit bedeutsamen Fledermausvorkommens sind zusätzlich der Erhalt der Parkstrukturen mit Was-

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
		<p>chen Alters, wobei ca. 80-100jährige Altersklassen überwiegen, ist zumeist sehr artenreich ausgeprägt. Einige kleine naturnahe Bäche entspringen im Wald. Auch die an seinem Westrand fließende Steinfurter Aa weist hier noch naturnahe Strukturen auf. Im westlichen Teil des Gebietes erstreckt sich ein um ca. 1800 aus einem französischen in einen englischen Landschaftsgarten umgewandelter Landschaftspark mit alten Einzelbäumen, einem See mit künstlich angelegten Inseln und einer ebenfalls künstlich angelegten Burgruine. Dieser Park grenzt im Norden an das Wasserschloss Steinfurt an. Zwei Bundesstraßen durchqueren das Gebiet.</p>	<p>serflächen, Inseln, offenen Grünlandbereichen und alten Einzelbäumen und Gebäudestrukturen erforderlich. Eine Störung und Beschädigung der Winterschlafplätze der Fledermäuse durch Freizeitaktivitäten und Vandalismus sollte durch Besucherlenkung geregelt werden.</p>
26	Steinfurter Aa (FFH-Gebiet)	<p>Die Steinfurter Aa ist ein kleiner, ausgebauter und begradigter Fluss im Westmünsterland mit wenigen naturnahen Abschnitten, der durch eine überwiegend ackerbaulich genutzte Landschaft fließt.</p>	<p>Wichtigstes Ziel ist die Erhaltung einer stabilen Steinbeisserpopulation vor allem durch den Erhalt des für seine Lebensweise notwendigen Bachgrundes (Sandablagerungen). Langfristig sollte eine ökologische Durchgängigkeit und ein dem Leitbild des Tieflandbaches entsprechender Gewässerzustand angestrebt werden, um den Bach als Lebensraum für weitere Tier- und Pflanzenarten zu entwickeln und die Wasserqualität (Wassertemperatur, Sauerstoffgehalt etc.) weiter zu verbessern. Außerdem sollte die Durchgängigkeit des Fließgewässers durch die Beseitigung von Wehren oder durch Einbau von Fischpässen wieder hergestellt werden.</p>
27	Hanseller Floth (FFH-Gebiet)	<p>Das reich strukturierte Gebiet zwischen Münster und Greven repräsentiert einen typischen Ausschnitt der alten bäuerlichen Kulturlandschaft im nördlichen Münsterland. Es setzt sich zusammen aus artenreichem überwiegend feuchtem Grünland in komplexer Verzahnung mit Kleinseggenriedern und Kleingewässern und liegt eingebettet in kleine Bauernwälder.</p>	<p>Bei vordringlicher Erhaltung des Grundwasserregimes sollten die Grünlandflächen teilweise extensiv beweidet, die Pfeifengraswiesen ohne Düngung einschürig gemäht werden. Wichtig ist auch die Erhaltung und naturnahe Bewirtschaftung der umgebenden Waldflächen.</p>
28	Rüenberger Venn (FFH-Gebiet)	<p>Das Gebiet besteht aus vier Teilflächen und befindet sich im Bereich des Dreiländerecks (Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Niederlande) im äußersten Nordwesten des Kreises Borken. Eine Teilfläche bildet das NSG „Rüenberger Venn“. Die Gewässer sind teils alte Heideweihern, zumeist aber in den letzten Jahren neun angelegt worden. Das Gebiet liegt im Naturraum "Gildehauser Venn", das in Mitteleuropa als Verbrei-</p>	<p>Vorrangiges Schutzziel ist die Erhaltung und Optimierung Lebensräume nährstoffarmer Standorte, insbesondere der oligo- bis mesotrophen Stillgewässer, aber auch Feuchtheiden, Hochmoorreste und Bruchwälder. Hierzu sind Pflegemaßnahmen wie Entkusseln, Kontrolle der Wasserstandsschwankungen, gegebenenfalls Abplaggen u. ä. erforderlich. Der Biotopkomplex ist Teil eines Netzes von weiteren, z. T. die Landesgrenze überschreitenden Heide- und Moorebenen am Rande des westlichen Münsterlandes, die</p>

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
		<p>tungszentrum der heute überwiegend als gefährdet eingestuft – insbesondere der atlantisch verbreiteten – Pflanzenarten der nährstoffarmen Gewässer gilt. Im nahen Umfeld der Gewässer sind weitere Biotypen nährstoffarmer Standorte wie Gagelgebüsch, Feuchtheiden oder wechselnasse Pionierfluren vorhanden, die ebenfalls eine reichhaltige Flora beherbergen. Im Bereich des NSG "Rünenberger Venn" ist ein weitgehend von Pfeifengrasbeständen dominierter Hochmoorrest erhalten, in dem noch kleinflächig moortypische Lebensräume (Feuchtheide, Torfstiche mit Schnabelried-Vegetation) vorkommen. In einem der Waldgebiete ist ein kleinerer Birkenbruchwald mit torfmoosreicher Krautschicht erhalten.</p>	<p>einen Schwerpunkt im landesweiten Moorschutz bilden. Auf niedersächsischer Seite schließt sich ein ausgedehntes Heide-Moor-Gebiet an, dessen Kernbereich von dem NSG "Gildehauser Venn" gebildet wird. Dieser Naturraum gilt als derzeitiger Verbreitungsschwerpunkt insbesondere für die atlantisch verbreiteten Pflanzenarten der nährstoffarmen Gewässer.</p>
29	<p>Amtsvenn und Huendfelder Moor (FFH-Gebiet)</p>	<p>Es handelt sich um einen ca. 9 qkm großen aus vier Teilflächen bestehenden Gebietskomplex aus weitgehend abgetorften ehemaligen Hochmoorbereichen mit einigen noch erhaltenen Hochmoorrestflächen und teilweise wassergefüllten Torfstichen sowie extensiv genutztem Feuchtgrünland im nordwestlichen Münsterland unmittelbar an der holländischen Grenze.</p>	<p>Vorrangiges Entwicklungsziel für den Gebietskomplex ist die Sicherung und weitere Förderung der Hochmoorregenerationsflächen. Primär durch die Wiederherstellung und Optimierung des Wasserhaushalts soll die Ausbreitung der Hochmoorvegetation gefördert werden. Nicht zu vernässende Bereiche, das Feuchtgrünland und Heideflächen werden in traditioneller Weise extensiv bewirtschaftet. Die einmalige Flächenausdehnung und Artenausstattung bedingen, dass dieser Gebietskomplex der zentrale Baustein eines Moorverbundsystems im Westmünsterland ist. Eine Wiederbesiedlung der in der Umgebung befindlichen Moorflächen bei Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen ist meist nur aus solchen "Spendergebieten" möglich.</p>
30	<p>Graeser Venn - Gut Moorhof (FFH-Gebiet)</p>	<p>Das Naturschutzgebiet Graeser Venn - Gut Moorhof wird durch ein relativ kleingekammertes Lebensraummosaik auf feuchten bis nassen, teilweise abgetorften Hochmoorstandorten charakterisiert. Im Norden dominieren teilweise stark vernässte Birkenwälder, während im Süden ausgedehnte Sumpf- und Feuchtheideflächen mit einigen meist nährstoffarmen Gewässern vorherrschen. Die zentralen Flächen im Umfeld von Gut Moorhof werden als Grünland extensiv bewirtschaftet.</p>	<p>Wichtigstes Ziel ist die Erhaltung und Förderung des derzeitigen Biotypen-Mosaiks, das auf extensive Nutzung und nährstoffarme Verhältnisse angewiesen ist. Grünland- und Feuchtheideflächen sind weiterhin extensiv zu bewirtschaften, während die Waldbereiche nach Umbau in naturnahen Wald, der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben oder naturnah bewirtschaftet werden sollten. In den Kleinmooren und Heideweiern kommt es darauf an, den Wasserhaushalt auf dem aktuellen Niveau zu stabilisieren und Nährstoffeinträge fern zu halten. Das Gebiet ist eine wichtige Kernfläche der landesweit bedeutsamen Biotopverbundachse der Moore und Feuchtwiesen im nordwestlichen Münsterland und ein landesweit bedeutsamer Trittstein für extrem an-</p>

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
			spruchsvolle Arten der Moore, Feuchtheiden und der dystrophen Sümpfe.
31	Eper-Graeser Venn/ Lasterfeld (FFH-Gebiet)	Dieser Venn- und Feuchtgrünlandkomplex befindet sich im Band der Moorniederungen des Westmünsterlandes. Er beinhaltet Hoch- und Übergangsmoorflächen, Zwergstrauch- und Feuchtheideflächen und einen größeren Heideweiher und ist verzahnt mit strukturreichen Feuchtgrünlandflächen, die durch vegetationsreiche Gräben und Gehölzreihen gegliedert sind.	Das vorrangige Entwicklungsziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung von Moorbereichen durch Optimierung des Wasserhaushalts und flankierende Maßnahmen zur Ausmagerung gestörter Standorte. Neben der Sicherung des Heideweihers ist die Entwicklung von extensiv genutztem Feuchtgrünland (magere Flachlandmähwiesen) sowie die Wiederherstellung und traditionelle Pflege bzw. Bewirtschaftung von Heideflächen von besonderer Bedeutung. Gemeinsam mit den benachbarten Teilflächen des Vogelschutzgebietes "Moore und Heiden des Westmünsterlandes" ist das Eper Graeser Venn ein zentraler Baustein des landesweiten und internationalen Biotopverbundes in Beziehung zu den nahegelegenen Venn- und Feuchtwiesengebieten der östlichen Niederlande.
32	Witte Venn, Krosewicker Grenzwald (FFH-Gebiet)	Zwei voneinander getrennt liegende Niederungsgebiete an der deutsch-niederländischen Grenze mit feuchten, z. T. torfmoosreichen Zwergstrauch-Heideflächen mit eingestreuten Heidemooren und Heideweihern bilden diesen Gebietskomplex. Das weitgehend baumfreie und sich auf niederländischer Seite weitläufig fortsetzende Witte Venn und die Heiden und Weiher im Krosewicker Grenzwald sind in Kiefernforste, Eichen-Birkenwald sowie Birken- und Erlenbruchwald eingebettet.	Sekundäre Lebensräume wie Feuchtheiden setzen zum einen den Erhalt der abiotischen Faktoren, zum anderen eine kontinuierliche Pflege der Vegetation voraus. Das heißt der Wasserhaushalt darf nicht durch Entwässerungsmaßnahmen gestört und die Nährstoffversorgung nicht durch zusätzlichen Düngereintrag aus der landwirtschaftlichen Nutzung erhöht werden. Erforderliche Pflegemaßnahmen sind die Verhinderung aufkommender Verbuchung durch Beweidungs- und Entkusselungsmaßnahmen. Als Weiteres könnte die Zurückdrängung der sich im Witte Venn ausbreitenden Spätblühenden Traubenkirsche sowie eine Regelung der Wasservogeljagd an den Gewässern erforderlich sein.
33	Wacholderheide Hörsteloe (FFH-Gebiet)	Es handelt sich um sieben kleine Teilflächen mit gut ausgeprägten Wacholderbeständen auf Geländekuppen bzw. flachen Dünenhügeln in der Bauerschaft Hörsteloe beiderseits der Straße Ottenstein-Alstätte. Die Teilflächen sind meist durch Äcker voneinander getrennt und randlich mit Fragmenten des Eichen-Birkenwaldes bestanden. In der nördlichen Teilfläche befindet sich ein verlandeter Heideweiher mit Röhrichtbeständen. Das Gebiet steht unter Naturschutz.	Zentrales Ziel ist die Erhaltung und Verjüngung der offenen Heideflächen und der Wacholderbestände sowie die Erhaltung der Sandmagerrasen. Dazu sind Entkusselungsmaßnahmen und extensive Bewirtschaftungs- bzw. Pflegemaßnahmen (z. B. Schafbeweidung) notwendig. Der ehemalige Heideweiher sollte auf Möglichkeiten der Wiederherstellung untersucht werden. Zur Minderung von Nährstoffeinträgen sollte versucht werden, die einzelnen Teilflächen durch Pufferstreifen abzuschirmen und mit extensiv genutzten Korridoren zu verbinden. Zur Minderung der Beeinträchtigungen durch Erholungsnutzung sind geeignete Lenkungsmaßnahmen notwendig.
34	Schwattet Gatt	Das NSG "Schwattet Gatt" ist ein Heide-Moor-	Vorrangiges Schutzziel ist die Erhaltung und Optimierung des

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
	(FFH-Gebiet)	Komplex im westlichen Münsterland. Es liegt zwischen den Ortschaften Lünten und Ottenstein im nordwestlichen Kreis Borken. Das Gebiet beherbergt eine Reihe moortypischer Lebensräume wie Übergangsmoor, Hochmoorregenerationskomplex, Feuchtheiden sowie oligo- bis mesotrophe Stillgewässer mit entsprechender Verlandungsvegetation. Aufgrund bislang durchgeführter Pflegemaßnahmen hat sich der Zustand des Gebietes in den letzten Jahren verbessert. Dies gilt insbesondere für die Feuchtheiden, deren Flächenanteil sich deutlich erhöht hat und die zu den am besten ausgebildeten und botanisch wertvollsten des Landes gehören. Auch die Verlandungsbereiche der Gewässer beherbergen oftmals eine artenreiche Flora mit bemerkenswerten Arten. Das Gebiet vermittelt trotz der geringen Größe ein gutes Bild von der ehemaligen Heide-Moor-Landschaft des Westmünsterlandes.	Feuchtheide- und Moorkomplexes mit oligo- bis mesotrophen Gewässern. Hierzu sind insbesondere Maßnahmen zur Reduzierung des Nährstoffeintrages aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich. Mittels weiterer Pflegemaßnahmen (z. B. Entkusseln) sollte die in den letzten Jahren positive Entwicklungstendenz gestärkt werden. Darüber hinaus sollten die Kiefernwälder im Nord- und Westteil des Gebietes kurz- bis mittelfristig in bodenständige Wälder umgewandelt werden. Der gut ausgebildete Moor-Heide-Komplex ist Teil eines Netzes von weiteren, z. T. die Landesgrenze überschreitenden Mooregebieten am Rande des westlichen Münsterlandes, die einen Schwerpunkt im landesweiten Moorschutz bilden. Als einem Gebiet mit gutem Erhaltungszustand insbesondere bei den Feuchtheiden sowie aufgrund deren positiven Entwicklung kommt diesem Gebiet überregionale Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz zu.
35	Lüntener Fischteich und Ameloer Venn (FFH-Gebiet)	Der Gebietskomplex ist ein sehr abwechslungsreicher Ausschnitt der typischen Moor- und Heidelandschaft des Westmünsterlandes. Es handelt sich um teilweise abgetorfte und wieder aufgestaute Hochmoorbereiche, Heideweiher und Zwergstrauchheiden, eingebettet in ein ausgedehntes Kiefernwaldgebiet mit eingestreuten naturraumtypischen Laubwaldgesellschaften. Ergänzt und gegliedert werden diese Strukturen durch große, meist extensiv genutzte Feuchtgrünlandflächen.	Vorrangige Ziele für die Erhaltung des vielfältigen Biototypenmosaiks sind der Schutz und die Optimierung der Moorbereiche. Durch die Erhaltung und Wiederherstellung des ursprünglichen Wasserhaushalts sollen die hochmoortypischen Lebensgemeinschaften und die Moorgewässer stabilisiert bzw. wiederhergestellt werden. Die einmalige Ausstattung an Lebensräumen und typischer Fauna und Flora machen das Gebiet in Verbindung mit den anderen Teilflächen des VSG "Moore und Heiden des Westmünsterlandes" zu einem unverzichtbaren Bestandteil des landesweiten und grenzüberschreitenden Biotopverbundes insbesondere der Moor- und Heidelandschaften in Nachbarschaft zu den Niederlanden.
36	Witte Venn, Krosewicker Grenzwald (FFH-Gebiet)	Zwei voneinander getrennt liegende Niederungsgebiete an der deutsch-niederländischen Grenze mit feuchten, z. T. torfmoosreichen Zwergstrauch-Heideflächen mit eingestreuten Heidemooren und Heideweihern bilden diesen Gebietskomplex. Das weitgehend baumfreie und sich auf niederländischer Seite weitläufig fortsetzende Witte Venn und die Heiden und Weiher im Krosewicker Grenzwald sind in Kiefernforste,	Sekundäre Lebensräume wie Feuchtheiden setzen zum einen den Erhalt der abiotischen Faktoren, zum anderen eine kontinuierliche Pflege der Vegetation voraus. Das heißt der Wasserhaushalt darf nicht durch Entwässerungsmaßnahmen gestört und die Nährstoffversorgung nicht durch zusätzlichen Düngereintrag aus der landwirtschaftlichen Nutzung erhöht werden. Erforderliche Pflegemaßnahmen sind die Verhinderung aufkommender Verbuchung durch Beweidungs- und Entkusselungsmaßnahmen. Als

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
		Eichen-Birkenwald sowie Birken- und Erlenbruchwald eingebettet.	Weiteres könnte die Zurückdrängung der sich im Witte Venn ausbreitenden Spätblühenden Traubenkirsche sowie eine Regelung der Wasservogeljagd an den Gewässern erforderlich sein.
37	Zwillbrocker Venn u. Ellewicker Feld (FFH-Gebiet)	Es handelt sich um einen Gebietskomplex aus einer größeren Feuchtheide auf ehemaligem Hochmoorstandort mit verschiedenen Moorvegetationseinheiten sowie einem Feuchtgrünlandgebiet, das z. T. durch Gräben und Gehölzstrukturen gegliedert ist. Der Komplex liegt im Westmünsterland unmittelbar an der Grenze zu den Niederlanden.	Im Gebiet sollen primär die Moorbereiche geschützt und erhalten werden. Sofern geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Wasserhaushalts eingeleitet werden können, ist auch mit einer Wiederausdehnung des Hochmoorbereiches zu rechnen. Aber auch die Heidebereiche sollen durch geeignete Pflegemaßnahmen erhalten und wenn möglich ausgedehnt werden. Ein weiteres Ziel ist die Extensivierung der Grünlandnutzung. Aufgrund der für das Westmünsterland typischen und besonders repräsentativen Ausstattung an Moor- und Heidevegetation sowie artenreicher Fauna und Flora zählt das Gebiet zu den wichtigen Ausbreitungszentren im landesweiten und grenzübergreifenden Biotopverbund.
38	Berkel (FFH-Gebiet)	Die Berkelaue ist ein ca. 40 km langer, sehr reich strukturierter, von Grünland dominierter Auenabschnitt von der Quelle bis Vreden quer durch das Westmünsterland. Den in langen Abschnitten frei mäandrierenden Fluss begleiten zahlreiche auentypische Strukturen wie Flutmulden, Röhrichtbereiche und eine z. T. mit ausgedehnten Feuchtgrünlandflächen ausgestattete offene Auenlandschaft.	Die Erhaltung und Optimierung der natürlichen Auendynamik zum Schutz des gesamten Auenkomplexes und insbesondere der von den typischen Standortgegebenheiten abhängigen FFH-Lebensräume ist das vorrangige Ziel für die Berkelaue. Zusätzlich sollen durch die Förderung einer extensiven Grünlandwirtschaft weitere FFH-Lebensräume wie z. B. die mageren Flachlandmähwiesen entwickelt werden. Die Naturnähe der Berkelaue ist vorbildlich für die Flachlandfließgewässer in NRW, nicht zuletzt daher ist dieser Flusskorridor ein unverzichtbarer Bestandteil des landesweiten Biotopverbundsystems.
39	Liesner Wald (FFH-Gebiet)	Das Gebiet liegt westlich der A 31 zwischen Ahaus im Norden und Stadtlohn im Südwesten. Es ist gekennzeichnet durch großflächige zusammenhängende Laubwälder auf basenarmen, überwiegend staunassen Böden. Das Waldbild bestimmen besonders Eichen-Hainbuchenwälder und Eichen-Buchenwälder. Daneben finden sich kleinflächige Laubholz-Bestände z. B. aus Schwarz-Erlen und Birken sowie größere Laub-Nadel-Mischbestände besonders aus Kiefer und Buche. Einige Kiefernforste sind lichtgestellt und mit Buchen unterbaut. Deshalb nehmen reine Nadelholzforste aus Wald-Kiefer, Fichte oder Lärche einen relativ geringen Anteil ein. Von diesen Wäldern werden	Das wichtigste Entwicklungsziel ist der Erhalt und die Förderung der großflächigen Laubwaldbestände und hierbei insbesondere der Eichen-Hainbuchenwälder und der Eichen-Buchenwälder. Durch naturnahe Bewirtschaftung sollte die Waldstruktur optimiert werden; hierzu zählt die Förderung von Totholz und einer differenzierten Alterszusammensetzung der Einzelbestände. Bestände nicht bodenständiger Baumarten sollten – wie z. T. schon erfolgt – schrittweise in Laubholzbestände der potenziellen natürlichen Vegetation umgewandelt werden. Daneben ist eine extensive Nutzung der Grünlandflächen anzustreben.

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
		größere Grünlandflächen eingeschlossen, die – ebenfalls auf staunassem Untergrund – überwiegend als Weide genutzt werden.	
40	Fürstenkuhle im Weissen Venn (FFH-Gebiet)	Die Fürstenkuhle im Weissen Venn ist ein aktuell grünlanddominierter Hochmoorrest mit kleinflächig erhaltenen Hochmoorvegetationskomplexen im Westmünsterland.	Das Gebiet zählt zu den wenigen Gebieten, in denen das Entwicklungspotential zum lebenden Hochmoor noch im ausreichenden Maße vorhanden ist. Eine Wiederherstellung eines lebenden Hochmoorkörpers durch Regeneration des natürlichen Wasserhaushalts ist hier das prioritäre Entwicklungsziel. Um den Moorkern herum ist die Entwicklung und Förderung von mageren Flachlandmähwiesen vorgesehen. Dies soll die Attraktivität und Bedeutung des Gebietes für Wat- und Wiesenvögel weiter steigern. Das Gebiet zählt zu den wichtigsten Rastgebieten für Limikolen in Westfalen.
41	Schwarzes Venn (FFH-Gebiet)	Augenfälliger Bestandteil des Gebietes ist ein Birkenmoor auf einem teilweise abgetorften Hochmoor im Zentrum, umgeben von feuchtem Grünland mit zahlreichen Kleingewässern.	Wichtigstes Ziel ist die Erhaltung und Förderung des derzeitigen Biotoptypen-Mosaiks, das an hohe Wasserstände und nährstoffarme Verhältnisse gebunden ist. Die Grünlandflächen sind weiterhin extensiv zu bewirtschaften, während die Waldbereiche der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben sollten. Das Gebiet ist ein wesentlicher Bestandteil der landesweit bedeutsamen Biotopverbundachse der Moore und Feuchtwiesen im südlichen Münsterland entlang der Heubachniederung.
42	Weisses Venn / Geisheide (FFH-Gebiet)	An der Südabdachung der Hohen Mark hat sich am Rande der Heubachniederung auf nährstoffarmen Sanden eine ausgedehnte Sumpf-, Moor- und Heidelandschaft erhalten. Das Weiße Venn ist ein teilweise abgetorfes Hochmoor, das durch ausgedehnte, steppenartige Pfeifengraswiesen, Birkenkrüppelwald und eingestreute Moorgewässer geprägt wird. Nach Südwesten hin schließen sich großflächig die Zwergstrauchheiden der Geisheide an, bei denen je nach Wasserhaushalt die Glocken- oder Besenheide das Bild prägen. Im Nordwesten, Westen und am Ostrand des Gebietes liegen teilweise feuchte Grünlandflächen, die sehr ursprünglich wirken, weil sie – bedingt durch ihre Lage in einem Truppenübungsplatz – extensiv und großflächig genutzt werden. Im Gebiet liegt eine große Anzahl an Stillgewässern. Die Torfvennteiche im Nordosten sind als flache Karpfenteiche nähr-	Wichtigstes Ziel ist die Erhaltung und Förderung des derzeitigen Biotoptypen-Mosaiks, das auf hohe Wasserstände und nährstoffarme Verhältnisse angewiesen ist. Die Grünland- und Heideflächen sind weiterhin extensiv zu bewirtschaften, während die Waldbereiche der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben bzw. in bodenständigen Wald umgewandelt werden sollten. Die Nutzung der Fischteiche sollte an dem Ziel ausgerichtet bleiben, die Röhrliche zu erhalten und zu fördern. Das Gebiet ist eine Kernfläche der landesweit bedeutsamen Biotopverbundachse entlang der Heubachniederung und mit seinen ausgedehnten Heide-, Moor- und Trockenrasenflächen ein landesweit bedeutsamer Trittstein für extrem anspruchsvolle Arten der Moore, des extensiv genutzten Offenlandes und größerer Stillgewässer mit Verlandungsvegetation.

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
		stoffreich und durch teilweise breite Schilf-, Rohrkolben- und Igelkolbenröhrichte und Seggenriede geprägt. Im Weißen Venn sind Teilflächen im Zuge von Wiedervernässungsmaßnahmen überstaut. Darüber hinaus finden sich zahlreiche wassergefüllte Torfstiche und abflusslose Gräben.	
43	Kranenmeer (FFH-Gebiet)	Langgestreckter teilweise degenerierter Heideweiher im Reker Feld südlich von Heiden-Leblich. Der von Birken-, Erlen- und Kiefern(misch)wald umgebene Weiher weist ausgedehnte Armelechteralgen- und Wasserschlauch-Unterwasserrasen auf. Größere Uferbereiche sind mit mesotraphenten Zwiebelbinsenrasen, Wassernabelfluren und Froschkrautbeständen bewachsen. Bedingt durch Nährstoffeinträge belastet, beginnt stellenweise eine Röhrichtentwicklung mit Froschlöffel und Rohrkolben. Diese Entwicklung konnte durch Optimierungsmaßnahmen teilweise wieder zurückgeführt werden.	Zentrales Ziel für das Kranenmeer ist eine weitestgehende Reduktion der Nährstoffbelastung des Gewässers, um die Lebensraumbedingungen für oligo- und mesotraphente Arten zu verbessern. Seitens des Kreises Borken ist hierzu eine Entschlammung des Gewässers vorgesehen. Als einer der wenigen Heideweiher im südlichen Münsterland kommt dem Kranenmeer eine landesweite Bedeutung im Biotopverbund zu. Die das Gewässer umgebenden Wälder sind wegen seiner besonderen Ausprägung und des Vorkommens stark gefährdeter Arten mittel- bis langfristig in bodenständige Laubwälder umzuwandeln bzw. als solche zu erhalten.
44	Burlo-Vardingholter Venn und Entenschlatt (FFH-Gebiet)	Das Gebiet umfasst einen großen, weitgehend abgetorfte Hochmoorkomplex an der niederländischen Grenze mit Birkenbruch, feuchtem Eichen-Birkenwald, Feuchtheide, Moorgewässern sowie ausgedehnten Hochmoor-Regenerationsstadien. In Randbereichen befindet sich eine heckenreiche Kulturlandschaft. Dazu gehört auch der stark verlandete Heideweiher "Entenschlatt".	Entwicklungsziel ist primär die Erhaltung und Wiederherstellung hochmoortypischer Lebensgemeinschaften und die Erhaltung des Verlandungskomplexes des ehemaligen Heideweihers. Dazu soll die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Gebiet eingestellt und schädliche Einflüsse von außen (Eutrophierung, Schadstoffeintrag) vermieden sowie durch Wiedervernässungsmaßnahmen das Hochmoor möglichst regeneriert werden. Es ist bedeutende Teilfläche im landesweiten Biotopverbund insbesondere als Verbundzentrum der Mooregebiete im westlichen NRW. Das Gebiet grenzt an das niederländische Naturschutzgebiet „Woold'sche Veen“ und ist Bestandteil grenzübergreifender Planungen zum niederländisch-deutschen Heide-Moor-Biotopverbund.
45	Klevsche Landwehr/Anholt, Issel, Feldschlag u. Regnieter Bach (FFH-Gebiet)	Es handelt sich um Tieflandbäche und Entwässerungsgräben, die in die Issel münden. Sie sind zum Teil begradigt und haben befestigte Ufer. Kennzeichnend sind weiche, gut durchlüftete, organische Schlämme und weite Bereiche mit submersen Pflanzen. Die umgebenden Flächen sind zum Teil landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau und Weidewirtschaft) oder Kiefernwälder.	Für den Schlammpeitzger sind eutrophe Gewässer mit organischem Schlamm und submersen Wasserpflanzen wie z. B. Wasserpest wichtig. Wechselnde Wasserstände und zeitweiligen abschnittsweise eintretenden Wassermangel werden dann gut vertragen, der Fisch ist dank seiner Darmatmung daran angepasst. Es ist wichtig, das Hauptgewässer mit Seitengewässern, auch Entwässerungsgräben und flachen Flutmulden zu verbinden. Die Gewässerunterhaltung schadet nicht, sofern sie abschnittsweise

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
			durchgeführt wird, dadurch Schlammzonen und Wasserpflanzenpolster übrig lässt und die Geräte mit Einrichtungen versehen sind, die die Fische aus dem Scheid-, Räumwerkzeug fernhalten.
46	Wald bei Haus Burlo (FFH-Gebiet)	Das Gebiet beinhaltet einen geschlossenen, altersheterogenen, naturnahen Waldkomplex auf überwiegend staunassem Standort im Einzugsbereich der Vechte. Gebietsprägend sind beeindruckende Altholzbestände der naturnahen Waldgesellschaften. Die vorherrschende Gesellschaft ist der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald. Die Bestände weisen innerhalb der Baumschicht neben Stieleiche und Hainbuche hohe Anteile an Buche auf. Die artenreiche Krautschicht ist überwiegend flächendeckend ausgebildet. Als weitere naturnahe Waldgesellschaften kommen verschiedene Buchenwälder vor. Der Waldmeister-Buchenwald ist im Gebiet wenig verbreitet. Es handelt sich dabei um buchendominierte Bestände, die hinsichtlich der Krautschicht ein nahezu identisches Artenspektrum wie der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald aufweisen. Weitaus häufiger als der Waldmeister-Buchenwald ist der bodensaure, extrem artenarme Hainsimsen-Buchenwald anzutreffen. Diese Bestände sind durch vereinzelt auftretende Säure- bzw. Magerkeitszeiger gekennzeichnet. Vornehmlich in den Randbereichen des Waldgebietes ist die Stechpalme zu mannshohen Strauchinseln aufgewachsen.	Der Waldkomplex bei Haus Burlo stellt innerhalb des überwiegend landwirtschaftlich genutzten Raumes einen überaus bedeutsamen Refugialraum dar. Darüber hinaus übernimmt das Gebiet im Rahmen der europaweiten Biotopvernetzung eine wichtige Funktion als Trittsteinbiotop entlang des grenzübergreifenden Fließgewässers Vechte. Vordringliches Schutzziel ist die Erhaltung und Förderung der naturnahen Wälder (insbesondere Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald) durch naturnahe Waldwirtschaft sowie Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes. Für eine weitere Optimierung des Gebietes ist die Umwandlung naturferner Waldbestände in bodenständige Gehölzbestände bzw. naturnahe Waldgesellschaften von hoher Bedeutung.
47	Felsbachaue (FFH-Gebiet)	Der Abschnitt der Felsbachaue liegt nördlich der Stadt Coesfeld im östlichen Teil des Westmünsterlandes, eingebettet in ein relativ waldriches Umfeld. Das Gebiet umfasst die zwei Auenabschnitte. In den Auen erstrecken sich großenteils Erlen-Eschenwälder, abschnittsweise sind sie durch Pappelforste ersetzt worden. Der Felsbach ist in großen Abschnitten noch naturnah.	Die vorhandenen Auenwälder sind in ihrer flächenmäßigen Ausdehnung zu erhalten. Die nicht bodenständig bestockten Bereiche sollten in typische Auenwaldbestockung umgewandelt werden. Eine Bewirtschaftung der Auenwälder sollte unterbleiben (natürliche Sukzession). Weitere Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen an den Fließgewässern sollten nicht stattfinden. Das Gebiet sollte in ein übergreifendes Fließgewässer-Schutzsystem einbezogen werden.
48	Sundern (FFH-Gebiet)	Das Gebiet besteht aus Erlen-Eschen-Auwaldkomplexen mit naturnaher Krautschicht in der Aue des Hungerbaches. Im Süden liegt ein kleiner Teich, der von einer Hochstaudenflur umgeben ist.	Die Auwälder sollten durch Wiedervernässung optimiert und funktional an die Berkelaue angebunden werden (Wiedervernässung, Auwaldentwicklung). Die nicht bodenständigen Pappeln sollten entfernt werden. Aufforstungen nicht einheimischer Arten sollten in

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
			bodenständigen Wald entwickelt werden. Das Gebiet sollte durch Einrichtung von Pufferbereichen vor Eutrophierung geschützt werden.
49	Bombecker Aa (FFH-Gebiet)	Quellbachsystem mit weitgehend naturbelassenen Flachlandbach, naturnahen Erlen- und Eschenauenwäldern und angrenzenden ausgedehnten Buchenwäldern im Kernmünsterland.	Im Gebiet soll durch naturnahe Waldbewirtschaftung und Quellschutzmaßnahmen der Buchenwald-Quellbachkomplex erhalten und weiter entwickelt werden. Zur Erhaltung der im Naturraum sehr seltenen Ausprägung und Qualität des Baches sind mittel- bis langfristige Nutzungsextensivierungen im Einzugsgebiet der Bombecker Aa erforderlich. Im aktuell waldarmen westfälischen Flachland kommt den bestehenden naturnahen großen Waldgebieten eine besonders große Bedeutung als Refugialräume und Ausbreitungszentren im landesweiten Biotopverbund zu.
50	Brunnen Meyer (FFH-Gebiet)	Der Brunnen Meyer, ein herausragendes und über die Landesgrenzen hinaus bedeutsames Fledermausquartier, liegt auf dem Höhenrücken der vorwiegend aus Kalksandstein und Mergel aufgebauten hügeligen Baumberge am Rande des Kernmünsterlandes, im Bereich der Stever Berge. Es handelt sich um einen Tiefbrunnen (ca. 60 m tief). Der Brunnen befindet sich in einem soliden Brunnenhaus neben einer alten Hofanlage. Das Gehöft ist von Buchenalt- holz umgeben, das sich in die angrenzenden Stever Berge fortsetzt.	Vorrangige Maßnahmen sind der Erhalt des Brunnenhauses mit dem Brunnen und weiterhin die Gewährleistung freien Zugangs für die Fledermäuse zum Quartier (geöffnetes Fenster) sowie der Schutz der Fledermäuse vor möglichen Störungen. Der Brunnen- deckel sollte erneuert werden und für Fledermäuse optimiert werden. Der umgebende Wald sollte naturnah bewirtschaftet und die vor kurzem abgeholzten Bereiche mit bodenständigen Laubbä- umen wiederaufgeforstet werden. Dem traditionell von Fledermä- usem genutzten Brunnen Meyer kommt insbesondere aufgrund seiner großen Bedeutung als "Drehscheibe" für den Fledermaus- zug eine zentrale Schlüsselrolle im Netz der Fledermausquartiere innerhalb der Westfälischen Bucht zu. Er ist daher ein unverzicht- barer Baustein desselben.
51	Baumberge (FFH-Gebiet)	Waldmeister-Buchenwaldkomplex Stever / Baumberge zwischen Nottuln und Havixbeck. Der zusammenhängende Waldkomplex der Baumberge reicht von den Hexenquellen am Stift Tilbeck im Südosten bis zu den Domkuhlen/Borgbusch im Nordwesten.	Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen Waldmeister- Buchenwaldkomplexes auch als Fledermauslebensraum (u. a. für Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr) durch naturnahe Waldbewirtschaftung und Aufstellung eines Naherholungskonzeptes.
52	Roruper Holz mit Kesten- busch (FFH-Gebiet)	Das Roruper Holz mit Kestenbusch umfasst zwei, in der hügeligen Landschaft der Baumberge eingebettete größere Waldkomplexe, die auf einem flach- kuppigen Höhenzug (Coesfelder-Daruper-Höhen) stocken. Der Untergrund besteht aus Ablagerungen der Oberkreide (Kalkmergel, Mergelsandstein), die überlagert sein können von Geschiebelehmen (Grundmoränenmaterial) und Flugsanddecken. Das	Das Roruper Holz stellt mit seinem regional landschaftstypischen, fein strukturierten Mosaik verschiedener Biotopkomplexe (Wald, Grünland, Fließgewässer) einen überaus bedeutenden Refugial- raum innerhalb des Naturraumes dar. Für den landesweiten und internationalen Biotopverbund übernimmt das Waldgebiet, das über seine Quellbäche an ein Fließgewässersystem (Karthäuser Mühlenbach) angeschlossen ist, eine wichtige Funktion als Tritts- teinbiotop. Übergeordnetes Schutzziel sind die Erhaltung und

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
		<p>Gebiet beinhaltet naturnahe, überwiegend buchen-dominierte Waldgesellschaften, Kerbtäler mit naturnahen Bachläufen und strukturreiche Gründlandflächen. Als naturnahe Waldgesellschaften, die mehr als die Hälfte der Gesamtfläche einnehmen, sind Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald und artenreicher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald anzuführen. Im Bereich des Kestenbusches ist auf den flachgründigeren Kalkverwitterungsböden der Waldmeister-Buchenwald die vorherrschende Gesellschaft. Der Waldmeister-Buchenwald kommt mit großen Flächenanteilen im gesamten Gebiet vor. Innerhalb der Baumschicht dominiert die Buche. Der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald ist in den unteren, staunassen Hangbereichen des im Westen liegenden, von schmalen Grünlandflächen durchzogenen Waldkomplexes ausgebildet. In den oberen Hangbereichen und Kuppenlagen des Roruper Holzes wird der Waldmeister-Buchenwald vom Hainsimsen-Buchenwald abgelöst. Stellenweise sind mannshohe Strauchinseln mit Stechpalmen ausgebildet. Die Buchenwald-Gesellschaften prägen mit beachtlichen 150-200 Jahre alten Bäumen das Erscheinungsbild der Waldlandschaft. Der Waldkomplex wird stellenweise von Kerbtälern mit naturnahen, periodisch trockenfallenden Bachläufen durchzogen. Im Süden wird der Waldkomplex durch den Oberlauf des Fleisenbach durchzogen. Die bis zu 5m hohen Steilwände fallen zur Sohle stark ab und bilden ein Kerbtal.</p>	<p>Entwicklung der natürlichen Laubholzbestockung durch eine naturnahe Bewirtschaftung. Für eine weitere Optimierung des Waldkomplexes ist die Umwandlung naturferner Forste in bodenständige Gehölzbestände vorrangig. Von hoher Bedeutung sind daneben die Beibehaltung der Grünlandnutzung und die Erhaltung der naturnahen Bachläufe.</p>
53	<p>Teiche in der Heubachniederung (FFH-Gebiet)</p>	<p>In der flachen, ehemals weitgehend vermoorten Niederung des Heubaches liegt ein großflächiger Teichkomplex eingebettet in ausgedehnte, teilweise feuchte Wälder und weitere typische Lebensräume der Niederungen (u. a. Feuchtgrünland, feuchte Hochstaudenfluren, Heideweiher und trockene Zwergstrauchheide auf Dünenstandorten) im Übergang zu den angrenzenden nährstoffarmen Sandgebieten der Hohen Mark.</p>	<p>Das Entwicklungsziel für die Teiche in der Heubachniederung ist die nachhaltige Sicherung der Teichanlage mit dem kleinräumigen Nebeneinander unterschiedlicher Sukzessionsstadien. Für die terrestrischen Lebensräume wird eine extensive Nutzung und Weiterentwicklung der Grünlandflächen zu Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen, die Erhaltung und Entwicklung der Heidemoorbiotope sowie eine naturnahe Bewirtschaftung und Ausdehnung der standorttypischen Laubwälder angestrebt. Aufgrund der hervorragenden Ausstattung an aquatischen und amphibi-</p>

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
			schen Strukturen sowie der geringen Störungshäufigkeit ist das Gebiet ein sehr bedeutender Rückzugsraum und Ausbreitungstrittstein des landesweiten Biotopverbundes im zentralen Münsterland.
54	Gagelbruch Borkenberge (FFH-Gebiet)	Das Gagelbruch ist eine weitgehend offene, vermoorte Senke am Nordfuß der Borkenberge im Westmünsterland. Ein offener Bereich in ihrem Zentrum besteht aus ehemaligen Fischteichen mit ausgeprägten Verlandungszonen. Er wird umgeben von zumeist feuchten, naturnahen Laubwäldern. Ein Teil des Gebietes wird militärisch genutzt.	Vorrangiges Entwicklungsziel für das Gebiet ist der Erhalt und die Optimierung sowie die Erweiterung der Moor-Lebensräume. Dies wird durch die Sicherung der Standortbedingungen (Wasserhaushalt), die Aufgabe der Waldbewirtschaftung (Bruchwaldbereiche) oder auch die naturnahe Waldbewirtschaftung und gezielte Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der offenen Moorbereiche umgesetzt. Das besondere Biotop- und Arteninventar machen das Gebiet zu einem unverzichtbaren Bestandteil des Verbundkomplexes "Heubachau" im Übergang zwischen dem West- und dem Kernmünsterland.
55	Truppenübungsplatz Borkenberge (FFH-Gebiet)	Im Truppenübungsplatz Borkenberge hat sich ein relativ großer Ausschnitt der alten halboffenen Heide- und Moorlandschaft des Sand-Münsterlandes erhalten. Die bis zu 126 m hohen, eiszeitlichen Moränenreste und Dünen sind auf großer Fläche mit Sandmagerrasen und Heiden, sowie lichten Kiefern- und Eichen-Birkenwäldern bewachsen. In den Dünentälchen haben sich zahlreiche kleine Moore und Heideweiher ausgebildet, die sich besonders eindrucksvoll im Hochmoor Borkenberge am Nordrand mit ausgedehnten Moorkrautbeständen und im Heimingshof am Südrand mit einem idealtypisch ausgeprägten Schwinggras darstellen. In den Randlagen werden (überwiegend feuchte, aber auch trocken-magere) Grünlandflächen extensiv durch Schaf-Beweidung genutzt.	Wichtigstes Ziel ist die Erhaltung und Förderung des derzeitigen Biototypen-Mosaiks, das auf extensive Nutzung und nährstoffarme Verhältnisse angewiesen ist. Die Grünland- und Heideflächen sind weiterhin extensiv zu bewirtschaften, während die Waldbereiche, nach Umbau der naturfremden Teilflächen in naturnahen Wald, der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben oder naturnah bewirtschaftet werden sollten. In den Kleinmooren kommt es darauf an, den Wasserhaushalt zu stabilisieren und Nährstoffeinträge fern zu halten. Das Gebiet ist die östliche Kernfläche der landesweit bedeutsamen Biotopverbundachse der Moore und Feuchtwiesen im südlichen Münsterland entlang der Heubachniederung und mit seinen ausgedehnten Heide- und Trockenrasenflächen ein landesweit bedeutsamer Trittstein für extrem anspruchsvolle Arten des extensiv genutzten Offenlandes. Darüber hinaus ist es eng verzahnt mit den Lebensräumen der direkt südlich angrenzenden Halterner Seen und dem nördlich angrenzenden Gagelbruch Borkenberge.
56	Steuer (FFH-Gebiet)	Es handelt sich bei der Steuer um einen teilweise stark ausgebauten Fluss um meist sandiges Niederungsgebiet des Tieflandes. Der betreffende Bereich liegt im Stau und der Ausleitungsstrecke der Stauanlage Füchtelner Mühle. Das Umland ist meist landwirtschaftlich genutzt.	Für den Steinbeißer sind sandige und feinkiesige Substrate mit organischen Schlämmen als Nahrungsbiotop von Bedeutung. Somit sind der Erhalt der Sohlumlagerung durch ständige Wasserströmung und der Schutz von Sand- und Feinkiesbänken wichtig. Da er oft fleckenhaft auftritt, sind lokale Populationen sehr anfällig. Kleinräumige Kenntnisse über sein Vorkommen sind herzustellen und diese Habitate speziell zu schützen.

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
57	Lippeaue (FFH-Gebiet)	Das Gebiet umfasst die Lippeaue zwischen Unna und Dorsten. Dabei ist der Lauf der Lippe die zentrale Achse dieses großen, abwechslungsreichen und vielfältig gegliederten Gebietes, das trotz überwiegend intensiver Landwirtschaft und Gewässerregulierung noch zahlreiche Elemente der früheren Auenlandschaft aufweist. Neben einigen naturnahen Flussabschnitten ist die Lippeaue überwiegend durch ein naturnahes Relief geprägt. Mehrfach sind noch Reste von Bruch-, Weichholz- und Hartholz-Auenwäldern vorhanden. Ebenso finden sich hier Altarme mit gut ausgeprägter Verlandungsvegetation bis hin zu Bruchwaldbeständen. Auch die in die Lippe mündenden Bachläufe sind teilweise naturnah erhalten. Neben Feuchtgrünlandflächen und Mähwiesen ist insbesondere an Dämmen und Böschungskanten an Lippe und Niederterrasse örtlich Magerrasenvegetation zu finden. Selbst Dünenbildungen sind kleinflächig noch vorhanden. Das durch Hecken, Kopfbäume, Feldgehölze mit Altbäumen, Baumreihen und Einzelbäume reich strukturierte Gebiet vermittelt so in vielen Teilen das Bild der typischen münsterländischen Kulturlandschaft.	Die Erhaltung und die Entwicklung einer großräumig durchgehenden, in wesentlichen Teilen naturnahen Flussauenlandschaft als Hauptachse eines Biotopverbundes von bundesweiter Bedeutung stehen im Vordergrund der Schutzbemühungen. Vordringlich Ziele des Lippeauenprogramms sind die Renaturierung der Lippe (u. a. Wiederherstellung der Überflutungsdynamik), die Auwaldentwicklung und die extensive Grünlandnutzung. Wichtiges Teilziel ist die Sicherung der Population der Helm-Azurjungfer. Gleichzeitig bietet eine Vielzahl von autotypischen Strukturen und Lebensräumen, in Verbindung mit der Größe des Gebietes, ein enormes Potential z. B. im Hinblick auf die großräumige Auwaldentwicklung.
58	Wälder Nordkirchen (FFH-Gebiet)	Das vorwiegend mit Laubwäldern bestockte Gebiet liegt im südlichen Teil des Kreises Coesfeld. Es erstreckt sich in zwei Teilflächen zwischen Nordkirchen im Westen und der Bahnlinie Werne-Ascheberg im Osten. Neben den großflächigen Wäldern wird die westliche Teilfläche von dem ca. 40 ha großen Hirschpark geprägt, ein ehemaliges Wildgehege, dessen teilweise feuchtes, und mit zahlreichen Hecken und Gehölzgruppen gegliedertes Grünland heute mit Rindern beweidet wird. Im Bereich des NSG „Forsthaus Ichterloh“ wurden zahlreiche Kleingewässer in einer Ackerbrache angelegt. Im westlichen Teilgebiet dominiert ein naturnaher Eichen-Hainbuchenwald, während der Ostteil durch Waldmeister-Buchenwälder und fließende Übergänge zum Eichen-Hain-	Das Gebiet stellt wegen seiner guten Ausprägung und seiner Lage im Verbreitungsschwerpunkt der Eichen-Hainbuchenwälder einen wichtigen Trittstein im Biotopverbund dar. Zentrales Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung der bodenständigen, alten Wälder durch naturnahe Waldbewirtschaftung inkl. der Wiederherstellung des in Teilflächen gestörten Wasserhaushaltes sowie der Schutz und die Entwicklung der Grünland- und Kleingewässerlebensräume. Dazu gehört die mittel- bis langfristige Umwandlung nicht bodenständiger Nadelwald-, Hybridpappel- und Roteichenbestände in bodenständige Eichen-Hainbuchen- bzw. Waldmeister-Buchenwaldbestände. Darüber hinaus sollten die Maßnahmen zur Anlage von Kleingewässern fortgeführt werden. Zum Schutz vor negativen Einflüssen von randlichen Intensivnutzungen sollten die im Gebiet liegenden und an den Waldkomplex angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen extensiv als Grünland genutzt wer-

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
		<p>buchenwald gekennzeichnet ist. Allgemein sind die Wälder sehr strukturreich mit oft gut entwickelter, frühlingsgeophytenreicher Krautschicht und hohem Tot- und Altholzanteil. Die zahlreichen Kleingewässer in den Wäldern und im Grünland fallen z. T. zeitweise trocken.</p>	<p>den.</p>
59	Venner Moor (FFH-Gebiet)	<p>Das Venner Moor ist ein ehemaliges, zentral im Kernmünsterland gelegenes Hochmoor im Bereich der Wasserscheide zwischen Lippe und Ems. Das Hochmoor ist weitgehend abgetorft und nach einem Übergangsstadium als Heide heute überwiegend mit Birken und Kiefern bewaldet. Im Zentrum des Gebietes befinden sich 4 große ehemalige wassergefüllte Torfstiche, in denen sich Hochmoorvegetationsstrukturen regenerieren.</p>	<p>Das primäre Entwicklungsziel im Venner Moor ist die Wiederherstellung des naturnahen, lebenden Hochmoores. Ein Zwischenschritt ist die Sicherung und Optimierung der bestehenden hochmoortypischen Vegetationsstrukturen. Anschließend ist eine Wiedervernässung der umliegenden geschädigten Hochmoorbereiche durchzuführen. Im Kern- und Westmünsterland kommt den wenigen verbliebenen Hochmoorgebieten eine besonders große Bedeutung als Rückzugslebensraum seltener, eng an den Lebensraum Hochmoor angepasster Tier- und Pflanzenarten zu.</p>
60	Davert (FFH-Gebiet)	<p>Die Davert umfasst ein zusammenhängendes, ausgedehntes historisches Waldgebiet innerhalb des Kernmünsterlandes. Von den naturnahen Waldgesellschaften bestimmen auf stau- oder grundwassergeprägten Böden artenarme Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und bodensaure Eichenwälder den Charakter des Gebietes. Prägend für das Landschaftsbild sind die knorrigen Eichen-Althölzer im mittleren bis starken Baumholzalter. Die bodensauren Eichenwälder stocken auf sandigen, wechselfeuchten bis wechselfeuchten, basenarmen Böden. Die von der Stiel-Eiche dominierten Bestände weisen flächendeckende Krautschichten mit anspruchslosen Arten wie Pfeifengras und Adlerfarn auf. Die Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder kommen im Gebiet mit bemerkenswert großflächigen Beständen vor. Auf trockeneren Standorten wird der Eichenwald stellenweise vom Buchenwald, der im Gebiet zum Teil mit 100- bis 150jährigen Beständen ausgebildet ist, abgelöst. Als weitere naturnahe Wälder kommen in der Davert Erlen- und Birken-Bruchwälder vor. Sie sind zerstreut in nassen, anmoorigen Geländemulden zu finden und runden das Bild der ehemals von Moor,</p>	<p>Die Davert ist aufgrund ihrer Flächengröße und Ausstattung ein Waldbiotop von internationaler Bedeutung. Im Hinblick auf den europaweiten Biotopverbund ist das Gebiet als ein wichtiger Knotenpunkt entlang der Fließgewässerachsen Ems und Lippe einzustufen. Übergeordnetes Schutzziel ist die Erhaltung und Förderung der naturnahen Waldgesellschaften durch Erhaltung bzw. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes, naturnahe Waldwirtschaft sowie Umwandlung der Nadelholzforste in bodenständige Gehölzbestände. Daneben sind die Erhaltung und Optimierung der Gewässerbiotope, insbesondere Kleingewässer und Emmerbach – als Lebensraum für die Helm-Azurjungfer –, vorrangige Naturschutzziele.</p>

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
		Sumpf und Heide umgebenden Waldlandschaft Davert ab. Die Erlenbruchwälder sind deutlich artenreicher und weisen eine Vielzahl an Feuchtezeigern auf. Besondere Beachtung verdient außerdem ein großflächiger Birken-Moorwald, der sich seit ca. 40 Jahren ungestört auf einem teilweise abgetorften Moor entwickeln konnte. Die Davert wird von einem reich verzweigten Fließgewässernetz, das sich aus kleinen Bächen und Abflussrinnen zusammensetzt, durchzogen. Ein äußerst reizvolles Fließgewässer stellt der Emmerbach mit seiner mannigfaltigen Unterwasser-, Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation dar	
61	Wolbecker Tiergarten (FFH-Gebiet)	Der Wolbecker Tiergarten ist ein großer Laubwaldkomplex südöstlich von Wolbeck. Auf lehmig-sandigem Boden stocken naturnahe Buchen-Eichen-, Eichen-Buchen- und Eichen-Hainbuchenwälder. Ein Teil des Gebietes ist als Naturschutzgebiet und Naturwaldzelle ausgewiesen. Der sehr alte und teils mächtige Holzbestand wird stellenweise seit 1911 nicht mehr bewirtschaftet und hat sich naturnah entwickelt. Das zahlreiche liegende und stehende Totholz ist mit vielen Flechten und Moosen bewachsen. Im Gebiet sind auch einige zeitweise wasserführende Senken vorhanden.	Der Wolbecker Tiergarten ist mit seiner Flächengröße und seinem Erhaltungszustand von überregionaler Bedeutung. Im Kernmünsterland stellt einen wichtigen Baustein im landesweiten Biotopverbund dar und sichert mit seinen stabilen Populationen vieler seltener Arten deren Erhalt und Wiederbesiedlung neuer Gebiete. Das wichtigste Entwicklungsziel ist der Erhalt und die Förderung des Laubwaldbestandes durch eine naturnahe Bewirtschaftung sowie die Einstellung der Bewirtschaftung auf weiteren Teilflächen. Die kleinen Bestände standortsfremder Gehölze sollen in heimische Laubmischwälder umgewandelt werden. Die wertvollen Feuchtbiootope sollen durch die Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes erhalten werden.
62	Tiergarten, Erweiterung Schachblumenwiese (FFH-Gebiet)	Das Gebiet umfasst eine naturnahe Waldfläche ("Tiergarten") mit z. T. sehr altem Baumbestand (Eichen und Buchen), Erlenbruchwald, Erlen-Eschenwald sowie einen angrenzenden Grünlandbereich in der Niederung der Hessel, einem Seitengewässer der Ems, mit Flutmulden, Altarmen, Feuchtgrünland, Großseggenrieden und Schilfröhricht.	Entwicklungsziel ist die Erhaltung des Waldgebietes mit altem Baumbestand und Erlenbruchwald, die Erhaltung bzw. Wiederherstellung und extensive Bewirtschaftung des Feuchtgrünlandes zur Optimierung der mageren Flachlandmähwiesen mit den Schachblumen. Das Naturschutzgebiet ist eine wertvolle Teilfläche im landesweiten Biotopverbund der Feuchtwiesenschutzgebiete im Ostmünsterland.
63	Heidbusch (FFH-Gebiet)	Ca. 107 ha großes, durch naturnahe Laubwälder geprägtes Waldgebiet auf überwiegend staunassen Böden in einem Niederungsbereich zwischen Everswinkel und Telgte. Es handelt sich um gut ausgebildete Eichen-Hainbuchenwälder sowie Eichen-Buchenwälder, die eine gute Strukturierung mit Strauch- und artenreicher Krautschicht aufweisen. Auf	Hauptentwicklungsziel für das Gebiet ist die Erhaltung der gut ausgebildeten, bodenfeuchten Eichen-Hainbuchenwälder und der übrigen naturnahen Laubwaldbestände durch naturnahe Waldbewirtschaftung sowie der Umbau von nicht standortheimischen Gehölzbeständen (u. a. der Fichtenforste, Kiefern-, und Pappelmischwälder) in bodenständige Gehölzbestände. Weitere Teilziele sind die Optimierung weiterer Fließgewässerabschnitte der

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
		ärmeren Standorten wachsen bodensaure Buchenwälder meist mit spärlicher Krautschicht, kleinflächig treten auf sehr armen Feuchtstandorten auch bodensaure Eichen(-Birken)wälder auf. Die Maarbecke fließt begradigt am Ostrand des Gebietes.	Maarbecke innerhalb des Waldgebietes durch naturnahe Gewässergestaltung sowie Umwandlung von bachnahen Pappelforsten in bodenständigen Auwald.
64	Wald östlich Freckenhorst (FFH-Gebiet)	Der Wald wird von einem altersheterogen, naturnahen, gut ausgebildeten Eichen-Hainbuchenwald dominiert (76%), in dem Rotmilan, Schwarzspecht und Kammolch als gefährdete Tierarten vorkommen. Der Eichen-Hainbuchenwald zeigt sich in einer typischen Artenkombination mit einer artenreichen Krautschicht, die insbesondere im Westen bodendeckend ist. Floristisch interessant ist eine mit Balsampappeln aufgeforstete ehemalige Waldwiese, in der zahlreiche Exemplare von Orchideen vorkommen.	Der Waldkomplex ist ein bedeutender Bestandteil eines regionalen Biotopverbundsystems. Entwicklungsziele sind der Erhalt, die Sicherung und Entwicklung eines naturnahen, bodenständigen Laubwaldes, die naturnahe Waldbewirtschaftung und die Wiederentwicklung einer orchideenreichen Waldwiese.
65	Wartenhorster Sundern südöstlich von Everswinkel (FFH-Gebiet)	Der Wartenhorster Sundern südöstlich von Everswinkel ist ein naturnaher Waldkomplex, der zu 80 % aus gut entwickeltem Eichen-Hainbuchenwald und zu 5 % aus Waldmeister-Buchenwald besteht. Im Südosten sind 10 ha des Eichen-Hainbuchenwaldes gezäunt und als Naturwaldzelle (Nr. 25) ausgewiesen. Hier ist der Wald durch das Vorkommen von liegendem und stehendem Totholz gekennzeichnet. Kleinflächig sind Pappelmischwald, Erlenwald und Fichtenbestände eingestreut.	Der Waldkomplex ist Bestandteil eines regionalen Biotopverbundsystems. Entwicklungsziele sind der Erhalt, die Sicherung und Entwicklung von naturnahen, bodenständigen Laubwäldern sowie die naturnahe Waldbewirtschaftung.
66	Waldgebiet Kettelerhorst (FFH-Gebiet)	Großer Laubwaldkomplex, der wesentlich durch das Vorkommen von naturnahen, verschiedenaltrigen Eichen-Hainbuchenwäldern (60 % der Gesamtfläche) gekennzeichnet ist. Insbesondere im westlichen Teil weisen diese Waldbestände das typische Artenspektrum auf und werden durch einen hohen Anteil an Altholz, starkem Baumholz und Totholz gekennzeichnet. Im östlichen Gebiet sind in die auf feuchten bis nassen Standorten stockenden Eichen-Wälder vermehrt Edellaubhölzer wie Berg- und Spitzahorn, Winterlinde und Esche eingebracht worden. Im südlichen Waldgebiet befindet sich eine große Graureiherkolonie.	Entwicklungsziele sind der Erhalt, die Sicherung und Entwicklung von naturnahen, bodenständigen Laubwäldern sowie die naturnahe Waldbewirtschaftung.
67	Waldgebiet Brock	Das Waldgebiet am Rande der Werse-Aue besteht	Entwicklungsziele für das Gebiet sind die Erhaltung der sehr gut

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
	(FFH-Gebiet)	aus einem für das zentrale Münsterland vergleichsweise großen, zusammenhängenden Waldkomplex mit ca. 90 % Laubwaldanteil. Auf fast zwei Drittel der Waldfläche stocken naturnah ausgebildete Bestände, darunter allein über 60 ha bodenfeuchte, mittelalte bis alte Eichen-Hainbuchenwälder, überwiegend in sehr gutem bis gutem Erhaltungszustand. Unter deren 1. Baumschicht aus Stieleiche wachsen im Unterstand häufig Hainbuche und Feldahorn als typische Baumarten, in feuchteren Bereichen tritt die Esche stärker hervor, vereinzelt sind (auch ältere) Exemplare der stark gefährdeten Flatterulme beigemischt. Der Verbreitungsschwerpunkt dieser Waldgesellschaften liegt im Norden und Westteil des Gebietes. Auf etwas trockeneren Standorten gewinnt die Buche auf Kosten der Hainbuche höhere Anteile am Bestandsaufbau, lokal kann sie dominieren und dort dann den typischen Waldmeister-Buchenwald ausbilden. Neben diesen beiden Waldgesellschaften ergeben sich aufgrund kleinflächig wechselnder Feuchteverhältnisse zahlreiche Übergänge zwischen beiden Waldgesellschaften, die dann meist aus Stieleichen und Buchen bestehen und ebenfalls naturnah ausgeprägt sind.	ausgebildeten, bodenfeuchten Eichen-Hainbuchenwälder und der übrigen naturnahen Laubwaldbestände durch naturnahe Waldbewirtschaftung sowie der Umbau von nicht standortheimischen Gehölzbeständen in naturnahe standortgerechte Eichen-Hainbuchen- bzw. Buchenwälder, so dass dauerhaft der Biotopverbund zwischen den Eichen-Hainbuchenwäldern des Kernmünsterlandes gewährleistet bzw. verbessert werden kann.
68	Bröckerholz (FFH-Gebiet)	Das Waldgebiet "Bröckerholz" ist ein geschlossener Laubwaldkomplex, in dem auf (stau-) feuchten Geschiebelehm- und Terrassenablagerungen Eichen-Hainbuchenwald und Eichenmischwald stockt. Die Kernzone des Gebietes bildet das Naturschutzgebiet "Laubwald Bröcker Holz", das durch einen alten, artreichen und gut ausgebildeten Eichen-Hainbuchenwald gekennzeichnet wird. Es handelt sich um einen vielschichtigen, totholzreichen Bestand mit einem hohen Anteil an Alt- und starkem Baumholz, lokaler Strauch- und gut entwickelter Krautvegetation mit ausgedehnten Teppichen des Immergrüns. Im Zentrum liegt ein sich gabelndes, naturnahes Bachbett mit Mäander- und Steiluferausbildung. Es ist vom Hauptbach abgeschnitten und daher ausgetrock-	Der Waldkomplex ist Baustein eines landesweiten Biotopverbundes. Entwicklungsziele sind die naturnahe Waldbewirtschaftung sowie der Erhalt, die Sicherung und Entwicklung von naturnahen Eichen-Hainbuchenwäldern auch als Lebensraum gefährdeter Vogelarten.

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
		net.	
69	Oestricher Holt (FFH-Gebiet)	Großflächiges Waldgebiet mit hohem Anteil an naturnahen, artenreichen Eichen-Hainbuchenwäldern auf staunassem Grund (Pseudogley) mit Übergängen zu (Waldmeister-) Buchenwäldern. Die Wälder besitzen eine artenreiche Kraut- und Strauchschicht sowie in weiten Teilen einen gut ausgebildeten Waldsaum. Im Zentrum befindet sich eine 16,6 ha große besonders artenreiche Naturwaldparzelle mit altem Baumbestand.	Vordringliches Schutzziel ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Stieleichen-Hainbuchenwälder aus bodenständigen Baumarten sowie die Umwandlung gebiets- und standortfremder Forste. Ergänzende Maßnahmen sind der Schutz und die weitere Optimierung der Waldränder sowie eine naturnahe Bewirtschaftung.
70	Uentropener Wald (FFH-Gebiet)	Großes Laubwaldgebiet im Vorland der Beckumer Berge mit naturnahen, artenreichen Eichen-Hainbuchenwäldern auf staunassem Grund (Pseudogley), mit Übergängen zu Bach-Eschenwäldern entlang mehrerer, noch weitgehend natürlich erhaltener Bäche.	Im Rahmen eines weitreichenden Biotopverbundes stellt dieser Waldkomplex am Südrand des Münsterlandes ein Kernelement der Stieleichen-Hainbuchenwälder dar. Zur unmittelbar südlich gelegenen Lippeaue bestehen funktionale Verbindungen. Der Erhalt und die weitere Optimierung der vorhandenen Bestände durch naturnahen Waldbau, wie bereits in einigen Bereichen praktiziert, sollte neben der Umwandlung gebiets- und standortfremder Forste im Zentrum der Schutzbemühungen stehen. Weitere Maßnahmen sollten die Anlage von Waldmänteln und -säumen sowie die Sicherung des Einzugsgebietes der Bäche sein.
71	Am Vinckewald / Düppe (FFH-Gebiet)	Das Gebiet "Am Vinckewald / Düppe" umfasst einen alten, aufgelassenen Kalksteinbruch, in dem sich neben artenreichen Magerrasen vor allem ein sehr wertvoller Kalksumpf entwickelt hat. Dieser zeichnet sich durch ein Vorkommen des Torf-Glanzkrautes (<i>Liparis loeselii</i>) aus. An den Steinbruch grenzt ein kleiner, artenreicher, charakteristischer Eichen-Hainbuchenwald an.	Der Kalksteinbruch mit seinen unterschiedlichen Lebensgemeinschaften und der angrenzende Eichen-Hainbuchenwald müssen langfristig erhalten werden. Insbesondere ist der wertvolle Kalksumpf mit <i>Liparis loeselii</i> zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen (insbesondere Verhinderung der Verbuschung) zu pflegen. Die Grundwasserverhältnisse dürfen in diesem Bereich nicht nachteilig verändert werden. Nährstoffeinträge von angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen her sind zu unterbinden.
72	Steinbruch Vellern (FFH-Gebiet)	Beim Steinbruch Vellern handelt es sich um eine alte aufgelassene, heute recht vielgestaltige Abgrabung (Kalkstein). Neben artenreichen Kalkmagerrasen und Gebüsch konnte sich aufgrund von Grundwasseraustritten eine sehr wertvolle Kalksumpf-Vegetation entwickeln mit einem Vorkommen des landesweit vom Aussterben bedrohten Torf-Glanzkrautes (<i>Liparis loeselii</i>).	Der Steinbruch mit seinen vielfältigen Lebensräumen, insbesondere der wertvollen Kalksumpf-Vegetation mit einem Vorkommen des Torf-Glanzkrautes, ist langfristig zu erhalten. Der Wasserhaushalt im Gebiet darf nicht negativ verändert werden. Nährstoffeinträge sind zu unterbinden. Der Steinbruch muss durch Pflegemaßnahmen (insbes. Entbuschung) offengehalten werden.
73	Vellerner Brook und Hoher Hagen	Der Vellerner Brook und der Hohe Hagen bilden ein großes geschlossenes Waldgebiet in den Beckumer	Der Waldkomplex ist im Landesentwicklungsplan als Gebiet für den Schutz der Natur dargestellt. Er ist bedeutender Bestandteil



Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
	(FFH-Gebiet)	Bergen mit einem hohen Anteil an naturnahen, gut ausgebildeten Buchen- und Eichen-Hainbuchen-Wäldern. Die Waldbestände stocken auf den Stromberger Schichten, eine Kreideerhebung, die bis zu 30 m über das Umland ansteigt. Das Gebiet ist gekennzeichnet durch den Wechsel von Eichen-Hainbuchenwäldern in den Senken und Buchenwäldern in den höher gelegenen Bereichen. Die Perlgras- und Waldmeister-Buchenwälder sind floristisch interessant und weisen überwiegend eine artenreiche, geschlossene Krautschicht auf. Die Eichen-Hainbuchenwälder zeigen sich in ihrer typischen Artenkombination, sind gut strukturiert und weisen wie die Buchenwälder einen hohen Anteil an Altholz und starkem Baumholz auf. In dem Gebiet kommen Rotmilan und Wespenbussard als Brutvögel vor.	eines landesweiten Biotopverbundsystems und in das Waldbiotopschutzprogramm aufgenommen. Entwicklungsziele sind der Erhalt, die Sicherung und Entwicklung von naturnahen, bodenständigen Laubwäldern und die naturnahe Waldbewirtschaftung.
74	Geisterholz (FFH-Gebiet)	Das Geisterholz zählt zu den größten Laubwaldkomplexen des Kreises Warendorf und wird großflächig von alten, gut ausgebildeten Eichen-Hainbuchenwäldern mit bis zu 160-jährigen Eichen geprägt. Kleinflächig tritt auch Buchenwald auf. Ansonsten kommen im Gebiet verstreut Buchen- und Eichenwälder mit Edellaubhölzern (Esche, und Bergahorn), Fichten-, Kiefer- und Lebensbaumbestände unterschiedlicher Altersstruktur vor. Innerhalb des Waldgebietes befinden sich zahlreiche stehende Kleingewässer.	Der Laubwaldkomplex ist wegen seiner landesweiten Bedeutung im Landesentwicklungsplan als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt. Er ist bedeutender Bestandteil eines landesweiten Biotopverbundsystems. Entwicklungsziele sind der Erhalt, die Sicherung und Entwicklung von naturnahen, bodenständigen Laubwäldern mit einem mind. 10 %-igem Anteil an Altholzinseln, der Erhalt von Kleingewässern sowie die naturnahe Waldbewirtschaftung.
75	Bergeler Wald (FFH-Gebiet)	Der Bergeler Wald ist ein forstwirtschaftlich geprägter Waldkomplex mit naturnahen Buchen- und Eichen-Hainbuchenwaldbereichen sowie naturnahen Quellbachsystemen in den Beckumer Bergen im Kernmünsterland.	Entwicklungsziel für das NSG „Bergeler Wald“ ist die Erhaltung und Förderung standortgemäßer schutzwürdiger Laubwaldgesellschaften auf Kalkgestein durch naturnahe Waldbewirtschaftung und die Sicherung landesweit bedeutsamer Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten. Der Bergeler Wald besitzt eine große Bedeutung als Trittsteinbiotop für kalkbuchenwaldtypische Pflanzen im landesweiten Biotopverbund.
76	Liese- und Boxelbachtal (FFH-Gebiet)	Waldbereiche mit Tal des Liesebaches am südwestlichen Abfall der Beckumer Berge. Die eingetiefte und stark mäandrierende Liese wird von naturnahem Perlgras- und Bärlauch-Buchenwald mit alten, z. T. toten	Zum Erhalt des Quellgebietes sind Veränderungen jedweder Art am Relief und am Wasserhaushalt am Oberhang des Gebietes zu vermeiden. Ein Schutz vor Eutrophierung des kalkhaltigen Grundwassers ist durch eine extensive land- und forstwirtschaftliche

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
		<p>Bäumen sowie Eichen-Hainbuchenwald umgeben. In Bachnähe und am Hang z. T. Pappel- und Fichtenforste. Außerhalb des Waldes säumen breite Hochstaudenfluren den Bach. Der Boxelbach, ein weiterer von Norden kommender Bach, mündet in einem mit mehreren Quellen ausgestatteten Kerbtal mit relativ starkem Gefälle am Ostrand des Gebietes in die Liese. Die naturkundliche Besonderheit dieses Gebietes stellt ein kleiner, quellnasser Erlensumpfwald mit typischer Quellfauna am westlichen Bachabschnitt dar. Das kalkreiche Wasser quillt hier in breiter Front aus dem Hang und führt zu Kalksinterablagerungen an den Pflanzenteilen.</p>	<p>Nutzung der höher gelegenen, angrenzenden Flächen zu gewährleisten.</p>
77	<p>Teilabschnitte Lippe - Unna, Hamm, Soest, Warendorf (FFH-Gebiet)</p>	<p>Altwässer mit ihrer Röhricht-, Schwimmblatt- und Unterwasservegetation und der Flusslauf mit seinen Ufergehölzen kennzeichnen diese Abschnitte der Lippe. Trotz der Lage inmitten einer von Industrie, Landwirtschaft und Siedlung beanspruchten Landschaft ist hier das ursprüngliche Lebensraummosaik eines Fließgewässermittellaufes noch an vielen Stellen erkennbar. Typische Uferstrukturen wie Steilabbrüche stellen wertvolle Nistmöglichkeiten z.B. für den Eisvogel und Uferschwalbe dar. Von herausragender Bedeutung ist die Lippe als Lebensraum für das Bachneunauge</p>	<p>Im Zentrum des Schutzinteresses steht die Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Auenlandschaft, mit Grünland, Auenwald und naturnahen Kleingewässern sowie die Renaturierung der Wasserverhältnisse in der Aue. Der Verlauf der Lippe stellt - insbesondere im Hinblick auf Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie - ein sehr bedeutsames Element der Ost-West-Verbindung im südlichen Münsterland dar. Die im Rahmen des Lippeauenprogramms beabsichtigten und z. T. bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung sowie zur Renaturierung der Lippe durch Beseitigung der Steinschüttungen sollten intensiv voran getrieben werden.</p>



Bereiche zum Schutz der Natur / Naturschutzgebiete

LEGENDE:

-  Naturschutzgebiet
-  Bereich zum Schutz der Natur

Erläuterungen siehe:
Anlage: Naturschutzgebiete

Maßstab 1 : 350 000


Quelle: Naturschutzgebiete: Biotopkataster Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW 2010; Höhere Landschaftsbehörde Bezirksregierung Münster 2010

Anlage zur Erläuterungskarte IV-3 – Naturschutzgebiete

Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha ¹⁾)	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
Kreisfreie Stadt Münster				
1. Huronensee	10,4	ehemaliger Heideweiher	Münster	Landschaftsplan „Nördl. Aatal u. Vorbergs Hügel“ (1998)/ VSG
2. Auwald Stapelskotten	9,0	Altarme der Werse	Münster	Landschaftsplan „Werse“ (1987)
3. Bonnenkamp	4,3	Feuchtgebiet	Münster	Landschaftsplan „Werse“ (1987)
4. Dabeckskamp	1,6	ehemalige Abgrabungsfläche	Münster	Landschaftsplan „Werse“ (1987)
5. Feuchtgebiet Handorf	13,0	Feuchtgebiet	Münster	Landschaftsplan „Werse“ (1987)
6. Große Bree	66,5	Altarme der Ems	Münster	Landschaftsplan „Werse“ (1987) 9. Änderung vom 20.08.2004 / FFH
7. Wolbecker Tiergarten	287,0	Wald	Münster	Landschaftsplan „Werse“ (1987) 9. Änderung vom 20.08.2004 / FFH
8. Rieselfelder Münster	228,2	Feuchtgebiet	Münster	Landschaftsplan „Nördl. Aatal u. Vorbergs Hügel“ (1998)/ VSG
9. Gelmerheide	12,4	Feuchtheide	Münster	Landschaftsplan „Nördl. Aatal u. Vorbergs Hügel“ (1998)/ VSG
10. Rottbusch	15,9	feuchte Eichen-Hainbuchenwaldgesellschaft	Münster	Landschaftsplan „Nördl. Aatal u. Vorbergs Hügel“ (1998)
11. Vorbergs Hügel	311,1	nasser, quelliger Grünlandbereich, Wald	Münster	Landschaftsplan „Nördl. Aatal u. Vorbergs Hügel“ (1998)
12. Emsaue	33,1	Aue	Münster	Landschaftsplan „Nördl. Aatal u. Vorbergs Hügel“ (1998)/ FFH
13. Emsaue	132,3	Aue	Münster	Landschaftsplan „Werse“ (1987), 9. Änderung vom 20.08.2004/FFH
14. Davert	780,0	Wald	Münster	Verordnung vom 23.10.2001/FFH
Kreis Borken				
1. Rünenberger Venn	5,2 (62,0)	Hochmoorreste	Gronau	Verordnung vom 22.12.1956 Offenlage FFH Juni 2004
2. Wacholderheide Hörsteloe	8,6	Wacholderheide, Heideweiher	Ahaus	Verordnung vom 18.03.1958

Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha ¹)	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
3. Steinkuhle	3,0	Steinbruch mit Kalk-Buchenwald	Legden	Verordnung vom 28.03.1958
4. Eper-Graeser Venn	290,0	Moor- und Heidelandschaft	Gronau/Ahaus	Verordnung vom 28.04.2005/FFH
5. Haart-Venn	10,8	Heideweiher, Zwischenmoor, bodensaurer Wald	Borken	Verordnung vom 24.08.1965
6. Burlo-Vardingholter Venn/ Entenschlatt	148,0	Hochmoor, Moorbirken-Bruchwald, Feuchtwiesen, Heideweiher, Erlenbruchwald	Rhede/Borken	Landschaftsplan „Borken-Nord“ vom 29.05.2001
7. Hügelgräberfeld bei Ramsdorf	20,8	bodensaure Kiefern- und Eichenwälder	Velen/Ramsdorf	Landschaftsplan „Velen“ (2008)
8. Amtsvenn-Hündfelder Moor	893,0	Moorgebiet	Gronau/Ahaus	Verordnung vom 12.10.2004/FFH
9. Essingholtbach	17,5	Bachauenkomplex, Eschen-Eichen Auenwald	Büngern/Krommert	Landschaftsplan „Rhede-Süd“ vom 11.01.2006
10. Ellewicker Feld	63,4	Feuchtwiesen	Vreden	Landschaftsplan „Zwillbrocker Sandebene-Berkelniederung“ vom 13.09.1985
11. Hengeler	3,3	Bachtal mit Erlen-Bruchwald	Stadtlohn	Landschaftsplan „Zwillbrocker Sandebene-Berkelniederung“ (1985) 1. Änderung vom 10.03.1999
12. Krosewicker Grenzwald	7,1	naturnaher Laubwald, Heideweiher	Vreden	Landschaftsplan „Zwillbrocker Sandebene-Berkelniederung“ vom 13.09.1985
13. Zwillbrocker Venn	185,0	Hochmoor und Vennggebiet, Heide, Birkenwald	Vreden	Landschaftsplan „Zwillbrocker Sandebene-Berkelniederung“ vom 13.09.1985
14. Heubachwiesen	467,0	Feuchtwiesen	Reken	Landschaftsplan „Rekener Berge“ 3. Änderung vom 24.04.2008
15. Kuhlennenn	67,0	Feuchtwiesen	Gescher	Landschaftsplan „Gescher“ vom 25.02.2004
16. Dinkelniederung	15,0	Feuchtwiesen	Heek	Feuchtwiesenschutzprogramm, Verordnung vom 19.08.1987 Erweiterung vom 09.04.2003
17. Versunken Bokolt	24,8	Abtragungsgewässer, bedeutend für den Ar-	Rhede	Landschaftsplan „Rhede-

Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha ¹)	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
		ten- und Biotopschutz		Süd“ vom 11.01.2006
18. Flörbach	18,0	Feuchtwiesen	Gronau	Feuchtwiesenschutzprogramm, Verordnung vom 22.08.1988 Sicherstellung vom 24.07.2008, in Kraft seit 23.08.2008
19. Goor-Witte Venn	8,0	Feuchtwiesen, Gewässer	Ahaus	Feuchtwiesenschutzprogramm, Verordnung vom 22.08.1988 Verordnung vom 22.08.1988 Sicherstellung vom 24.07.2008, in Kraft seit 23.08.08
20. Reyerdingvenn	58,0	Feuchtwiesen	Bocholt	Feuchtwiesenschutzprogramm, Verordnung vom 22.08.1988 Änderungsverordnung vom 22.02.1990 Verordnung vom 22.08.1988 Sicherstellung vom 24.07.2008, in Kraft seit 23.08.2008
21. Uppermark	5,0	Feuchtwiesen	Gronau	Feuchtwiesenschutzprogramm, Verordnung vom 22.08.1988 Verordnung vom 22.08.1988 Sicherstellung vom 24.07.2008, in Kraft seit 23.08.2008
22. Vitiverter Venn	13,0	Feuchtwiesen	Südlohn	Feuchtwiesenschutzprogramm, Verordnung vom 22.08.1988 Verordnung vom 22.08.1988 Sicherstellung vom 24.07.2008, in Kraft seit 23.08.2008
23. Füchte-Kallenbeck (s. Steinfurt)	188,0 (186,1)	Feuchtwiesen	Heek/Metelen	Sicherstellung vom 24.07.2008, in Kraft seit 23.08.2008 / VSG
24. Dinkelwiesen	69,0	Feuchtwiesen	Heek	Sicherstellung vom 24.07.2008, in Kraft seit 23.08.2008
25. Reyerdingsbach	6,3	naturnahes Gewässer, Bruchwald	Bocholt	Sicherstellung vom 24.07.2008, in Kraft seit 23.08.2008
26. Suderwicker Venn	61,3 davon	Feuchtwiesen	Bocholt	

Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha ¹)	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
Teilabschnitt B	26,3	Feuchtwiesen	Bocholt	Landschaftsplan „Isselburg“ vom 21.07.2003
Teilabschnitt A 6	35,0	Feuchtwiesen	Bocholt	Landschaftsplan "Bocholt-West" vom 10.12.1997
27. Isselburg-Werth	133,0	Feuchtwiesen	Isselburg	Landschaftsplan „Isselburg“ vom 21.07.2003
28. Wendfeld	5,8	Feuchtwiesen	Stadtlohn	Landschaftsplan „Stadtlohn“ vom 16.02.2005
29. Büngernsche und Dingdener Heide	348,9 (156,0)	Feuchtwiesen	Dingden/Rhede	Landschaftsplan „Rhede-Süd“ vom 11.01.2006
30. Fürstenkuhle	99,0	Hochmoorrester, kleinflächig erhaltener Hochmoorvegetationskomplex, Feuchtwiesen	Gescher	Landschaftsplan „Gescher“ vom 25.02.2004
31. Hohenhorster Berge	22,7	Binnendünen, Sandtrockenrasen, Besenginsterheide	Bocholt	Landschaftsplan „Rhede-Süd“ vom 11.01.2006
32. Hülstener Wacholderheide	2,5	Wacholder- und Besenheide	Reken	Landschaftsplan "Rekener Berge" vom 31.01.1989
33. Hülstenholter Wacholderheide	0,5	Wacholder- und Besenheide	Reken	Landschaftsplan „Rekener Berge“ vom 31.01.1989 3. Änderung vom 24.04.2008
34. Erlenbruch Sandheck	4,4	Erlenbruchwald, nasses Grünland	Reken	Landschaftsplan „Rekener Berge“ vom 31.01.1989 3. Änderung vom 24.04.2008
35. Schwarzes Venn	46,7	Übergangsmoor, Feuchtwiesen, Birkenbruchwald	Heiden	Landschaftsplan „Rekener Berge“ (1989) 3. Änderung vom 24.04.2008
36. Lünsberg und Hornbornquelle	208,0	Quellbereich, Bruchwald (Wald, Heide, Silikat-Trockenrasen)	Velen	Landschaftsplan „Velen“ (2008)
37. Holtwicker Bach	8,5	Gewässer, kulturhistorische Schneitelbäume	Bocholt	Landschaftsplan „Bocholt-West“ 10.12.1997
38. Eiler Mark	29,0	Feuchtwiesen	Gronau	Feuchtwiesenschutzprogramm, Verordnung vom 21.03.1991

Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha ¹)	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
39. Goorbach-Fürstentannen	64,0	Fließgewässer, Auen- und Bruchwald, naturnaher Mischwald	Gronau	Verordnung vom 12.03.1992, Änderungsverordnung vom 14.07.1992
40. Bietenschlatt	24,5	Feuchtwiesen	Südlohn	Feuchtwiesenschutzprogramm, Verordnung vom 18.12.1992, Änderungsverordnung vom 17.12.2001
41. Schwattet Gatt	61,7	Heideweiher, Feuchtheide, bodensaurer Kiefern- und Mischwald	Vreden	Landschaftsplan „Alstätter Venn-Ammeloer Sandebene“ vom 30.06.1992
42. Lüntener Fischteich	102,4	Heideweiher, Feuchtheide, bodensaurer Kiefern- und Mischwald	Vreden	Landschaftsplan „Alstätter Venn-Ammeloer Sandebene“ vom 30.06.1992
43. Lüntener Wald	115,4	Heideweiher, Bruch- und Kiefernwälder, Gabelmoore	Vreden	Landschaftsplan „Alstätter Venn-Ammeloer Sandebene“ vom 30.06.1992
44. Witte Venn	22,6	Feuchtheide, Heideweiher	Ahaus	Landschaftsplan „Alstätter Venn-Ammeloer Sandebene“ vom 30.06.1992
45. Ammeloer Venn	69,8	Hochmoor und Feuchtwiesen	Vreden	Landschaftsplan „Alstätter Venn-Ammeloer Sandebene“ vom 30.06.1992
46. Bennekampshaar	7,2	Heide	Alstätte	Landschaftsplan „Alstätter Venn-Ammeloer Sandebene“ vom 30.06.1992
47. Heubachwiesen Teilgebiet III a	18,8	Feuchtwiesen	Reken	Landschaftsplan „Rekener Berge“ (1989) 2. Änderung vom 27.06.1996
48. Kranenmeer	54,0	Gewässer, bodensaurer Wald	Heiden	Verordnung vom 04.01.1994
49. Oldemöls Venneken	12,5	Mesotrophe Gewässer, Erlen-Bruchwald, Feuchtwiesen, Abgrabungsgewässer	Heek	Verordnung vom 04.10.1995
50. Bocholter Aa Velen-Borken	94,8	Fließgewässer-Aue	Borken	Verordnung vom 08.02.1994 Landschaftsplan „Velen“ (2008) wird neu offengelegt

Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha ¹)	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
51. Donseler Feld	9,0	Abtragungsgewässer	Heek	Verordnung vom 30.09.1993
52. Feuchtwiesen östlich Gut Barnsfeld	73,0	Feuchtwiesen	Velen	Landschaftsplan „Velen“ (2008)
53. Berkelaue II	295,0	Fließgewässer-Aue (Erlen-Eschenwälder Weichholzauenwälder/Stieleichen-Hainbuchen)	Gescher/Stadtlohn	Landschaftsplan „Gescher“ vom 25.02.2004/FFH Landschaftsplan „Stadtlohn“ vom 16.02.2005
54. Berkelaue I (EE-Vorhaben)	137,2	Fließgewässer-Aue	Vreden/Stadtlohn	Landschaftsplan „Zwillbrocker Sandebene-Berkelniederung“ (1985) 1. Änderung vom 10.03.1999
55. Vechte	130,5	naturnahes Bachtal	Schöppingen	Landschaftsplan „Schöppingen“ vom 10.02.1999
56. Mackendahl	19,5	Trockentalung	Schöppingen	Landschaftsplan „Schöppingen“ vom 10.02.1999
57. Buchenwald am Schöppinger Berg	28,6	Buchenlaubwald, Quellbereiche	Schöppingen	Landschaftsplan „Schöppingen“ vom 10.02.1999
58. Rhader Wiesen (s. Recklinghausen)	210,2 (2,8)	Feuchtwiesen	Raesfeld/Erle	Feuchtwiesenschutzprogramm, Verordnung vom 09.03.2006/FFH
59. Hülsdonker Senke	12,0	Bruchwald	Isselburg	Landschaftsplan „Isselburg“ vom 21.07.2003
60. Liesner Wald	205,0	Laubwald mit dominierenden Lebensräumen alte, bodensaure Eichenwälder auf Sandebene, Steinmieren-Eichen-Hainbuchenwald, Hainsimsen-Buchenwald	Stadtlohn	Landschaftsplan „Stadtlohn“ vom 16.02.2005/FFH
61. Bürener Bruch	24,0	Bruchwald, feuchte und trockene Varianten des Eichen-Birkenwaldes Birkenwald, Nadelholzbestände aus Kiefer und Fichte	Stadtlohn	Landschaftsplan „Stadtlohn“ vom 16.02.2005
62. Weißes Venn/Geisheide Borken und Recklinghausen	363,0	Teilweise abgetorfte Hochmoor mit Moorgewässern; Zwergstrauchheiden und feuchte Gründlandflächen	Reken	Landschaftsplan „Rekener Berge“ 3. Änderung vom 24.04.2008
63. Örtgens Weide	2,6	Stillgewässer	Rhede	Verordnung vom 30.11.1992

Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha ¹)	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
Kreis Coesfeld				
1. Wacholderhain	2,1	Heidelandschaft	Lüdinghausen	Landschaftsplan „Merfelder Bruch/Borkenberge“ (1989) 2. Änderung vom 18.2007.2005/FFH+VSG
2. Plümer Feld	27,8	Feuchtgebiet	Lüdinghausen	Landschaftsplan „Olfen-Seppenrade“ (1998) 1. Änderung vom 18.05.2005
3. Heidesee	5,2	Gewässer/Heidelandschaft	Coesfeld	Landschaftsplan „Coesfelder Heide/ Flamschen“ (1985)
Heubachwiesen, s. BOR Halab Rötvenn Bereich Raeker Wiesen	588,0 (99,0) (56,47)	Feuchtwiesen Moor, Grünland	Dülmen Coesfeld	Feuchtwiesenschutzprogramm, Landschaftsplan „Merfelder Bruch/Borkenberge“ (1989) 2. Änderung vom 18.2007.2005/VSG Landschaftsplan „Coesfelder Heide/Flamschen“ (1985) 2. Änderung vom 06.10.1999/VSG
4. Nonnenbach Nottulner Berg	85,6	Wald/Gewässer	Nottuln	Landschaftsplan „Baumberge Süd“ (2007), in Kraft getreten 16.05.2007
5. Lossbecke	1,4	Quellgewässer	Nottuln	Landschaftsplan „Baumberge Süd“ (2007), in Kraft getreten 16.05.2007
6. Brookbusch	30,6	Naturnaher Wald	Nottuln	Landschaftsplan „Baumberge Süd“ (2007), in Kraft getreten 16.05.2007
7. Stever (Nord)	13,8	Quellgewässer/Grünland	Nottuln	Landschaftsplan „Baumberge Süd“ (2007), in Kraft getreten 16.05.2007
8. Stever (Süd)	23,8	Gewässer-Feuchtgrünland	Nottuln	Landschaftsplan „Baumberge Süd“ (2007), in Kraft getreten

Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha ¹)	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
				16.05.2007
9. Hangsbachquellen	13,6	Quellbereich	Havixbeck	Landschaftsplan „Baumberge Süd“ (2007), in Kraft getreten 16.05.2007
10. Lasbecker Quellen	7,2	Quellbereich/Feuchtgrünland	Havixbeck	Landschaftsplan „Baumberge Süd“ (2007), in Kraft getreten 16.05.2007
11. Baumberge	378,6	Naturnaher Waldkomplex Waldmeister-Buchenwald	Havixbeck	Landschaftsplan „Baumberge Süd“ (2007), in Kraft getreten 16.05.2007
12. Hexenkuhle	7,5	Quellgewässer	Nottuln	Landschaftsplan „Baumberge Süd“ (2007), in Kraft getreten 16.05.2007
13. Kötterberg	10,18	Buchenwaldkomplex	Nottuln	Landschaftsplan „Baumberge Süd“ (2007), in Kraft getreten 16.05.2007
14. Bruchwald am Feme-kreuz	10,61	Eichen-Hainbuchenwald, Fließgewässer	Bösensell	Landschaftsplan „Baumberge Süd“ (2007), in Kraft getreten 16.05.2007
15. Holler Kley	2	Stillgewässer/Röhricht	Bösensell	Landschaftsplan „Baumberge Süd“ (2007), in Kraft getreten 16.05.2007
16. Feldgehölz südlich des Hofes Bolte	6,12	Stillgewässer/Geholzkomplex	Havixbeck	Landschaftsplan „Baumberge Süd“ (2007), in Kraft getreten 16.05.2007
17. Feuchtwiese Ameshorst	0,5	Feuchtes Grünland/Gehölze	Havixbeck/Schonebeck	Landschaftsplan „Baumberge Süd“ (2007), in Kraft getreten 16.05.2007
18. Ameshorst	48,45	Eichen-Hainbuchen / Hainsimsen-Buchenwald	Havixbeck/Schonebeck	Landschaftsplan „Baumberge Süd“ (2007), in Kraft getreten 16.05.2007
19. Am Enteborn	15,0	Quellbereich	Dülmen	Landschaftsplan „Merfelder

Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha ¹)	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
				Bruch/Borkenberge“ (1989) 2. Änderung vom 18.2007.2005
20. Franzosenbach	21,0	Gewässer, Feuchtwälder	Dülmen	Landschaftsplan „Merfelder Bruch/Borkenberge“ (1989), 1. Änderung vom 30.11.1999
21. Gagelbruch Borkenberge	89,0	Moor	Lüdinghausen	Landschaftsplan „Merfelder Bruch/Borkenberge“ (1989) 2. Änderung vom 18.07.202005/FFH+VSG
22. Hochmoor Borkenberge	47,0	Moor	Lüdinghausen	Landschaftsplan „Merfelder Bruch/Borkenberge“ (1989) 2. Änderung vom 18.07.202005/FFH+VSG
23. Wildpferdebahn im Merfelder Bruch	291,0	Wald, Grünland	Dülmen	Landschaftsplan „Merfelder Bruch/Borkenberge“ (1989) 2. Änderung vom 18.07.202005/VSG
24. Venner Moor	148,0	Moor, feuchter Wald	Senden	Verordnung vom 19.04.1990aufgehoben, Anpassung FFH durch VO vom 28.07.2009 in Kraft getreten 15.08.2009
25. Alter Kanalarm Lüdinghausen	12,3	Gewässer, Grünland	Lüdinghausen	Landschaftsplan „Olfen-Seppenrade“ (1998)
26. Bombecker Aa	157,0	Wald, Gewässer	Billerbeck	Verordnung vom 29.01.1993
27. Lippeaue	150,8	Lippe in den Grenzen des Überschwemmungsgebietes	Olfen	Landschaftsplan „Olfen-Seppenrade“ (1998), 1. Änderung vom 18.05.2005/FFH+VSG
28. Berkelquelle	8,0	Quellgewässer	Billerbeck	Verordnung vom 22.03.1994
29. Sanddünen randlich der Borkenberge	18,8	Gewässer, Grünland, Sandbinnen-düne	Lüdinghausen	Landschaftsplan „Olfen-Seppenrade“ (1998)

Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha ¹)	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
				1. Änderung vom 18.05.2005
30. Bachtal in Leversum	1,9	Quellgebiet	Lüdinghausen	Landschaftsplan „Olfen-Seppenrade“ (1998) 1. Änderung vom 18.05.2005
31. Wald am Hüwel	17,1	Wald	Lüdinghausen	Landschaftsplan „Olfen-Seppenrade“ (1998) 1. Änderung vom 18.05.2005
32. Lippsches Holt	18,2	Feuchtwiese, Wald	Lüdinghausen	Landschaftsplan „Olfen-Seppenrade“ (1998) 1. Änderung vom 18.05.2005
33. Seppenrader Schweiz	66,1	Grünland/Wald	Lüdinghausen	Landschaftsplan „Olfen-Seppenrade“ (1998) 1. Änderung vom 18.05.2005
34. Deipe Bieke	42,0	Grünland, Wald	Lüdinghausen	Landschaftsplan „Olfen-Seppenrade“ (1998) 1. Änderung vom 18.05.2005
35. Steveraue	122,2	Aue, Grünland, Altarme	Olfen	Landschaftsplan „Olfen-Seppenrade“ (1998) 1. Änderung vom 18.05.2005
36. Waldflächen im Sandforster Forst	22,5	Wald/Feuchtgebiete	Olfen	Landschaftsplan „Olfen-Seppenrade“ (1998) 1. Änderung vom 18.05.2005
37. Berkelaue	48,0	Aue	Coesfeld	Landschaftsplan „Coesfelder Heide/Flamschen“ (1985) / FFH 3. Änderung vom 20.07.202004
38. Letter Bruch	69,0	feuchtes Grünland	Coesfeld	Landschaftsplan „Merfelder Bruch/Borkenberge“ (1989) 2. Änderung vom 18.07.2005
39. Davert	820,0	Wald	Senden/Ascheberg	Verordnung vom 23.10.2001/FFH 1. Änderung vom 10.07.2008, in Kraft seit 26.07.2008
40. Tiergarten	109,7	Eichen-Hainbuchenwald	Nordkirchen	Landschaftsplan Nordkirchen-

Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha ¹)	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
				Herbern (2002)
41. Hirschpark Nordkirchen	193,7	Laubwald, z. T. feuchtes Grünland	Nordkirchen	Landschaftsplan Nordkirchen-Herbern (2002)
42. Ichterloh	216,8	Wald, Gewässer, Grünland	Ascheberg/Nordkirchen	Landschaftsplan Nordkirchen-Herbern (2002)
43. Bakenfeld	5,8	Feuchtweide, Gewässer	Ascheberg	Landschaftsplan Nordkirchen-Herbern (2002)
44. Funneae	56,2	Fettweide, Gehölze, Gewässer, Aue	Südkirchen	Landschaftsplan Nordkirchen-Herbern (2002)
45. Bakenbusch	19,3	Eichen-Hainbuchenwald	Südkirchen	Landschaftsplan Nordkirchen-Herbern (2002)
46. Am Teufelsbach	10,7	Eichen-Hainbuchenwald, bach-nahes Grünland, Hecken-Areal	Lüdinghausen	Landschaftsplan Nordkirchen-Herbern (2002)
47. Ermener Holz	101,5	Eichen-Hainbuchenwald	Lüdinghausen/ Nordkirchen	Landschaftsplan Nordkirchen-Herbern (2002)
48. Düsterbachaue	14,5	Gewässeraue teilweise naturnah, Grünland	Coesfeld / Billerbeck	Landschaftsplan Rorup 25.10.2004
49. Sieben Quellen/ Talaue Hohnerbach	36,0	Quellenbereich, Bachtal , Feucht-/Nasswiese	Coesfeld / Billerbeck	Landschaftsplan Rorup 25.10.2004
50. Roruper Holz	235,2 davon 188,0 FFH	Buchenwälder	Coesfeld/ Lette, Rorup	Landschaftsplan Rorup 25.10.2004 Teilweise FFH-Gebiet
51. Welter Bach	33,5	Bauaue, feuchtes Grünland	Dülmen	Landschaftsplan Rorup 25.10.2004
52. Karthäuser Mühlenbach	154,5	Nass- / Feuchtgrünland, Gewässeraue	Dülmen / Buldern	Landschaftsplan Rorup 25.10.2004
53. Kestenbusch	77,0 davon 52,0 FFH	Buchenwälder , Auenwälder,	Limbergen	Landschaftsplan Rorup 25.10.2004 Teilweise FFH-Gebiet
54. Hehrburg	3,0	Grünlandkomplex	Nottuln	Landschaftsplan Rorup 25.10.2004

Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha ¹)	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
55. Waldgebiet Hengwehr und Hanloer Mark	173,2	Waldkomplex mit Grünland	Billerbeck/Nottuln/Darup	Landschaftsplan Rorup 25.10.2004
56. Barenborg	2,6	Kleingewässer, Hochstauden, Motte	Holtwick	Landschaftsplan Rosendahl 25.10.2004
57. Flößwiese am Holtwicker Bach	4,2	Feuchtgrünland, Fließgewässer	Holtwick	Landschaftsplan Rosendahl 25.10.2004
58. Felsbachaue	38,7 davon 13,0 FFH	Auenwälder, Gewässer	Coesfeld/Osterwick	Landschaftsplan Rosendahl 25.10.2004 Teilw. FFH-Gebiet
59. Sirksfelder Schule	20,7	Altgrabung, Gehölzbestände	Coesfeld	Landschaftsplan Rosendahl 25.10.2004
60. Höven	7,6	Gehölzbestände, Gewässer, Grünlandkomplex	Osterwick	Landschaftsplan Rosendahl 25.10.2004
61. Brink	59,6	Altgrabung, Gehölz- / Kleingewässerkomplex	Coesfeld	Landschaftsplan Rosendahl 25.10.2004
62. Berkelaue	102,5 davon 89,7 FFH	Gewässeraue, Gehölze, Feuchtgrünland	Coesfeld	Landschaftsplan Rosendahl 25.10.2004 Teilweise FFH-Gebiet
63. Berkelaue	89,5	Gewässeraue, Gehölze, Feuchtgrünland	Billerbeck	Verordnung vom 26.11.2001, in Kraft seit 16.12.2001
64. Varaler Mühlenbach	29,2	Gewässeraue, Feuchtgrünland	Coesfeld/Osterwick	Landschaftsplan Rosendahl 25.10.2004
65. Teiche Asbecker Mühlenbach	2,1	Kleingewässerkomplex	Osterwick	Landschaftsplan Rosendahl 25.10.2004
66. Teiche Varlarer Mühlenbach	2,0	Kleingewässerkomplex	Osterwick	Landschaftsplan Rosendahl 25.10.2004
67. Vogelschutzgehölz Osterwick	2,4	Gewässer, Biotopkomplex	Osterwick	Landschaftsplan Rosendahl 25.10.2004
68. Sundern	22,0 davon 12,0	Wald-Gewässerkomplex, Auenwälder	Billerbeck/Osterwick	Landschaftsplan Rosendahl 25.10.2004 Teilweise FFH-Gebiet

Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha ¹)	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
69. Wald bei Haus Burlo	227,3 davon 132,0	Stieleichen-Hainbuchenwälder/ Fließgewässer mit Unterwasservegetation	Darfeld	Landschaftsplan Rosendahl 25.10.2004 Teilweise FFH-Gebiet
70. Vechtequelle	2,5	Quellbereich, Feuchtgrünland	Darfeld	Landschaftsplan Rosendahl 25.10.2004
71. Rockeler Wald	6,5	Buchenwald, Gewässerkomplex	Darfeld	Landschaftsplan Rosendahl 25.10.2004
72. Laubfroschweiher Höpingen	2,1	Grünland, Kleingewässerkomplex	Darfeld	Landschaftsplan Rosendahl 25.10.2004
73. Bockler Berg	6,5	Wald-Geomorphologie	Darfeld	Landschaftsplan Rosendahl 25.10.2004
74. Borkenberge	1.161,0	Heide, Moor, Binnendünen, Wald	Lüdinghausen/Dülmen	Landschaftsplan „Merfelder Bruch/Borkenberge“ (1989) 2. Änderung vom 18.07.2005/FFH+VSG
Kreis Steinfurt				
1. Hanfteich	2,20 [5,63]	Gewässer	Saerbeck	Verordnung vom 08.02.1965 Offenlage 31.07.-31.08.09 / FFH
2. Sinniger Veen	2,50	Gewässer/Auenlandschaft	Saerbeck	Verordnung vom 10.02.1965
3. Sloopsteene	1,50	kulturhistorische Stätte (Hünengrab)	Lotte	Verordnung vom 10.02.1965
4. Bloome (Heideweiher)	0,60	Gewässer	Hörstel	Verordnung vom 23.04.1965
5. Heideweiher Visse	1,00	Gewässer	Hopsten	Verordnung vom 23.04.1965
6. Schnippenpohl	32,50	Moor	Wettringen	Verordnung vom 20.07.2007/FFH In Kraft seit 11.08.2007
7. Upphoffs Busch	2,60	Wald	Ochtrup	Verordnung vom 17.12.1969
8. Heiliges Meer – Heu- pen	259,90	Heidelandschaft/Gewässer	Hopsten/Recke	Verordnung vom 28.11.2008/FFH In Kraft seit 20.12.2008
9. Bockholter Berge	61,00	Heidelandschaft	Greven	Landschaftsplan „Grevener Sande“ vom 30.06.1982 3. Änderung 18.05.2005/ FFH
10. Boltenmoor	34,00	Hochmoor	Greven	Landschaftsplan „Grevener San-

Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha ¹⁾)	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
				de“ vom 30.06.1982 3. Änderung vom 18.05.2005 / FFH
11. Hüttruper Heide	14,50	Heidelandschaft	Greven	Landschaftsplan „Grevener Sande“ vom 30.06.1982
12. Ladberger Mühlenbach	11,00	Gewässer/Auenlandschaft	Saerbeck	Landschaftsplan „Grevener Sande“ vom 30.06.1982 3. Änderung vom 18.05.2005 / FFH
13. Strönfeld	248,90	Feuchtwiesen	Metelen	Verordnung vom 13.03.2007 In Kraft seit 31.03.2007 / VSG
14. Feuchtgebiet Saerbeck	242,80	Feuchtwiesen	Saerbeck	Verordnung vom 10.04.2006 In Kraft seit 29.04.2006 / VSG
15. Haverforths Wiesen und Grützemachers Kanälchen	255,00	Feuchtwiesen	Hörstel	Verordnung vom 06.08.2007 In Kraft seit 25.08.2007 / VSG
16. Heckenlandschaft Kattenvenne	34,60	Heckenlandschaft	Lienen	Landschaftsplan Lienen, beschlossen am 30.03.2009 In Kraft seit 11.05.2009
17. Feuchtwiese Ochtrup	24,10	Feuchtwiesen	Ochtrup	Verordnung vom 19.04.2007/FFH In Kraft seit 12.05.2007
18. Harskamp, einschl. Erweiterung	86,00	Heidelandschaft/Feuchtwiesen	Ochtrup / Wettringen	Verordnung vom 06.07.2007/FFH In Kraft seit 28.07.2007
19. Tütenvenn	170,00	Feuchtwiesen	Ochtrup	Verordnung vom 19.07.2007 In Kraft seit 11.08.2007
20. Am Alten Backhaus	2,50	ehemalige Sandgrube	Rheine	Verordnung vom 22.06.2006 In Kraft seit 22.07.2006
21. Düsterdieker Niederung	1.130,60	Feuchtwiesen	Mettingen / Westerkappeln	Verordnung vom 06.02.2008, In Kraft seit 01.03.2008 / VSG
22. Feuchtwiese Hohner Mark	18,00	Feuchtwiesen	Lengerich	Verordnung vom 18.01.2008, In Kraft seit 16.02.2008
23. Feuchtwiese Hansell/Hanseller Floth	34,30	Feuchtwiesen, Wald	Greven / Altenberge	Verordnung vom 18.01.2008, tlw. FFH (18,0 ha)

Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha ¹)	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
				In Kraft seit 16.02.2008
24. Swattet Mörken	6,60	Gewässer/Feuchtgebiet	Rheine	Verordnung vom 01.03.2007 In Kraft seit 24.03.2007
25. Feuchtwiese Kröner	2,10	Feuchtwiesen	Lengerich	Verordnung vom 18.01.2008 In Kraft seit 16.02.2008
26. Borghorster Venn	103,50	Moor/Feuchtwiesen/Wald	Steinfurt	Verordnung vom 04.07.2008 In Kraft seit 02.08.2008
27. Fledder	97,50	Feuchtwiesen	Hopsten	Verordnung vom 09.12.2008 In Kraft seit 17.01.2009
28. Finkenfeld	194,39	Feuchtwiesen	Hopsten	Verordnung vom 28.11.2008/FFH In Kraft seit 20.12.2008
29. Halverder Aa-Niederung	143,00	Feuchtwiesen	Hopsten	Verordnung vom 24.02.2009 In Kraft seit 21.03.2009
30. Halverder Moor	176,50	Moor/Feuchtwiesen	Hopsten	Verordnung vom 13.11.2008, In Kraft seit 06.12.2008
31. Kreienfeld	37,70	Feuchtwiesen	Hopsten	Verordnung vom 05.02.2009 In Kraft seit 07.03.2009
32. Dreierwalder Bruchwiesen	18,74	Feuchtwiesen	Hörstel	Verordnung vom 28.11.2008, In Kraft seit 20.12.2008
33. Hölter Feld	371,32	Feuchtwiesen	Ladbergen	Verordnung vom 24.11.2008, In Kraft seit 13.12.2008
34. Weiner Mark	10,40	Feuchtwiesen	Ochtrup	Verordnung vom 19.07.2007 In Kraft seit 11.08.2007
35. Seller Feld	31,50	Feuchtwiesen	Steinfurt	Verordnung vom 04.06.2009, In Kraft seit 27.06.2009
36. Wiesen am Max-Clemens-Kanal	160,00	Feuchtwiesen	Emsdetten	Feuchtwiesenschutzprogramm, Verordnung vom 26.07.2006 In Kraft seit 26.08.2006 / FFH + VSG
37. Trogbahn / Wienhake	88,20	Feuchtwiesen	Hörstel/Hopsten	Verordnung vom 28.11.2008, In Kraft seit 20.12.2008
38. Vorbleck	25,50	Feuchtwiesen	Ladbergen	Verordnung vom 16.07.2009, in Kraft seit 08.08.2009

Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha ¹)	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
39. Mesumer Mark	46,50	Feuchtwiesen	Rheine / Emsdetten	Verordnung vom 04.06.2009, In Kraft seit 27.06.2009
40. Am Janhaarspool	256,24	Feuchtwiesen	Tecklenburg	Verordnung vom 16.07.2009, in Kraft seit 08.08.2009 / VSG
41. Wadelheim-Bentlage	60,29	Feuchtwiesen	Rheine	Verordnung vom 04.06.2009, In Kraft seit 27.06.2009
42. Wiechholz	83,00	Wald	Hopsten	Verordnung vom 08.12.2008/FFH In Kraft seit 17.01.2009
43. Knollmanns Meerkott	10,00 [11,60]	Gewässer	Hörstel / Ibbenbüren	Verordnung vom 05.10.1989 Offenlage 31.07.-31.08.2009
44. Leedener Stiftsmühlenwiesen	7,50	Feuchtgebiet	Leeden	Verordnung vom 01.12.1989 Offenlage 18.12.2009-29.01.2010
45. Steinbruch im Kleefeld	74,00	Steinbruch, Trockenrasen	Lengerich	Verordnung vom 15.12.1989, Änderungsverordnung vom 30.04.1997
46. Saltenwiese/Fernrodde	28,90 8,10	Feuchtwiesen	Hörstel Rheine	Feuchtwiesenprogramm Verordnung vom 20.03.1990 Offenlage vom 20.11.-21.12.2009 Änderungsverordnung vom 29.07.1993 Landschaftsplan „Emsaue-Nord“ vom 26.04. 2004
47. Osterklee	37,69	Kalktrockenrasen, Wald, Steinbruch	Tecklenburg	Verordnung vom 05.09.1990, Änderungsverordnung vom 27.06.2003/FFH 2. Änderungsverordnung vom 14.04.2009
48. Koffituten	23,55	Hochmoor	Hopsten	Verordnung vom 16.03.2009/FFH In Kraft seit 18.04.2009
49. Grafensteiner See	25,40	Gewässer/Grünland	Steinfurt	Verordnung vom 21.11.1991
50. Feuchtwiese im Schinkenort	3,40	Feuchtwiesen	Saerbeck	Verordnung vom 08.04.1992
51. Wehrstroot	148,65	Grünland	Hopsten	Verordnung vom 08.12.2008 In Kraft seit 17.01.2009

Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha ¹)	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
52. Gut Erpenbeck	90,40	feuchte Bachaue/ Erlenbruchwald	Lengerich / Ladbergen	Feuchtwiesenschutzprogramm, Verordnung vom 25.09.1992, Änderungsverordnung vom 29.03.2001
53. Wischlager Wiesen	91,00	Grünland	Ibbenbüren/Tecklenburg	Feuchtwiesenschutzprogramm, Verordnung vom 05.12.1992, Änderungsverordnung vom 18.03.2003
54. Feuchtwiesen am Bulterbach	295,80	Grünland	Lienen	Landschaftsplan Lienen, beschlossen am 30.03.2009 In Kraft seit 11.05.2009
55. Gerlings Sande	11,20	Abgrabungsfläche/Gewässer	Saerbeck	Verordnung vom 07.07.1993
56. Randelbachquelle	3,73	Quellbachbereich	Rheine	Verordnung vom 09.07.1993 Änderungsverordnung vom 04.06.2009 in Kraft seit 20.06.2009
57. In den Hiärken	163,80	Feuchtwiesen	Tecklenburg / Lengerich	Feuchtwiesenschutzprogramm, Verordnung vom 28.07.1993, Änderungsverordnung vom 24.03.2000, Änderungsverordnung vom 27.09.2002
58. Flaaken	132,50	Feuchtwiesen	Lienen	Landschaftsplan Lienen, beschlossen am 30.03.2009 In Kraft seit 11.05.2009
59. Mühlenteich bei Visse	2,80	Gewässer	Recke	Landschaftsplan „Schafbergplatte“ vom 09.11.1993
60. Rote Brook	11,40	feuchter Wald, Weiden	Mettingen	Landschaftsplan „Schafbergplatte“ vom 09.11.1993
61. Am Schwarzwassergraben	4,00	Brachfläche/feuchtes Grünland	Westerkappeln	Landschaftsplan „Schafbergplatte“ vom 09.11.1993
62. Am Kälberberg	11,40	Heide, Wald	Recke	Landschaftsplan „Schafbergplatte“ vom 09.11.1993
63. Dieckwiesen	37,10	Feuchtwiesen	Westerkappeln	Feuchtwiesenschutzprogramm,

Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha ¹)	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
				Landschaftsplan „Schafbergplatte“ vom 09.11.1993
64. Waldhügel	59,00	Abgrabungsfläche	Rheine	Verordnung vom 03.03.1994
65. Am Waldhof	9,00	Abgrabungsfläche/Gewässer	Ochtrup	Verordnung vom 09.08.1994
66. Sumpfwiesen am Küsterkamp	2,00	Feuchtwiesen	Lotte	Verordnung vom 18.08.1994
67. Feuchtweide Darbrook	1,00	Feuchtwiesen	Rheine	Verordnung vom 22.09.1994
68. Feuchtgebiet am Moor	3,00	Abgrabungsfläche/Gewässer/Wald	Rheine	Verordnung vom 30.12.1994
69. Moßmörken	13,00	Wald, Feuchtwiesen/Gewässer	Rheine/Hörstel	Verordnung vom 25.04.1995
70. In der Nieder Mark	19,00	Abgrabungsgewässer	Lengerich	Verordnung vom 09.10.1995
71. Herrenwiese	6,00	Feuchtwiesen	Hörstel	Feuchtwiesenschutzprogramm, Verordnung vom 23.12.1996
72. Torflöcher am Galgenkamp	9,00	Feuchtwiesen/Gewässer	Hörstel	Verordnung vom 08.10.1997
73. Steinbruch Gravenhorst	25,00	Steinbruch/Wald	Hörstel	Verordnung vom 27.03.1998
74. Emsaue	1.400,00	Emsverlauf im Überschwemmungsgebiet	Greven/Emsdetten/Saerbeck	Landschaftsplan „Grevener Sande“, 3. Änderung vom 18.05.2005 /FFH
75. Beermanns Venneken	5,00	Feuchtwiesen/Niedermoor	Hörstel	Verordnung vom 11.12.2000
76. Bramegge	35,00	Wald	Westerkappeln	Verordnung vom 10.12.2003/FFH
77. Deipe Briäke	8,60	Gewässer	Lotte	Verordnung vom 09.02.2004/VSG
78. Mettinger Moor	136,10	Moor/Feuchtwiesen	Mettingen	Verordnung vom 16.02.2004/FFH + VSG
79. Recker Moor	325,40	Moor/Feuchtwiesen	Recke	Verordnung vom 16.02.2004/FFH + VSG
80. Haseniederung	69,20	Feuchtwiesen	Lotte	Verordnung vom 19.04.2004/FFH + VSG
81. Seester Feld	250,00	Feuchtwiesen	Westerkappeln	Verordnung vom 19.4.2004/VSG
82. Emsaue	1.052,00	Emsverlauf im Überschwemmungsgebiet	Emsdetten/Rheine	Landschaftsplan „Emsaue-Nord“ vom 26.04.2004/FFH

Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha ¹)	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
83. Moor am Holstener Weg	14,40	Moor	Rheine	Landschaftsplan „Emsaue-Nord“ vom 26.04.2004
84. Wald-Grünlandkomplex bei Schloss Bentlage	106,70	Wald, Feuchtwiesen	Rheine	Landschaftsplan „Emsaue-Nord“ vom 26.04.2004
85. Feuchtgrünlandkomplex Ellinghorst	7,80	feuchtes Grünland	Rheine	Landschaftsplan „Emsaue-Nord“ vom 26.04.2004
86. Großes und kleines Unland	10,90	Feuchtes Gründland/Stillgewässer	Rheine	Landschaftsplan „Emsaue-Nord“ vom 26.04.2004
87. Elter Fischteiche	5,90	Gewässer/Auenwald	Rheine	Landschaftsplan „Emsaue-Nord“ vom 26.04.2004
88. Elter Dünen	25,20	Wald, Binnendünen	Rheine	Landschaftsplan „Emsaue-Nord“ vom 26.04.2004
89. Flöddert	13,70	feuchtes Grünland	Rheine	Landschaftsplan „Emsaue-Nord“ vom 26.04.2004
90. Zachhorn	21,30	Moor	Rheine	Landschaftsplan „Emsaue-Nord“ vom 26.04.2004/FFH
91. Habichtswald	406,00	Wald	Tecklenburg/Westerkappeln	Verordnung vom 06.09.2004 / FFH
92. Emsdettener Venn	340,30	Moor	Emsdetten	Verordnung vom 10.09.2004/FFH
93. Dörenther Klippen	59,30	Wald/Felsbiotop	Ibbenbüren/Tecklenburg	Verordnung vom 12.10.2004/FFH
94. Heideweiher an der Flötte	14,10	Moor/Gewässer	Saerbeck	Verordnung vom 17.12.2004
95. Wentruper Berge	62,00	Wald/Binnendünen	Greven	LP „Grevener Sande“ 3. Änderung vom 18.05.2005/FFH
96. Worpenberger Teiche	1,30	Gewässer	Lengerich	Verordnung vom 03.11.2005
97. Lengericher Osning	171,00	Wald	Lengerich	Verordnung vom 06.02.2009/FFH In Kraft seit 23.05.2009
98. Herrenholz und Schöppinginger Berg	170,00	Wald	Horstmar	Verordnung vom 09.05.2008/FFH In Kraft seit 24.05.2008
99. Bagno-Buchenberg	490,00	Wald	Steinfurt	Verordnung vom 13.10.2006/FFH In Kraft seit 04.11.2006
100. Permer Stollen	900 m Länge	Fledermausstollen	Ibbenbüren	Verordnung vom 21.11.2006/FFH In Kraft seit 16.12.2006

Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha ¹⁾)	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
101. Brechte	40,70	Feuchtwiesen	Wettringen	Verordnung vom 31.07.2007 In Kraft seit 18.08.2007
102. Salzquelle am Rothenberge	3,40	Quelle/ Feuchtwiese	Wettringen	Verordnung vom 09.02.2007/FFH In Kraft seit 03.03.2007
103. Lilienvenn	112,30	Feuchtwiese	Ladbergen	Landschaftsplan Lienen, beschlossen am 30.03.2009 In Kraft seit 11.05.2009
104. Lienener Osning	439,10	Wald	Lienen	Landschaftsplan Lienen, beschlossen am 30.03.2009 In Kraft seit 11.05.2009 / FFH
105. Kerbtal am Mührenknapp	0,90	Wald/Quelle	Lienen	Landschaftsplan Lienen, beschlossen am 30.03.2009 In Kraft seit 11.05.2009
106. Assmanns Bachtal	1,80	Wald/Gewässer/Quelle	Lienen	Landschaftsplan Lienen, beschlossen am 30.03.2009 In Kraft seit 11.05.2009
107. Feuchtwiesen Mersk	4,10	Feuchtwiesen	Lienen	Landschaftsplan Lienen, beschlossen am 30.03.2009 In Kraft seit 11.05.2009
108. Talaue Haus Marck	95,00	Wald/Feuchtwiesen/Auenwald/Trockenrasen	Lengerich/Tecklenburg	LP „Talaue Haus Marck“, beschlossen 27.10.2008, in Kraft seit 23.03.2009
109. Füchte-Kallenbeck (s. Kreis Borken)	188,00 (2,00)	Feuchtwiesen	Metelen	Sicherstellung vom 24.07.2008, in Kraft seit 23.08.2008
Kreis Warendorf				
1. Torfvenn	0,9	Wald, Moor	Warendorf	Verordnung vom 07.01.1958
2. Steinbruch Vellern	14,5	Kalksteinbruch, Halbtrockenrasen, Kalksümpfe	Beckum	Landschaftsplan „Beckum“ (1997)/FFH 1. Änderung vom 22.08.2006
3. Paterholz	55,8	Wald, Grünland, Fließgewässer	Beckum	Landschaftsplan „Beckum“ (1997)
4. Kreuzbusch	3,0	Wald	Oelde	Verordnung vom 21.12.1965
5. Bergeler Wald	105,7	Wald	Oelde	Verordnung vom 29.12.2006/FFH

Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha ¹)	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
6. Serriesteich	6,3	Gewässer	Beelen	Landschaftsplan „Östliche Emsaue/Beelen“ (1999)
7. Haus Langen	31,9	Gewässeraue	Telgte	Landschaftsplan Telgte vom 21.09.2007, in Kraft 16.05.08
8. Kurricker Berg	4,9	Wald, Trockenrasen	Drensteinfurt	Landschaftsplan „Drensteinfurter Platte“ (1986)
9. Grenzbachtal	30,1	Wald, Bachkerbtal	Ahlen	Landschaftsplan „Ahlen“ (1994)/FFH 1. Änderung vom 08.12.2006
10. Brüskenheide	55,7	Feuchtwiesen	Ostbevern/Telgte	Landschaftsplan Telgte vom 21.09.2007, in Kraft 16.05.08
11. Füchtorfer Moor	182,7	Feuchtwiesen	Sassenberg	Verordnung vom 11.07.2008, in Kraft seit 02.08.2008
12. Teufelsschlucht bei Dolberg	3,3	Quelle, Relief	Ahlen	Landschaftsplan „Ahlen“ (1994)
13. Feuchtwiesen-Axtbachniederung	42,9	Feuchtwiesen, Gewässeraue	Beelen	Landschaftsplan „Östliche Emsaue/Beelen“ (1999)
14. Beelener Mark	147,5	Feuchtwiesen	Beelen	Landschaftsplan „Östliche Emsaue/Beelen“ (1999)
15. Feuchtwiesen bei Ostbevern	61,9	Feuchtwiesen	Ostbevern	Feuchtwiesenschutzprogramm, Verordnung vom 11.07.1988 Wird zukünftig als „Grünland-/Gehölzkomplex bei Ostbevern“ im LP „Ostbevern ausgewiesen werden Veränderungsverbot durch frühzeitige Bürgerbeteiligung am 08.05.2008 (§ 42 Abs. 3 S. 5 LG NRW)
16. Steinbruch Anneliese	12,8	Kalksteinbruch, Gewässer, Magerrasen	Ennigerloh	Verordnung vom 16.05.2007
17. Am Vinkewald/Düppe	8,9	Kalksteinbruch, Kalkflachmoor, Wald	Ahlen	Landschaftsplan „Ahlen“ (1994)/FFH 1. Änderung vom 08.12.2006
18. Mackenberg	6,5	Magerrasen/Wald	Oelde	Verordnung vom 28.01.2009

Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha ¹)	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
				In Kraft seit 27.02.2009
19. Alte Tongrube	2,0	Kleingewässer, Sukzessionsflächen	Sendenhorst	Verordnung vom 10.10.1989; Einleitung Verfahren für die neue VO, Offenlage 20.04.-19.05.09
20. Liese- und Boxelbachtal	50,4	Quelle, Gewässer, Wald, Relief	Beckum/Wadersloh	Landschaftsplan „Wadersloh“ (1991)/FFH 1. Änderung vom 28.01.2005
21. Erlenbruchwald Schlatt	7,3	Erlenbruchwald	Sendenhorst	Verordnung vom 08.04.1992
22. Dorffeld	85,0	Feuchtwiesen	Everswinkel	Landschaftsplan „Alverskirchen“ (1992) 1. Änderung vom 12.12.2008, in Kraft seit 11.12.2009
23. Angelniederung	64,8	Feuchtwiesen	Everswinkel	Landschaftsplan „Alverskirchen“ (1992) 1. Änderung vom 12.12.2008, in Kraft seit 11.12.2009
24. Tiergarten und Schachblumenwiese	91,0	Feuchtwiesen, Wald	Sassenberg	Feuchtwiesenschutzprogramm, Verordnung vom 16.02.2006/FFH
25. Emsaue und Mussenbachaue	716,0	Gewässeraue	Telgte/Everswinkel	Verordnung vom 30.11.1998/FFH
26. Emsaue westlich Warendorf	410,8	Gewässeraue	Warendorf/Einen	Landschaftsplan „Warendorf-Milte“ vom 21.06.2004/FFH
27. Emsaue (östliche Emsaue/Beelen)	286,0	Gewässeraue	Warendorf/Sassenberg/Freckenhorst	Landschaftsplan „Östliche Emsaue/Beelen“ (1999) 1. Änderung vom 28.01.2005/FFH
28. Brunsberg und Kerbtal am Brunsberg	52,6	Wald, Halbrockenrasen, Bachkerbtal, Sukzessionsfläche	Beckum/Lippetal	Landschaftsplan „Beckum“ (1997)
29. Märzenbecherwald	1,6	Wald	Oelde	Verordnung vom 25.10.1995
30. Bröcker Holz	31,6	Wald	Ahlen	Landschaftsplan „Ahlen“ (1994)/FFH 1. Änderung vom 08.12.2006
31. Oestricher Wald	150,0	Wald	Ahlen	Landschaftsplan „Ahlen“ (1994)

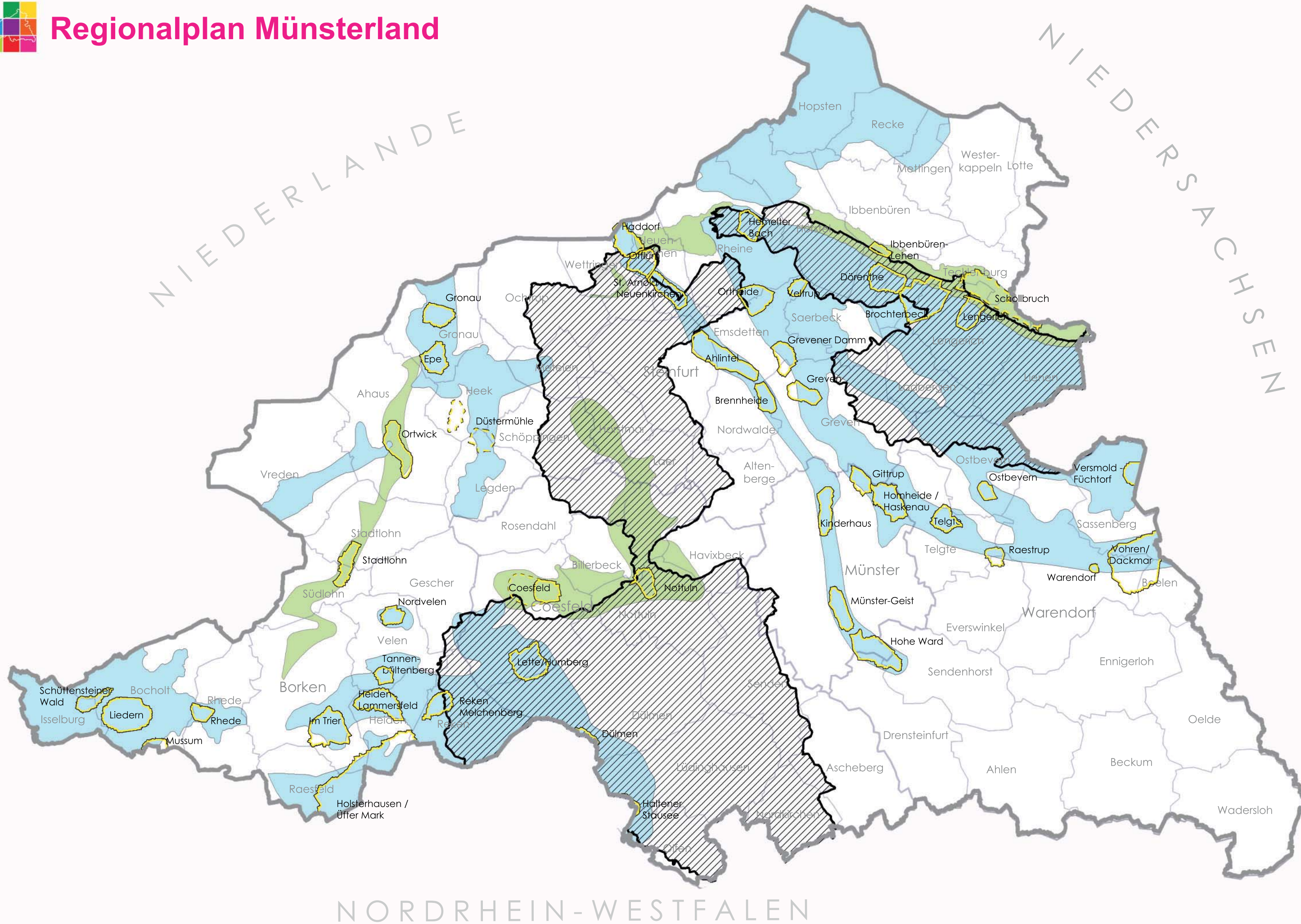
Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha ¹)	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
				1. Änderung vom 08.12.2006
32. Lippeaue zwischen Schloss Oberwerries und Dolberg	30,7	Aue	Ahlen	Landschaftsplan „Ahlen“ (1994)/FFH 1. Änderung vom 08.12.2006
33. Lippeaue zwischen Dolberg und Uentrop	35,7	Aue	Ahlen	Landschaftsplan „Ahlen“ (1994)/FFH 1. Änderung vom 08.12.2006
34. NSG Halbtrockenrasen südl. Neubeckum	8,0	Halbtrockenrasen, Wald	Beckum	Landschaftsplan „Beckum“ (1997) 1. Änderung vom 22.08.2006
35. Vellerner Brook	112,0	Wald	Beckum	Landschaftsplan „Beckum“ (1997)/FFH 1. Änderung vom 22.08.2006
36. Lauhoffs Bach	16,6	Bachaue	Beckum	Landschaftsplan „Beckum“ (1997) 1. Änderung vom 22.08.2006
37. Kalksteinbruch am Flimmerberg	6,3	Kalksteinbruch, Halbtrockenrasen	Beckum	Landschaftsplan „Beckum“ (1997) 1. Änderung vom 22.08.2006
38. Göttfricker Bach	31,3	Bachaue	Beckum	Landschaftsplan „Beckum“ (1997) 1. Änderung vom 22.08.2006
39. Liesebachtal	24,9	Bachaue, Feuchtwälder	Beckum	Landschaftsplan „Beckum“ (1997) 1. Änderung vom 22.08.2006
40. Steinbruch Friedrichshorst	18,8	Kalksteinbruch, Stillgewässer	Beckum	Landschaftsplan „Beckum“ (1997) 1. Änderung vom 22.08.2006
41. Alte Beverwiese	7	Feuchtwiesen, Fließgewässer, Wald	Telgte	Landschaftsplan Telgte vom 21.09.2007, in Kraft 16.05.08
42. Tollbachtal	12,1	Bachkerbtal	Oelde	Verordnung vom 01.07.1997
43. Wald östlich Freckenhorst	50,5	Wald	Warendorf	Landschaftsplan „Östliche Em-saue/Beelen“ (1999)/FFH 1. Änderung vom 28.01.2005

Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha ¹)	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
44. Axtbach	32,8	Gewässeraue	Warendorf/Beelen	Landschaftsplan „Östliche Em-saue/Beelen“ (1999)
45. Erlenbruchwald nördlich Dackmar	4,5	Wald	Warendorf	Landschaftsplan Östliche Em-saue/Beelen“ (1999) 1. Änderung vom 28.01.2005
46. Davert	731,4	Wald	Drensteinfurt	Verordnung vom 23.10.2001/FFH
47. Geisterholz	298,8	Wald	Oelde/Ennigerloh	Verordnung vom 10.12.2003/FFH
48. Wartenhorster Sundern	76,5	Wald	Everswinkel	Verordnung vom 10.12.2003/FFH
49. Mirlenbrink-Holtrup-Vohrener Mark	384,7	Feuchtwiesengebiet	Ennigerloh/Warendorf	Verordnung vom 08.12.2003
50. Vellener Brook und Hoher Hagen Teilgebiet „Hoester Berge“	34,7	Wald	Ennigerloh	Verordnung vom 24.02.2004/FFH
51. Heidbusch	107,0	Wald	Telgte/Everswinkel	Verordnung vom 19.04.2004/FFH
52. Waldgebiet Kettelerhorst	156,0	Wald	Sendenhorst/Warendorf	Verordnung vom 11.05.2004/FFH
53. Waldgebiet Brock	76,3	Wald	Dreinsteinfurt/Sendenhorst	Verordnung vom 05.07.2004/FFH
54. Staatswald Rengering	48,2	Wald	Warendorf	Landschaftsplan „Warendorf-Milte“ vom 21.06.2004
55. Waldgebiet Brookheide	13,9	Wald	Warendorf	Landschaftsplan „Warendorf-Milte“ vom 21.06.2004
56. Staatswald Vinnenberger Busch	86,3	Wald	Warendorf	Landschaftsplan „Warendorf-Milte“ vom 21.06.2004
57. Graureiherhorste	2,5	Wald	Warendorf	Landschaftsplan „Warendorf-Milte“ vom 21.06.2004
58. Hagenreck	13,4	Wald, Grünland, Kleingewässer	Warendorf	Landschaftsplan „Warendorf-Milte“ vom 21.06.2004
59. Venne	11,2	Wald, Grünland, Kleingewässer	Warendorf	Landschaftsplan „Warendorf-Milte“ vom 21.06.2004
60. Hubertsdieck	8,2	Wald, Grünland, Kleingewässer	Warendorf	Landschaftsplan „Warendorf-Milte“ vom 21.06.2004
61. Gerstebrook	12,7	Wald	Warendorf	Landschaftsplan „Warendorf-Milte“ vom 21.06.2004

Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha ¹)	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
62. Holzplatz Füchtorf	11,0	Heide, Heideweiher	Warendorf	Landschaftsplan „Warendorf-Milte“ vom 21.06.2004
63. Ostdorsel	19,0	Wald	Warendorf	Landschaftsplan „Warendorf-Milte“ vom 21.06.2004
64. Bachtal Stapelknapp	5,8	Bach, Gewässer	Warendorf	Landschaftsplan „Warendorf-Milte“ vom 21.06.2004
65. Wöste	12,8	Gewässer	Warendorf	Landschaftsplan „Warendorf-Milte“ vom 21.06.2004
66. Lippeaue zwischen Göttingen und Cappel	140,2	Gewässeraue	Wadersloh	Landschaftsplan „Wadersloh“ vom 28.01.2005/FFH
67. Parklandschaft westlich Guissen	18,1		Ahlen	Landschaftsplan „Ahlen“ vom 02.12.1994
68. Stuppriege Baumgosse	6,8	Gewässer, Wald	Telgte	Landschaftsplan Telgte vom 21.09.2007, in Kraft 16.05.08
69. Beveraue	22,4	Gewässeraue, Feuchtwiesen	Telgte	Landschaftsplan Telgte vom 21.09.2007, in Kraft 16.05.08
70. In den Pöhlen	34,6	Gewässeraue, Feuchtwiesen, Kleingewässer	Telgte	Landschaftsplan Telgte vom 21.09.2007, in Kraft 16.05.08
71. Klatenberge	36,2	Heide, Wald	Telgte	Landschaftsplan Telgte vom 21.09.2007, in Kraft 16.05.08
72. Heideweiher Fockenbrocksheide	5,3	Heideweiher	Telgte	Landschaftsplan Telgte vom 21.09.2007, in Kraft 16.05.08
73. Waldgebiet Harkampsheide	51,4	Heide, Bruchwald, Wald, Kleingewässer	Telgte	Landschaftsplan Telgte vom 21.09.2007, in Kraft 16.05.08
74. Waldgebiet Haus Lonn	20,2	Wald, Bruchwald, Sandtrockenrasen	Telgte	Landschaftsplan Telgte vom 21.09.2007, in Kraft 16.05.08
75. Nassgrünland am Böhmerbach	7,4	Feuchtwiesen	Telgte	Landschaftsplan Telgte vom 21.09.2007, in Kraft 16.05.08
76. Biotopkomplex südlich Lauheide	30,3	Wald, Feuchtwiesen, Kleingewässer	Telgte	Landschaftsplan Telgte vom 21.09.2007, in Kraft 16.05.08
77. Glanderbecker Bach	9,3	Bach, Auwald	Telgte	Landschaftsplan Telgte vom 21.09.2007, in Kraft 16.05.08
78. Bachtal Maarbecke	9,4	Bach, Auwald, Nassgrünland	Telgte	Landschaftsplan Telgte vom




Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha ¹⁾)	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
				21.09.2007, in Kraft 16.05.08
79. Heidbusch	107	Wald	Telgte	Landschaftsplan Telgte vom 21.09.2007, in Kraft 16.05.08
80. Emsaue bei Telgte	593	Feuchtwiesen, Aue	Telgte	Landschaftsplan Telgte vom 21.09.2007, in Kraft 16.05.08
81. Angel westlich K 33	38	Gewässeraue	Everswinkel	1.LP Änderung Alverskirchen vom 12.12.2008.in Kraft 11.12.2009

1) Angabe der ungefähren Größe.





Grundwasservorkommen/ Wasserschutzgebiete

LEGENDE:

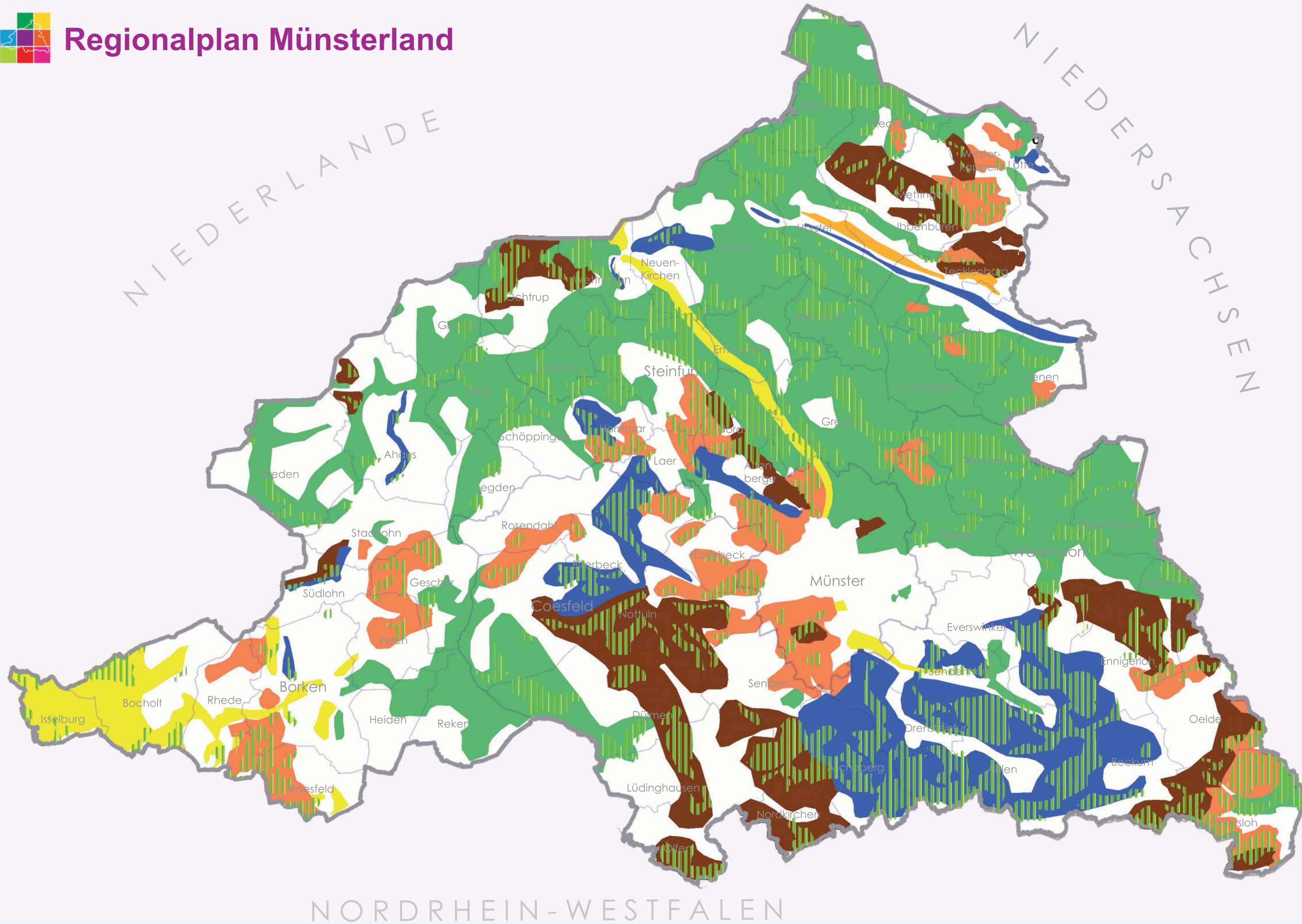
-  Poren - Grundwasserleiter
-  Kluft - Grundwasserleiter
-  Einzugsgebiete von Oberflächengewässern für die öffentliche Wasserversorgung

Wasserschutzgebiete

-  Schutzzone I - III B
-  Schutzzone I - III B gepl.








Maßstab 1 : 350 000





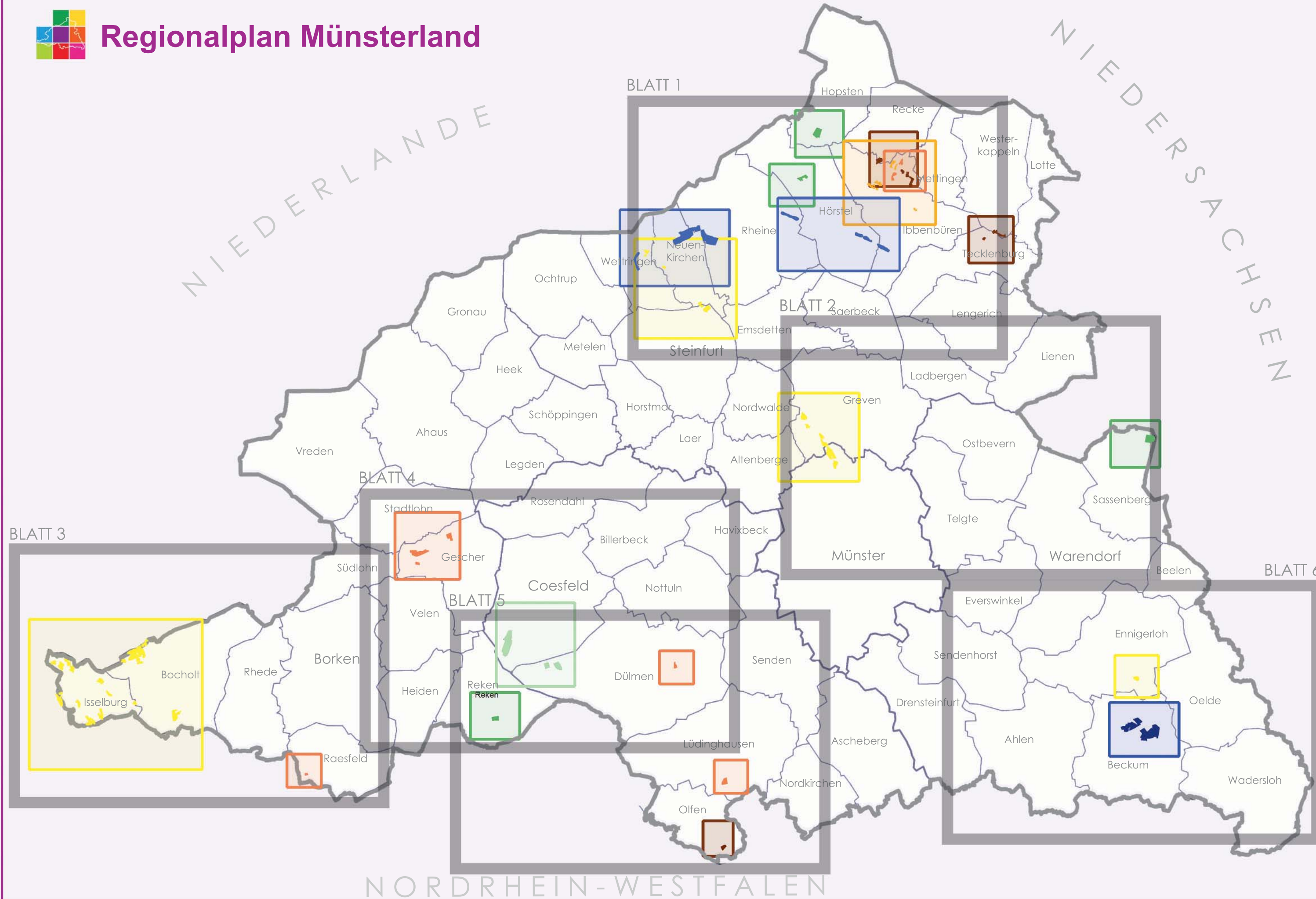
Lagerstätten

LEGENDE:

-  Kalkgesteine, Mergelkalk
-  Tonstein, Tonschiefer
-  Ton, Lehm
-  Sandstein
-  Kies, Sand
-  Feinsand, Mittelsand
-  Zur Zeit noch zugängliche, bisher nicht durch andere Nutzungen überlagerte Lagerstätten

Maßstab 1 : 350 000





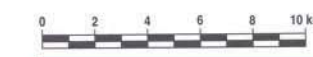
Wertvolle oberflächennahe Lagerstätten

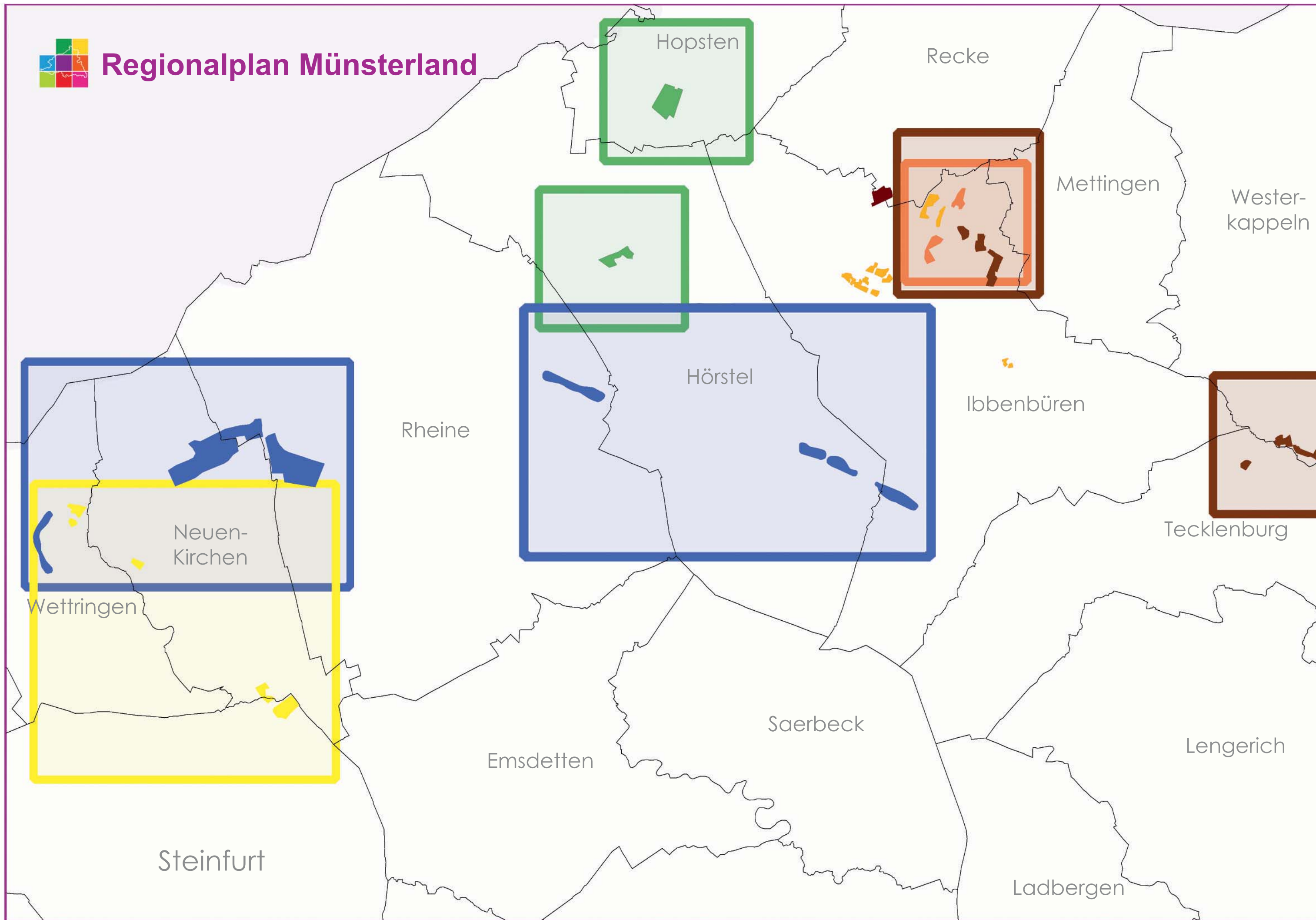
Lagerstätten, die von Nutzungen, die eine Rohstoffgewinnung dauerhaft unmöglich machen, geschützt werden sollen

LEGENDE:

-  Kalkgesteine, Mergelkalk
-  Kalkstein aus Kalkgutachten
-  Tonstein, Tonschiefer
-  Ton, Schluff
-  Sandstein
-  Kies, Kiessand
-  Feinsand, Mittelsand
-  Quarzsand

Maßstab 1 : 350 000





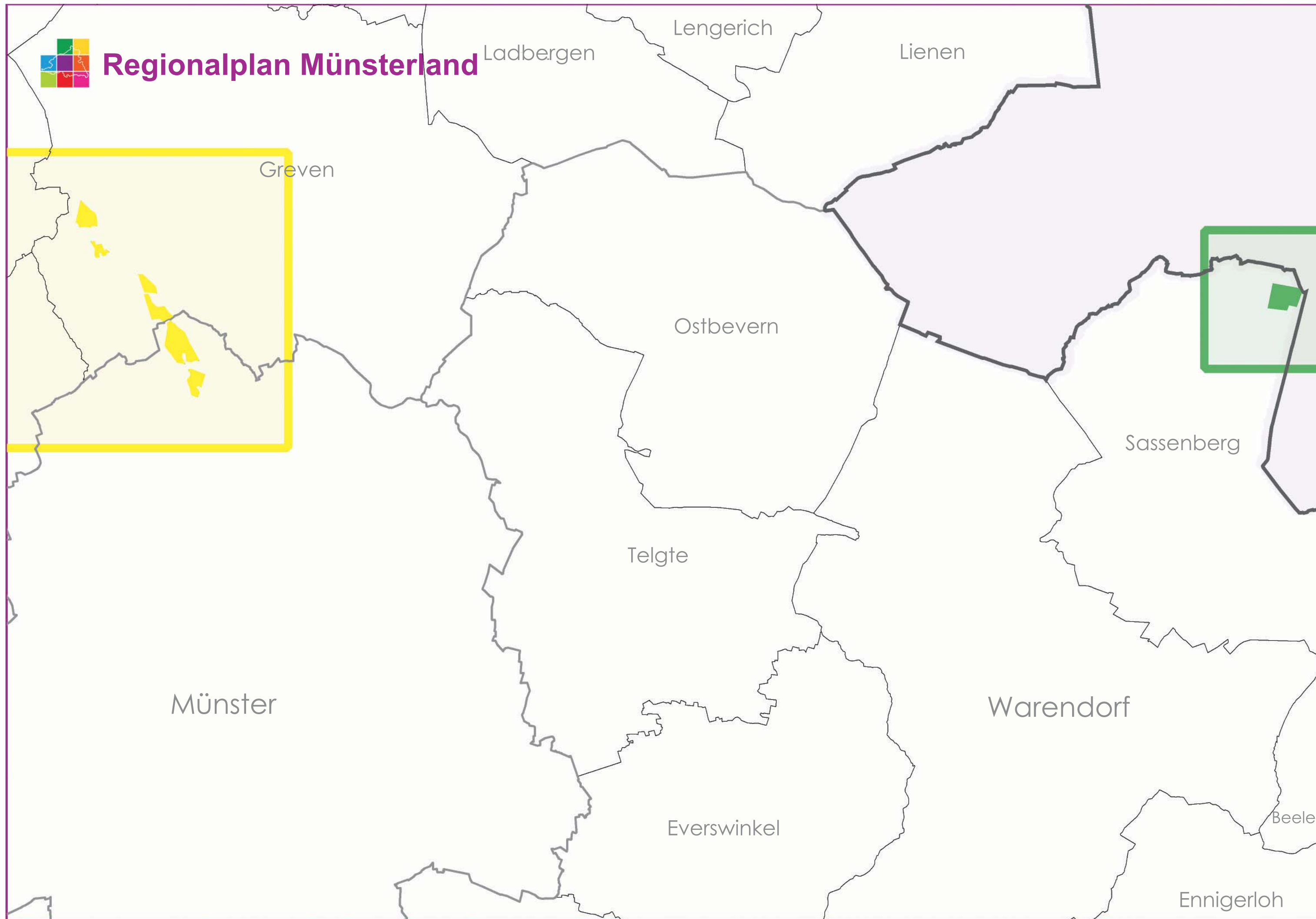
Wertvolle oberflächennahe Lagerstätten

Lagerstätten, die von Nutzungen, die eine Rohstoffgewinnung dauerhaft unmöglich machen, geschützt werden sollen

LEGENDE:

-  Kalkstein aus Kalkgutachten
-  Tonstein, Tonschiefer
-  Ton, Schluff
-  Sandstein
-  Kies, Kiessand
-  Feinsand, Mittelsand



Maßstab 1 : 100 000



Wertvolle oberflächennahe Lagerstätten

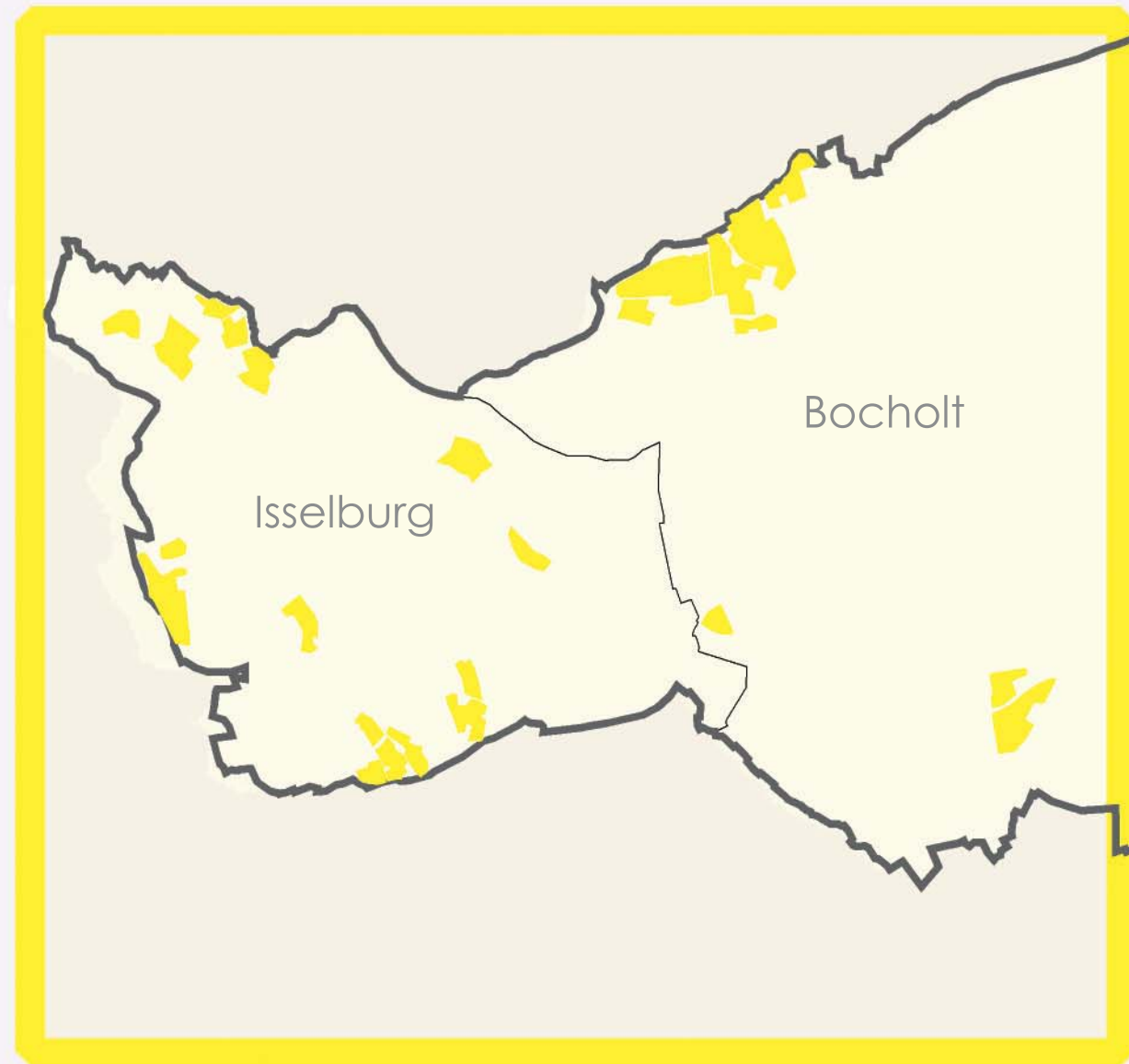
Lagerstätten, die von Nutzungen, die eine Rohstoffgewinnung dauerhaft unmöglich machen, geschützt werden sollen

LEGENDE:

-  Kies, Kiessand
-  Feinsand, Mittelsand

Maßstab 1 : 100 000

Bekanntmachung 27.06.2014



Wertvolle oberflächennahe Lagerstätten

Lagerstätten, die von Nutzungen, die eine Rohstoffgewinnung dauerhaft unmöglich machen, geschützt werden sollen

LEGENDE:

-  Ton, Schluff
-  Kies, Kiessand

Maßstab 1 : 100 000

Wertvolle oberflächennahe Lagerstätten

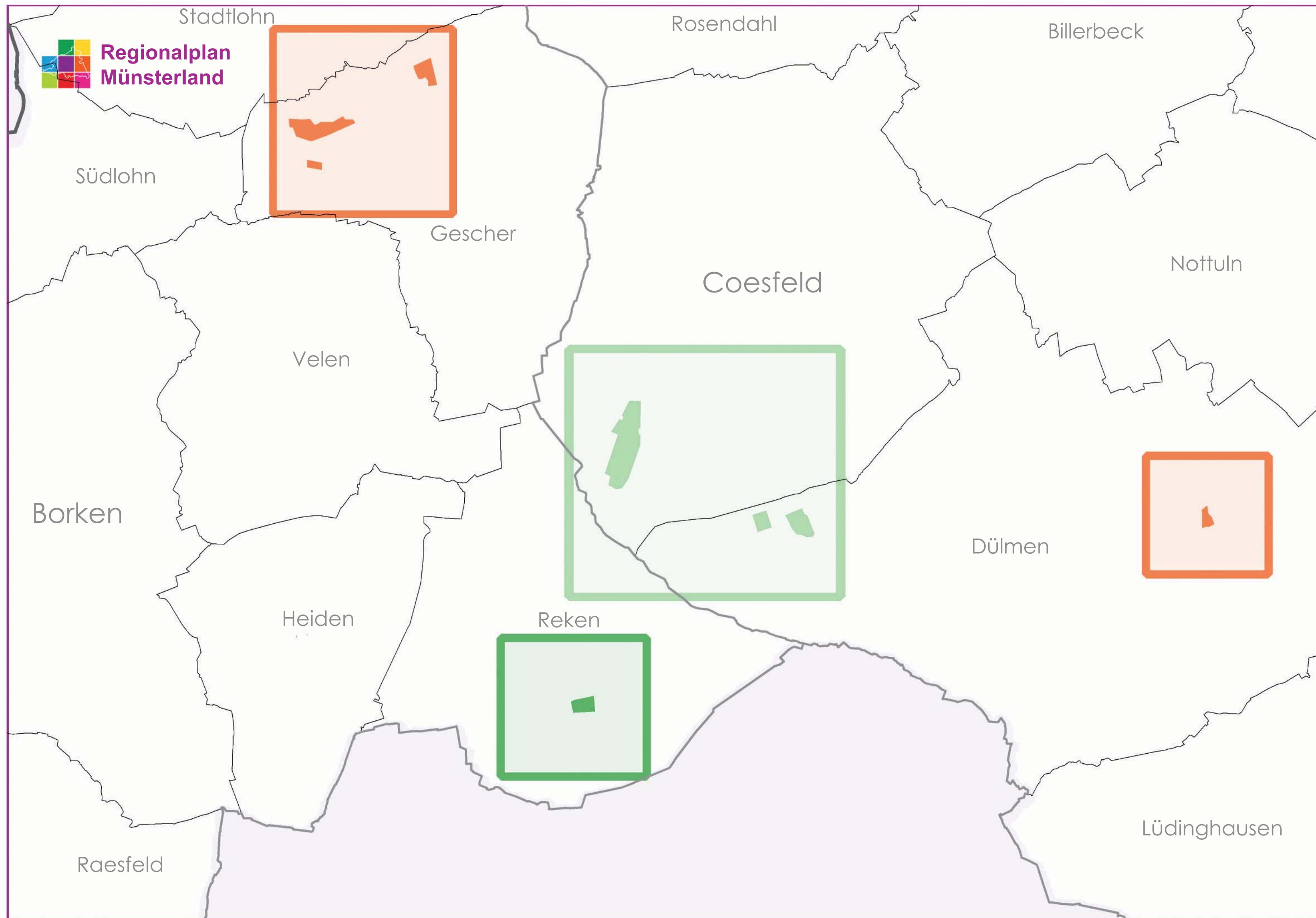
Lagerstätten, die von Nutzungen, die eine Rohstoffgewinnung dauerhaft unmöglich machen, geschützt werden sollen

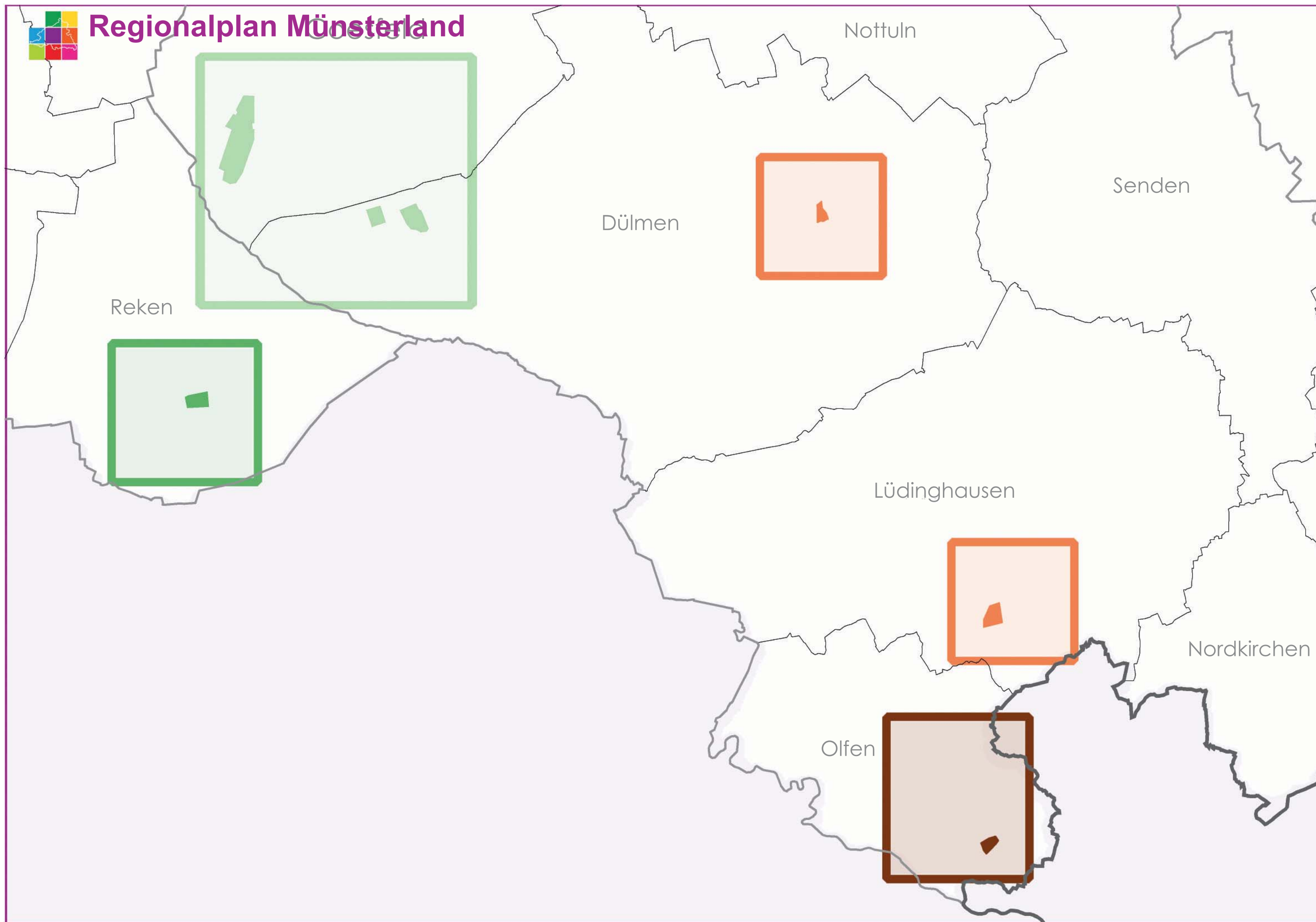
LEGENDE:

-  Ton, Schluff
-  Feinsand, Mittelsand
-  Quarzsand

Maßstab 1 : 100 000

Bekanntmachung 27.06.2014



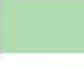




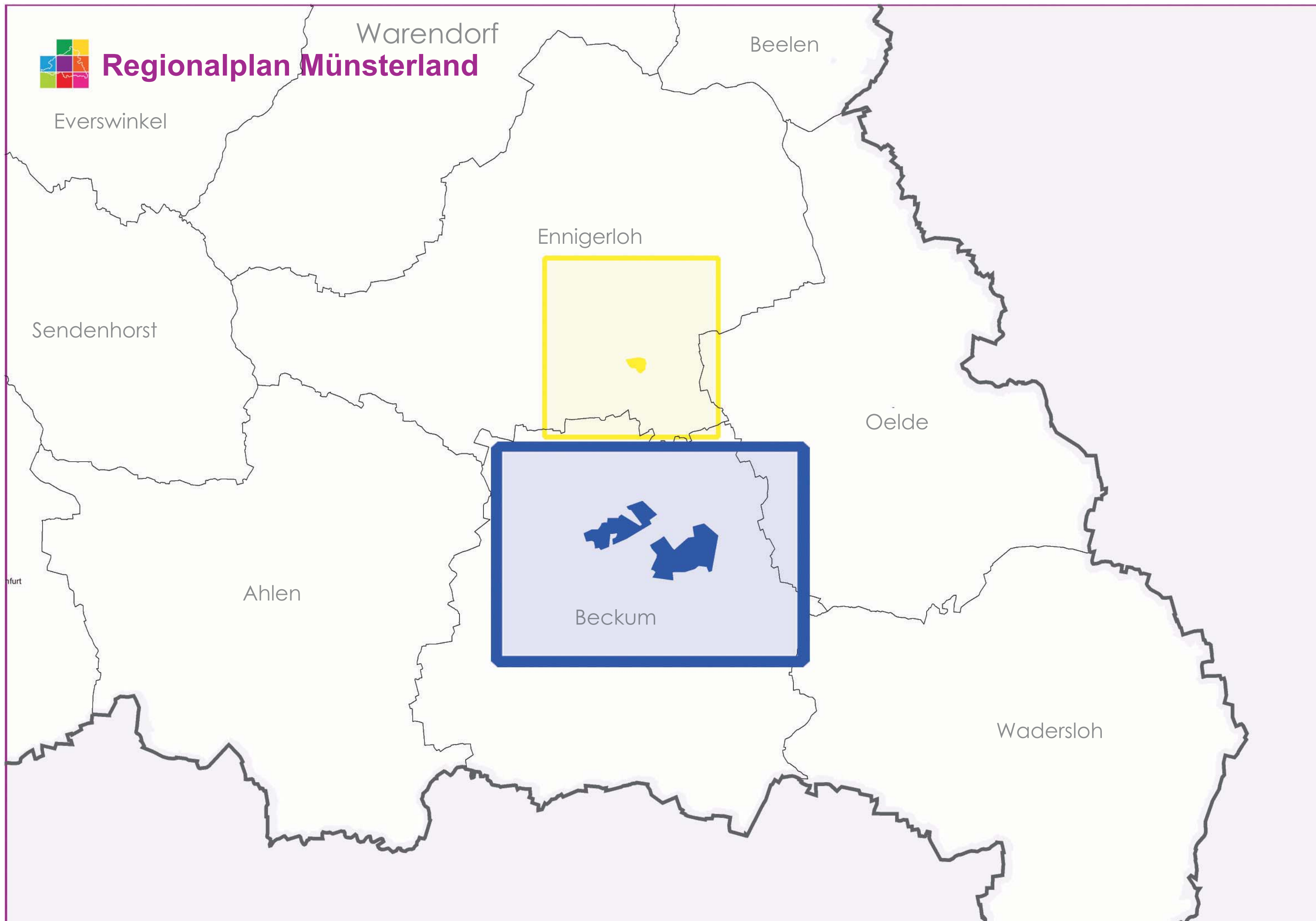
Wertvolle oberflächennahe Lagerstätten

Lagerstätten, die von Nutzungen, die eine Rohstoffgewinnung dauerhaft unmöglich machen, geschützt werden sollen

LEGENDE:

-  Tonstein, Tonschiefer
-  Ton, Schluff
-  Feinsand, Mittelsand
-  Quarzsand



Maßstab 1 : 100 000



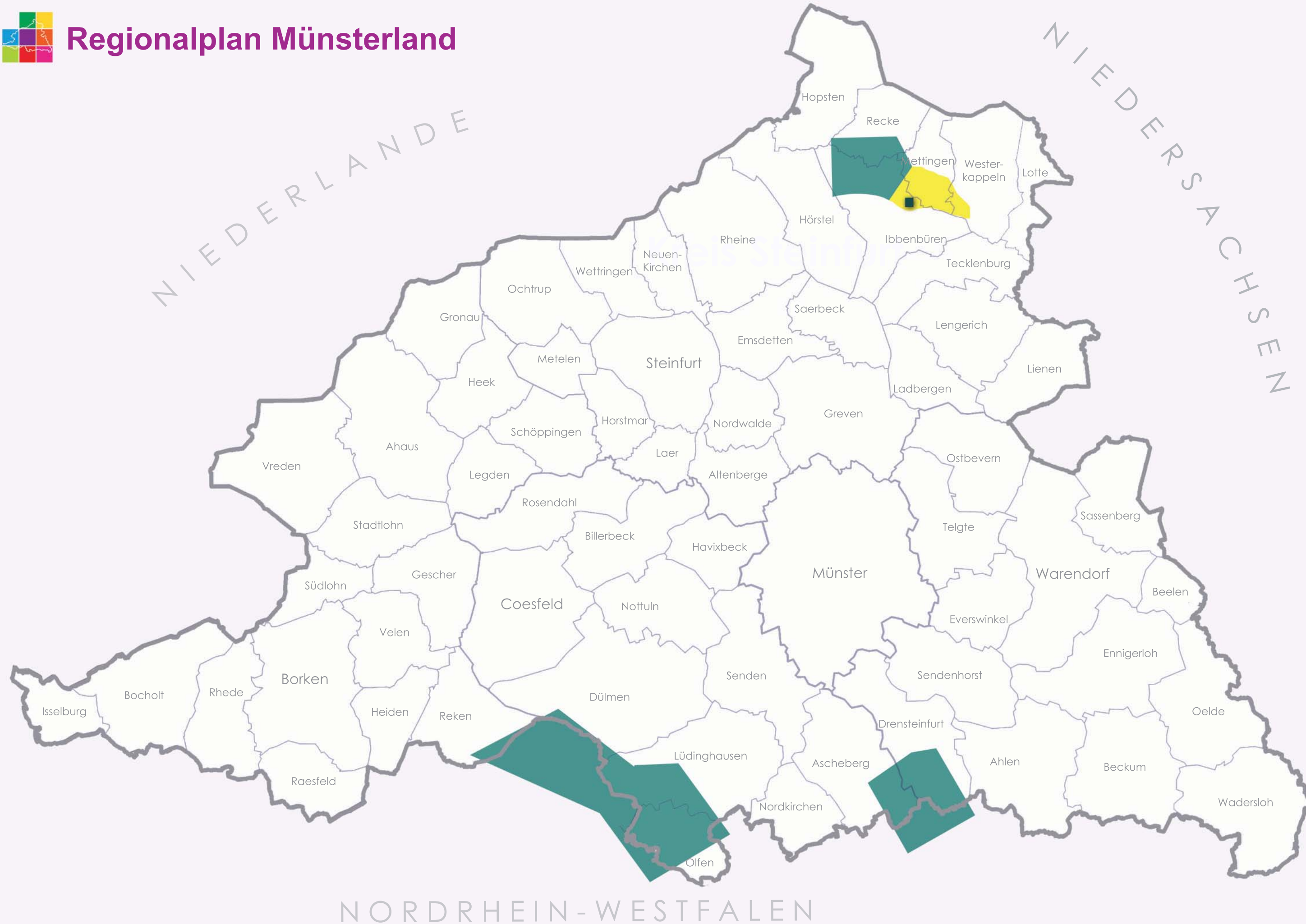
Wertvolle oberflächennahe Lagerstätten

Lagerstätten, die von Nutzungen, die eine Rohstoffgewinnung dauerhaft unmöglich machen, geschützt werden sollen

LEGENDE:




-  Kalkgesteine, Mergelkalk
-  Kies, Kiessand

Maßstab 1 : 100 000



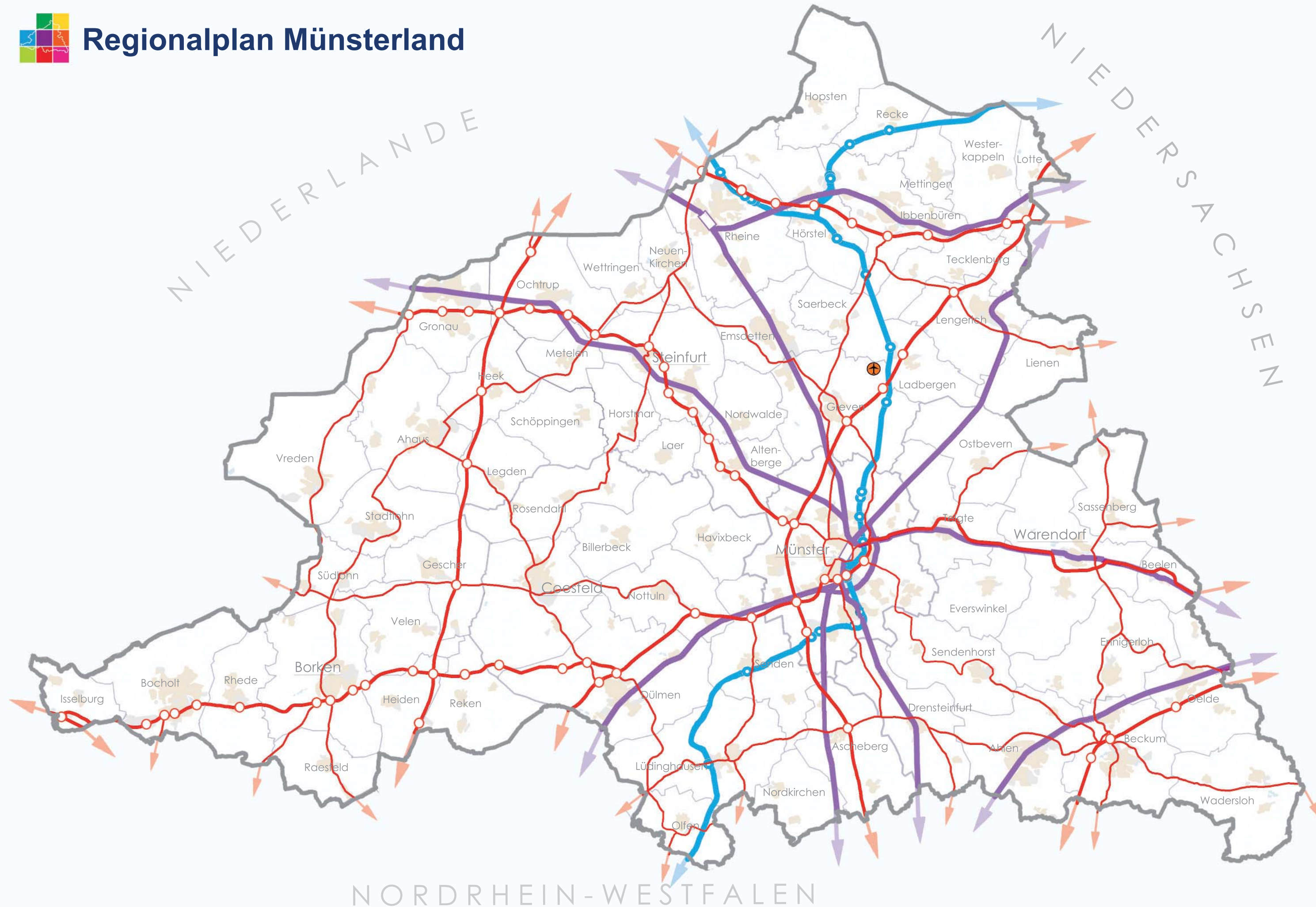
STEINKOHLBERGBAU

LEGENDE:

-  Derzeitiger Abbaubereich
-  Explorierte Steinkohlevorkommen
-  Förderschachtanlage

Maßstab 1 : 350 000

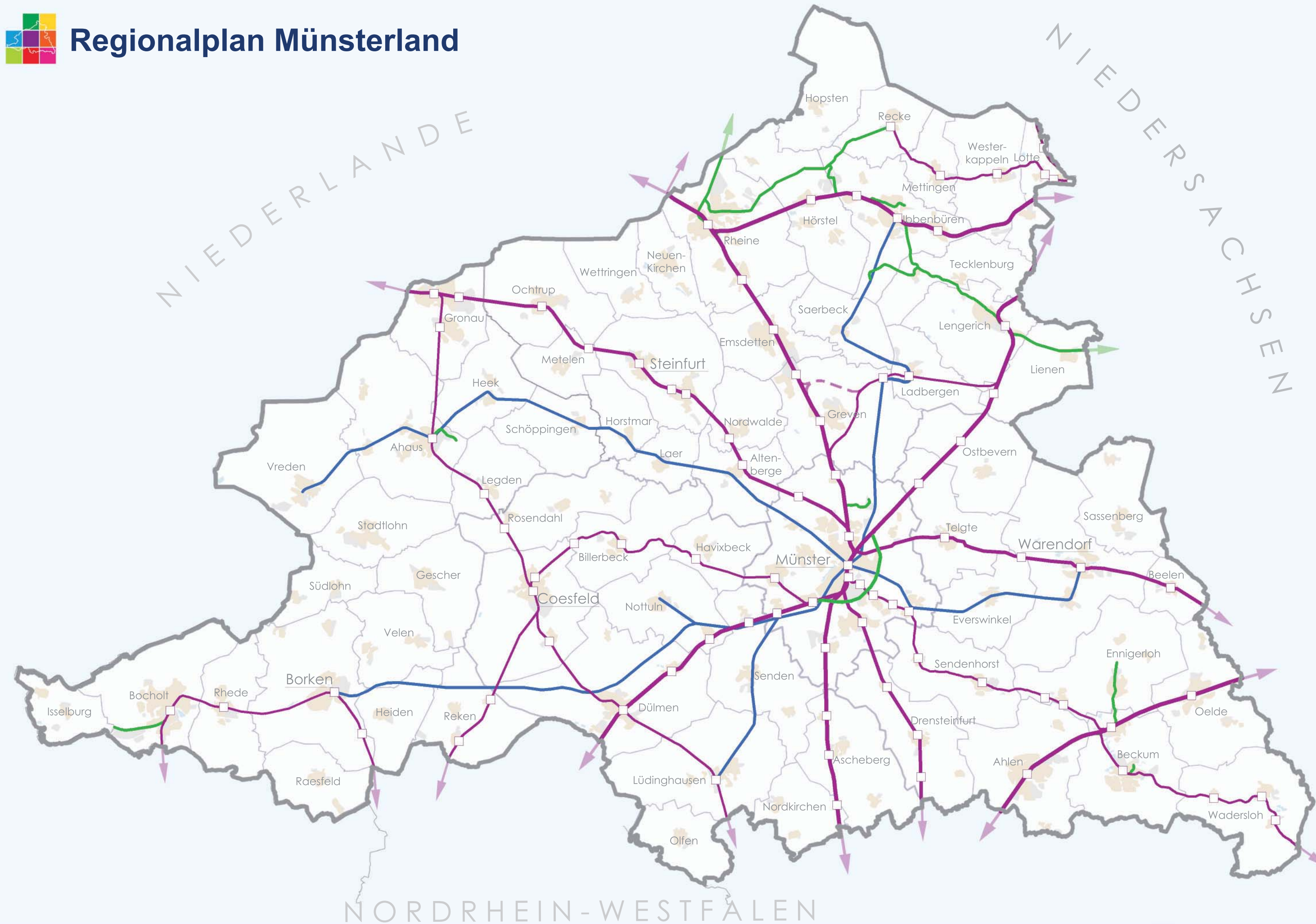




GROSSRÄUMIGES UND ÜBERREGIONALES VERKEHRSNETZ

- LEGENDE:
- Straßen für den großräumigen Verkehr, mit Anschlussstellen
 - Straßen für den überregionalen Verkehr
 - Schienenwege vorwiegend für den großräumigen und überregionalen Verkehr, mit Fernverkehrsbahnhöfen
 - Wasserstraßen und Häfen
 - Flugplätze lt. LEP

Maßstab 1 : 350 000



ÖPNV UND SONSTIGER REGIONALER SCHIENENVERKEHR

LEGENDE:

- Personenverkehrsstrecken vorwiegend für den großräumigen und überregionalen Verkehr, mit Haltepunkten
- Personenverkehrsstrecken vorwiegend für den regionalen Verkehr, mit Haltepunkten
- Güterverkehrsstrecken
- Regionalplanerisch vorgeschlagene Variante zur Einbindung des FMO in das Schienennetz
- Schnellbuslinien

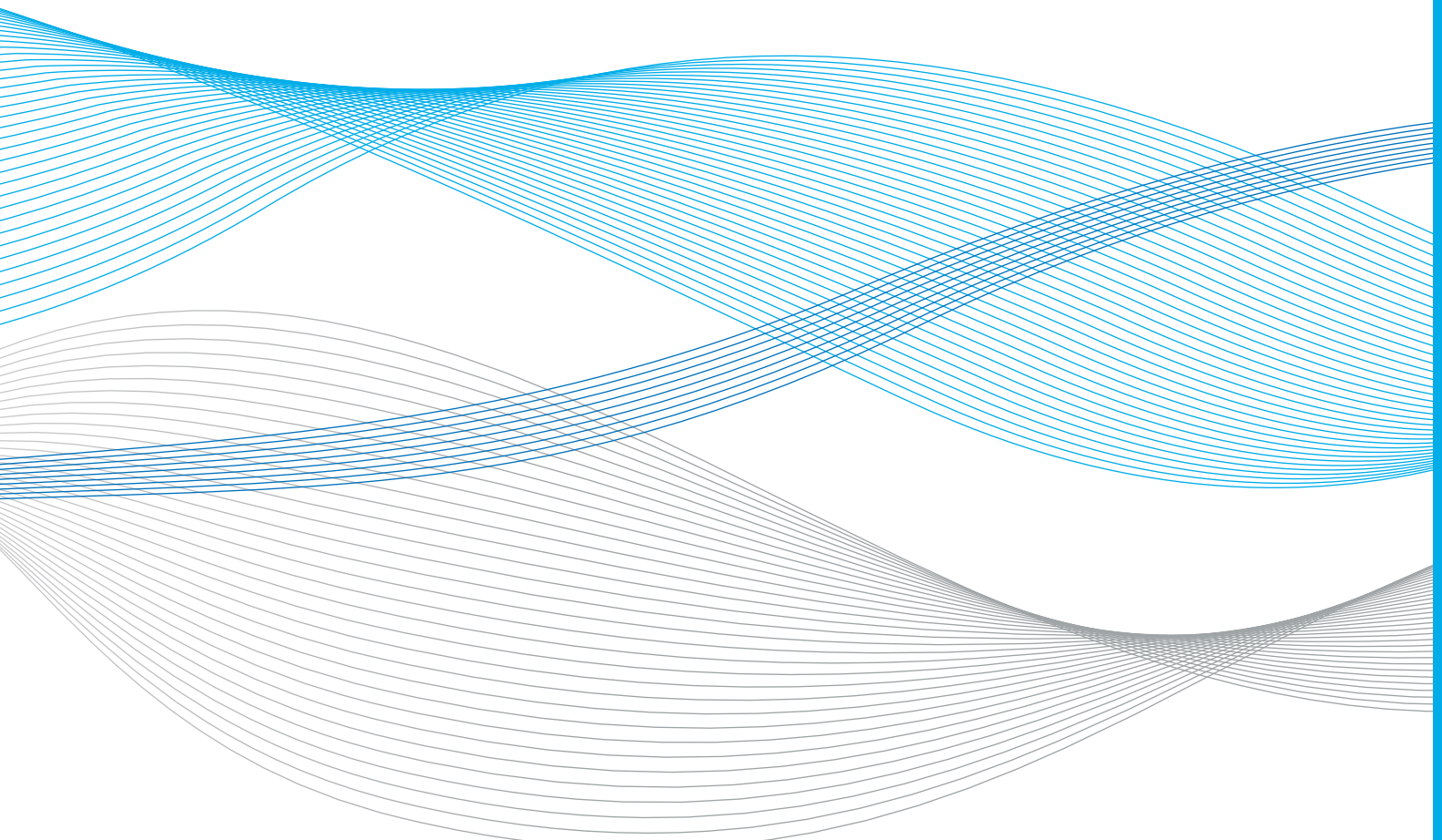
Maßstab 1 : 350 000





Kapitel IX

Datenanhang



1. Bevölkerung und Fläche

IX.1

1.1. Einwohnerdichte

Das Münsterland hat mit einer Fläche von 5.951 km² einen Anteil von gut 17,4 % an der Gesamtfläche von NRW. Der Kreis Steinfurt ist mit 1.795 km² der größte Kreis, gefolgt von den Kreisen Borken mit 1.421 km², Warendorf mit 1.319 km² und Coesfeld mit 1112 km².

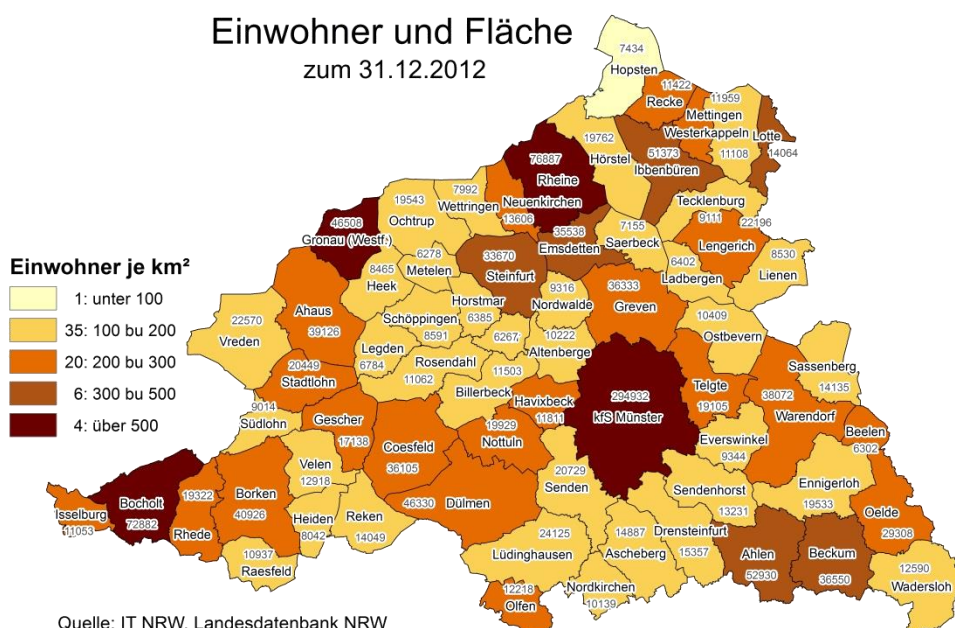
Die Stadt Münster ist mit 303 km² die größte Kommune des Münsterlandes und damit knapp zehnmal so groß wie die kleinste Gemeinde Beelen mit nur 31 km².

Mit 269 Bewohnern/km² ist das Münsterland nur halb so dicht besiedelt wie das Land NRW mit 523/km² Bewohnern. Insbesondere in den Kreisen Coesfeld (197 Menschen/km²) und Warendorf (210 Menschen/km²) ist die Einwohnerdichte relativ gering. Die größten Einwohnerkonzentrationen weisen die Städte Münster (974 Menschen/km²), Bocholt (610 Menschen/km²), Gronau (590 Menschen/km²) und Rheine (530 Menschen/km²) auf. Nur in diesen Städten liegt die Einwohnerdichte über dem Landeswert. Die meisten Kommunen des Münsterlandes sind aufgrund ihrer ländlichen Prägung nur sehr dünn besiedelt. Mit nur 75 Einwohnern/km² weist Hopsten die geringste Einwohnerdichte auf.

Einwohner und Fläche

	Einwohner	Fläche (km ²)	Dichte ¹
Nordrhein-Westfalen	17.848.113	34.109,7	523,3
Münsterland	1.601.963	5.951,2	269,2

1) Dichte = Einwohner je km²



IX.1

Einwohner und Fläche

	Einwohner	Fläche (km ²)	Dichte ¹
	am 31.12.2012		
Nordrhein-Westfalen	17.848.113	34.109,7	523,3
Münster, Regierungsbezirk	2.597.365	6.917,2	375,5
Ostwestfalen-Lippe	2.032.039	6.525,3	311,4
Region Arnsberg (HSK, SO)	566.901	3.288,8	172,4
Region Dortmund (DO, UN, HAM)	1.171.127	1.049,8	1.115,5
Emscher-Lippe	995.402	966,0	1.030,4
Niederrhein (DU, KLE, WES)	1.261.998	2.508,6	503,1
<u>Münsterland</u>	<u>1.601.963</u>	<u>5.951,2</u>	<u>269,2</u>
Münster, krfr.St.	294.932	303,0	973,5
Borken, Kreis	368.774	1.421,0	259,5
Ahaus	39.126	151,2	258,7
Bocholt	72.882	119,4	610,4
Borken	40.926	153,0	267,5
Gescher	17.138	80,8	212,0
Gronau (Westf.)	46.508	78,8	590,0
Heek	8.465	69,4	121,9
Heiden	8.042	53,4	150,6
Isselburg	11.053	42,8	258,2
Legden	6.784	56,3	120,5
Raesfeld	10.937	58,0	188,7
Reken	14.049	78,7	178,4
Rhede	19.322	78,9	244,9
Schöppingen	8.591	68,8	124,9
Stadtlohn	20.449	79,3	258,0
Südlohn	9.014	45,6	197,9
Velen	12.918	70,7	182,6
Vreden	22.570	135,8	166,2
Coesfeld, Kreis	218.838	1.112,0	196,8
Ascheberg	14.887	106,3	140,0
Billerbeck	11.503	91,4	125,9
Coesfeld	36.105	141,4	255,4
Dülmen	46.330	184,8	250,7
Havixbeck	11.811	53,2	222,1
Lüdinghausen	24.125	140,5	171,7
Nordkirchen	10.139	52,4	193,5
Nottuln	19.929	85,7	232,6
Olfen	12.218	52,4	233,0
Rosendahl	11.062	94,5	117,1
Senden	20.729	109,5	189,4

IX.1

Einwohner und Fläche

	Einwohner	Fläche (km ²)	Dichte ¹
	am 31.12.2012		
Steinfurt, Kreis	442.553	1.795,8	246,4
Altenberge	10.222	63,0	162,4
Emsdetten	35.538	72,1	493,1
Greven	36.333	140,3	259,0
Hörstel	19.762	107,5	183,8
Hopsten	7.434	99,8	74,5
Horstmar	6.385	44,8	142,7
Ibbenbüren	51.373	108,9	471,9
Ladbergen	6.402	52,3	122,3
Laer	6.267	35,3	177,8
Lengerich	22.196	90,8	244,5
Lienen	8.530	73,4	116,1
Lotte	14.064	37,7	373,0
Metelen	6.278	40,3	155,8
Mettingen	11.959	40,6	294,6
Neuenkirchen	13.606	48,4	280,9
Nordwalde	9.316	51,6	180,5
Ochtrup	19.543	105,6	185,0
Recke	11.422	53,7	212,7
Rheine	76.887	145,0	530,3
Saerbeck	7.155	59,0	121,2
Steinfurt	33.670	111,7	301,5
Tecklenburg	9.111	70,5	129,3
Westerkappeln	11.108	85,8	129,4
Wettringen	7.992	57,7	138,5
Warendorf, Kreis	276.866	1.319,4	209,8
Ahlen	52.930	123,1	429,9
Beckum	36.550	111,5	327,9
Beelen	6.302	31,4	201,0
Drensteinfurt	15.357	106,6	144,1
Ennigerloh	19.533	125,6	155,6
Everswinkel	9.344	69,1	135,2
Oelde	29.308	102,8	285,2
Ostbevern	10.409	89,6	116,1
Sassenberg	14.135	78,1	181,0
Sendenhorst	13.231	96,9	136,5
Telgte	19.105	90,8	210,3
Wadersloh	12.590	117,0	107,6
Warendorf	38.072	176,9	215,2

 1) Dichte = Einwohner je km²

IX.1

1.2. Flächeninanspruchnahme

Siedlungsflächen sind Gebäudeflächen und gebäudezugehörige Freiflächen, Betriebsflächen ohne Abbauland, Erholungs- und Verkehrsflächen sowie Friedhöfe. Sie sind im Münsterland in den vergangenen Jahren stärker gestiegen (9,4%) als im Landesdurchschnitt (4,9%) oder in Nachbarregionen (2,7% bis 6,8%). Mit 996 km² liegt ihr Anteil bei 12,9% der Siedlungsfläche des Landes.

Mit 47,4% der Siedlungsfläche hat der Anteil der Gebäude- und hierzugehörigen Freiflächen für Wohnen und Arbeiten den gleichen Anteil wie im Landesdurchschnitt. Er ist allerdings wie die gesamte Siedlungsfläche in den vergangenen Jahren stärker gewachsen 12,9% zu 5,6%.

Der stärkste Siedlungsflächenanteil ist mit 32% in der Stadt Münster zu verzeichnen, der geringste mit 10% in den Gemeinden Hopsten, Wadersloh und Sendenhorst. Mit 58% der Siedlungsfläche ist in Nordwalde der Anteil für Wohnen und Arbeiten am höchsten und in Telgte mit 40% am geringsten.

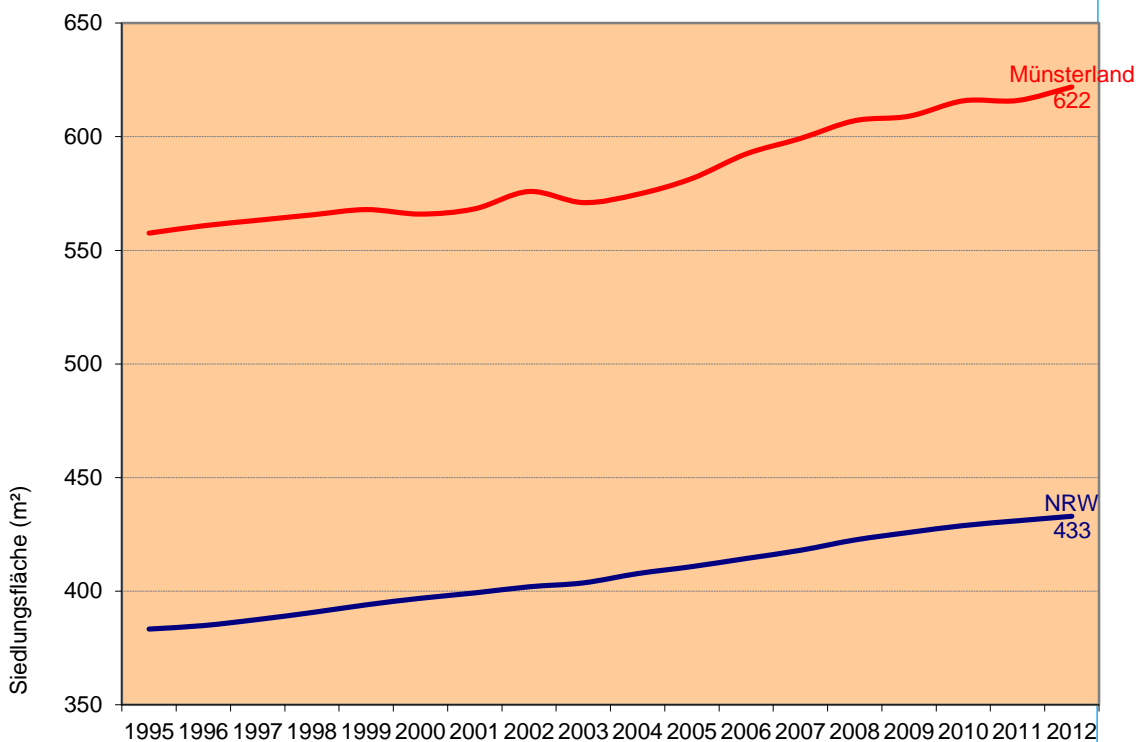
Mit Blick auf das Ziel der Bundesregierung, den Siedlungsflächenverbrauch bis zum Jahr 2020 auf 30 ha / Tag zu reduzieren, ist die Flächeninanspruchnahme im Münsterland derzeit zu hoch. Als Vergleichsoperator kann die Einwohnerzahl herangezogen werden. Bei ca. 82 Mio. Einwohnern in Deutschland würde das 30 ha Ziel auf das Münsterland bezogen einen täglichen Flächenverbrauch von ca. 5.800 m² im gesamten Münsterland zulassen (oder 3,7 m² je 1.000 Einwohner). Mit ca. 29.000 m² je Tag (oder 18 m² je 1.000 Einwohner) im Vergleichszeitraum 2004-2012 lag der Verbrauch um das 5-fache über diesem Ziel und darüber hinaus höher als in den Nachbarregionen.

Um mehr als das zehnfache ist der Verbrauch auf der kommunalen Ebene in Heek, Saerbeck, Ochtrup, Lienen, Westerkappeln, Schöppingen, Gescher, Hopsten, Altenberge, Ascheberg, Heiden, Wettringen und Recke.

IX.1

	Siedlungsfläche ¹				
	insgesamt			f.Wohnen+Arbeit ²	
	Größe (km ²) 2012	Ant.an Ges.fl.	Änd.z 2004	Anteil an Siedfl.ges	Änd.z 2004
Nordrhein-Westfalen	7.727	23%	4,9%	47,2%	5,6%
Münsterland	996	17%	9,4%	47,4%	12,9%

Siedlungsflächenbestand je Einwohner

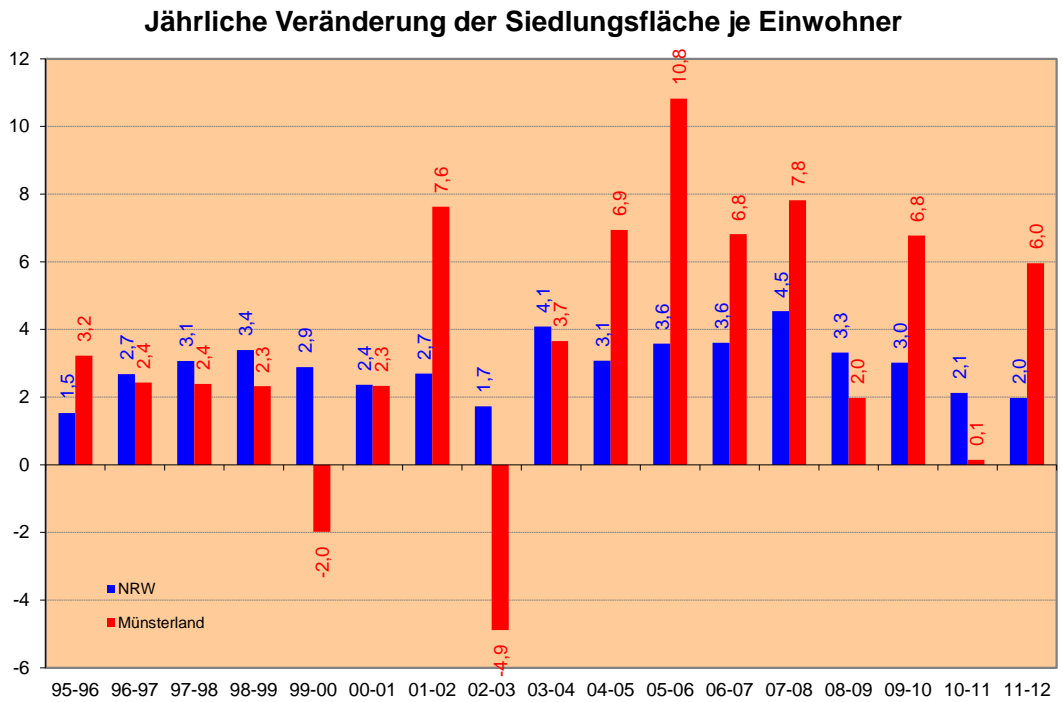


	Siedlungsfläche ¹				
	insgesamt 2012 (km ²)	Veränderung 2004-12 ²			Änd.00-04 ³ m ² /Tag ⁴ /tsd Ew.
		in %	m ² /Tag ⁴	m ² /Tag ⁴ /tsd Ew.	
Nordrhein-Westfalen	7.727	5%	122.480	7	8
Münsterland	996	9%	29.222	18	14

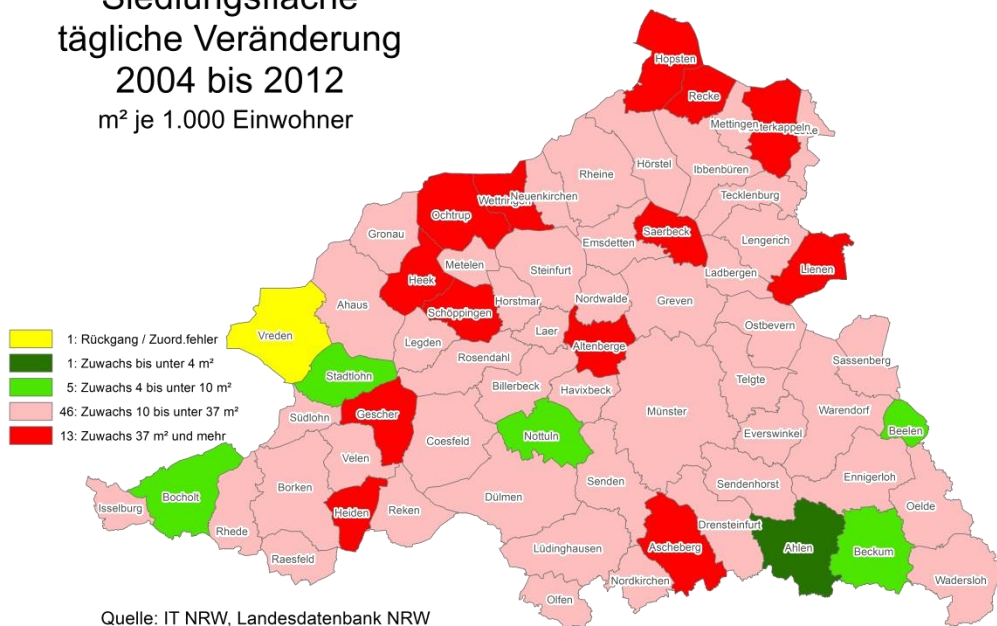
1) Die Siedlungsfläche umfasst Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche ohne Abbauland, Erholungs- und Verkehrsfläche sowie Friedhöfe 2) Veränderung der Siedlungsfläche zwischen 2004 und 2012
3) Veränderung der Siedlungsfläche zwischen 2000 und 2004 in m²/Tag und bezogen auf 1.000 Einwohner 4) jedes Jahr mit 365 Tagen gerechnet

IX.1

Flächeninanspruchnahme



**Siedlungsfläche
tägliche Veränderung
2004 bis 2012
m² je 1.000 Einwohner**



IX.1

Flächeninanspruchnahme

	Siedlungsfläche ¹				
	insgesamt			f. Wohnen+Arbeit ²	
	Größe (km ²) 2012	Ant.an Ges.fl.	Änd.z 2004	Anteil an Siedfl.ges	Änd.z 2004
Nordrhein-Westfalen	7.727	23%	4,9%	47,2%	5,6%
Münster, Regierungsbezirk	1.367	20%	7,7%	48,2%	9,7%
Ostwestfalen-Lippe	1.205	18%	4,7%	48,3%	6,1%
Region Arnsberg (HSK, SO)	436	13%	6,8%	40,2%	8,9%
Region Dortmund (DO, UN, HAM)	410	39%	2,8%	51,0%	1,9%
Emscher-Lippe	371	38%	3,6%	50,6%	2,6%
Niederrhein (DU, KLE, WES)	573	23%	2,7%	49,5%	2,4%
Münsterland	996	17%	9,4%	47,4%	12,9%
Münster, krfr. Stadt	101	33%	8,7%	45,0%	8,0%
Borken, Kreis	241	17%	9,7%	49,1%	17,2%
Ahaus, Stadt	27	18%	8,5%	49,8%	19,9%
Bocholt, Stadt	32	27%	5,8%	51,4%	10,2%
Borken, Stadt	27	18%	7,9%	49,7%	16,8%
Gescher, Stadt	13	16%	20,8%	46,1%	24,7%
Gronau (Westf.), Stadt	24	31%	6,7%	54,2%	12,3%
Heek	9	13%	49,4%	41,5%	46,4%
Heiden	7	13%	16,5%	44,3%	39,5%
Isselburg, Stadt	8	18%	4,5%	47,5%	11,4%
Legden	7	12%	6,0%	43,3%	11,2%
Raesfeld	8	13%	8,5%	46,4%	20,4%
Reken	12	15%	14,0%	46,2%	29,4%
Rhede, Stadt	12	15%	13,3%	48,5%	20,9%
Schöppingen	8	11%	19,3%	45,3%	32,4%
Stadtlohn, Stadt	12	15%	4,9%	53,7%	15,4%
Südlohn	7	16%	12,1%	53,0%	16,2%
Velen	9	13%	11,4%	46,1%	16,5%
Vreden, Stadt	19	14%	-0,1%	47,9%	7,4%
Coesfeld, Kreis	152	14%	7,7%	45,5%	9,3%
Ascheberg	13	12%	16,5%	41,1%	17,1%
Billerbeck, Stadt	11	12%	7,6%	48,2%	11,0%
Coesfeld, Stadt	24	17%	5,9%	47,4%	3,9%
Dülmen, Stadt	28	15%	5,7%	46,6%	9,1%
Havixbeck	7	13%	8,2%	51,0%	12,2%
Lüdinghausen, Stadt	18	13%	11,6%	41,7%	10,8%
Nordkirchen	7	13%	7,7%	44,2%	14,7%
Nottuln	12	14%	3,8%	47,6%	5,0%
Olfen, Stadt	8	16%	9,1%	39,9%	11,0%
Rosendahl	10	11%	4,9%	48,0%	8,5%
Senden	14	13%	6,8%	45,1%	10,3%

IX.1

	Siedlungsfläche ¹				
	insgesamt			f. Wohnen+Arbeit ²	
	Größe (km ²) 2012	Ant.an Ges.fl.	Änd.z 2004	Anteil an Siedfl.ges	Änd.z 2004
Steinfurt, Kreis	314	17%	12,3%	48,1%	16,3%
Altenberge	8	13%	16,3%	51,6%	28,9%
Emsdetten, Stadt	17	23%	6,8%	56,7%	12,2%
Greven, Stadt	25	18%	14,6%	41,0%	18,8%
Hörstel, Stadt	18	17%	13,0%	45,7%	21,9%
Hopsten	10	10%	10,9%	47,6%	17,0%
Horstmar, Stadt	5	12%	6,5%	45,4%	19,7%
Ibbenbüren, Stadt	31	29%	6,8%	53,7%	8,2%
Ladbergen	8	15%	7,4%	45,1%	15,4%
Laer	4	12%	11,7%	54,3%	17,8%
Lengerich, Stadt	17	19%	15,7%	50,3%	19,7%
Lienen	9	12%	21,9%	51,5%	27,5%
Lotte	9	25%	8,0%	47,0%	8,2%
Metelen	5	13%	6,6%	45,2%	8,5%
Mettingen	9	21%	18,3%	53,8%	17,0%
Neuenkirchen	9	19%	10,3%	51,1%	19,7%
Nordwalde	6	12%	9,1%	57,9%	16,3%
Ochtrup, Stadt	18	17%	30,2%	42,4%	28,2%
Recke	9	16%	17,3%	52,7%	25,6%
Rheine, Stadt	40	28%	6,4%	44,6%	3,4%
Saerbeck	6	11%	39,4%	43,8%	42,9%
Steinfurt, Stadt	19	17%	8,7%	48,8%	17,9%
Tecklenburg, Stadt	10	14%	9,5%	44,9%	24,4%
Westerkappeln	13	15%	18,6%	45,4%	18,0%
Wettringen	7	13%	14,3%	49,0%	29,2%
Warendorf, Kreis	189	14%	6,1%	46,7%	7,2%
Ahlen, Stadt	26	21%	1,7%	49,3%	1,8%
Beckum, Stadt	21	19%	4,5%	49,4%	6,4%
Beelen	5	16%	3,7%	50,5%	6,7%
Drensteinfurt, Stadt	12	11%	8,0%	46,0%	15,3%
Ennigerloh, Stadt	17	13%	6,7%	48,3%	9,4%
Everswinkel	8	11%	10,4%	42,8%	9,8%
Oelde, Stadt	17	17%	6,3%	51,0%	12,4%
Ostbevern	10	11%	6,3%	43,1%	8,3%
Sassenberg, Stadt	11	15%	5,5%	44,7%	8,3%
Sendenhorst, Stadt	10	10%	12,8%	43,0%	9,2%
Telgte, Stadt	14	16%	8,3%	39,6%	-2,9%
Wadersloh	12	10%	5,8%	48,3%	7,5%
Warendorf, Stadt	26	15%	6,5%	45,8%	8,6%

1) Die Siedlungsfläche umfasst Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche ohne Abbauland, Erholungs- und Verkehrsfläche sowie Friedhöfe 2) Gebäude- und Freifläche für Wohnen, Gewerbe, Industrie, Handel, Wirtschaft, Forst- und Landwirtschaft sowie Betriebsfläche ohne Abbauland

IX.1

Flächeninanspruchnahme

	insgesamt 2012 (km ²)	Siedlungsfläche ¹ Veränderung 2004-12 ²			Änd.00-04 ³ m ² /Tag ⁴ /tsd Ew.
		in %	m ² /Tag ⁴	m ² /Tag ⁴ /tsd Ew.	
Nordrhein-Westfalen	7.727	5%	122.480	7	8
Münster, Regierungsbezirk	1.367	8%	33.631	13	10
Ostwestfalen-Lippe	1.205	5%	18.561	9	15
Region Arnsberg (HSK, SO)	436	7%	9.562	16	9
Region Dortmund (DO, UN, HAM)	410	3%	3.788	3	4
Emscher-Lippe	371	4%	4.410	4	4
Niederrhein (DU, KLE, WES)	573	3%	5.173	4	23
Münsterland	996	9%	29.222	18	14
Münster, krfr. Stadt	101	9%	2.766	10	7
Borken, Kreis	241	10%	7.270	20	27
Ahaus, Stadt	27	9%	720	19	24
Bocholt, Stadt	32	6%	604	8	10
Borken, Stadt	27	8%	689	17	13
Gescher, Stadt	13	21%	760	44	23
Gronau (Westf.), Stadt	24	7%	524	11	10
Heek	9	49%	1.009	122	15
Heiden	7	16%	340	42	23
Isselburg, Stadt	8	5%	114	10	9
Legden	7	6%	133	20	33
Raesfeld	8	9%	210	19	21
Reken	12	14%	503	35	24
Rhede, Stadt	12	13%	472	25	14
Schöppingen	8	19%	416	56	11
Stadtlohn, Stadt	12	5%	195	9	11
Südlohn	7	12%	263	29	25
Velen	9	11%	327	25	21
Vreden, Stadt	19	0%	-8	0	199
Coesfeld, Kreis	152	8%	3.703	17	22
Ascheberg	13	16%	639	42	19
Billerbeck, Stadt	11	8%	255	22	11
Coesfeld, Stadt	24	6%	459	12	10
Dülmen, Stadt	28	6%	514	11	13
Havixbeck	7	8%	178	15	19
Lüdinghausen, Stadt	18	12%	626	26	33
Nordkirchen	7	8%	170	17	17
Nottuln	12	4%	152	7	-2
Olfen, Stadt	8	9%	240	20	55
Rosendahl	10	5%	165	15	55
Senden	14	7%	305	15	47

IX.1

	insgesamt 2012 (km ²)	Siedlungsfläche ¹ Veränderung 2004-12 ²			Änd.00-04 ³ m ² /Tag ⁴ /tsd Ew.
		in %	m ² /Tag ⁴	m ² /Tag ⁴ /tsd Ew.	
Steinfurt, Kreis	314	12%	11.787	27	-3
Altenberge	8	16%	408	42	14
Emsdetten, Stadt	17	7%	367	10	22
Greven, Stadt	25	15%	1.097	31	19
Hörstel, Stadt	18	13%	721	36	154
Hopsten	10	11%	327	42	63
Horstmar, Stadt	5	7%	109	16	15
Ibbenbüren, Stadt	31	7%	682	13	29
Ladbergen	8	7%	181	28	77
Laer	4	12%	152	24	16
Lengerich, Stadt	17	16%	794	35	-355
Lienen	9	22%	548	62	-3
Lotte	9	8%	235	17	-188
Metelen	5	7%	113	17	11
Mettingen	9	18%	454	36	12
Neuenkirchen	9	10%	295	21	15
Nordwalde	6	9%	170	18	11
Ochtrup, Stadt	18	30%	1.448	75	33
Recke	9	17%	443	38	18
Rheine, Stadt	40	6%	825	11	10
Saerbeck	6	39%	613	88	0
Steinfurt, Stadt	19	9%	531	15	7
Tecklenburg, Stadt	10	10%	286	30	-36
Westerkappeln	13	19%	676	60	-21
Wettringen	7	14%	311	40	10
Warendorf, Kreis	189	6%	3.695	13	23
Ahlen, Stadt	26	2%	149	3	9
Beckum, Stadt	21	5%	310	8	9
Beelen	5	4%	62	10	25
Drensteinfurt, Stadt	12	8%	294	19	21
Ennigerloh, Stadt	17	7%	360	17	39
Everswinkel	8	10%	250	26	79
Oelde, Stadt	17	6%	343	12	23
Ostbevern	10	6%	199	19	18
Sassenberg, Stadt	11	6%	206	14	40
Sendenhorst, Stadt	10	13%	378	28	10
Telgte, Stadt	14	8%	375	19	67
Wadersloh	12	6%	229	17	14
Warendorf, Stadt	26	7%	539	14	14

- 1) Die Siedlungsfläche umfasst Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche ohne Abbauland, Erholungs- und Verkehrsfläche sowie Friedhöfe 2) Veränderung der Siedlungsfläche zwischen 2004 und 2012
 3) Veränderung der Siedlungsfläche zwischen 2000 und 2004 in m²/Tag und bezogen auf 1.000 Einwohner 4) jedes Jahr mit 365 Tagen gerechnet

IX.2

2. Bevölkerungsveränderung**2.1 Bevölkerungsveränderung**

Im Münsterland leben z. Zt. über 1,6 Mio. Menschen – 9 % der Landesbevölkerung. Die Einwohnerzahl hat regelmäßig zugenommen. Seit 2008 ging sie allerdings in den Landkreisen zurück, während die Stadt Münster ein sehr starkes Wachstum verzeichnen konnte.

Seit der kommunalen Neugliederung des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahre 1975 ist die Bevölkerung im Münsterland weitaus stärker angewachsen (+ 271.000 = + 20,3%) als im Landesdurchschnitt (+ 4,2%). Seit 2008 sind geringer werdende Zuwächse zu verzeichnen. Seit 2004 stieg die Einwohnerzahl nur noch um 1,1% (NRW: Rückgang 1,3%).

In der kleinräumigen Betrachtung zeigt sich ein differenziertes Bild: Über den Gesamtzeitraum seit 1975 haben insbesondere die Kreise Coesfeld (+34,2%) und Borken (+ 27,3%) Einwohner hinzugewonnen. Dies gilt für alle kreisangehörigen Kommunen. Den stärksten Zuwachs hat die kleine Gemeinde Saerbeck mit 77,4%. Der Einwohnerzuwachs in der Gemeinde Schöppingen liegt mit 82,2 % noch höher, ist allerdings aufgrund der dortigen Aufnahmeeinrichtung für Spätaussiedler und Asylbewerber nicht mit den anderen Kommunen vergleichbar.

Die Kreise Steinfurt (+ 19,0%) und Warendorf (+ 14,3%) sind seit 1975 durchschnittlich bzw. geringfügig gewachsen. In diesen Kreisen verlief die Bevölkerungsentwicklung in den einzelnen Kommunen sehr unterschiedlich. Saerbeck im Kreis Steinfurt ist Spitzenreiter im Münsterland. Beckum als eine größere Stadt im Kreis Warendorf bildet mit einem Verlust von 1.800 Menschen (– 4,8%) das Schlusslicht in dieser Auswertung. Auch die größere Nachbarstadt Ahlen konnte nicht wachsen.

In der kreisfreien Stadt Münster wuchs die Bevölkerungszahl insbesondere in den letzten Jahren häufig entgegen den Entwicklungen in den anderen Kommunen. So lebten 2012 in Münster 25.000 Menschen (+9,2%) mehr als noch 2004.

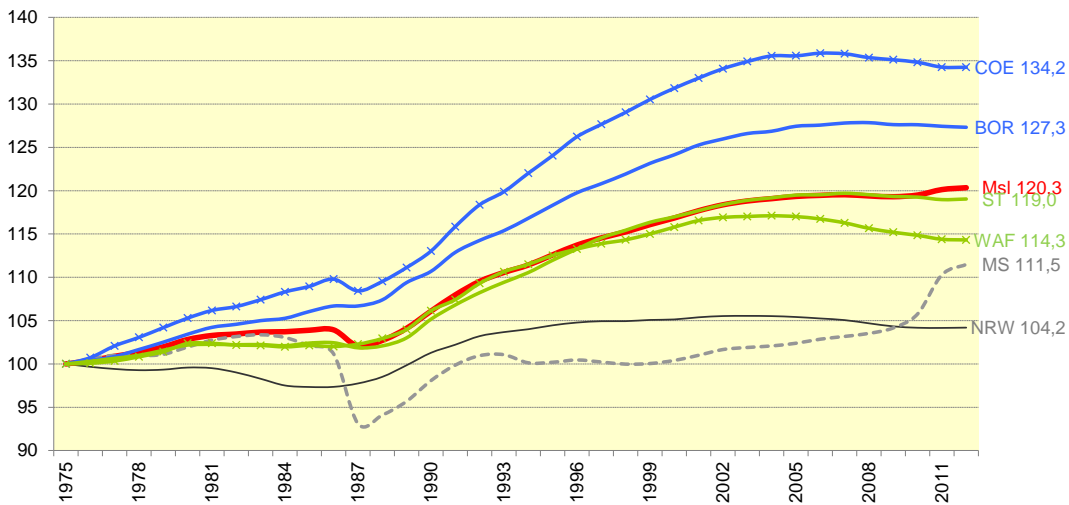
In den Landkreisen des Münsterlandes sind in den Jahren seit 2004 viele Kommunen nicht mehr gewachsen - nur 24 der 65 Landkreiskommunen konnten das Wachstum der Vorjahre fortsetzen, besonders Altenberge (+4%).

IX.2

Einwohner-Veränderungen 1975 bis 2012

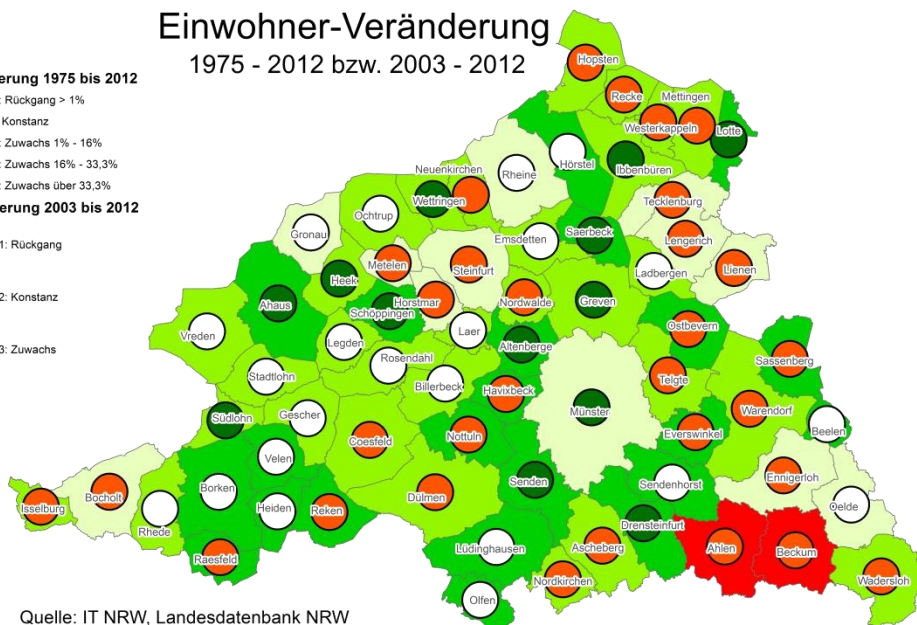
	Einwohner		Einwohner-Veränderung			
	2004	2012	1975-2012		2004-2012	
			abs	in %	abs	in %
Nordrhein-Westfalen	18.075.352	17.848.113	718.494	4,2%	-227.239	-1,3%
Münsterland	1.585.162	1.601.963	270.782	20,3%	16.801	1,1%

Bevölkerungsveränderung 1975-2012 (1975=100)



Einwohner-Veränderung
1975 - 2012 bzw. 2003 - 2012

- Veränderung 1975 bis 2012**
- 2: Rückgang > 1%
 - 12: Zuwachs 1% - 16%
 - 30: Zuwachs 16% - 33,3%
 - 22: Zuwachs über 33,3%
- Veränderung 2003 bis 2012**
- 31: Rückgang
 - 22: Konstanz
 - 13: Zuwachs



Quelle: IT NRW, Landesdatenbank NRW

IX.2

Bevölkerungsveränderung

Einwohner-Veränderungen 1975 bis 2012

	Einwohner	Einwohner-Veränderung			
	2012	1975-2012		2004-2012	
		abs	in %	abs	in %
Nordrhein-Westfalen	17.848.113	718.494	4,2%	-227.239	-1,3%
Münster, Regierungsbezirk	2.597.365	192.686	8,0%	-27.124	-1,0%
Ostwestfalen-Lippe	2.032.039	233.278	13,0%	-40.449	-2,0%
Region Arnsberg (HSK, SO)	566.901	27.069	5,0%	-19.827	-3,4%
Region Dortmund (DO, UN, HAM)	1.171.127	-7.001	-0,6%	-28.824	-2,4%
Emscher-Lippe	995.402	-78.096	-7,3%	-43.925	-4,2%
Niederrhein (DU, KLE, WES)	1.261.998	10.439	0,8%	-26.419	-2,1%
Münsterland	1.601.963	270.782	20,3%	16.801	1,1%
Münster, krfr.St.	294.932	30.386	11,5%	24.894	9,2%
Borken, Kreis	368.774	79.125	27,3%	1.317	0,4%
Ahaus	39.126	12.000	44,2%	864	2,3%
Bocholt	72.882	7.422	11,3%	-814	-1,1%
Borken	40.926	10.714	35,5%	-73	-0,2%
Gescher	17.138	3.561	26,2%	51	0,3%
Gronau (Westf.)	46.508	5.981	14,8%	358	0,8%
Heek	8.465	1.790	26,8%	172	2,1%
Heiden	8.042	2.305	40,2%	-65	-0,8%
Isselburg	11.053	2.459	28,6%	-205	-1,8%
Legden	6.784	1.540	29,4%	6	0,1%
Raesfeld	10.937	4.003	57,7%	-229	-2,1%
Reken	14.049	3.573	34,1%	-284	-2,0%
Rhede	19.322	4.755	32,6%	180	0,9%
Schöppingen	8.591	3.876	82,2%	1.164	15,7%
Stadtlohn	20.449	4.164	25,6%	-146	-0,7%
Südlohn	9.014	2.208	32,4%	98	1,1%
Velen	12.918	4.005	44,9%	57	0,4%
Vreden	22.570	4.769	26,8%	183	0,8%
Coesfeld, Kreis	218.838	55.820	34,2%	-2.146	-1,0%
Ascheberg	14.887	3.686	32,9%	-266	-1,8%
Billerbeck	11.503	2.182	23,4%	-50	-0,4%
Coesfeld	36.105	5.488	17,9%	-624	-1,7%
Dülmen	46.330	9.317	25,2%	-1.149	-2,4%
Havixbeck	11.811	3.077	35,2%	-150	-1,3%
Lüdinghausen	24.125	6.773	39,0%	72	0,3%
Nordkirchen	10.139	2.166	27,2%	-147	-1,4%
Nottuln	19.929	8.627	76,3%	-429	-2,1%
Olfen	12.218	4.567	59,7%	50	0,4%
Rosendahl	11.062	2.203	24,9%	85	0,8%
Senden	20.729	7.734	59,5%	462	2,3%

Einwohner-Veränderungen 1975 bis 2012

IX.2

	Einwohner 2012	Einwohner-Veränderung			
		1975-2012		2004-2012	
		abs	in %	abs	in %
Steinfurt, Kreis	442.553	70.780	19,0%	-502	-0,1%
Altenberge	10.222	3.603	54,4%	391	4,0%
Emsdetten	35.538	5.343	17,7%	152	0,4%
Greven	36.333	8.854	32,2%	1.087	3,1%
Hörstel	19.762	5.189	35,6%	-125	-0,6%
Hopsten	7.434	1.518	25,7%	-319	-4,1%
Horstmar	6.385	258	4,2%	-397	-5,9%
Ibbenbüren	51.373	9.171	21,7%	829	1,6%
Ladbergen	6.402	893	16,2%	-56	-0,9%
Laer	6.267	1.312	26,5%	-49	-0,8%
Lengerich	22.196	1.360	6,5%	-275	-1,2%
Lienen	8.530	963	12,7%	-325	-3,7%
Lotte	14.064	4.173	42,2%	421	3,1%
Metelen	6.278	793	14,5%	-168	-2,6%
Mettingen	11.959	1.951	19,5%	-497	-4,0%
Neuenkirchen	13.606	2.592	23,5%	-322	-2,3%
Nordwalde	9.316	1.558	20,1%	-163	-1,7%
Ochtrup	19.543	3.120	19,0%	173	0,9%
Recke	11.422	2.463	27,5%	-363	-3,1%
Rheine	76.887	5.348	7,5%	646	0,8%
Saerbeck	7.155	3.122	77,4%	210	3,0%
Steinfurt	33.670	2.303	7,3%	-885	-2,6%
Tecklenburg	9.111	502	5,8%	-446	-4,7%
Westerkappeln	11.108	2.503	29,1%	-174	-1,5%
Wettringen	7.992	1.888	30,9%	153	2,0%
Warendorf, Kreis	276.866	34.671	14,3%	-6.762	-2,4%
Ahlen	52.930	-1.284	-2,4%	-2.392	-4,3%
Beckum	36.550	-1.824	-4,8%	-1.128	-3,0%
Beelen	6.302	1.921	43,8%	-58	-0,9%
Drensteinfurt	15.357	4.845	46,1%	228	1,5%
Ennigerloh	19.533	509	2,7%	-1.138	-5,5%
Everswinkel	9.344	3.614	63,1%	-239	-2,5%
Oelde	29.308	2.182	8,0%	-9	-0,0%
Ostbevern	10.409	3.787	57,2%	-118	-1,1%
Sassenberg	14.135	5.479	63,3%	-186	-1,3%
Sendenhorst	13.231	3.807	40,4%	-65	-0,5%
Telgte	19.105	3.940	26,0%	-339	-1,7%
Wadersloh	12.590	1.896	17,7%	-609	-4,6%
Warendorf	38.072	5.799	18,0%	-709	-1,8%

2.2 Geburten

Die Bevölkerungsentwicklung vollzieht sich neben den Zu- und Abwanderungen durch Geburten- und Sterbefälle. Die Anzahl der Wanderungen, insbesondere aber auch die der Geburten und Sterbefälle steht in direktem Bezug zur Größe und Stärke der einzelnen bisherigen Altersjahrgänge.

Im Münsterland wurden in den letzten Jahren durchschnittlich ca. 13.400 Kinder geboren. Bezogen auf je 1.000 15-45-jährige Frauen waren dies 43,7 Kinder und damit weniger als in den Vorjahren (47,2). Dieser Indikator ist im Kreis Borken (46,4), besonders in Legden (55) und Raesfeld (51), sehr hoch – im Kreis Coesfeld (41,2), in Olfen (32,2) und Nordkirchen (34,6) im Verhältnis zum übrigen Münsterland relativ niedrig.

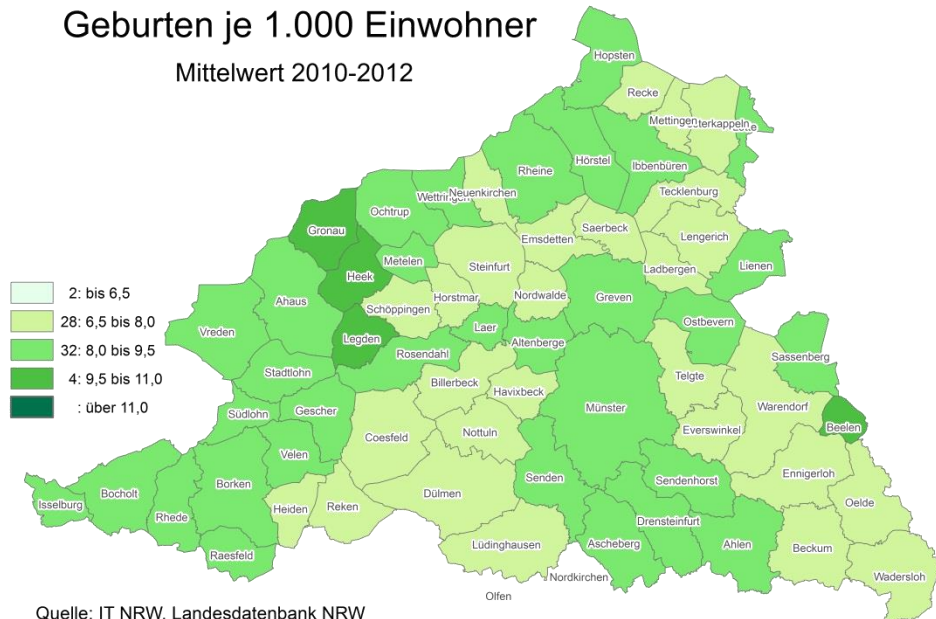
Ein wesentlicher Faktor der demographischen Entwicklung ist das Verhältnis von Neugeborenen und gebärfähigen Frauen anhand der zusammengefassten Fruchtbarkeitsziffer TFR. Diese gibt an, wie viele Kinder eine Frau durchschnittlich im Laufe ihres Lebens bekommen könnte, wenn die zu einem einheitlichen Zeitpunkt ermittelten altersspezifischen Fruchtbarkeitsziffern für den gesamten Zeitraum ihrer fruchtbaren Lebensphase (15 bis 45 Jahre) gelten würden. Die TFR liegt im Münsterland bei einem Wert von 1,42 und damit weit unter dem bestandserhaltenden Wert von 2,1. Im Jahr 1976 lag der Wert noch bei 1,73. Sehr niedrige TFR werden für Münster (1,25), Olfen (1,26) und Schöppingen (1,27) angezeigt – während Legden (2,0), Laer (1,83) und Raesfeld (1,78) hohe TFR haben.

Der allgemeine Rückgang der Geburten in den Gemeinden des Münsterlandes erfolgte in den meisten Fällen parallel zum Rückgang der Frauen zwischen 15 und 45 Jahren. Nur in der Stadt Münster ist diese Zahl noch gestiegen.

Ein weiterer Grund für den Geburtenrückgang liegt in der Verschiebung des Kinderwunsches in ein höheres Alter der Mutter. So wurden im Münsterland die meisten Kinder, und zwar 143 je 1.000 Frauen zwischen 15 und 45, im Alter der Mutter von 27-28 Jahren geboren. 1995 lag dieser Wert nur noch bei 128 Geburten im Alter von 29-30 Jahren, aktuell liegt er bei 119 Geburten im Alter von 32-33 Jahren.

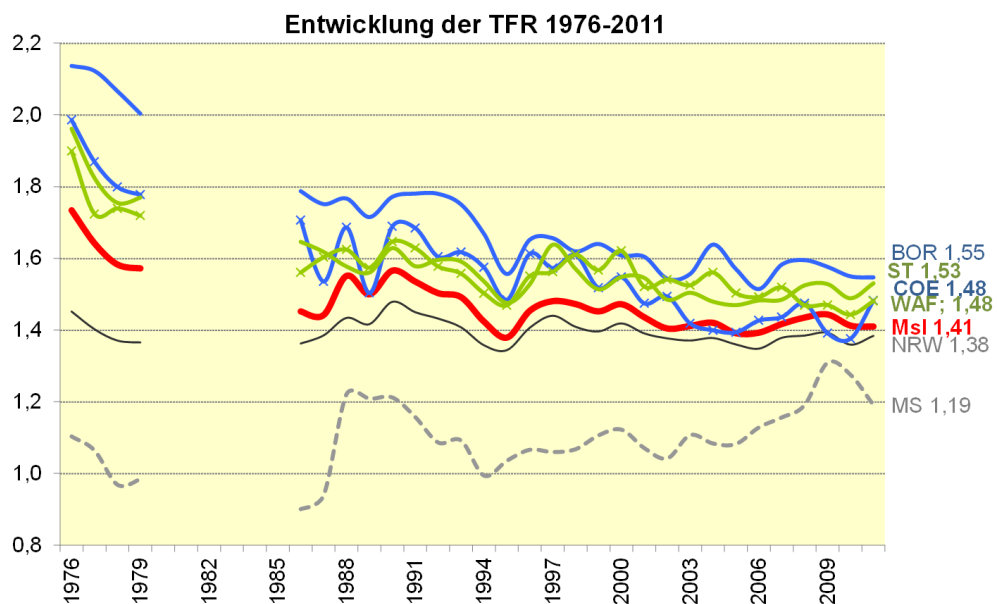
	Geburten durchs.-jährl 2010-12	Geburten je 1.000 15-45-jährige Frauen durchschnittlich-jährlich		
		2001-03	2010-12	Änd.
Nordrhein-Westfalen	145.395	44,9	43,8	-1,1
Münsterland	13.439	47,2	43,7	-3,5

IX.2

Geburten je 1.000 Einwohner
Mittelwert 2010-2012

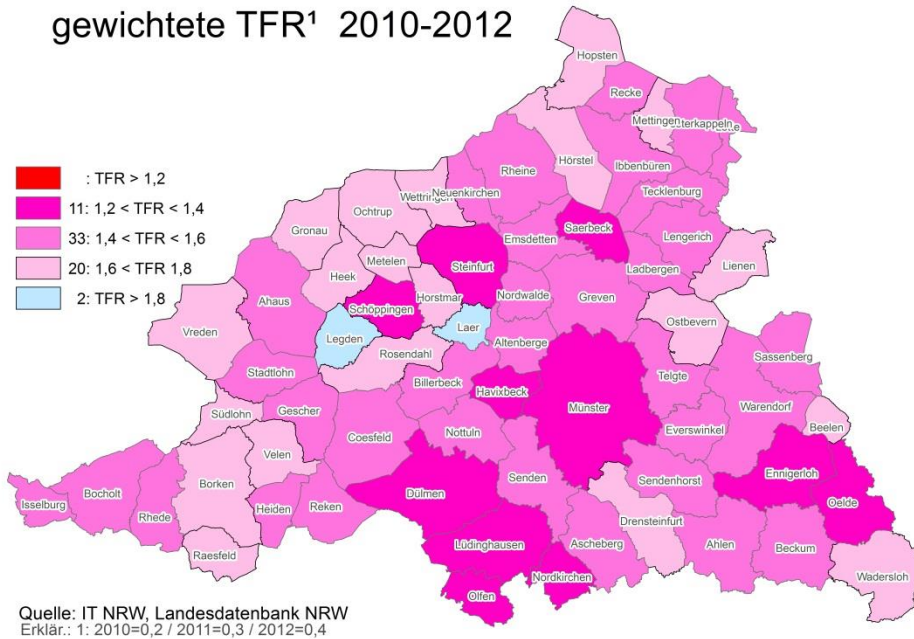
	Zusammengefasste Geburtenziffer (TFR)		Frauen im Alter von 15 bis 45 Jahren		
	1976	2010-12 ¹	2000 ²	2012 ²	Änd.
Nordrhein-Westfalen	1,45	1,38	3.673.179	3.269.534	-11,0%
Münsterland	1,41	1,42	333.456	305.335	-8,4%

1) Gewichtung der Jahre 2012*0,4; / 2011*0,3; / 2010*0,2 2) Zu Jahresanfang



IX.2

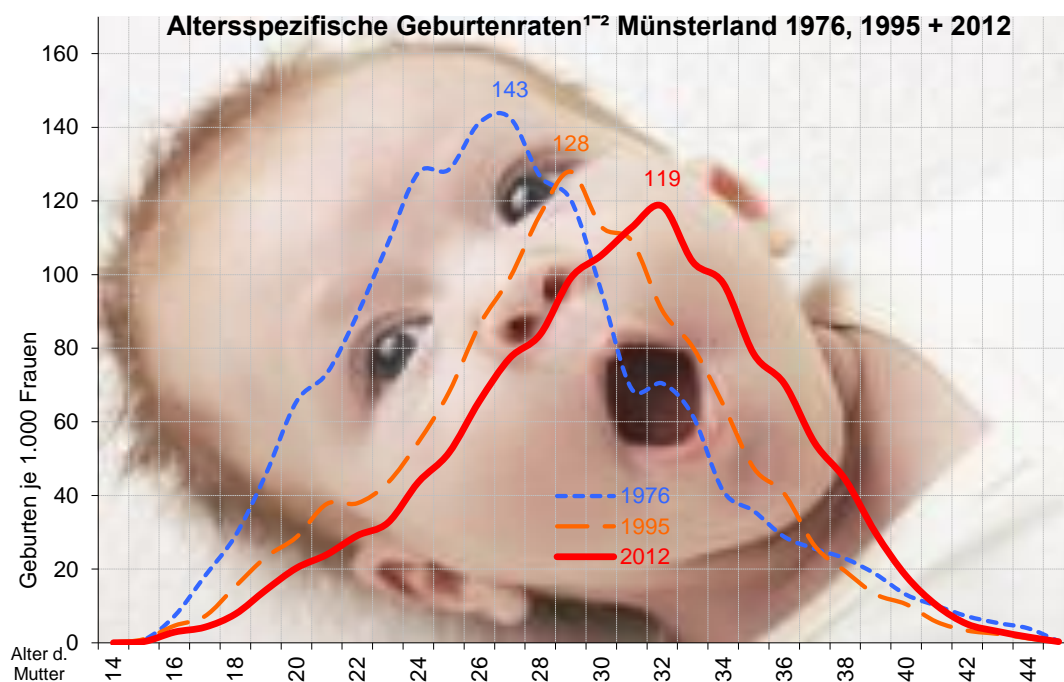
gewichtete TFR¹ 2010-2012



Maximum und Veränderung altersspezifischer Geburtenraten^{1,2}

	1976		1995		2012		Änd.1995-12	
	Max.	i.Alter	Max.	i.Alter	Max.	i.Alter	Max.	i.Alter
Nordrhein-Westfalen	112	26-27	102	29-30	100	32-33	-2	3
Münsterland	143	27-28	128	29-30	119	32-33	-9	3

- 1) altersspezifische Geburten im Jahr bezogen auf 1.000 Frauen im gleichen Alter zum Jahresanfang
2) Alter = Berichtsjahr minus Geburtsjahr



IX.2

Geburten

	Geburten durchs.-jährl 2010-12	Geburten je 1.000 15-45-jährige Frauen durchschnittlich-jährlich		
		2001-03	2010-12	Änd.
Nordrhein-Westfalen	145.395	44,9	43,8	-1,1
Münster, Regierungsbezirk	20.880	45,5	42,9	-2,6
Ostwestfalen-Lippe	17.378	48,5	46,0	-2,5
Region Arnsberg (HSK, SO)	4.307	47,8	42,1	-5,7
Region Dortmund (DO, UN, HAM)	9.154	44,4	42,6	-1,7
Emscher-Lippe	7.441	42,8	41,5	-1,3
Niederrhein (DU, KLE, WES)	9.788	43,9	42,9	-1,0
Münsterland	13.439	47,2	43,7	-3,5
Münster, krfr. Stadt	2.700	39,3	41,4	2,1
Borken, Kreis	3.242	50,5	46,4	-4,1
Ahaus	356	53,7	46,9	-6,8
Bocholt	605	47,1	43,9	-3,2
Borken	361	49,4	47,0	-2,5
Gescher	145	48,9	44,7	-4,2
Gronau (Westf.)	444	52,4	49,5	-2,9
Heek	84	64,4	50,6	-13,8
Heiden	64	49,5	44,2	-5,3
Isselburg	93	51,4	45,0	-6,5
Legden	69	50,8	55,0	4,1
Raesfeld	103	37,8	51,0	13,2
Reken	102	51,8	40,8	-11,0
Rhede	168	48,3	45,7	-2,7
Schöppingen	66	56,9	41,8	-15,2
Stadtlohn	184	53,3	46,1	-7,2
Südlohn	79	49,2	47,3	-1,9
Velen	118	50,8	48,8	-2,0
Vreden	199	53,4	46,8	-6,6
Coesfeld, Kreis	1.652	46,8	41,2	-5,6
Ascheberg	122	53,5	45,1	-8,3
Billerbeck	85	49,5	39,9	-9,6
Coesfeld	289	47,9	42,6	-5,3
Dülmen	356	44,1	41,2	-2,9
Havixbeck	78	45,5	38,0	-7,5
Lüdinghausen	177	47,6	39,7	-7,9
Nordkirchen	62	44,0	34,6	-9,4
Nottuln	153	47,4	42,1	-5,3
Olfen	69	42,6	32,2	-10,3
Rosendahl	90	53,7	45,6	-8,2
Senden	171	43,9	44,8	0,9

IX.2

	Geburten durchs.-jährl 2010-12	Geburten je 1.000 15-45-jährige Frauen durchschnittlich-jährlich		
		2001-03	2010-12	Änd.
Steinfurt, Kreis	3.647	48,9	44,6	-4,3
Altenberge	87	51,3	45,7	-5,6
Emsdetten	269	48,2	40,3	-7,9
Greven	316	46,6	48,2	1,6
Hörstel	166	51,7	43,8	-7,9
Hopsten	66	58,0	45,2	-12,9
Horstmar	49	56,3	44,1	-12,3
Ibbenbüren	446	51,6	46,9	-4,7
Ladbergen	47	45,3	41,4	-3,9
Laer	56	63,0	50,8	-12,2
Lengerich	174	54,1	44,3	-9,8
Lienen	69	41,7	47,2	5,5
Lotte	118	50,1	45,8	-4,2
Metelen	56	52,2	46,6	-5,6
Mettingen	91	52,3	39,8	-12,5
Neuenkirchen	107	47,5	40,6	-7,0
Nordwalde	69	44,7	41,5	-3,2
Ochtrup	182	52,1	49,8	-2,3
Recke	80	49,2	36,3	-12,9
Rheine	668	44,0	47,4	3,4
Saerbeck	56	50,0	39,0	-10,9
Steinfurt	251	46,1	40,0	-6,1
Tecklenburg	63	49,3	41,5	-7,8
Westerkappeln	87	43,9	42,6	-1,3
Wettringen	74	61,8	49,6	-12,2
Warendorf, Kreis	2.200	49,5	43,7	-5,8
Ahlen	433	50,8	44,8	-6,0
Beckum	279	47,7	43,9	-3,8
Beelen	61	53,5	49,4	-4,1
Drensteinfurt	133	50,1	46,6	-3,5
Ennigerloh	141	50,8	41,1	-9,7
Everswinkel	69	47,0	40,7	-6,2
Oelde	214	50,0	40,8	-9,2
Ostbevern	97	52,5	45,4	-7,1
Sassenberg	116	51,4	43,1	-8,3
Sendenhorst	111	53,9	45,2	-8,7
Telgte	142	46,7	42,2	-4,5
Wadersloh	99	42,3	44,7	2,4
Warendorf	304	48,8	43,7	-5,1

IX.2

Geburten

	Zusammengefasste Geburtensziffer (TFR)		Frauen im Alter von 15 bis 45 Jahren		
	1976	2010-12 ¹	2000 ²	2012 ²	Änd.
Nordrhein-Westfalen	1,45	1,38	3.673.179	3.269.534	-11,0%
Münster, Regierungsbezirk	1,41	1,39	545.362	481.177	-11,8%
Ostwestfalen-Lippe	1,35	1,47	419.228	371.602	-11,4%
Region Arnsberg (HSK, SO)	1,58	1,41	118.710	99.668	-16,0%
Region Dortmund (DO, UN, HAM)	1,35	1,33	240.209	211.735	-11,9%
Emscher-Lippe	1,33	1,34	211.906	175.842	-17,0%
Niederrhein (DU, KLE, WES)	1,31	1,39	257.365	224.193	-12,9%
Münsterland	1,73	1,42	333.456	305.335	-8,4%
Münster, krfr. Stadt	1,10	1,25	65.403	68.854	5,3%
Borken, Kreis	2,14	1,55	75.309	68.424	-9,1%
Ahaus		1,57	7.989	7.458	-6,6%
Bocholt		1,45	14.743	13.506	-8,4%
Borken		1,62	8.532	7.491	-12,2%
Gescher		1,56	3.561	3.168	-11,0%
Gronau (Westf.)		1,61	9.182	8.891	-3,2%
Heek		1,70	1.662	1.620	-2,5%
Heiden		1,51	1.656	1.406	-15,1%
Isselburg		1,48	2.201	2.030	-7,8%
Legden		2,00	1.324	1.226	-7,4%
Raesfeld		1,78	2.394	1.949	-18,6%
Reken		1,41	2.796	2.440	-12,7%
Rhede		1,54	3.973	3.608	-9,2%
Schöppingen		1,27	1.625	1.607	-1,1%
Stadtlohn		1,58	4.402	3.860	-12,3%
Südlohn		1,65	1.908	1.636	-14,3%
Velen		1,74	2.752	2.360	-14,2%
Vreden		1,64	4.609	4.168	-9,6%
Coesfeld, Kreis	1,99	1,43	45.282	39.134	-13,6%
Ascheberg		1,56	3.225	2.628	-18,5%
Billerbeck		1,54	2.303	2.086	-9,4%
Coesfeld		1,42	7.451	6.660	-10,6%
Dülmen		1,39	9.940	8.432	-15,2%
Havixbeck		1,33	2.531	2.014	-20,4%
Lüdinghausen		1,36	4.684	4.362	-6,9%
Nordkirchen		1,35	2.151	1.729	-19,6%
Nottuln		1,46	4.180	3.500	-16,3%
Olfen		1,26	2.361	2.087	-11,6%
Rosendahl		1,66	2.273	1.928	-15,2%
Senden		1,59	4.183	3.708	-11,4%

IX.2

	Zusammengefasste Geburtenziffer (TFR)		Frauen im Alter von 15 bis 45 Jahren		
	1976	2010-12 ¹	2000 ²	2012 ²	Änd.
Steinfurt, Kreis	1,96	1,52	90.195	79.831	-11,5%
Altenberge		1,58	2.001	1.839	-8,1%
Emsdetten		1,41	7.368	6.519	-11,5%
Greven		1,56	7.348	6.427	-12,5%
Hörstel		1,63	4.164	3.663	-12,0%
Hopsten		1,68	1.546	1.392	-10,0%
Horstmar		1,67	1.298	1.083	-16,6%
Ibbenbüren		1,54	10.022	9.356	-6,6%
Ladbergen		1,45	1.298	1.089	-16,1%
Laer		1,83	1.378	1.090	-20,9%
Lengerich		1,42	4.370	3.870	-11,4%
Lienen		1,66	1.830	1.426	-22,1%
Lotte		1,53	2.689	2.579	-4,1%
Metelen		1,69	1.331	1.162	-12,7%
Mettingen		1,62	2.622	2.192	-16,4%
Neuenkirchen		1,47	2.782	2.570	-7,6%
Nordwalde		1,46	1.963	1.629	-17,0%
Ochtrup		1,69	4.063	3.565	-12,3%
Recke		1,49	2.388	2.117	-11,3%
Rheine		1,57	15.638	13.796	-11,8%
Saerbeck		1,34	1.405	1.389	-1,1%
Steinfurt		1,37	6.886	6.152	-10,7%
Tecklenburg		1,50	1.843	1.462	-20,7%
Westerkappeln		1,54	2.373	1.991	-16,1%
Wettringen		1,68	1.589	1.473	-7,3%
Warendorf, Kreis	1,90	1,47	57.267	49.092	-14,3%
Ahlen		1,46	11.220	9.453	-15,7%
Beckum		1,47	7.553	6.213	-17,7%
Beelen		1,71	1.301	1.206	-7,3%
Drensteinfurt		1,60	2.995	2.799	-6,5%
Ennigerloh		1,36	4.135	3.339	-19,3%
Everswinkel		1,45	1.960	1.643	-16,2%
Oelde		1,37	5.780	5.131	-11,2%
Ostbevern		1,62	2.180	2.073	-4,9%
Sassenberg		1,51	2.791	2.641	-5,4%
Sendenhorst		1,50	2.684	2.387	-11,1%
Telgte		1,47	3.842	3.261	-15,1%
Wadersloh		1,61	2.647	2.157	-18,5%
Warendorf		1,45	8.179	6.789	-17,0%

1) Gewichtung der Jahre 2012*0,4; / 2011*0,3; / 2010*0,2 2) Zu Jahresanfang

IX.2

Geburten

Maximum und Veränderung altersspezifischer Geburtenraten¹²

	1976		1995		2012		Änd.1995-12	
	Max.	i.Alter	Max.	i.Alter	Max.	i.Alter	Max.	i.Alter
Nordrhein-Westfalen	112	26-27	102	29-30	100	32-33	-2	3
Münster, Regierungsbezirk	133	26-27	117	29-30	108	32-33	-9	3
Ostwestfalen-Lippe	133	24-25	114	28-29	111	31-32	-3	3
Region Arnsberg (HSK, SO)	153	26-27	130	28-29	113	31-32	-17	3
Region Dortmund (DO, UN, HAM)	118	26-27	101	29-30	95	30-31	-6	1
Emscher-Lippe	124	23-24	98	29-30	92	28-29	-6	-1
Niederrhein (DU, KLE, WES)	120	24-25	104	28-29	102	30-31	-2	2
Münsterland	143	27-28	128	29-30	119	32-33	-9	3
Münster, krfr.St.	94	27-28	87	32-33	107	34-35	20	2
Borken, Kreis	186	24-25	161	29-30	144	31-32	-17	2
Ahaus			197	29-30	158	29-30	-39	
Bocholt			128	29-30	147	31-32	19	2
Borken			167	28-29	169	28-29	2	
Gescher			180	28-29	242	32-33	62	4
Gronau (Westf.)			173	28-29	164	31-32	-8	3
Heek			268	29-30	209	32-33	-59	3
Heiden			188	29-30	167	32-33	-22	3
Isselburg			189	29-30	154	27-28	-35	-2
Legden			192	27-28	250	30-31	58	3
Raesfeld			186	25-26	230	31-32	43	6
Reken			226	29-30	141	32-33	-86	3
Rhede			174	30-31	208	31-32	34	1
Schöppingen			214	29-30	109	31-32	-105	2
Stadtlohn			186	29-30	158	30-31	-28	1
Südlohn			167	28-29	158	35-36	-9	7
Velen			189	29-30	229	27-28	40	-2
Vreden			226	29-30	184	31-32	-42	2
Coesfeld, Kreis	181	27-28	152	29-30	132	32-33	-21	3
Ascheberg			198	30-31	153	29-30	-45	-1
Billerbeck			141	29-30	239	33-34	98	4
Coesfeld			164	29-30	137	31-32	-28	2
Dülmen			176	28-29	135	32-33	-40	4
Havixbeck			182	26-27	106	32-33	-75	6
Lüdinghausen			152	29-30	159	33-34	7	4
Nordkirchen			171	29-30	216	30-31	45	1
Nottuln			200	29-30	198	28-29	-2	-1
Olfen			181	28-29	214	32-33	34	4
Rosendahl			207	28-29	229	32-33	22	4
Senden			144	28-29	209	30-31	65	2

Maximum und Veränderung altersspezifischer Geburtenraten^{1,2}

IX.2

	1976		1995		2012		Änd.1995-12	
	Max.	i.Alter	Max.	i.Alter	Max.	i.Alter	Max.	i.Alter
Steinfurt, Kreis	161	26-27	147	29-30	118	29-30	-29	
Altenberge			243	28-29	184	29-30	-59	1
Emsdetten			171	30-31	147	33-34	-24	3
Greven			135	29-30	146	27-28	12	-2
Hörstel			164	31-32	216	32-33	52	1
Hopsten			205	28-29	156	26-27	-49	-2
Horstmar			244	26-27	227	28-29	-17	2
Ibbenbüren			155	27-28	158	31-32	3	4
Ladbergen			170	29-30	222	32-33	52	3
Laer			294	30-31	286	30-31	-8	
Lengerich			188	31-32	135	24-25	-53	-7
Lienen			193	28-29	216	29-30	23	1
Lotte			131	28-29	186	29-30	55	1
Metelen			143	26-27	250	32-33	107	6
Mettingen			221	29-30	244	33-34	23	4
Neuenkirchen			230	29-30	169	29-30	-60	
Nordwalde			212	31-32	188	30-31	-25	-1
Ochtrup			177	29-30	173	31-32	-4	2
Recke			165	28-29	227	31-32	62	3
Rheine			131	29-30	115	32-33	-16	3
Saerbeck			231	28-29	200	29-30	-31	1
Steinfurt			162	29-30	144	28-29	-19	-1
Tecklenburg			155	30-31	214	29-30	59	-1
Westerkappeln			174	29-30	154	31-32	-20	2
Wettringen			204	30-31	158	36-37	-46	6
Warendorf, Kreis	152	23-24	117	30-31	124	29-30	7	-1
Ahlen			109	22-23	134	29-30	24	7
Beckum			125	30-31	154	27-28	29	-3
Beelen			250	28-29	273	32-33	23	4
Drensteinfurt			134	30-31	172	34-35	38	4
Ennigerloh			147	30-31	129	32-33	-17	2
Everswinkel			171	26-27	205	31-32	34	5
Oelde			161	29-30	139	33-34	-22	4
Ostbevern			141	31-32	216	29-30	75	-2
Sassenberg			221	30-31	171	31-32	-50	1
Sendenhorst			183	33-34	197	30-31	14	-3
Telgte			146	29-30	140	30-31	-6	1
Wadersloh			154	28-29	224	29-30	71	1
Warendorf			130	31-32	165	32-33	35	1

1) altersspezifische Geburten im Jahr bezogen auf 1.000 Frauen im gleichen Alter zum Jahresanfang

2) Alter = Berichtsjahr minus Geburtsjahr

IX.2

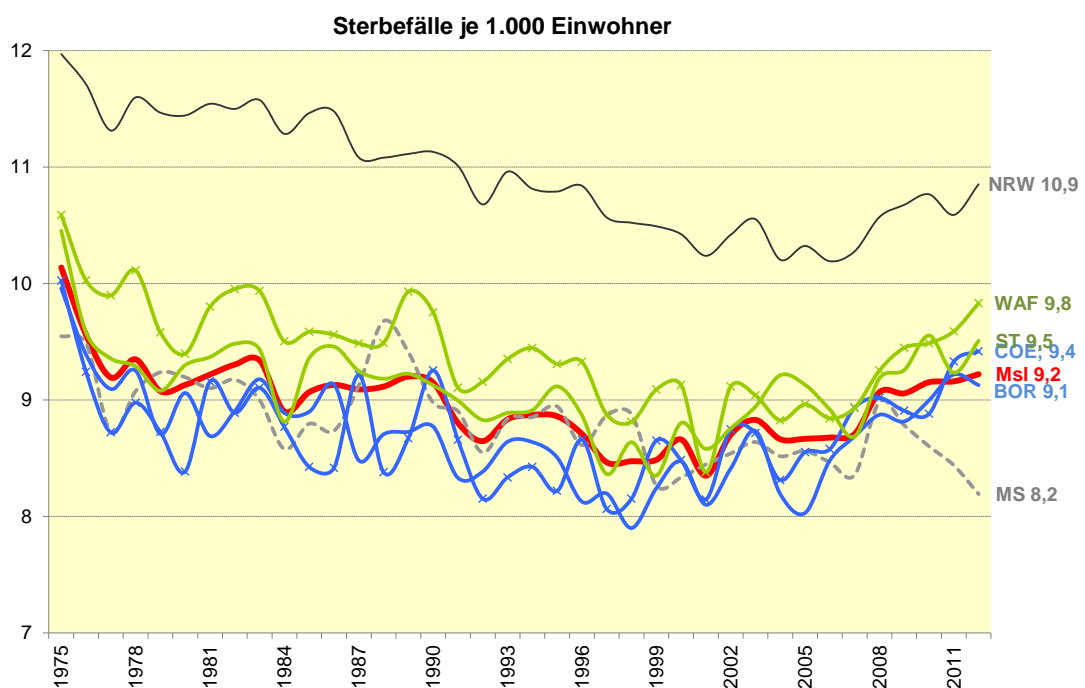
2.3 Sterbefälle

Mit ca. 14.700 Sterbefällen jährlich muss das Münsterland aktuell einen leichten Anstieg gegenüber früheren Jahren verzeichnen. Die Zahl der Sterbefälle liegt bei steigendem Niveau zurzeit schon über der Zahl der Geburten, diese allerdings auf sinkendem Niveau. Der Vergleichswert je 1.000 Einwohner liegt mit 9,2 dennoch deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 10,7.

Vergleichsweise hohe durchschnittliche jährliche Sterbefallzahlen sind in Horstmar (13,3 je 1.000), Wadersloh (12,4) und in Ladbergen (11,7) feststellbar; niedrige Werte in Laer (6,7), Schöppingen (6,8) und Heek (7,0).

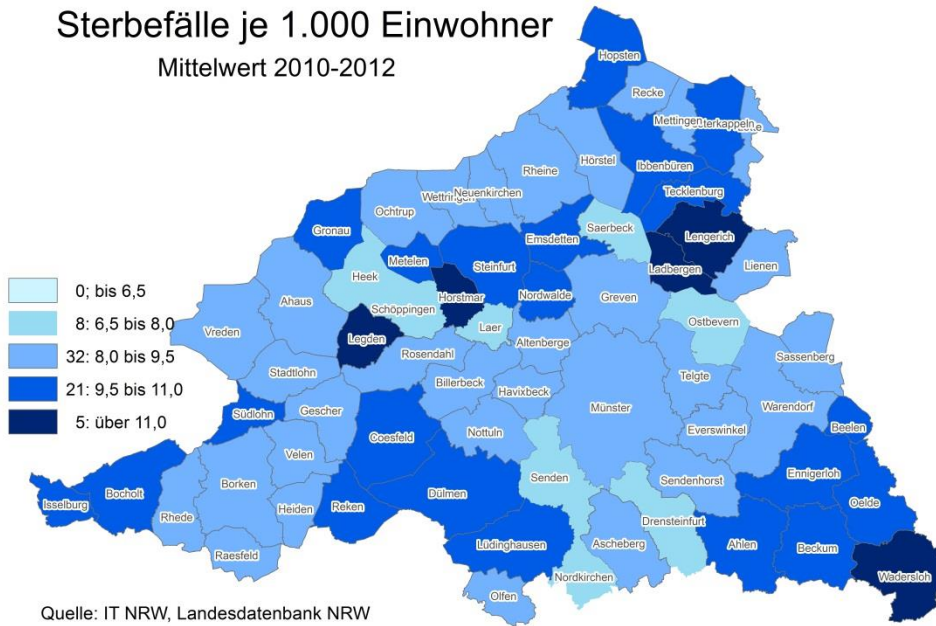
Im Vergleich der letzten Jahre mit den vorherigen ist i.d.R. ein Anstieg der Sterbezahlen erkennbar; besonders deutlich in den Kreisen Steinfurt (9,0 zu 9,4) und Warendorf (9,2 zu 9,6).

	Sterbefälle durchs.-jährl 2010-12	Sterbefälle je 1.000 Einwohner durchschnittlich-jährlich		
		2010-12	2007-09	Änd.
Nordrhein-Westfalen	191.596	10,7	10,5	0,2
Münsterland	14.660	9,2	8,9	0,3



IX.2

Sterbefälle je 1.000 Einwohner
Mittelwert 2010-2012



IX.2

Sterbefälle	Sterbefälle durchs.-jährl 2010-12	Sterbefälle je 1.000 Einwohner durchschnittlich-jährlich		
		2010-12	2007-09	Änd.
Nordrhein-Westfalen	191.596	10,7	10,5	0,2
Münster, Regierungsbezirk	27.021	10,4	10,2	0,2
Ostwestfalen-Lippe	21.311	10,5	10,2	0,3
Region Arnsberg (HSK, SO)	6.224	10,9	10,8	0,1
Region Dortmund (DO, UN, HAM)	13.439	11,5	11,1	0,4
Emscher-Lippe	12.361	12,4	12,1	0,3
Niederrhein (DU, KLE, WES)	14.363	11,4	11,0	0,4
Münsterland	14.660	9,2	8,9	0,3
Münster, krfr. Stadt	2.428	8,4	8,7	-0,3
Borken, Kreis	3.365	9,1	8,8	0,3
Ahaus, Stadt	315	8,1	8,0	0,1
Bocholt, Stadt	722	9,9	9,5	0,4
Borken, Stadt	358	8,7	8,1	0,6
Gescher, Stadt	147	8,6	8,4	0,2
Gronau (Westf.), Stadt	446	9,6	9,5	0,1
Heek	59	7,0	7,6	-0,6
Heiden	74	9,2	8,5	0,7
Isselburg, Stadt	109	9,8	9,7	0,1
Legden	76	11,1	10,5	0,6
Raesfeld	98	8,9	8,7	0,2
Reken	155	11,0	10,1	0,9
Rhede, Stadt	159	8,2	8,0	0,2
Schöppingen	58	6,8	6,9	-0,1
Stadtlohn, Stadt	172	8,4	7,7	0,7
Südlohn	99	10,9	10,7	0,2
Velen	113	8,7	7,9	0,8
Vreden, Stadt	206	9,1	8,8	0,3
Coesfeld, Kreis	2.018	9,2	9,0	0,2
Ascheberg	123	8,3	8,5	-0,2
Billerbeck, Stadt	102	8,8	9,6	-0,8
Coesfeld, Stadt	378	10,4	9,3	1,1
Dülmen, Stadt	473	10,2	9,9	0,3
Havixbeck	112	9,4	8,6	0,8
Lüdinghausen, Stadt	238	9,8	9,5	0,3
Nordkirchen	79	7,6	7,6	
Nottuln	168	8,4	8,3	0,1
Olfen, Stadt	105	8,6	9,5	-0,9
Rosendahl	88	8,1	8,1	
Senden	154	7,4	7,1	0,3

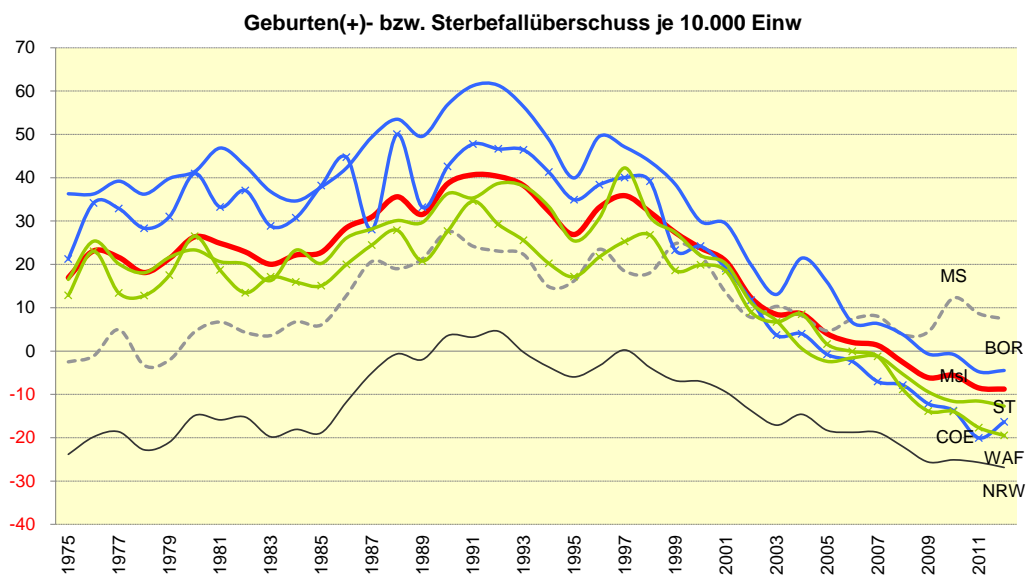
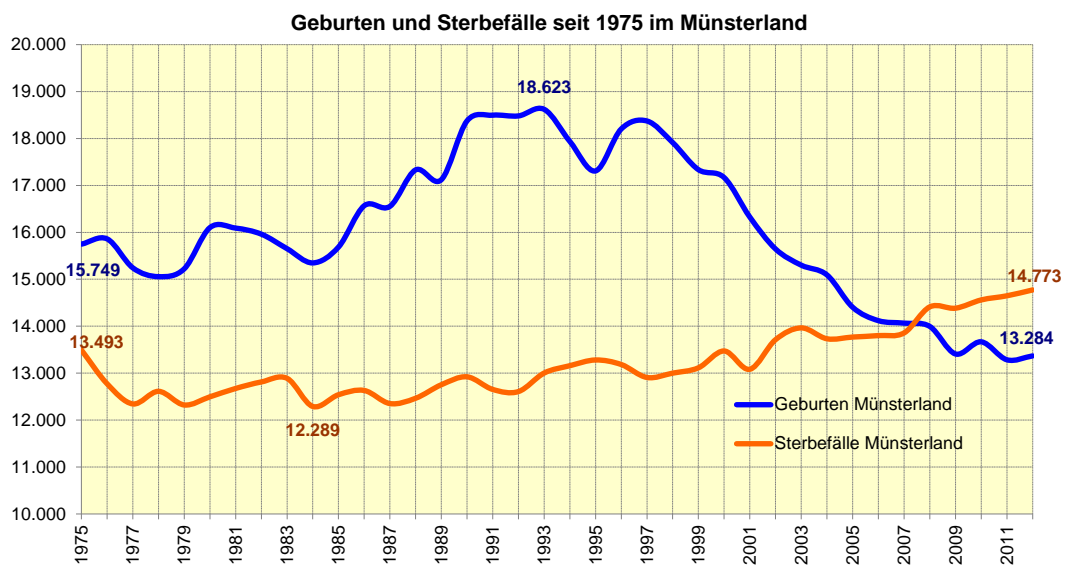
IX.2

	Sterbefälle	Sterbefälle je 1.000 Einwohner		
	durchs.-jährl 2010-12	durchschnittlich-jährlich		Änd.
	2010-12	2010-12	2007-09	
Steinfurt, Kreis	4.176	9,4	9,0	0,4
Altenberge	85	8,3	8,5	-0,2
Emsdetten, Stadt	340	9,6	8,9	0,7
Greven, Stadt	331	9,1	8,8	0,3
Hörstel, Stadt	164	8,3	7,3	1,0
Hopsten	72	9,6	9,6	
Horstmar, Stadt	85	13,3	12,2	1,1
Ibbenbüren, Stadt	495	9,6	9,0	0,6
Ladbergen	75	11,7	10,3	1,4
Laer	42	6,7	6,6	0,1
Lengerich, Stadt	255	11,5	11,1	0,4
Lienen	81	9,5	10,5	-1,0
Lotte	114	8,1	8,2	-0,1
Metelen	65	10,2	9,7	0,5
Mettingen	98	8,1	8,2	-0,1
Neuenkirchen	123	9,0	7,1	1,9
Nordwalde	98	10,5	9,6	0,9
Ochtrup, Stadt	181	9,3	8,2	1,1
Recke	97	8,4	9,2	-0,8
Rheine, Stadt	724	9,4	9,4	
Saarbeck	54	7,5	7,3	0,2
Steinfurt, Stadt	327	9,7	9,1	0,6
Tecklenburg, Stadt	87	9,5	10,3	-0,8
Westerkappeln	116	10,4	9,3	1,1
Wettringen	68	8,5	9,3	-0,8
Warendorf, Kreis	2.673	9,6	9,2	0,4
Ahlen, Stadt	549	10,3	10,3	
Beckum, Stadt	397	10,8	10,4	0,4
Beelen	63	10,0	9,9	0,1
Drensteinfurt, Stadt	122	8,0	7,2	0,8
Ennigerloh, Stadt	191	9,7	9,6	0,1
Everswinkel	76	8,1	6,8	1,3
Oelde, Stadt	281	9,6	8,6	1,0
Ostbevern	83	7,9	7,1	0,8
Sassenberg, Stadt	115	8,1	7,3	0,8
Sendenhorst, Stadt	114	8,6	9,4	-0,8
Telgte, Stadt	175	9,2	8,3	0,9
Wadersloh	156	12,4	13,0	-0,6
Warendorf, Stadt	351	9,2	8,5	0,7

IX.2

2.4 Geburten- / Sterbefallüberschuss

	Geburten(+)- und Sterbefall(-)überschuss		
	2012	durchschn. jährlich 2008-12	2003-2007
Nordrhein-Westfalen	-47.952	-44.793	-31.592
Münsterland	-1.406	-1.011	772



IX.2

Geburten- / Sterbefallüberschuss

	Geburten(+)- und Sterbefall(-)überschuss		
	2012	durchschn. jährlich	
		2008-12	2003-2007
Nordrhein-Westfalen	-47.952	-44.793	-31.592
Münster, Regierungsbezirk	-6.269	-5.866	-3.184
Ostwestfalen-Lippe	-4.506	-3.669	-1.545
Region Arnsberg (HSK, SO)	-1.952	-1.804	-1.016
Region Dortmund (DO, UN, HAM)	-4.237	-4.101	-3.057
Emscher-Lippe	-4.863	-4.855	-3.956
Niederrhein (DU, KLE, WES)	-4.598	-4.452	-3.474
Münsterland	-1.406	-1.011	772
Münster, krfr. Stadt	219	208	209
Borken, Kreis	-165	-51	466
Ahaus, Stadt	18	54	115
Bocholt, Stadt	-153	-107	-20
Borken, Stadt	-5	7	59
Gescher, Stadt	30	2	26
Gronau (Westf.), Stadt	14	-4	41
Heek	40	25	44
Heiden	-18	-7	9
Isselburg, Stadt	-28	-13	-15
Legden	-5	-12	5
Raesfeld	-4	5	2
Reken	-57	-52	-10
Rhede, Stadt	5	17	42
Schöppingen	-10	19	35
Stadtlohn, Stadt	9	25	58
Südlohn	-16	-20	-2
Velen	11	7	31
Vreden, Stadt	4	1	49
Coesfeld, Kreis	-358	-308	-11
Ascheberg	11	3	19
Billerbeck, Stadt	-9	-20	0
Coesfeld, Stadt	-63	-65	-3
Dülmen, Stadt	-118	-111	-62
Havixbeck	-49	-30	-10
Lüdinghausen, Stadt	-72	-56	1
Nordkirchen	-32	-15	-5
Nottuln	-26	-6	20
Olfen, Stadt	-40	-37	-14
Rosendahl	2	4	17
Senden	38	25	25

IX.2

	Geburten(+)- und Sterbefall(-)überschuss		
	2012	durchschn. jährlich	
		2008-12	2003-2007
Steinfurt, Kreis	-562	-449	21
Altenberge	-13	5	7
Emsdetten, Stadt	-67	-53	-3
Greven, Stadt	-8	-25	12
Hörstel, Stadt	7	15	52
Hopsten	-23	0	6
Horstmar, Stadt	-27	-32	-21
Ibbenbüren, Stadt	-76	-39	45
Ladbergen	-27	-22	-25
Laer	20	19	19
Lengerich, Stadt	-95	-75	-61
Lienen	-9	-19	-21
Lotte	15	0	17
Metelen	-20	-4	-1
Mettingen	-8	-11	-2
Neuenkirchen	-13	-11	12
Nordwalde	-25	-23	-6
Ochtrup, Stadt	4	21	29
Recke	-7	-13	13
Rheine, Stadt	-30	-84	-39
Saerbeck	-20	8	17
Steinfurt, Stadt	-85	-60	-22
Tecklenburg, Stadt	-30	-24	-20
Westerkappeln	-27	-24	-14
Wettringen	2	3	27
Warendorf, Kreis	-540	-411	87
Ahlen, Stadt	-105	-114	7
Beckum, Stadt	-122	-113	-34
Beelen	-7	-1	-1
Drensteinfurt, Stadt	10	16	27
Ennigerloh, Stadt	-73	-48	-6
Everswinkel	0	-2	19
Oelde, Stadt	-65	-53	16
Ostbevern	7	24	34
Sassenberg, Stadt	9	7	46
Sendenhorst, Stadt	-10	-8	-3
Telgte, Stadt	-42	-27	3
Wadersloh	-58	-65	-57
Warendorf, Stadt	-84	-28	35

IX.2

2.5 Zuzugs- / Fortzugsüberschuss

Neben den bereits behandelten Geburten und Sterbefällen wird die Bevölkerungsentwicklung durch Zu- und Abwanderungen geprägt.

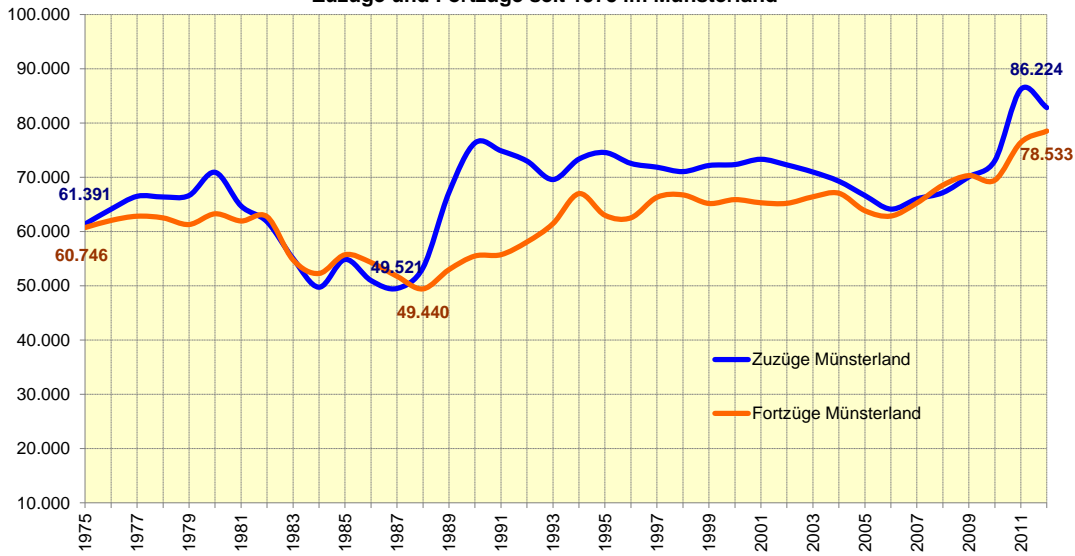
Nach vielen Jahren mit deutlichen Zuwanderungsüberschüssen befindet sich das Münsterland derzeit in einer Umbruchphase: Nach jährlich über 6.600 Zuwanderungsgewinnen im Jahresdurchschnitt 1999-2003 lag der jährliche Zuzug im Zeitraum 2004-2008 nur noch bei ca. 1.100 Menschen. Im aktuellen Zeitraum 2008-2012 zogen zwar über 3.200 Menschen ins Münsterland, allerdings fast nur in die Stadt Münster (fast 4.200). Die Landkreise des Münsterlandes verloren ca. 1.000 Einwohner durch Abwanderung. Diese fortlaufende starke Reduzierung von Zuwanderungsgewinnen – teilweise sogar zu einem Umschwung in einen Fortzugsüberschuss – bzw. der Verstärkung von Abwanderungen ist in 54 von 66 Münsterlandgemeinden zu beobachten. Nur in 4 Kommunen ist in den letzten Jahren noch eine aus-geprägt positive Wanderungsentwicklung zu verzeichnen: In Münster stieg der Zuwanderungsgewinn von jährlich 590 auf 4.200 Personen zwischen den Zeiträumen 2008 bis 2012 und 2003 bis 2007, in Rheine lag diese bei 153 Personen, in Greven bei 143 Personen und in Lotte bei 105 Personen.

In der Differenzierung des jährlichen Zuwanderungsüberschusses im Jahresdurchschnitt 2008 bis 2012 ragen die deutlichen Zuwanderungsgewinne aus dem Ausland und der Em-scher-Lippe-Region heraus. Demgegenüber verliert das Münsterland Einwohner insbesondere an die südlichen Bundesländer sowie an die rheinischen Regionen Köln, Düsseldorf, Aachen und Bonn.

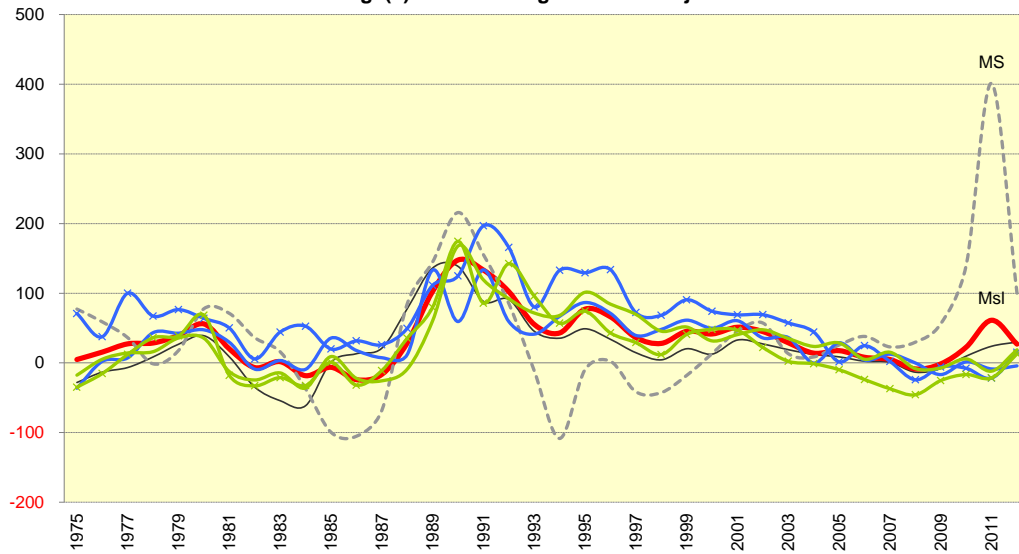
	Zuzugs(+)- und Fortzugs(-)überschuss		
	2012	durchschn. jährlich	
		2008-12	2003-2007
Nordrhein-Westfalen	53.493	15.029	15.554
Münsterland	4.317	3.218	2.324

IX.2

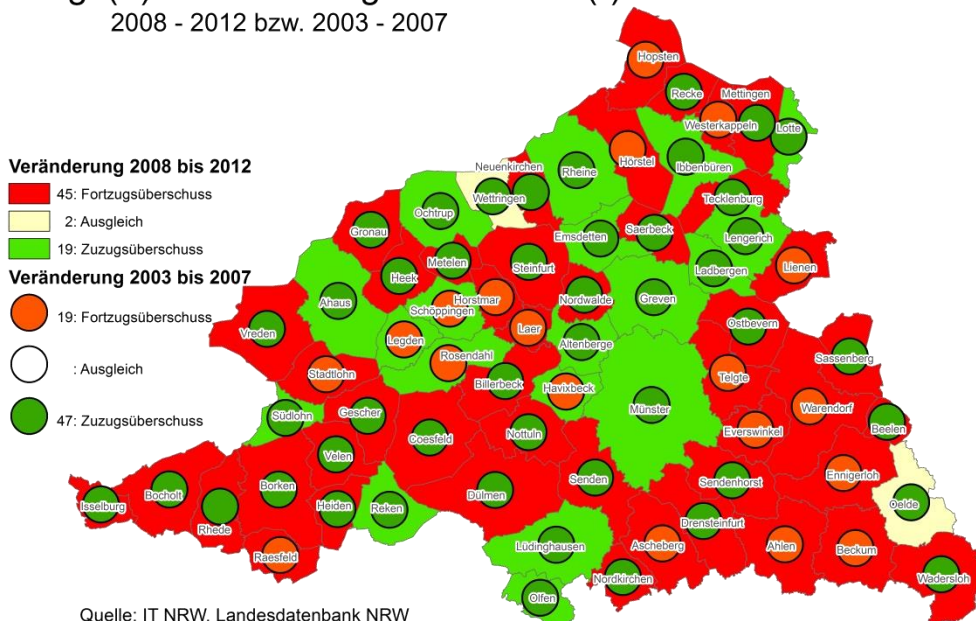
Zuzüge und Fortzüge seit 1975 im Münsterland



Zuzugs(+)- bzw. Fortzugsüberschuss je 10.000 Einw



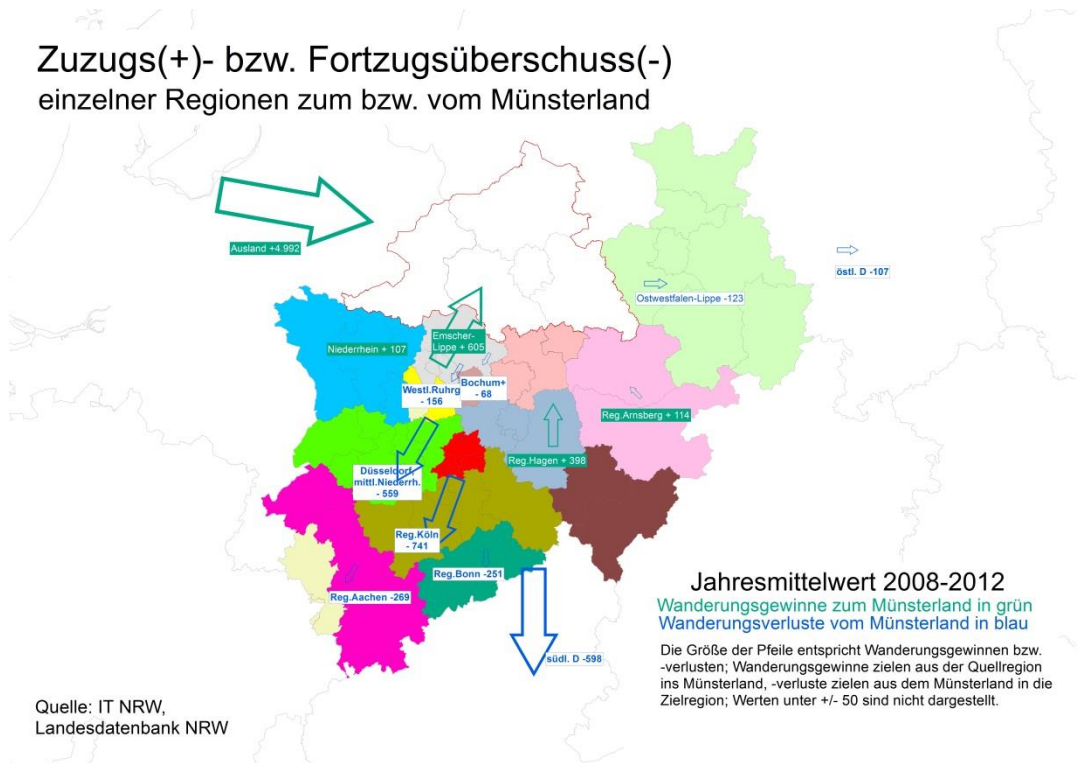
Zuzugs(+)- bzw. Fortzugsüberschuss(-)
2008 - 2012 bzw. 2003 - 2007



Quelle: IT NRW, Landesdatenbank NRW

IX.2

Zuzugs- / Fortzugsüberschuss

Zuzugs(+)- bzw. Fortzugsüberschuss(-)
einzelner Regionen zum bzw. vom Münsterland

IX.2

Zuzugs- / Fortzugsüberschuss

	Zuzugs(+)- und Fortzugs(-)überschuss		
	2012	durchschn. jährlich 2008-12	2003-2007
Nordrhein-Westfalen	53.493	15.029	15.554
Münster, Regierungsbezirk	6.021	2.537	918
Ostwestfalen-Lippe	2.372	-1.765	-480
Region Arnsberg (HSK, SO)	-74	-1.017	-733
Region Dortmund (DO, UN, HAM)	2.661	431	-134
Emscher-Lippe	1.704	-681	-1.405
Niederrhein (DU, KLE, WES)	3.234	927	1.252
Münsterland	4.317	3.218	2.324
Münster, krfr. Stadt	2.954	4.188	589
Borken, Kreis	-157	-209	600
Ahaus, Stadt	118	35	22
Bocholt, Stadt	-17	-27	114
Borken, Stadt	-41	-64	29
Gescher, Stadt	25	-8	25
Gronau (Westf.), Stadt	-51	-20	177
Heek	53	-20	37
Heiden	17	-23	12
Isselburg, Stadt	-99	-26	36
Legden	-7	10	-3
Raesfeld	-3	-12	-50
Reken	41	11	30
Rhede, Stadt	-67	-32	85
Schöppingen	-25	99	-42
Stadtlohn, Stadt	-78	-69	-25
Südlohn	6	22	48
Velen	-42	-42	6
Vreden, Stadt	13	-42	100
Coesfeld, Kreis	330	-197	573
Ascheberg	15	-36	-19
Billerbeck, Stadt	21	-3	43
Coesfeld, Stadt	-30	-28	20
Dülmen, Stadt	1	-87	78
Havixbeck	19	27	-13
Lüdinghausen, Stadt	54	42	113
Nordkirchen	-239	-73	54
Nottuln	106	-62	74
Olfen, Stadt	102	23	86
Rosendahl	246	23	-34
Senden	35	-23	171

IX.2

	Zuzugs(+)- und Fortzugs(-)überschuss		
	2012	durchschn. jährlich	
		2008-12	2003-2007
Steinfurt, Kreis	834	-25	956
Altenberge	17	28	73
Emsdetten, Stadt	228	8	102
Greven, Stadt	228	143	154
Hörstel, Stadt	-52	-41	-15
Hopsten	-64	-58	-6
Horstmar, Stadt	-14	-15	-6
Ibbenbüren, Stadt	-38	34	214
Ladbergen	37	25	9
Laer	-43	-30	-17
Lengerich, Stadt	116	46	51
Lienen	-2	-24	-32
Lotte	79	105	60
Metelen	-31	-21	10
Mettingen	-82	-46	-74
Neuenkirchen	-84	-82	46
Nordwalde	36	-18	32
Ochtrup, Stadt	96	4	20
Recke	-9	-58	8
Rheine, Stadt	342	153	130
Saerbeck	-67	-15	65
Steinfurt, Stadt	32	-98	75
Tecklenburg, Stadt	58	-37	11
Westerkappeln	-4	-28	33
Wettringen	55	-0	13
Warendorf, Kreis	356	-539	-394
Ahlen, Stadt	-51	-165	-207
Beckum, Stadt	79	-11	-127
Beelen	37	-11	11
Drensteinfurt, Stadt	-20	-22	86
Ennigerloh, Stadt	8	-110	-78
Everswinkel	5	-17	-16
Oelde, Stadt	162	0	5
Ostbevern	-98	-93	78
Sassenberg, Stadt	8	-45	27
Sendenhorst, Stadt	-13	-4	18
Telgte, Stadt	90	-21	-32
Wadersloh	44	-5	14
Warendorf, Stadt	105	-33	-174

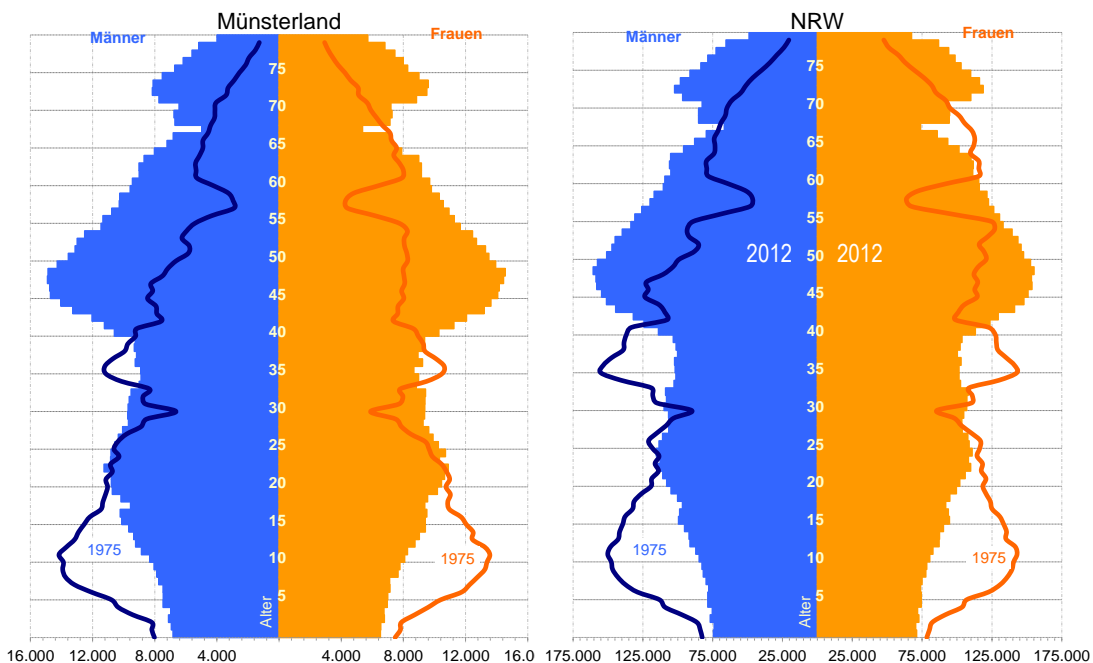
2.6 Altersaufbau

Das Münsterland besitzt gegenüber dem Landesdurchschnitt noch immer eine junge Bevölkerung: Das Medianalter – das Alter einer Bevölkerung, das diese in zwei gleiche Hälften aufteilt - jeweils 50% aller Menschen sind jünger bzw. älter als das Medianalter – lag 2012 im Münsterland bei gut 42 Jahren (NRW 44 Jahre). Die Alterung der Bevölkerung ist nicht zu übersehen. Zwischen 1975 und 2012 stieg das Medianalter von knapp 30 Jahren um fast 13 Jahre.

In der Stadt Münster und im Kreis Borken ist die Bevölkerung münsterlandweit am jüngsten. Dort liegt das Medianalter bei 39 bzw. 42 Jahren. Im Kreis Warendorf liegt es bei 43,6 Jahren. Dort ist die Bevölkerung am ältesten. Auf der kommunalen Ebene hat Schöppingen mit 36,7 Jahren und Heek mit 38,9 Jahren die jüngste und Olfen mit 46 Jahren die älteste Bevölkerung des Münsterlandes.

	Medianalter ¹⁾		
	2012	1975	Differenz
Nordrhein-Westfalen	44,0	34,8	9,2
Münsterland	42,4	29,8	12,7

1) Das Medianalter bezeichnet das Alter einer Bevölkerung, das diese in zwei gleiche Hälften aufteilt - genau 50% aller Fälle sind jünger und 50% älter als das Medianalter

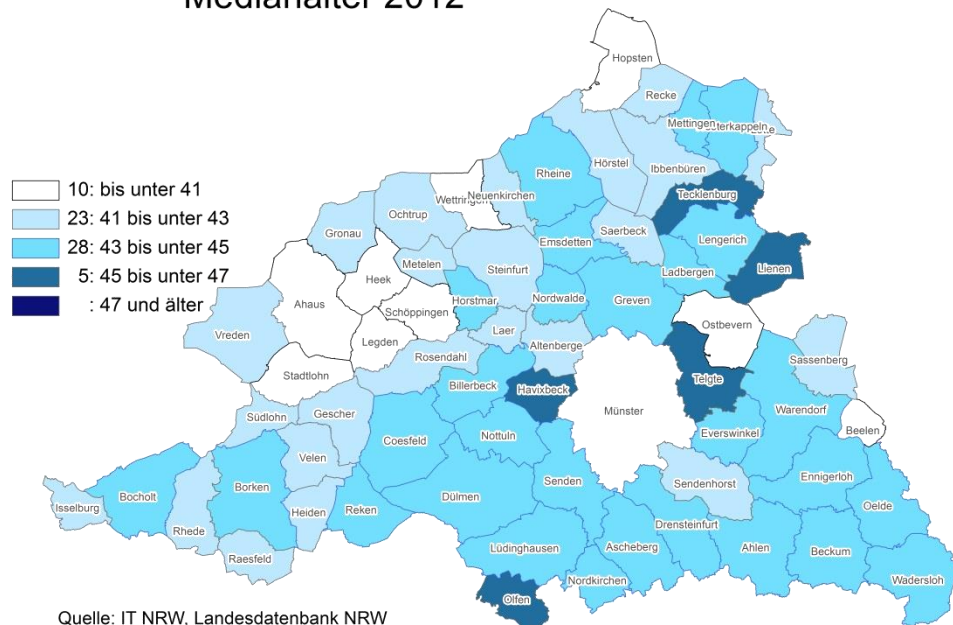


IX.2

IX.2

Altersaufbau

Medianalter 2012



IX.2

Altersaufbau

	Medianalter ¹⁾		
	2012	1975	Differenz
Nordrhein-Westfalen	44,0	34,8	9,2
Münster, Regierungsbezirk	43,4	32,4	11,0
Ostwestfalen-Lippe	43,2	34,9	8,3
Region Arnsberg (HSK, SO)	43,8	33,0	10,9
Region Dortmund (DO, UN, HAM)	44,4	35,3	9,0
Emscher-Lippe	45,0	35,2	9,8
Niederrhein (DU, KLE, WES)	44,7	34,7	10,0
Münsterland	42,4	29,8	12,7
Münster, krfr. Stadt	39,0	30,1	8,9
Borken, Kreis	42,0	28,4	13,7
Ahaus, Stadt	40,5	26,6	13,8
Bocholt, Stadt	43,1	31,8	11,3
Borken, Stadt	43,3	27,7	15,6
Gescher, Stadt	42,3	25,2	17,1
Gronau (Westf.), Stadt	41,4	31,3	10,1
Heek	38,9	25,1	13,8
Heiden	42,7	25,5	17,3
Isselburg, Stadt	42,9	31,5	11,5
Legden	40,2	26,2	14,0
Raesfeld	43,0	26,5	16,5
Reken	43,9	27,5	16,5
Rhede, Stadt	42,4	26,5	15,9
Schöppingen	36,7	24,7	12,0
Stadtlohn, Stadt	40,9	25,5	15,3
Südlohn	42,9	25,9	17,0
Velen	41,9	27,8	14,1
Vreden, Stadt	41,3	25,0	16,3
Coesfeld, Kreis	43,8	28,9	15,0
Ascheberg	43,3	30,2	13,1
Billerbeck, Stadt	43,2	29,3	13,9
Coesfeld, Stadt	43,3	29,6	13,7
Dülmen, Stadt	43,9	28,4	15,6
Havixbeck	45,1	27,9	17,2
Lüdinghausen, Stadt	43,9	33,0	10,9
Nordkirchen	44,6	24,3	20,4
Nottuln	43,5	27,3	16,2
Olfen, Stadt	46,0	31,9	14,1
Rosendahl	42,0	26,6	15,4
Senden	43,7	27,6	16,0

IX.2

	Medianalter ¹⁾		
	2012	1975	Differenz
Steinfurt, Kreis	43,1	29,9	13,3
Altenberge	42,3	27,3	15,0
Emsdetten, Stadt	43,2	28,8	14,4
Greven, Stadt	43,7	29,9	13,8
Hörstel, Stadt	41,8	26,5	15,4
Hopsten	40,1	24,3	15,8
Horstmar, Stadt	43,6	30,0	13,5
Ibbenbüren, Stadt	42,9	31,3	11,6
Ladbergen	45,0	30,8	14,2
Laer	42,4	27,8	14,7
Lengerich, Stadt	44,5	36,7	7,8
Lienen	45,0	33,7	11,4
Lotte	42,9	30,7	12,2
Metelen	42,5	25,8	16,7
Mettingen	43,9	28,5	15,4
Neuenkirchen	42,1	25,7	16,4
Nordwalde	43,2	27,5	15,7
Ochtrup, Stadt	41,2	28,8	12,4
Recke	42,4	23,9	18,5
Rheine, Stadt	43,8	28,9	14,9
Saerbeck	42,1	25,5	16,6
Steinfurt, Stadt	42,8	30,7	12,1
Tecklenburg, Stadt	45,5	33,7	11,8
Westerkappeln	43,7	33,6	10,1
Wettringen	40,0	24,7	15,3
Warendorf, Kreis	43,6	31,0	12,6
Ahlen, Stadt	43,5	32,4	11,0
Beckum, Stadt	44,6	32,2	12,3
Beelen	40,2	26,2	14,0
Drensteinfurt, Stadt	43,4	30,4	13,0
Ennigerloh, Stadt	44,3	30,8	13,5
Everswinkel	43,4	28,1	15,2
Oelde, Stadt	43,6	32,2	11,4
Ostbevern	40,8	25,3	15,5
Sassenberg, Stadt	41,8	27,9	13,9
Sendenhorst, Stadt	43,0	29,5	13,5
Telgte, Stadt	45,0	28,7	16,3
Wadersloh	44,4	30,4	14,0
Warendorf, Stadt	43,4	30,4	13,0

1) Das Medianalter bezeichnet das Alter einer Bevölkerung, das diese in zwei gleiche Hälften aufteilt - genau 50% aller Fälle sind jünger und 50% älter als das Medianalter

IX.2

2.7 Erwarteter Geburten-/Sterbefall- bzw. Zu-/Fortzugsüberschuss

Nach den Ergebnissen der Bevölkerungsvorausschätzung 2011 von IT.NRW wird die Bevölkerung des Münsterlandes noch ca. 10 Jahre bis ca. 2020 wachsen. Zu diesem Zeitraum wird mit etwas über 1,6 Mio. Einwohnern der Bevölkerungshöhepunkt erwartet. Dann werden hier ca. 14.000 Menschen mehr leben als zum 1.1.2011. 2025 wird dieser Zuwachs noch bei gut 8.000 Personen liegen. Er beruht wahrscheinlich auf einem stabilen Zuwanderungsüberschuss und einem ansteigenden Sterbefallüberschuss. In weiterer Zukunft werden die Zuwanderungen aber nicht mehr ausreichen, die Sterbefallüberschüsse auszugleichen. Schon ab ca. 2026 wird die Bevölkerungszahl wahrscheinlich unter dem heutigen Niveau liegen. In der Differenzierung auf Gemeindeebene teilt sich die Entwicklung auf: 18 Kommunen werden voraussichtlich noch bis 2025 wachsen. In 48 Kommunen werden die Bevölkerungszahlen zurückgehen. Damit ist die Entwicklung im Münsterland positiver als die des Landes NRW, das bis 2025 bereits mit einem Bevölkerungsrückgang von 2,4% rechnen muss.

Auf der Kreisebene kann nur die kreisfreie Stadt Münster mit + 14,4% Zuwächse erwarten. Die Landkreise des Münsterlandes werden wahrscheinlich Einwohner verlieren. Auch die relativ kleinen (< 15.000 Einwohner) Gemeinden Schöppingen und Lotte können Zuwächse über 10% erwarten. Auf stärkere Schrumpfungen müssen sich dagegen mit - 3,2% der Kreis Warendorf und die Kommunen Wadersloh, - 15,2%, Steinfurt, - 7,9%, Recke, - 7,6%, Tecklenburg, - 7,4% und Lengerich, - 7% einstellen.

Bei der Interpretation der Zahlen gerade bei den besonders stark wachsenden bzw. schrumpfenden Kommunen muss auf eine wichtige unterlegte Annahme hingewiesen werden: Die Beendigung der Übergangsregelung zur Arbeitnehmerfreizügigkeit für die Länder der EU-Osterweiterung und der erwartete Rückgang der Erwerbspersonen in Deutschland in Verbindung mit dem weiter bestehenden Bedarf an Facharbeitern wird eine stärkere Zunahme von Arbeitsmigration aus dem Ausland auslösen. Dies ist in der Vorausschätzung für das gesamte Land NRW mit einem jährlich steigenden Wanderungsgewinn gegenüber dem Ausland von 10.000 bis 18.000 Personen für die Jahre bis 2014 und ca. 20.000 Personen ab 2015 berücksichtigt. Diese Annahme hat starke Auswirkungen auf einzelne Gemeinden, sofern sie im Referenzzeitraum einen hohen Anteil an Wanderungsgewinnen aus dem Ausland hatten. Denn die Bewegungen werden fortgeschrieben und beeinflussen das Ergebnis. Besonders starke Auswirkungen werden somit in der Gemeinde Schöppingen mit ihrer Aufnahmeeinrichtung für Spätaussiedler und Asylbewerber erwartet.

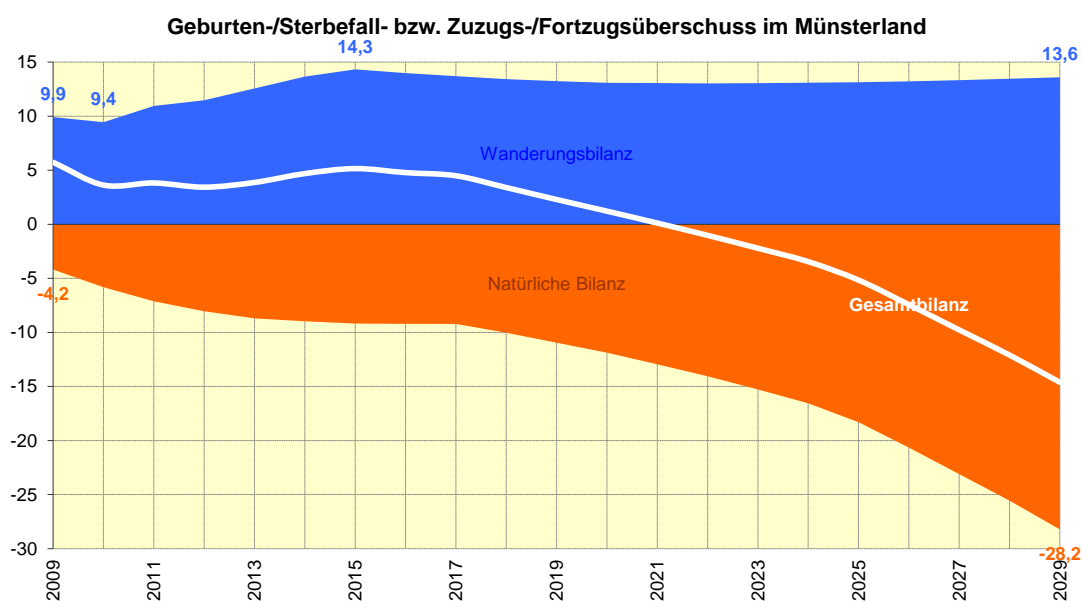
IX.2

Erwarteter Geburten-/Sterbefall- bzw. Zu-/Fortzugsüberschuss

	Erwartete Bevölkerung zum			
	01.01.2025		01.01.2030	
	insgesamt	Veränd. ¹ in %	insgesamt	Veränd. ¹ in %
Nordrhein-Westfalen	17.422.500	-2,4	17.190.300	-3,7
Münsterland	1.603.500	0,8	1.596.800	0,4

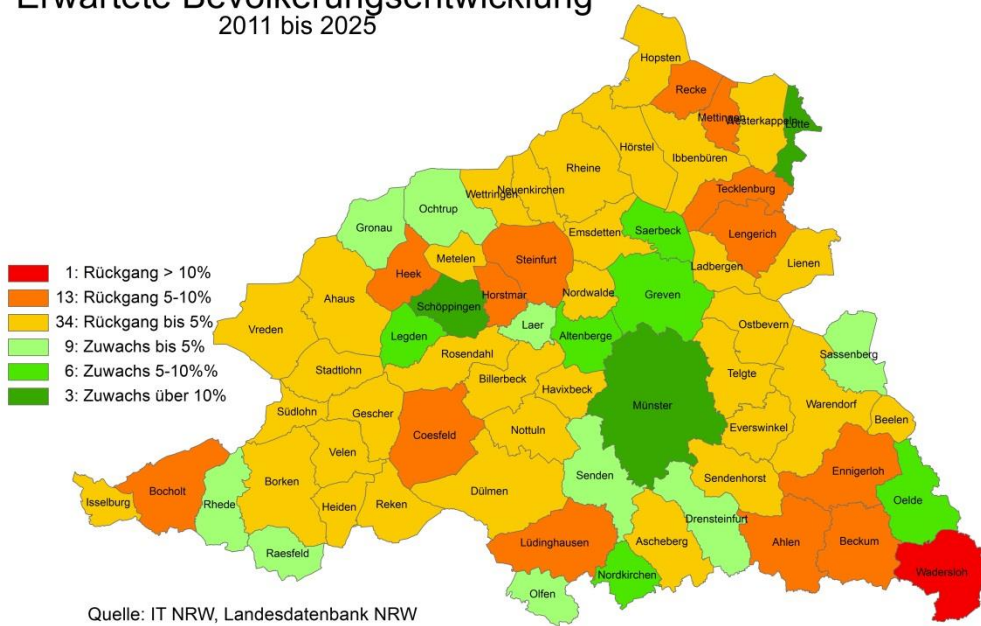
Erläuterung: 1) Veränderung bezogen auf 1.1.2011

	Geburten(+)- / Sterbefall(-) überschuss erwartet		Zuzugs(+)- / Fortzugs(-) überschuss erwartet	
	2011-2024	2025-2029	2011-2024	2025-2029
Nordrhein-Westfalen	-726.600	-332.200	304.000	100.000
Münsterland	-30.300	-20.500	43.100	13.800

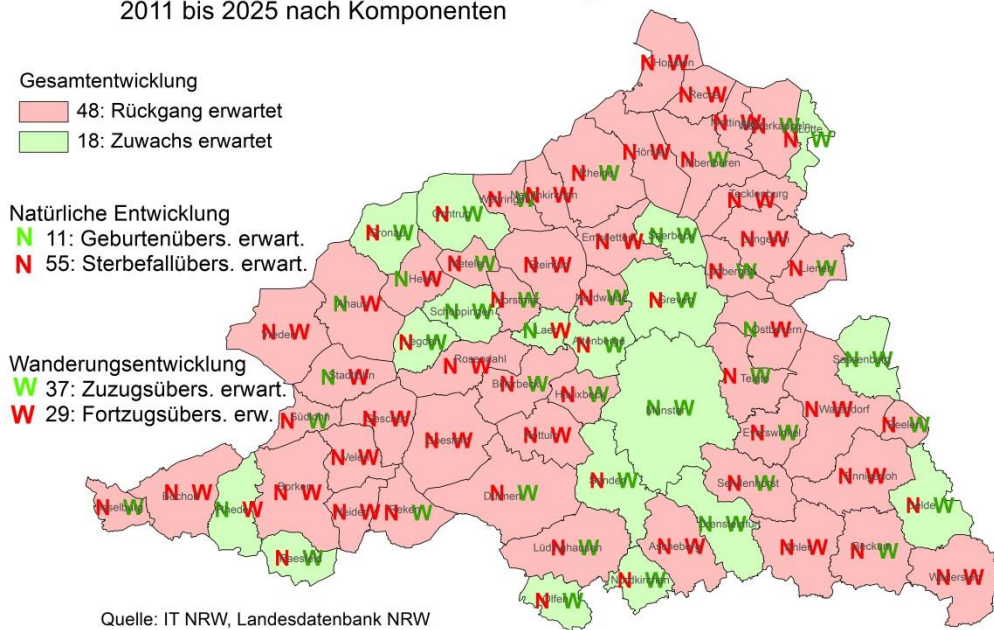


IX.2

Erwartete Bevölkerungsentwicklung
2011 bis 2025



Erwartete Bevölkerungsentwicklung
2011 bis 2025 nach Komponenten



IX.2

Erwarteter Geburten-/Sterbefall- bzw. Zu-/Fortzugsüberschuss

	Erwartete Bevölkerung zum			
	01.01.2025		01.01.2030	
	insgesamt	Veränd. ¹ in %	insgesamt	Veränd. ¹ in %
Nordrhein-Westfalen	17.422.500	-2,4	17.190.300	-3,7
Münster, Regierungsbezirk	2.537.100	-2,2	2.505.000	-3,4
Ostwestfalen-Lippe	1.964.300	-3,6	1.928.900	-5,4
Region Arnsberg (HSK, SO)	534.400	-6,5	519.200	-9,2
Region Dortmund (DO, UN, HAM)	1.135.300	-3,3	1.115.300	-5,0
Emscher-Lippe	933.500	-7,0	908.100	-9,5
Niederrhein (DU, KLE, WES)	1.214.500	-4,1	1.191.900	-5,8
Münsterland	1.603.500	0,8	1.596.800	0,4
Münster, krfr. Stadt	320.000	14,4	326.900	16,8
Borken, Kreis	363.300	-1,7	359.700	-2,7
Ahaus, Stadt	38.500	-1,1	38.100	-2,1
Bocholt, Stadt	69.200	-5,4	67.400	-7,9
Borken, Stadt	40.100	-2,8	39.500	-4,3
Gescher, Stadt	16.800	-2,4	16.500	-3,9
Gronau (Westf.), Stadt	46.600	0,2	46.300	-0,5
Heek	7.900	-5,5	7.700	-7,8
Heiden	7.700	-4,6	7.500	-6,9
Isselburg, Stadt	11.000	-2,1	10.800	-3,7
Legden	7.400	8,5	7.600	10,6
Raesfeld	11.300	3,0	11.400	3,4
Reken	13.500	-4,0	13.300	-5,9
Rhede, Stadt	19.400	0,1	19.300	-0,3
Schöppingen	10.000	19,6	11.300	34,8
Stadtlohn, Stadt	20.400	-0,9	20.300	-1,7
Südlohn	8.800	-2,7	8.600	-4,4
Velen	12.700	-2,1	12.600	-3,1
Vreden, Stadt	21.800	-3,2	21.500	-4,8
Coesfeld, Kreis	214.300	-2,5	211.800	-3,6
Ascheberg	14.700	-1,7	14.600	-2,6
Billerbeck, Stadt	11.400	-1,3	11.300	-2,2
Coesfeld, Stadt	34.000	-6,4	33.000	-9,1
Dülmen, Stadt	44.900	-4,0	44.000	-5,8
Havixbeck	11.500	-2,7	11.400	-3,4
Lüdinghausen, Stadt	22.900	-5,2	22.400	-7,2
Nordkirchen	11.200	7,1	11.400	9,3
Nottuln	19.000	-4,2	18.700	-5,8
Olfen, Stadt	12.600	2,8	12.700	3,7
Rosendahl	10.800	-1,4	10.600	-2,4
Senden	21.400	2,8	21.600	4,0

IX.2

	Erwartete Bevölkerung zum			
	01.01.2025		01.01.2030	
	insgesamt	Veränd. ¹ in %	insgesamt	Veränd. ¹ in %
Steinfurt, Kreis	436.800	-1,5	433.100	-2,3
Altenberge	11.000	7,2	11.200	9,5
Emsdetten, Stadt	33.900	-4,5	33.200	-6,5
Greven, Stadt	38.200	5,9	38.800	7,7
Hörstel, Stadt	19.600	-1,3	19.500	-2,1
Hopsten	7.500	-1,8	7.400	-2,8
Horstmar, Stadt	6.100	-6,0	5.900	-8,9
Ibbenbüren, Stadt	50.600	-1,8	50.100	-2,8
Ladbergen	6.200	-3,2	6.100	-5,0
Laer	6.500	3,5	6.600	4,7
Lengerich, Stadt	20.700	-7,0	20.000	-9,9
Lienen	8.300	-3,7	8.100	-5,6
Lotte	16.100	16,0	16.900	21,8
Metelen	6.300	-0,5	6.300	-0,8
Mettingen	11.400	-5,9	11.100	-8,6
Neuenkirchen	13.100	-4,6	12.900	-6,5
Nordwalde	9.200	-2,2	9.100	-3,1
Ochtrup, Stadt	19.600	0,9	19.600	0,8
Recke	10.700	-7,6	10.400	-10,6
Rheine, Stadt	75.600	-1,3	75.000	-2,0
Saerbeck	7.900	7,7	8.000	10,2
Steinfurt, Stadt	31.200	-7,9	30.200	-10,8
Tecklenburg, Stadt	8.500	-7,4	8.200	-10,5
Westerkappeln	10.800	-3,3	10.700	-4,8
Wettringen	7.900	-0,6	7.900	-1,0
Warendorf, Kreis	269.200	-3,2	265.300	-4,6
Ahlen, Stadt	50.500	-5,5	49.300	-7,7
Beckum, Stadt	34.700	-5,7	33.800	-8,1
Beelen	6.100	-2,8	6.000	-4,1
Drensteinfurt, Stadt	16.000	3,7	16.200	5,1
Ennigerloh, Stadt	18.500	-6,3	18.000	-8,9
Everswinkel	9.300	-1,1	9.300	-1,4
Oelde, Stadt	30.700	5,0	31.100	6,2
Ostbevern	10.200	-3,9	10.000	-5,3
Sassenberg, Stadt	14.300	0,7	14.400	0,9
Sendenhorst, Stadt	13.000	-2,1	12.800	-3,0
Telgte, Stadt	18.900	-1,1	18.900	-1,4
Wadersloh	10.700	-15,2	9.900	-21,4
Warendorf, Stadt	36.400	-4,5	35.700	-6,3

Erläuterung: 1) Veränderung bezogen auf 1.1.2011

IX.2

Erwarteter Geburten-/Sterbefall- bzw. Zu-/Fortzugsüberschuss

	Geburten(+)- / Sterbefall(-) überschuss erwartet		Zuzugs(+)- / Fortzugs(-) überschuss erwartet	
	2011-2024	2025-2029	2011-2024	2025-2029
Nordrhein-Westfalen	-726.600	-332.200	304.000	100.000
Münster, Regierungsbezirk	-102.100	-48.800	44.800	16.700
Ostwestfalen-Lippe	-64.000	-32.300	-10.100	-3.100
Region Arnsberg (HSK, SO)	-31.200	-14.700	-6.200	-400
Region Dortmund (DO, UN, HAM)	-62.200	-26.300	23.400	6.300
Emscher-Lippe	-71.800	-28.200	1.700	2.800
Niederrhein (DU, KLE, WES)	-71.500	-31.200	20.000	8.700
Münsterland	-30.300	-20.500	43.100	13.800
Münster, krfr. Stadt	6.400	1.800	33.800	5.200
Borken, Kreis	-5.700	-4.800	-700	1.200
Ahaus, Stadt	300	-200	-800	-200
Bocholt, Stadt	-2.700	-1.600	-1.200	-300
Borken, Stadt	-500	-400	-700	-100
Gescher, Stadt	-100	-200	-300	-100
Gronau (Westf.), Stadt	-800	-600	900	300
Heek	300	100	-800	-200
Heiden	-200	-100	-200	-100
Isselburg, Stadt	-400	-200	100	100
Legden	-300	-200	800	300
Raesfeld	-200	-100	500	200
Reken	-900	-400	400	200
Rhede, Stadt	100	-100	-100	0
Schöppingen	200	0	1.400	1.300
Stadtlohn, Stadt	100	-100	-300	-100
Südlohn	-400	-200	200	100
Velen	0	-100	-300	-100
Vreden, Stadt	-200	-200	-500	-100
Coesfeld, Kreis	-8.300	-4.900	2.800	2.400
Ascheberg	-200	-200	0	100
Billerbeck, Stadt	-500	-300	400	200
Coesfeld, Stadt	-1.700	-1.000	-600	0
Dülmen, Stadt	-2.500	-1.300	600	500
Havixbeck	-500	-300	200	200
Lüdinghausen, Stadt	-1.300	-700	0	200
Nordkirchen	-400	-200	1.100	400
Nottuln	-400	-300	-400	0
Ofen, Stadt	-700	-300	1.000	400
Rosendahl	-100	-100	-100	0
Senden	0	-200	600	400

IX.2

	Geburten(+)- / Sterbefall(-) überschuss erwartet		Zuzugs(+)- / Fortzugs(-) überschuss erwartet	
	2011-2024	2025-2029	2011-2024	2025-2029
Steinfurt, Kreis	-12.900	-7.400	6.400	3.700
Altenberge	-100	-100	800	300
Emsdetten, Stadt	-1.200	-600	-400	-100
Greven, Stadt	-800	-500	2.900	1.200
Hörstel, Stadt	-100	-200	-100	0
Hopsten	0	-100	-100	0
Horstmar, Stadt	-600	-300	200	100
Ibbenbüren, Stadt	-1.200	-700	300	200
Ladbergen	-500	-200	200	100
Laer	200	100	0	0
Lengerich, Stadt	-1.400	-700	-200	0
Lienen	-500	-300	200	100
Lotte	-100	-100	2.400	900
Metelen	-100	-100	100	0
Mettingen	-500	-300	-300	-100
Neuenkirchen	-200	-200	-400	-100
Nordwalde	-400	-200	200	100
Ochtrup, Stadt	0	-100	200	100
Recke	-400	-200	-500	-200
Rheine, Stadt	-2.700	-1.400	1.700	800
Saerbeck	100	0	400	200
Steinfurt, Stadt	-1.300	-600	-1.400	-400
Tecklenburg, Stadt	-500	-300	-200	0
Westerkappeln	-700	-300	300	100
Wettringen	0	-100	0	0
Warendorf, Kreis	-9.800	-5.300	800	1.500
Ahlen, Stadt	-2.300	-1.200	-600	0
Beckum, Stadt	-2.200	-1.000	100	100
Beelen	-200	-100	0	0
Drensteinfurt, Stadt	100	0	400	300
Ennigerloh, Stadt	-900	-400	-400	-100
Everswinkel	-100	-100	0	100
Oelde, Stadt	-1.100	-600	2.500	900
Ostbevern	300	0	-700	-200
Sassenberg, Stadt	0	-100	100	100
Sendenhorst, Stadt	-500	-300	200	100
Telgte, Stadt	-600	-300	400	300
Wadersloh	-1.400	-700	-500	-100
Warendorf, Stadt	-800	-600	-900	-100

IX.2

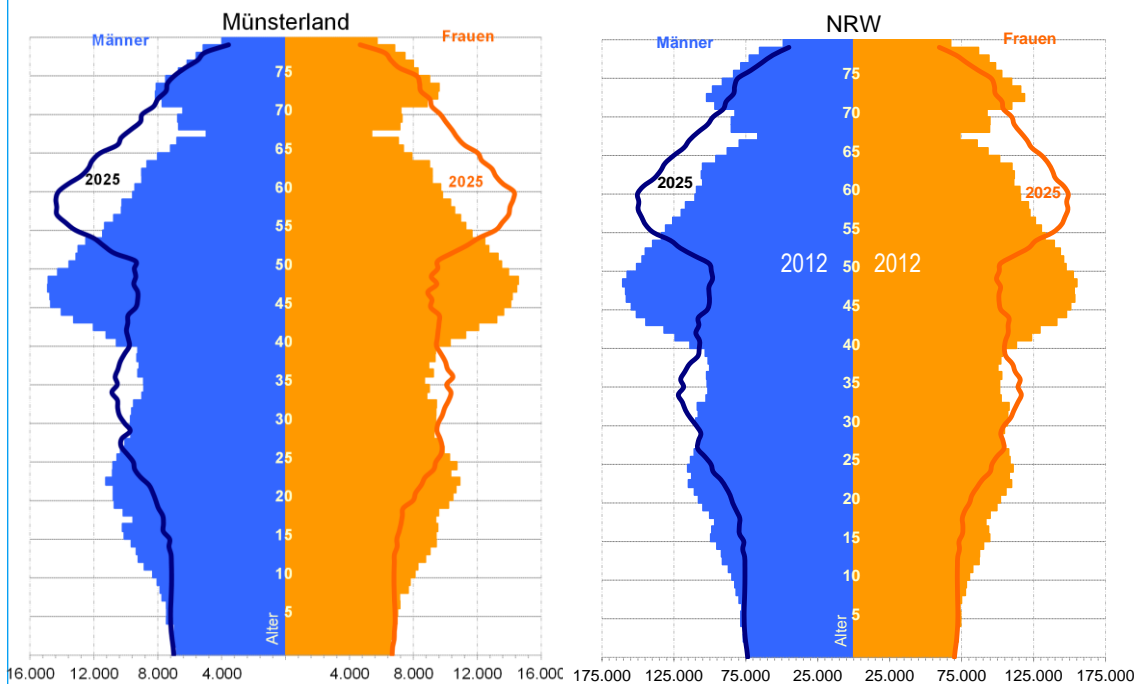
2.8 Prognose Altersaufbau

Die bisher beobachtete Alterung der Bevölkerung im Münsterland ist nicht aufzuhalten. Bis 2025 wird das Medianalter der hier lebenden Menschen von 42,4 Jahre in 2012 um 3,5 Jahre ansteigen. Damit wird die Region nur noch geringfügig unter dem Medianalter des gesamten Landes liegen:

Auf der kommunalen Ebene ergeben sich in Bezug auf die Vergangenheit durchaus Änderungen im Medianalter: In Münster steigt das Medianalter nur geringfügig auf 39,9 Jahre. Die heute jungen Kommunen Schöppingen und Heek altern dagegen aber durchaus deutlich von 36,7 auf 43,1 Jahre bzw. von 38,9 auf 46,3 Jahre. Olfen und Tecklenburg behalten mit 54,1 und 51,7 Jahren ihre Spitzenstellung der ältesten Bevölkerung im Münsterland.

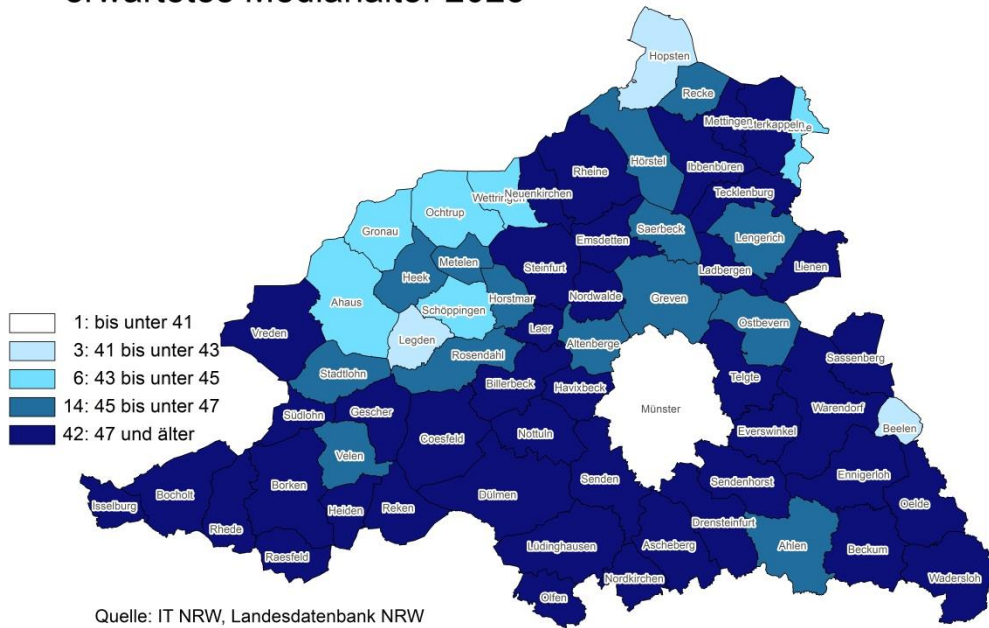
	Medianalter ¹⁾		
	2012	2025	Differenz
Nordrhein-Westfalen	44,0	46,4	2,4
Münsterland	42,4	45,9	3,5

1) Das Medianalter bezeichnet das Alter einer Bevölkerung, das diese in zwei gleiche Hälften aufteilt - genau 50% aller Fälle sind jünger und 50% älter als das Medianalter



erwartetes Medianalter 2025

IX.2



IX.2

Prognose Altersaufbau

	Medianalter ¹⁾		
	2012	2025	Differenz
Nordrhein-Westfalen	44,0	46,4	2,4
Münster, Regierungsbezirk	43,4	46,8	3,4
Ostwestfalen-Lippe	43,2	45,5	2,4
Region Arnsberg (HSK, SO)	43,8	46,2	2,4
Region Dortmund (DO, UN, HAM)	44,4	46,8	2,4
Emscher-Lippe	45,0	48,4	3,3
Niederrhein (DU, KLE, WES)	44,7	47,2	2,4
Münsterland	42,4	45,9	3,5
Münster, krfr. Stadt	39,0	39,9	0,9
Borken, Kreis	42,0	46,4	4,3
Ahaus, Stadt	40,5	44,9	4,4
Bocholt, Stadt	43,1	47,2	4,1
Borken, Stadt	43,3	49,3	6,0
Gescher, Stadt	42,3	47,3	5,0
Gronau (Westf.), Stadt	41,4	43,9	2,5
Heek	38,9	46,3	7,4
Heiden	42,7	47,3	4,6
Isselburg, Stadt	42,9	47,4	4,4
Legden	40,2	41,7	1,5
Raesfeld	43,0	47,7	4,7
Reken	43,9	49,8	5,8
Rhede, Stadt	42,4	47,4	5,0
Schöppingen	36,7	43,1	6,4
Stadtlohn, Stadt	40,9	45,5	4,6
Südlohn	42,9	47,9	5,0
Velen	41,9	46,5	4,6
Vreden, Stadt	41,3	47,2	5,9
Coesfeld, Kreis	43,8	49,4	5,6
Ascheberg	43,3	47,8	4,5
Billerbeck, Stadt	43,2	49,1	5,9
Coesfeld, Stadt	43,3	48,0	4,6
Dülmen, Stadt	43,9	48,4	4,5
Havixbeck	45,1	51,1	6,0
Lüdinghausen, Stadt	43,9	49,8	5,9
Nordkirchen	44,6	51,7	7,1
Nottuln	43,5	50,1	6,6
Offen, Stadt	46,0	54,1	8,1
Rosendahl	42,0	46,7	4,7
Senden	43,7	49,7	6,0

IX.2

	Medianalter ¹⁾		
	2012	2025	Differenz
Steinfurt, Kreis	43,1	47,2	4,1
Altenberge	42,3	45,8	3,5
Emsdetten, Stadt	43,2	48,4	5,1
Greven, Stadt	43,7	46,6	2,9
Hörstel, Stadt	41,8	46,0	4,1
Hopsten	40,1	42,0	1,9
Horstmar, Stadt	43,6	45,6	2,0
Ibbenbüren, Stadt	42,9	47,3	4,5
Ladbergen	45,0	50,2	5,2
Laer	42,4	47,9	5,4
Lengerich, Stadt	44,5	46,7	2,2
Lienen	45,0	48,1	3,1
Lotte	42,9	44,7	1,9
Metelen	42,5	46,1	3,6
Mettingen	43,9	49,3	5,4
Neuenkirchen	42,1	48,9	6,7
Nordwalde	43,2	48,3	5,1
Ochtrup, Stadt	41,2	44,9	3,7
Recke	42,4	46,9	4,5
Rheine, Stadt	43,8	48,0	4,2
Saerbeck	42,1	45,1	3,0
Steinfurt, Stadt	42,8	48,8	6,0
Tecklenburg, Stadt	45,5	51,7	6,2
Westerkappeln	43,7	47,2	3,5
Wettringen	40,0	43,6	3,6
Warendorf, Kreis	43,6	48,3	4,7
Ahlen, Stadt	43,5	46,9	3,4
Beckum, Stadt	44,6	49,1	4,5
Beelen	40,2	42,4	2,1
Drensteinfurt, Stadt	43,4	49,3	5,9
Ennigerloh, Stadt	44,3	49,2	4,8
Everswinkel	43,4	49,4	6,0
Oelde, Stadt	43,6	47,3	3,6
Ostbevern	40,8	45,1	4,3
Sassenberg, Stadt	41,8	49,0	7,2
Sendenhorst, Stadt	43,0	48,1	5,1
Telgte, Stadt	45,0	51,6	6,5
Wadersloh	44,4	48,3	3,9
Warendorf, Stadt	43,4	49,0	5,6

1) Das Medianalter bezeichnet das Alter einer Bevölkerung, das diese in zwei gleiche Hälften aufteilt - genau 50% aller Fälle sind jünger und 50% älter als das Medianalter

IX.3

3. Bauen und Wohnen

Entsprechend der Bevölkerungsdichte ist der Wohnungsbestand im Münsterland nur unterdurchschnittlich geprägt. 7,9% der Wohnungen des Landes NRW befinden sich im Münsterland. In den vergangenen Jahren sind hier allerdings mehr Wohnungen erstellt worden als im Landesdurchschnitt. Der Wohnungsbestand wuchs seit 2005 mit 2,0% doppelt so stark wie im Land NRW. Spitzenreiter des Münsterlandes in der Erstellung neuer Wohnungen sind die Stadt Münster (2,4%) und der Kreis Borken (2%) und auf Gemeindeebene die Gemeinden Havixbeck (4,6%) und Heek (3,5%). Die Wohnungsbelegung ist mit 2,3 Personen je Wohnung etwas höher ausgeprägt als im Landesdurchschnitt (2,1 Personen). Sie reicht allerdings von 2,0 Personen im Oberzentrum Münster bis zu 3,8 Personen in Schöppingen.

Die Wohnbebauung wird durch den hohen Bestand an Ein- und Zweifamilienhäusern geprägt. Mit über 62% ist dieser Anteil wesentlich höher als im übrigen Land (42,6%). In den Gemeinden Heek und Hopsten liegt der Ein- und Zweifamilienhausanteil sogar bei über 90%. Nur in der Stadt Münster werden geringere Werte gezählt als im Landesdurchschnitt.

Entsprechend der höheren Belegungsdichte und der stärkeren Prägung durch Ein- und Zweifamilienhäuser haben die Wohnungen im Münsterland größere Wohnflächen. In den Ein- und Zweifamilienhäusern sind die Wohnungen mit 117 m² um 9 m² größer als im Landesdurchschnitt – in Mehrfamilienhäusern sind sie mit 71 m² noch um 3 m² größer. An der Spitze liegt hier Hopsten mit 136 m² bei Ein- und Zweifamilienhäusern und 87 m² in Mehrfamilienhäusern.

Die starke Bautätigkeit kann auch an den Baufertigstellungen nachgewiesen werden. Im Jahresmittel 2009-2012 sind mit über 6.300 Wohnungen 16,7% der fertig gestellten Neubauwohnungen NRWs im Münsterland erbaut worden. Die neuen Wohnungen wurden kleiner; im Jahresmittel 2009-2012 waren sie noch 106 m² groß, im Jahr 2012 101 m².

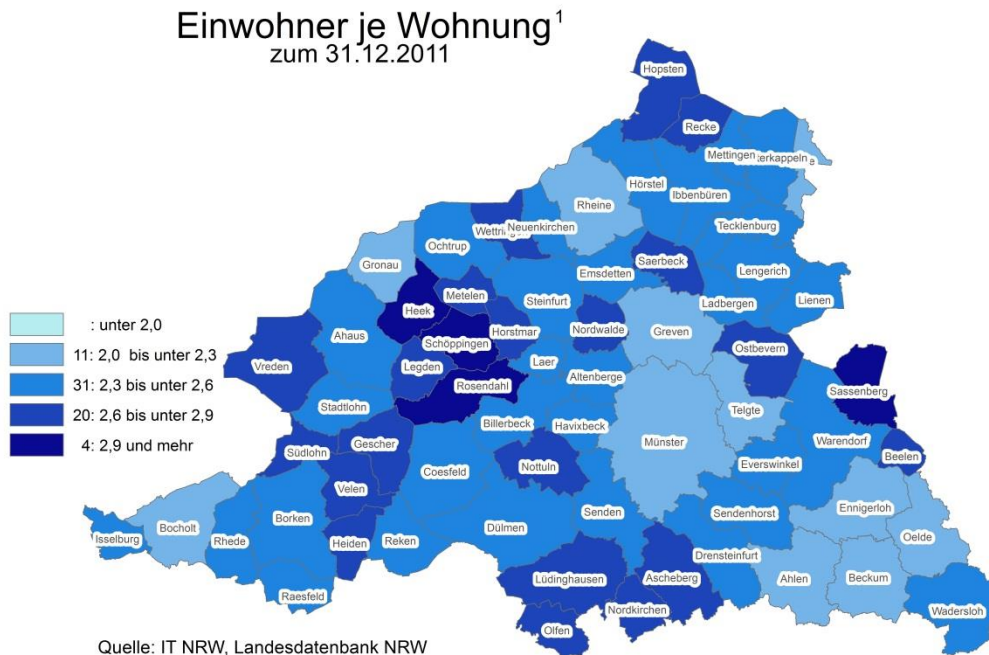
IX.3

	Wohnungsbestand ¹ und -größe ¹ am 31.12.2011								
	insges	Veränd. zu 2008	Ew./Whn ²⁾	1-u.2-F.haus		Mehrf.haus		Nichtwohngeb	
				Ant. ³	Grö. ⁴	Ant. ³	Grö. ⁴	Ant. ³	Grö. ⁴
Nordrhein-Westfalen	8.618.367	1,0%	2,1	42,6%	108	55,8%	68	1,6%	87
Münsterland	682.508	2,0%	2,3	62,1%	117	35,8%	71	2,1%	98

Erklärung: 1) Wohnungen im Wohn- und Nichtwohnbau ohne Wohnungen in Gebäuden mit vollständiger oder teilweiser Wohnheimnutzung 2) Einwohner je Wohnung 3) Anteil der Wohnungen in 1-/od. 2-Familienhäusern oder in Mehrfamilienhäusern an allen Wohnungen 4) durchschnittliche Wohnungsgröße in qm

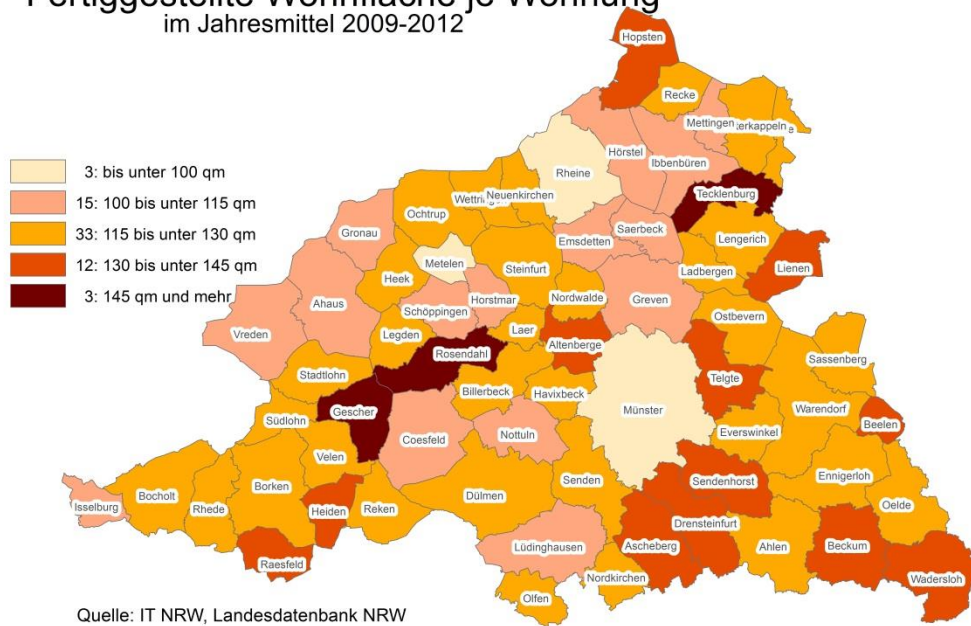
	Wohnungsfertigstellungen ¹ 2012 und Jahresmittel 2009-2012			
	Wohnungen insgesamt		Wohnfläche je Wohnung ¹ in qm	
	2012	Ø 2009-12	2012	Ø 2009-12
Nordrhein-Westfalen	39.989	37.811	112	114
Münsterland	7.023	6.314	101	106

Erklärung: 1) Wohnungen im Wohn- und Nichtwohnbau



IX.3

Bauen und Wohnen

Fertiggestellte Wohnfläche je Wohnung
im Jahresmittel 2009-2012

IX.3

Bauen und Wohnen

	Wohnungsbestand ¹ und -größe ¹ am 31.12.2011								
	insges	Veränd. zu 2008	Ew./ Whn ²⁾	1-u.2-F.haus		Mehrf.haus		Nichtwohnggeb.	
				Ant. ³	Grö. ⁴	Ant. ³	Grö. ⁴	Ant. ³	Grö. ⁴
Nordrhein-Westfalen	8.618.367	1,0%	2,1	42,6%	108	55,8%	68	1,6%	87
Münster, Regierungsbezirk	1.186.590	1,4%	2,2	49,7%	112	48,6%	69	1,7%	93
Ostwestfalen-Lippe	926.355	1,2%	2,2	58,0%	110	39,7%	71	2,3%	98
Region Arnsberg (HSK, SO)	264.190	1,1%	2,2	63,3%	113	34,5%	72	2,2%	96
Region Dortmund (DO, UN, HAM)	589.598	0,9%	2,0	33,9%	103	64,8%	67	1,3%	82
Emscher-Lippe	504.082	0,7%	2,0	32,9%	99	65,8%	68	1,2%	82
Niederrhein (DU, KLE, WES)	599.321	0,9%	2,1	43,4%	106	55,1%	66	1,5%	90
Münsterland	682.508	2,0%	2,3	62,1%	117	35,8%	71	2,1%	98
Münster, krfr. Stadt	145.140	2,4%	2,0	30,7%	117	67,2%	67	2,1%	77
Borken, Kreis	148.264	2,0%	2,5	73,0%	118	24,9%	71	2,1%	104
Ahaus, Stadt	15.341	2,6%	2,5	77,3%	122	20,7%	71	2,0%	113
Bocholt, Stadt	32.317	1,3%	2,3	63,1%	111	34,6%	71	2,4%	84
Borken, Stadt	17.382	2,8%	2,4	67,9%	119	30,0%	72	2,1%	98
Gescher, Stadt	6.008	0,9%	2,8	77,3%	117	20,8%	72	1,9%	116
Gronau (Westf.), Stadt	20.630	2,1%	2,3	69,9%	111	28,4%	68	1,8%	96
Heek	2.670	3,5%	3,1	90,0%	130	6,8%	75	3,1%	144
Heiden	2.973	2,0%	2,7	78,8%	123	18,9%	79	2,3%	119
Isselburg, Stadt	4.374	0,6%	2,6	74,8%	115	22,7%	67	2,5%	125
Legden	2.441	3,0%	2,8	85,0%	123	12,8%	78	2,3%	102
Raesfeld	4.234	2,2%	2,6	72,9%	123	24,7%	78	2,4%	121
Reken	5.436	2,5%	2,6	76,6%	121	21,1%	78	2,3%	118
Rhede, Stadt	7.523	2,3%	2,6	78,1%	119	20,4%	72	1,6%	113
Schöppingen	2.257	2,5%	3,8	83,9%	126	14,2%	73	1,9%	126
Stadtlohn, Stadt	7.936	1,2%	2,6	80,0%	121	18,0%	70	2,0%	100
Südlohn	3.359	3,4%	2,7	85,9%	127	11,5%	78	2,6%	108
Velen	4.764	2,8%	2,7	80,5%	121	18,0%	74	1,4%	115
Vreden, Stadt	8.619	2,2%	2,6	81,3%	121	16,9%	73	1,8%	127
Coesfeld, Kreis	84.912	2,1%	2,6	71,4%	116	26,4%	74	2,2%	110
Ascheberg	5.480	1,6%	2,7	74,4%	119	23,2%	77	2,4%	118
Billerbeck, Stadt	4.458	2,3%	2,6	78,9%	117	16,4%	74	4,7%	113
Coesfeld, Stadt	15.499	1,5%	2,3	68,0%	114	29,6%	74	2,5%	101
Dülmen, Stadt	19.094	1,6%	2,4	68,7%	111	29,8%	72	1,6%	101
Havixbeck	4.661	4,6%	2,5	73,1%	121	24,3%	73	2,6%	107
Lüdinghausen, Stadt	8.634	2,2%	2,8	62,3%	116	35,9%	74	1,7%	108
Nordkirchen	3.877	2,0%	2,7	78,1%	118	19,5%	78	2,4%	111
Nottuln	6.922	2,1%	2,9	74,7%	119	23,2%	74	2,1%	114
Olfen, Stadt	4.598	2,6%	2,6	77,0%	113	21,4%	80	1,7%	124
Rosendahl	3.626	1,4%	3,0	85,8%	123	10,2%	77	4,1%	126
Senden	8.063	2,8%	2,6	71,0%	121	27,6%	77	1,4%	115

	Wohnungsbestand ¹ und -größe ¹ am 31.12.2011								
	insges	Veränd. zu 2008	Ew./ Whn ²⁾	1-u.2-F.haus		Mehrf.haus		Nichtwohgeb	
				Ant. ³	Grö. ⁴	Ant. ³	Grö. ⁴	Ant. ³	Grö. ⁴
Steinfurt, Kreis	184.191	1,9%	2,4	72,2%	116	25,6%	74	2,2%	102
Altenberge	4.032	2,5%	2,5	73,6%	124	24,2%	72	2,2%	113
Emsdetten, Stadt	15.142	1,7%	2,3	70,4%	118	27,5%	75	2,1%	80
Greven, Stadt	16.128	2,8%	2,2	61,4%	114	36,1%	74	2,5%	96
Hörstel, Stadt	7.661	2,3%	2,6	84,2%	122	13,8%	75	2,0%	111
Hopsten	2.676	1,9%	2,8	91,8%	136	5,5%	87	2,7%	93
Horstmar, Stadt	2.402	1,4%	2,7	84,1%	120	13,8%	73	2,0%	122
Ibbenbüren, Stadt	21.686	2,3%	2,4	73,4%	116	25,1%	75	1,5%	100
Ladbergen	2.738	2,9%	2,3	76,8%	117	20,5%	77	2,7%	116
Laer	2.535	1,5%	2,5	76,1%	122	20,0%	72	3,9%	131
Lengerich, Stadt	9.354	0,4%	2,4	64,3%	111	33,3%	77	2,5%	104
Lienen	3.602	1,7%	2,4	80,5%	117	16,1%	78	3,4%	128
Lotte	6.128	1,3%	2,3	63,2%	113	35,2%	78	1,7%	103
Metelen	2.399	3,3%	2,6	83,4%	119	14,5%	76	2,1%	108
Mettingen	4.787	2,4%	2,5	78,8%	121	18,9%	78	2,3%	112
Neuenkirchen	5.374	2,1%	2,5	82,1%	118	15,4%	72	2,4%	106
Nordwalde	3.368	2,3%	2,8	80,8%	117	16,3%	71	2,9%	107
Ochtrup, Stadt	7.510	2,8%	2,6	77,8%	118	20,0%	68	2,3%	93
Recke	4.103	0,8%	2,8	84,1%	124	13,6%	77	2,3%	132
Rheine, Stadt	34.052	2,4%	2,2	64,5%	109	33,6%	70	1,9%	89
Saerbeck	2.776	3,1%	2,6	78,6%	125	19,1%	77	2,3%	82
Steinfurt, Stadt	14.633	-0,1%	2,3	72,0%	114	25,6%	71	2,4%	102
Tecklenburg, Stadt	3.568	0,9%	2,5	81,3%	118	15,7%	80	3,1%	111
Westerkappeln	4.585	1,9%	2,4	77,1%	118	20,3%	77	2,6%	126
Wettringen	2.952	3,1%	2,7	85,5%	120	11,7%	64	2,8%	109
Warendorf, Kreis	120.001	1,3%	2,3	64,3%	116	33,6%	73	2,1%	102
Ahlen, Stadt	24.746	0,7%	2,1	54,2%	104	44,2%	69	1,6%	82
Beckum, Stadt	16.912	0,8%	2,2	58,0%	111	39,9%	71	2,1%	99
Beelen	2.270	1,1%	2,8	74,7%	126	22,8%	79	2,6%	116
Drensteinfurt, Stadt	6.630	3,1%	2,3	76,8%	119	22,0%	79	1,2%	115
Ennigerloh, Stadt	8.630	0,9%	2,3	68,3%	117	29,8%	73	1,9%	97
Everswinkel	3.746	2,1%	2,5	78,1%	124	20,2%	77	1,7%	112
Oelde, Stadt	13.354	1,9%	2,2	59,6%	118	38,6%	75	1,8%	116
Ostbevern	3.835	0,7%	2,7	69,8%	124	27,1%	80	3,1%	109
Sassenberg, Stadt	4.656	2,2%	3,0	77,8%	121	19,1%	76	3,1%	105
Sendenhorst, Stadt	5.602	1,5%	2,4	68,8%	120	29,1%	75	2,1%	106
Telgte, Stadt	8.355	1,4%	2,3	67,4%	119	30,4%	75	2,3%	107
Wadersloh	4.956	1,2%	2,5	80,7%	124	17,0%	76	2,3%	104
Warendorf, Stadt	16.309	1,7%	2,3	64,9%	119	32,3%	74	2,8%	105

Erklärung: 1) Wohnungen im Wohn- und Nichtwohnbau ohne Wohnungen in Gebäuden mit vollständiger oder teilweiser Wohnheimnutzung 2) Einwohner je Wohnung 3) Anteil der Wohnungen in 1-/od. 2-Familienhäusern oder in Mehrfamilienhäusern an allen Wohnungen 4) durchschnittliche Wohnungsgröße in qm

IX.3

Bauen und Wohnen

	Wohnungsfertigstellungen ¹ 2012 und Jahresmittel 2009-2012			
	Wohnungen insgesamt		Wohnfläche je Wohnung ¹ in qm	
	2012	Ø 2009-12	2012	Ø 2009-12
Nordrhein-Westfalen	39.989	37.811	112	114
Münster, Regierungsbezirk	8.685	7.887	104	107
Ostwestfalen-Lippe	5.005	4.657	117	117
Region Arnsberg (HSK, SO)	1.575	1.244	113	122
Region Dortmund (DO, UN, HAM)	1.597	1.943	120	115
Emscher-Lippe	1.662	1.573	114	113
Niederrhein (DU, KLE, WES)	2.476	2.594	111	109
Münsterland	7.023	6.314	101	106
Münster, krfr. Stadt	2.039	1.836	75	86
Borken, Kreis	1.569	1.361	110	114
Ahaus, Stadt	248	212	109	109
Bocholt, Stadt	282	224	103	116
Borken, Stadt	201	160	107	115
Gescher, Stadt	10	13	190	146
Gronau (Westf.), Stadt	252	208	94	104
Heek	42	36	126	117
Heiden	24	27	150	136
Isselburg, Stadt	29	17	97	114
Legden	18	34	133	117
Raesfeld	48	45	131	139
Reken	63	53	121	125
Rhede, Stadt	82	85	138	126
Schöppingen	6	17	100	104
Stadtlohn, Stadt	102	60	124	122
Südlohn	49	39	114	123
Velen	31	39	116	116
Vreden, Stadt	82	92	99	112
Coesfeld, Kreis	658	690	125	119
Ascheberg	33	29	124	137
Billerbeck, Stadt	32	42	147	124
Coesfeld, Stadt	121	134	108	110
Dülmen, Stadt	106	109	125	122
Havixbeck	39	66	128	128
Lüdinghausen, Stadt	86	73	107	113
Nordkirchen	33	30	115	124
Nottuln	45	54	140	114
Olfen, Stadt	51	58	143	128
Rosendahl	19	26	153	147
Senden	93	70	137	129

IX.3

	Wohnungsfertigstellungen¹ 2012 und Jahresmittel 2009-2012			
	Wohnungen insgesamt		Wohnfläche je Wohnung ¹ in qm	
	2012	Ø 2009-12	2012	Ø 2009-12
Steinfurt, Kreis	2.016	1.762	106	109
Altenberge	21	26	129	131
Emsdetten, Stadt	226	166	97	112
Greven, Stadt	296	207	107	110
Hörstel, Stadt	101	91	109	113
Hopsten	31	22	145	141
Horstmar, Stadt	13	18	123	112
Ibbenbüren, Stadt	277	221	103	109
Ladbergen	50	29	120	123
Laer	26	23	115	120
Lengerich, Stadt	38	44	124	124
Lienen	21	22	152	136
Lotte	12	31	133	123
Metelen	11	33	118	95
Mettingen	53	48	121	111
Neuenkirchen	65	62	111	117
Nordwalde	32	28	109	118
Ochtrup, Stadt	95	100	111	117
Recke	14	20	150	126
Rheine, Stadt	352	380	99	95
Saerbeck	18	25	117	107
Steinfurt, Stadt	119	74	87	126
Tecklenburg, Stadt	3	5	300	213
Westerkappeln	74	43	100	125
Wettringen	68	48	110	118
Warendorf, Kreis	741	665	120	123
Ahlen, Stadt	94	101	131	118
Beckum, Stadt	59	52	124	138
Beelen	17	12	118	135
Drensteinfurt, Stadt	86	69	137	131
Ennigerloh, Stadt	48	37	106	120
Everswinkel	86	38	85	115
Oelde, Stadt	90	79	114	122
Ostbevern	25	19	120	124
Sassenberg, Stadt	58	46	122	120
Sendenhorst, Stadt	19	26	153	130
Telgte, Stadt	50	59	152	135
Wadersloh	36	31	117	132
Warendorf, Stadt	73	97	114	120

Erklärung: 1) Wohnungen im Wohn- und Nichtwohnbau

IX.3

4. Beschäftigung

Zur Beurteilung der Erwerbstätigkeit bzw. der Beschäftigung von Menschen im Münsterland ist die klare Definition der entsprechenden Begriffe notwendig:

- Als erwerbstätig gelten Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen (einschl. Soldaten und mithelfenden Familienangehörigen) oder selbstständig sind. Auch Auszubildende zählen zu den Erwerbstätigen, nicht aber Hausfrauen und ehrenamtlich Tätige. Die Erwerbstätigen werden an ihrem Wohnort gezählt.
- Als Beschäftigte werden alle Personen bezeichnet, die in einem Arbeitsverhältnis stehen und in Lohn- oder Gehaltslisten geführt sind, einschl. tätiger Inhaber und unbezahlt mithelfender Familienangehöriger. Beschäftigte werden an ihrem Arbeitsort gezählt.
- Als sozialversicherungspflichtig beschäftigt gelten alle Arbeitnehmer, die Beiträge zur Kranken-, Renten-, Pflege- und/oder Arbeitslosenversicherung entrichten (circa 75-80% aller abhängig Beschäftigten). Nicht berücksichtigt sind nicht sozialversicherungspflichtige Beamte, Selbstständige, unbezahlt mithelfende Familienangehörige und Personen, die ausschließlich in so genannten Mini-Jobs tätig sind.

Die Unterschiede zwischen den Begriffen liegen einerseits in der Zuordnung zum Wohn- oder Arbeitsort und andererseits in der Stellung im Beruf bzw. im Betrieb (Selbstständige / Beamte / Angestellte / Familienangehörige). Als Vollzeitäquivalent der Erwerbstätigkeit gelten die auf Normalarbeitszeit umgerechneten Beschäftigungsverhältnisse. So werden z.B. zwei Teilzeitbeschäftigungen, die jeweils 50% der Normalarbeitszeit ausmachen, zu einem Vollzeitäquivalent zusammengefasst.

Mit ca. 813.000 Personen waren 2011 im Münsterland über 9% aller Erwerbstätigen aus NRW beschäftigt. Dies entspricht ca. 645.000 Vollzeitäquivalenten (9% von NRW). In der Zahl der Erwerbstätigen waren zu 67% sozialversicherungspflichtig Beschäftigte enthalten. Ihre Zahl hat von 2008 bis 2012 um ca. 32.000 zugenommen.

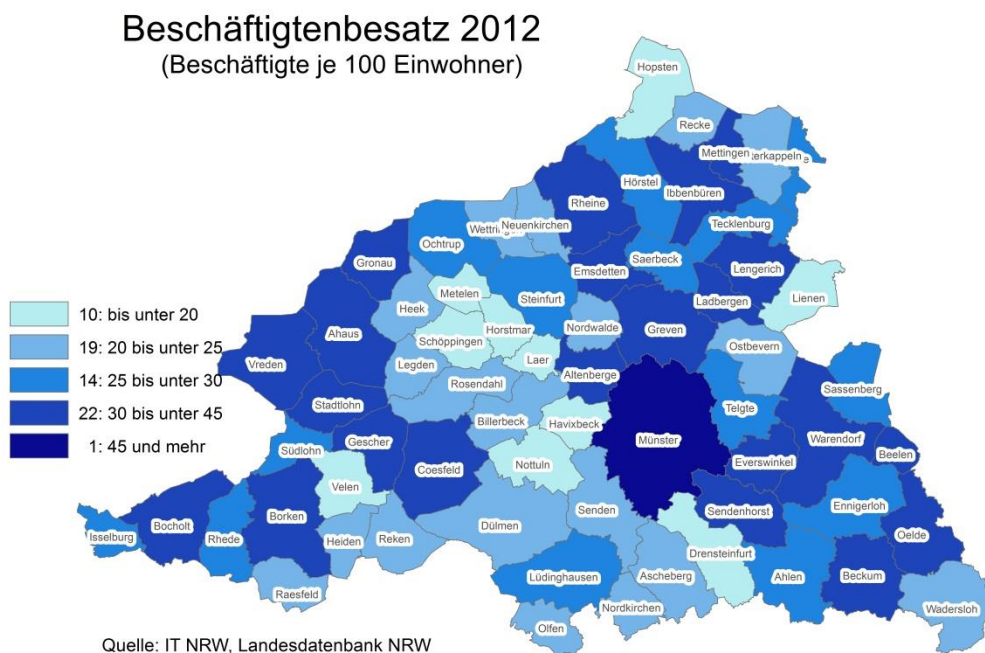
Gegenüber dem Land NRW konnten Beschäftigung und Erwerbstätigkeit im Münsterland seit 1999 stärker ausgebaut werden. So stieg die Zahl der Erwerbstätigen um 12,2% (NRW 7%) bzw. die der Vollzeitäquivalente um 6,8% (NRW 2,2%).

Schwerpunkt der Beschäftigung und Erwerbstätigkeit ist - wie auch im Land NRW - der tertiäre Sektor (Dienstleistungen) mit Anteilen zwischen 66 und 70%. Ca. ein Drittel der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten arbeiten im sekundären Bereich (Produzierendes Gewerbe). Dieser Anteil ist bei der Erwerbstätigkeit und den Vollzeitäquivalenten aus strukturellen Gründen natürlich etwas geringer. Der Anteil des Primärbereichs (Land- und Forstwirtschaft, Bergbau und Energiewirtschaft) schwankt zwischen 1% und 2,5% und liegt deutlich über dem Landeswert.

IX.4

Innerhalb des Münsterlandes sind die Erwerbstätigen 2011 ungefähr gleich verteilt gewesen. Dabei fällt besonders der hohe Anteil der Dienstleitungen in der Stadt Münster auf. Dem entsprechend ist der Anteil des Produzierenden Bereichs hier gering. Ein relativ hoher Anteil der Land- und Forstwirtschaft ist im Kreis Coesfeld zu verzeichnen.

Bei Betrachtung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 2012 auf der kommunalen Ebene fällt der starke Beschäftigungsrückgang gegenüber 1999 in Beelen (-25,6%), Ahlen (-16,7%) und Schöppingen (-14,8%) sowie der starke Anstieg der Beschäftigung in Saerbeck (+ 79,2%) und Ladbergen (+65,9%) auf. Die Landwirtschaft ist in Drensteinfurt, Ascheberg und Saerbeck (Anteil jeweils über 5%) stark vertreten. In Vreden, Mettingen, Sassenberg, Heek, Rosendahl und Oelde ist das Produzierende Gewerbe mit einem Anteil über 60% besonders stark. Mit einem Anteil von jeweils über 80% dominiert in Münster und Havixbeck der Dienstleistungsbereich. Bezogen auf die Einwohner ist der Anteil der Beschäftigten (Beschäftigtenbesatz) in Münster und Coesfeld besonders hoch.



IX.4

Sozialvers.pfl.Beschäftigte 30.6.2012					
	insges	Veränd. zu 1999	Land- und Fosrtwirt., Fischerei	Produz. Gewerbe	Dienst- leistungen
Nordrhein-Westfalen	6.050.508	4,2	0,5%	29,3%	70,2%
Münsterland	543.380	13,1	1,0%	32,3%	66,6%

Sozialvers.pfl.Beschäftigte 30.6.2008					
	insges	Veränd. zu 1999	Land- und Fosrtwirt., Fischerei	Produz. Gewerbe	Dienst- leistungen
Nordrhein-Westfalen	5.798.424	-0,1	0,4%	31,0%	68,5%
Münsterland	511.583	6,5	1,0%	33,5%	65,5%

Erwerbstätige 2011					
	insges	Veränd. zu 1999	Land- und Fosrtwirt., Fischerei	Produz. Gewerbe	Dienst- leistungen
Nordrhein-Westfalen	8.822.900	7,0	0,9%	23,3%	75,8%
Münsterland	813.200	12,2	2,3%	25,2%	72,5%

Erwerbstätige in Vollzeitäquivalenten 2010					
	insges	Veränd. zu 1999	Land- und Fosrtwirt., Fischerei	Produz. Gewerbe	Dienst- leistungen
Nordrhein-Westfalen	7.163.690	2,2	0,9%	26,4%	72,7%
Münsterland	645.375	6,8	2,5%	28,3%	69,2%

IX.4

Beschäftigung

	Sozialvers.pfl.Beschäftigte 30.6.2012				
	insges	Veränd. zu 1999	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Produz. Gewerbe	Dienst- leistungen
Nordrhein-Westfalen	6.050.508	4,2	0,5%	29,3%	70,2%
Münster, Regierungsbezirk	797.672	6,9	0,8%	31,1%	68,1%
Ostwestfalen-Lippe	728.850	4,7	0,5%	36,0%	63,4%
Region Arnsberg (HSK, SO)	368.450	7,0	0,2%	23,5%	76,3%
Region Dortmund (DO, UN, HAM)	192.542	4,8	1,2%	42,2%	56,6%
Emscher-Lippe	254.292	-4,2	0,3%	28,4%	71,3%
Niederrhein (DU, KLE, WES)	361.830	3,9	1,4%	30,4%	68,2%
Münsterland	543.380	13,1	1,0%	32,3%	66,6%
Münster, krfr. Stadt	146.112	19,3	0,5%	13,8%	85,6%
Borken, Kreis	123.582	12,4	1,2%	43,5%	55,3%
Ahaus, Stadt	16.461	20,9	0,7%	42,4%	57,0%
Bocholt, Stadt	28.830	-2,0	0,4%	42,2%	57,4%
Borken, Stadt	15.373	13,0	2,0%	33,0%	65,0%
Gescher, Stadt	5.533	25,4	0,7%	41,5%	57,8%
Gronau (Westf.), Stadt	15.590	18,4	0,3%	34,7%	65,0%
Heek	1.967	34,0	1,3%	62,8%	35,8%
Heiden	1.982	32,0	4,4%	51,6%	44,0%
Isselburg, Stadt	3.247	26,2	3,3%	49,0%	47,7%
Legden	1.555	2,6	1,5%	43,5%	55,0%
Raesfeld	2.250	15,9	3,3%	48,7%	48,0%
Reken	3.359	-0,9	3,1%	44,1%	52,8%
Rhede, Stadt	4.934	11,0	3,2%	38,9%	57,9%
Schöppingen	1.634	-14,8	2,3%	49,0%	48,7%
Stadtlohn, Stadt	7.434	21,9	0,9%	52,6%	46,4%
Südlohn	2.629	1,9	2,9%	55,6%	41,5%
Velen	2.384	20,0	2,3%	46,7%	51,0%
Vreden, Stadt	8.420	34,1	0,8%	65,7%	33,5%
Coesfeld, Kreis	57.643	13,9	2,0%	32,0%	65,8%
Ascheberg	3.430	17,4	5,4%	31,3%	63,3%
Billerbeck, Stadt	2.788	19,3	3,9%	43,3%	52,8%
Coesfeld, Stadt	15.582	10,3	0,8%	26,5%	72,7%
Dülmen, Stadt	11.540	2,6	2,0%	33,9%	64,1%
Havixbeck	1.959	4,8	1,7%	16,1%	82,1%
Lüdinghausen, Stadt	6.826	15,8	1,6%	27,6%	70,8%
Nordkirchen	2.286	10,0	1,9%	24,7%	69,7%
Nottuln	3.783	14,7	0,7%	33,7%	65,6%
Olfen, Stadt	2.454	25,3	2,7%	42,1%	55,3%
Rosendahl	2.613	27,7	4,7%	61,2%	34,2%
Senden	4.382	54,8	2,5%	32,9%	64,6%

IX.4

	Sozialvers.pfl.Beschäftigte 30.6.2012				
	insges	Veränd. zu 1999	Land- und Fosrtwirt., Fischerei	Produz. Gewerbe	Dienst- leistungen
Steinfurt, Kreis	134.153	15,2	0,9%	35,4%	63,6%
Altenberge	3.395	15,3	1,9%	46,7%	51,5%
Emsdetten, Stadt	13.323	14,7	0,2%	40,6%	59,2%
Greven, Stadt	12.916	23,8	0,6%	21,8%	77,6%
Hörstel, Stadt	5.364	24,5	3,1%	53,0%	43,9%
Hopsten	1.301	16,0	2,3%	56,0%	41,7%
Horstmar, Stadt	1.149	39,1	0,8%	50,8%	48,4%
Ibbenbüren, Stadt	18.121	18,1	0,4%	37,4%	62,2%
Ladbergen	2.035	65,9	0,9%	24,0%	75,1%
Laer	1.045	20,7	3,0%	44,5%	52,5%
Lengerich, Stadt	8.649	-8,3	1,3%	49,7%	49,0%
Lienen	1.288	-4,7	2,3%	50,3%	47,4%
Lotte	3.867	16,8	0,7%	38,4%	60,9%
Metelen	1.051	7,7	0,9%	45,6%	53,6%
Mettingen	3.874	20,5	0,3%	65,4%	34,4%
Neuenkirchen	2.951	17,7	1,3%	47,2%	51,5%
Nordwalde	2.054	8,7	2,6%	31,2%	66,2%
Ochtrup, Stadt	5.718	7,7	1,6%	46,8%	51,6%
Recke	2.387	14,2	1,5%	41,4%	57,1%
Rheine, Stadt	25.129	11,1	0,2%	22,1%	77,7%
Saerbeck	1.987	79,2	5,1%	51,8%	43,0%
Steinfurt, Stadt	9.713	9,8	1,0%	19,2%	79,8%
Tecklenburg, Stadt	2.446	38,1	0,8%	17,1%	77,1%
Westerkappeln	2.525	28,2	0,9%	33,9%	65,2%
Wettringen	1.865	37,5	2,7%	47,8%	49,4%
Warendorf, Kreis	81.890	1,0	1,2%	43,7%	55,1%
Ahlen, Stadt	13.815	-16,7	0,7%	37,7%	61,6%
Beckum, Stadt	13.801	3,5	0,4%	46,7%	52,9%
Beelen	2.088	-25,6	0,6%	46,9%	52,4%
Drensteinfurt, Stadt	2.062	3,8	6,6%	29,9%	63,5%
Ennigerloh, Stadt	5.246	4,5	0,8%	53,9%	45,3%
Everswinkel	2.925	38,0	1,5%	43,2%	55,3%
Oelde, Stadt	10.972	-5,4	0,5%	60,3%	39,2%
Ostbevern	2.557	14,2	1,5%	55,8%	42,7%
Sassenberg, Stadt	3.882	7,6	2,3%	63,8%	33,9%
Sendenhorst, Stadt	4.147	3,7	1,5%	48,2%	50,2%
Telgte, Stadt	5.579	26,5	1,7%	30,2%	68,2%
Wadersloh	3.013	2,8	2,4%	51,1%	46,5%
Warendorf, Stadt	11.803	13,1	1,3%	23,0%	75,4%

IX.4

Beschäftigung

	Sozialvers.pfl.Beschäftigte 30.6.2008				
	insges	Veränd. zu 1999	Land- und Fosrtwirt., Fischerei	Produz. Gewerbe	Dienst- leistungen
Nordrhein-Westfalen	5.798.424	-0,1	0,4%	31,0%	68,5%
Münster, Regierungsbezirk	754.044	1,1	0,8%	32,5%	66,7%
Ostwestfalen-Lippe	698.676	0,4	0,5%	38,2%	61,4%
Region Arnsberg (HSK, SO)	350.307	1,8	0,2%	25,2%	74,6%
Region Dortmund (DO, UN, HAM)	181.666	-1,1	1,2%	44,2%	54,6%
Emscher-Lippe	242.461	-8,7	0,3%	30,4%	69,2%
Niederrhein (DU, KLE, WES)	347.046	-0,4	1,3%	31,9%	66,8%
Münsterland	511.583	6,5	1,0%	33,5%	65,5%
Münster, krfr. Stadt	136.092	11,1	0,4%	14,1%	85,5%
Borken, Kreis	114.881	4,5	1,2%	44,4%	54,3%
Ahaus, Stadt	14.452	6,2	0,7%	43,6%	55,7%
Bocholt, Stadt	28.697	-2,5	0,3%	43,7%	56,0%
Borken, Stadt	13.916	2,3	1,8%	35,5%	62,8%
Gescher, Stadt	4.771	8,1	1,2%	42,8%	55,9%
Gronau (Westf.), Stadt	14.528	10,3	0,2%	36,5%	63,3%
Heek	1.617	10,1	1,1%	66,2%	32,8%
Heiden	1.688	12,4	4,7%	44,4%	50,9%
Isselburg, Stadt	2.893	12,5	3,9%	44,9%	51,1%
Legden	1.351	-10,9	1,6%	48,2%	50,2%
Raesfeld	2.107	8,6	3,4%	50,0%	46,6%
Reken	3.107	-8,3	2,5%	46,1%	51,3%
Rhede, Stadt	4.688	5,5	4,1%	38,9%	57,0%
Schöppingen	1.631	-14,9	3,9%	54,1%	42,0%
Stadtlohn, Stadt	6.958	14,1	0,8%	50,1%	49,1%
Südlohn	2.470	-4,3	3,1%	48,6%	48,3%
Velen	2.308	16,2	2,6%	47,7%	49,4%
Vreden, Stadt	7.699	22,6	0,7%	67,4%	31,9%
Coesfeld, Kreis	53.565	5,9	2,0%	32,1%	65,9%
Ascheberg	3.043	4,1	5,0%	29,3%	65,7%
Billerbeck, Stadt	2.646	13,2	5,4%	44,2%	50,3%
Coesfeld, Stadt	14.342	1,6	0,9%	28,6%	70,5%
Dülmen, Stadt	11.079	-1,5	2,1%	32,7%	65,1%
Havixbeck	1.839	-1,6	1,1%	13,9%	84,8%
Lüdinghausen, Stadt	6.444	9,3	1,6%	28,0%	70,4%
Nordkirchen	2.340	12,6	1,2%	27,7%	71,2%
Nottuln	3.541	7,4	0,6%	31,8%	67,6%
Olfen, Stadt	2.420	23,6	2,1%	46,0%	51,9%
Rosendahl	2.225	8,7	4,4%	60,2%	35,5%
Senden	3.646	28,8	2,9%	30,0%	67,2%

IX.4

	Sozialvers.pfl.Beschäftigte 30.6.2008				
	insges	Veränd. zu 1999	Land- und Fosrtwirt., Fischerei	Produz. Gewerbe	Dienst- leistungen
Steinfurt, Kreis	126.772	8,9	0,8%	37,7%	61,5%
Altenberge	3.417	16,0	1,1%	51,7%	47,2%
Emsdetten, Stadt	12.248	5,4	0,2%	42,9%	56,8%
Greven, Stadt	12.376	18,6	0,5%	23,3%	76,2%
Hörstel, Stadt	4.915	14,1	3,1%	54,8%	42,1%
Hopsten	1.245	11,0	1,6%	52,6%	45,8%
Horstmar, Stadt	1.140	38,0	0,5%	55,1%	44,4%
Ibbenbüren, Stadt	17.210	12,2	0,5%	38,0%	61,6%
Ladbergen	1.940	58,1	0,9%	21,5%	77,6%
Laer	991	14,4	4,1%	45,0%	50,9%
Lengerich, Stadt	8.634	-8,4	1,0%	54,3%	44,7%
Lienen	1.238	-8,4	2,3%	54,6%	43,1%
Lotte	3.852	16,3	0,5%	43,4%	56,1%
Metelen	1.082	10,9	0,3%	47,7%	52,0%
Mettingen	3.591	11,7	0,3%	65,8%	33,9%
Neuenkirchen	3.001	19,7	1,1%	52,9%	45,6%
Nordwalde	1.847	-2,2	1,5%	34,5%	63,9%
Ochtrup, Stadt	5.092	-4,1	1,5%	48,0%	50,5%
Recke	2.141	2,4	1,4%	41,3%	57,2%
Rheine, Stadt	24.234	7,1	0,2%	27,0%	72,8%
Saerbeck	1.750	57,8	5,3%	50,2%	44,5%
Steinfurt, Stadt	8.791	-0,6	1,0%	19,5%	79,4%
Tecklenburg, Stadt	1.964	10,9	0,8%	18,0%	81,2%
Westerkappeln	2.517	27,8	1,3%	31,5%	67,1%
Wettringen	1.556	14,7	2,7%	45,6%	51,7%
Warendorf, Kreis	80.273	-1,0	1,2%	45,4%	53,3%
Ahlen, Stadt	13.644	-17,7	0,6%	41,0%	58,4%
Beckum, Stadt	13.469	1,0	0,3%	47,6%	52,1%
Beelen	3.423	22,0	3,0%	50,1%	46,9%
Drensteinfurt, Stadt	1.940	-2,4	6,0%	33,2%	60,8%
Ennigerloh, Stadt	5.169	3,0	0,6%	54,7%	44,7%
Everswinkel	2.646	24,9	5,9%	45,3%	48,8%
Oelde, Stadt	10.977	-5,3	0,3%	61,0%	38,7%
Ostbevern	2.406	7,5	1,3%	42,4%	56,3%
Sassenberg, Stadt	3.842	6,5	2,3%	70,6%	27,1%
Sendenhorst, Stadt	4.041	1,0	1,4%	47,2%	51,4%
Telgte, Stadt	5.094	15,5	1,2%	33,3%	65,5%
Wadersloh	2.797	-4,6	2,5%	50,2%	47,2%
Warendorf, Stadt	10.825	3,7	1,1%	24,3%	74,5%

IX.4

	Erwerbstätige 2011				
	insges	Veränd. zu 1999	Land- und Forstwirt., Fischerei	Produz. Gewerbe	Dienst- leistungen
Nordrhein-Westfalen	8.822.900	7,0	0,9%	23,3%	75,8%
Münster, Regierungsbezirk	1.207.700	8,4	1,7%	24,3%	74,0%
Ostwestfalen-Lippe	1.031.400	5,6	1,2%	29,0%	69,8%
Region Arnsberg (HSK, SO)	553.500	12,7	0,3%	18,3%	81,4%
Region Dortmund (DO, UN, HAM)	284.900	5,1	2,1%	33,2%	64,7%
Emscher-Lippe	394.600	1,5	0,6%	22,5%	77,0%
Niederrhein (DU, KLE, WES)	537.700	5,8	2,0%	23,2%	74,8%
Münsterland	813.200	12,2	2,3%	25,2%	72,5%
Münster, krfr. Stadt	205.900	16,9	0,7%	10,2%	89,1%
Borken, Kreis	187.900	13,3	3,0%	34,0%	63,1%
Coesfeld, Kreis	89.900	8,7	3,9%	24,1%	72,0%
Steinfurt, Kreis	205.400	14,0	2,2%	27,7%	70,1%
Warendorf, Kreis	124.100	3,4	3,0%	33,2%	63,8%

Beschäftigung	Erwerbstätige in Vollzeitäquivalenten 2010				
	insges	Veränd. zu 1999	Land- und Forstwirt., Fischerei	Produz. Gewerbe	Dienst- leistungen
Nordrhein-Westfalen	7.163.690	2,2	0,9%	26,4%	72,7%
Münster, Regierungsbezirk	959.218	3,6	1,9%	27,7%	70,5%
Ostwestfalen-Lippe	840.355	1,0	1,2%	32,5%	66,3%
Region Arnsberg (HSK, SO)	439.044	5,8	0,4%	21,3%	78,3%
Region Dortmund (DO, UN, HAM)	227.371	0,5	2,3%	36,7%	61,0%
Emscher-Lippe	313.845	-2,3	0,6%	26,3%	73,1%
Niederrhein (DU, KLE, WES)	431.874	0,9	2,1%	26,5%	71,4%
Münsterland	645.375	6,8	2,5%	28,3%	69,2%
Münster, krfr. Stadt	165.619	11,7	0,6%	11,6%	87,8%
Borken, Kreis	148.113	8,3	3,3%	38,3%	58,4%
Coesfeld, Kreis	70.881	4,0	4,4%	27,9%	67,7%
Steinfurt, Kreis	161.383	8,0	2,4%	31,3%	66,3%
Warendorf, Kreis	99.379	-2,2	3,3%	36,9%	59,9%